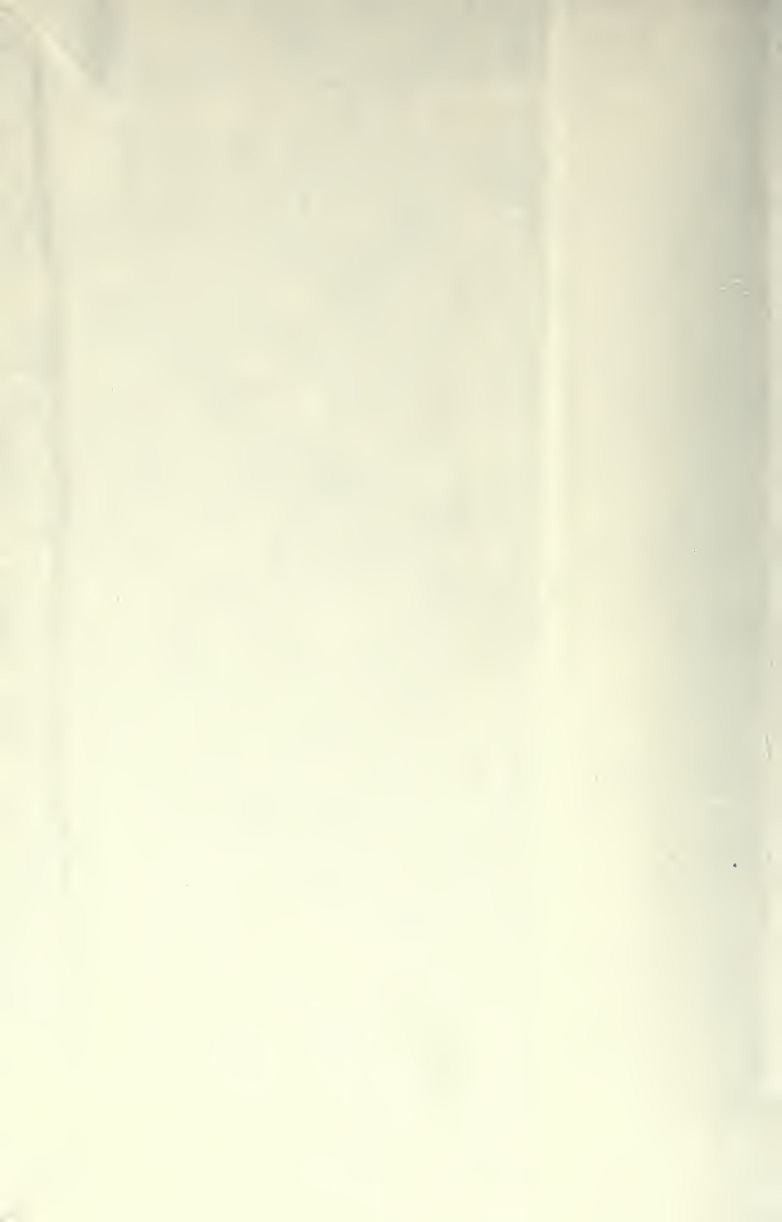
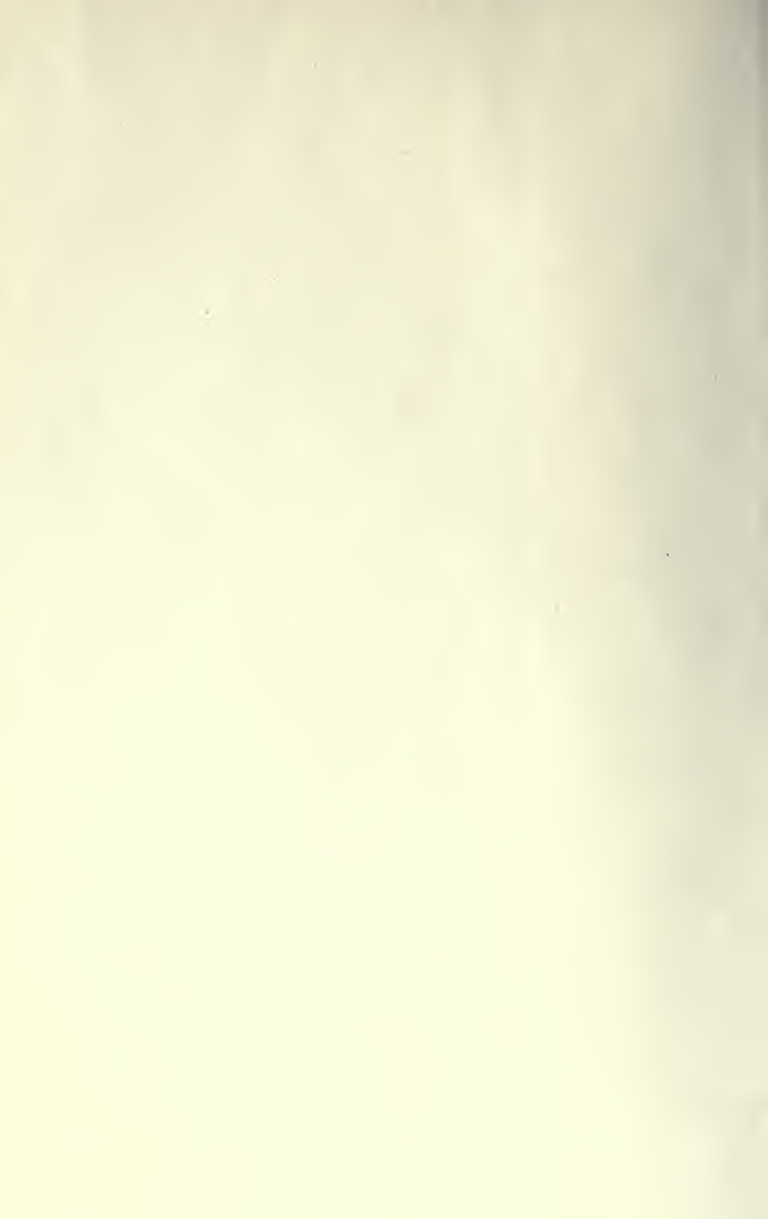
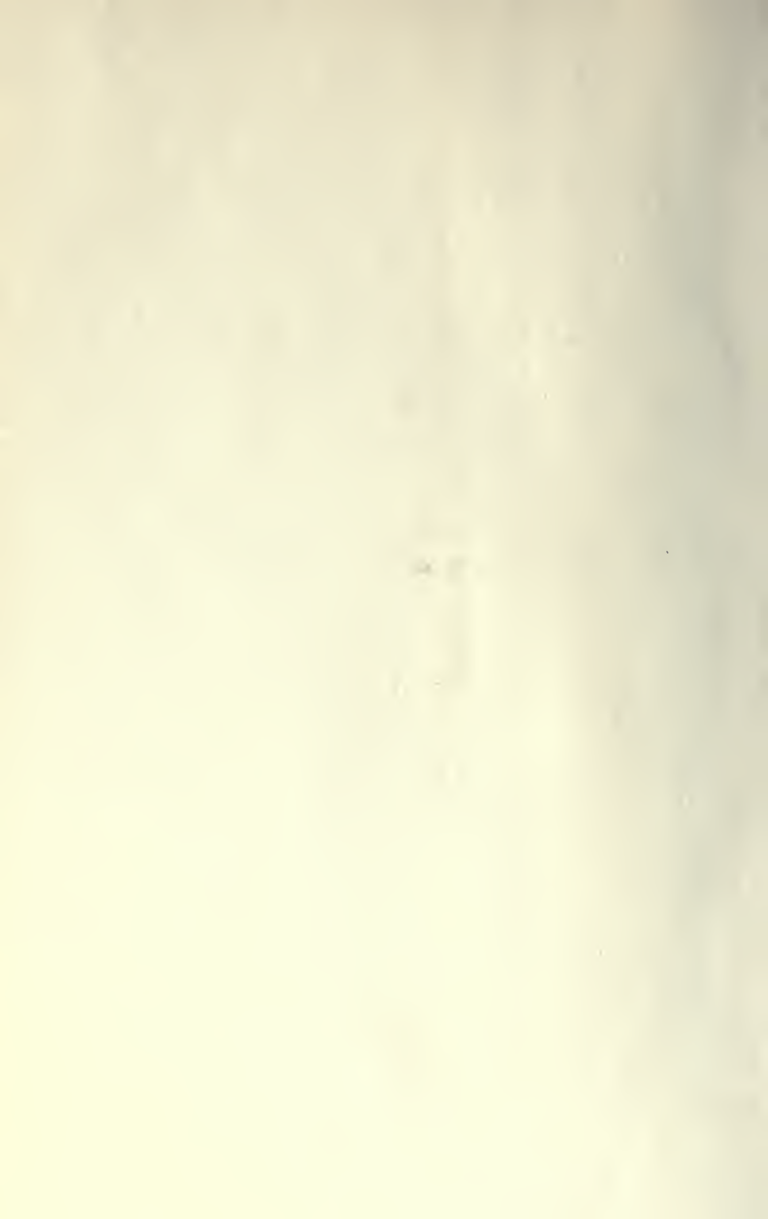












ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, A. PERNICE,
R. SCHRÖDER, H. BRUNNER.

ACHTER BAND
XXI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1887.



Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG
Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Inhalt des VIII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Hugo Böhlau
1833—1887.

Von

E. I. Bekker.

Hugo Böhlau ist der Schöpfer dieser Zeitschrift, ihm verdankt sie ihre Entstehung und ihr Gepräge. Er hatte den Gedanken gefasst, den Plan entworfen, Bruns und Rudorff Merkel und Roth als Mitherausgeber gewonnen, und den Bruder zur Uebername des Verlags bestimmt. Danach hat er die Redaktionsgeschäfte der germanistischen Hälfte bis an sein Ende besorgt, und das ganze Unternemen durch manche Klippe glücklich hindurchgesteuert.

Nach seinem Ableben ist die Redaktion an verschiedene Freunde und Fachgenossen, in ihr und ausser ihr stehende, mit der Bitte um einen Nekrolog getreten. Alle Gebetenen haben abgelent, mit derselben Motivirung: dass ein Mitglied der Redaktion, freilich kein Spezialfachgenosse, dem Verstorbenen im Leben viel näher gestanden als irgend einer von ihnen. Das Argument wog um so schwerer, als gerade in Böhlau der Mensch mit dem Gelehrten aufs innigste verwachsen, und die menschliche Eigenart bei nur oberflächlicher Berürung nicht leicht zu verstehen war.

So habe ich die Arbeit übernommen, im Gefül einer dem Freunde obliegenden Verpflichtung, zugleich mit dem klaren Bewusstsein, der Beurteilung des Gelehrten nur zum teil gewachsen zu sein. Bei der Ausfürung haben Freude und Leid gewechselt, und Schwierigkeiten, die ich vorher kaum geant, sind mir derb trotzig entgegengetreten.

Unser Verkehr war ein sehr vertrauter, auch die Korrespondenz betrift gelegentlich ganz intime Dinge; es gibt also allerlei das ich weiss und nicht sagen darf. Eine besondere Schwierigkeit aber besteht darin, dass nicht selten gerade was ich glaube zurückhalten zu sollen wolangetan wäre, das Bild des Freundes nicht nur klarer und bestimmter, sondern auch anmutender zu machen. Sodann: die Durchsicht der Korrespondenz hat mich wiederholt an der Treue meines Gedächtnisses zweifeln lassen, einzelnes erschien auf den ersten Anblick mit dem mir verbliebenen Gesammtbilde kaum vereinbar. Aber auch in den Briefen widersprechen einzelne Aeusserungen andern nicht minder scharf: Böhlau beurteilt denselben gemeinschaftlichen Bekannten in vier verschiedenen Jaren viermal verschieden; Arbeiten von mir misfallen ihm anfänglich, bei anderer Gelegenheit kommt er lobend darauf zurück. Und das konnte kaum anders geschehn; aus meinen Briefen, die mir nicht vorliegen, wird ein gleiches Auf- und Abgehn erfindlich sein. Was wir einander mitteilten, waren Niederschläge der augenblicklichen Stimmung, one Ueberlegung hingeworfen, nur für des Freundes Auge bestimmt.

Das abgeschlossene Leben eines lieben Menschen zu durchdenken bietet allemal einen schmerzlichen Genuss; der Schmerz überwiegt, wenn jenes Leben seinen voll befriedigenden Abschluss nicht gefunden, und überdies der Aeltere den Jüngeren zu beklagen hat. Böhlaus Leben war kein freudeleeres: die Arbeit hat ihm Freude bereitet, und im Schosze der Familie konnte er sich allezeit glücklich fülen. Aber es liegen auch dunkele Schatten darüber. Niemals ist es Böhlau vergönnt gewesen vor gröszeren Hörerscharen zu lehren, seine litterarischen Leistungen haben nicht immer den Beifall gefunden den sie verdient, und leider hat er auch nicht alles geleistet was mit seinem Fleisse und seiner wissenschaftlichen Begabung zu leisten gewesen wäre. Wer mit 37 Jaren den ersten Band des Mecklenburgischen Landrechts ausgehn liess, von dem konnte man mehr erwarten als jezt vorliegt. Warum er nicht gröszeres geschaffen? sicherlich nicht one seine Schuld. Aber diese Schuld ist weit schwerer nachzuweisen als der

störende Einfluss von solchen Eigenschaften, die wir doch zu den guten zu rechnen gewönt sind. Darum hat sein Schicksal etwas tragisches. Weniger Gewissenhaftigkeit Dienstbeflissenheit und vorneme Zurückhaltung, dagegen etwas mehr von dem liebenswürdigen Leichtsinn der sich mit eigennütziger Berechnung zum besten paart, statt herber Gerechtigkeit wider sich und Andere, gefällige Eitelkeit mit einigem Geschick eine wolanständige Reklame für sich in gang zu bringen, und das alles wäre zu erreichen gewesen, was dauernd zu entbehren ihn oft bitter verdrossen hat.

I.

Hugo Heinrich Albert Böhlau (oder Boehlau) geboren am 4. Januar 1833 als jüngstes der vier Kinder eines angesehenen und wolhabenden Goldschmieds zu Halle a. S. Die Mutter, geborene Bispink, muss eine ungewönlich begabte und liebenswürdige Frau gewesen sein, die es verstanden "den Ihrigen das Haus zum Paradies" zu machen. Hugo war ihr Liebling, das Verhältnis von Mutter und Kind ein besonders inniges. Aber die schöne Zeit war nur von kurzer Dauer. In seinem zwölften Jare verlor Böhlau die Mutter, fünf Jare darauf erkrankte die Schwester unheilbar, und ein halbes Jar später starb der Vater. Hugo und die Schwester "liebten sich schwärmerisch"; er ist ihr treu sorgender Vormund bis zu ihrem erst im Jare 1885 erfolgten Tode gewesen.

Zu Ostern 1850 hatte Böhlau das Gymnasium (Pädagogium zu Halle) verlassen, und studirte nun erst in Halle dann in Heidelberg Kiel Berlin und wieder Halle frisch drauf los, in Halle und Heidelberg als Korpsstudent, Borusse und Vandale. Gehört hat er unter anderem im ersten Semester Fysiologie bei Volkmann, dann Pandekten bei Vangerow, Deutsches Privatrecht bei Mittermaier, Kriminalrecht bei Planck, bei Gneist Civilprocess, Statsrecht bei Stahl, Völkerrecht bei Pernice (dem Vater). Am 23. Dezember 1853 wird er Doktor der Rechte in Halle, auf eine Dissertation: De causa ex qua stuprator spurium intra legalia

tempora a stuprata natum alere debeat. 1854 tritt er in den Justizdienst, arbeitet als Auskultator in Magdeburg und Erfurt, um bereits 1855 wieder auszutreten. Ende desselben Jares Habilitirung in Halle, Habilitationsschrift: De regalium notione et de salinarum iure regali commentarii. Dann eine Reise nach Görlitz Liegnitz Breslau um Handschriften der Flores speculi Saxonici zu vergleichen; Rückkehr nach Halle, und im Winter 1856—1857 die erste Vorlesung.

Schon im Sommer 1855 hatte Böhlau mit Luise Schwabe in Weimar sich verlobt. Der Ernennung zum ausserordentlichen Professor für Kriminalrecht zu Halle, ende 1859, folgte anfangs 1860 die Hochzeit; im Jare 1861 die Geburt des älteren Sones, Heinrich Johannes, und eine schwere und langwierige Krankheit der Frau. Kurz vor Schluss dieses Jares war die Zeitschrift für Rechtsgeschichte ins leben getreten. Im Herbst 1862 ordentliche Professur für Deutsches Recht, an stelle des nach Halle versezten Anschütz, in Greifswald.

Doch sollte Böhlau noch nicht bei den germanistischen Fächern verbleiben; im selben Winter erfolgte unter übrigens sehr günstigen Bedingungen die Berufung nach Rostock für Kriminalrecht und Process, freilich mit der Nebenaufgabe den einstweilen zu gesetzgeberischen Vorarbeiten nach Dresden entsanten Meibom in der Vorlesung über Deutsche Rechtsgeschichte zu vertreten. Erst Ostern 1866 erhält Böhlau die Professur für Deutsches Recht Handels- und Wechselrecht. Dann noch 16 Jare in Rostock, endlich zum Frűjar 1882 Berufung nach Würzburg für die Deutschrechtlichen Disciplinen und Kirchenrecht. Aus der Rostocker Zeit ist noch zu erwänen: die Geburt des anderen Sones, Heinrich Friedrich Paul, 1865; "Competenz-Competenz" 1869; Erscheinen des Mecklenburgischen Landrechts I 1871 (II 1872 bis 1874, III 1880); ein Antrag die Stellung als Chefredacteur der Kreuzzeitung einzunemen 1872; Eintritt in die Prüfungskommission 1873; besonders ergiebig ist 1874, Böhlau wird in demselben Jare Ordinarius des Spruchkollegs, Konsistorialrat, Assessor perpetuus, Rektor der

Universität und als solcher deputirt zum dreihundertjärigen Jubiläum von Leyden, womit was Mecklenburg ihm zu bieten hatte erschöpft war.

In Würzburg hat Böhlau nicht lange mehr dozirt. Schon der Herbst 1882 bringt einen leichten apoplektischen Anfall, der nach ärztlichem Zeugnis verminderte geistige Leistungsfähigkeit, one weitere Störungen hinterliess. Drei Jare später auf der Generalsynode zu Ansbach wiederholt sich der Anfall mit böseren Folgen, so dass anfangs 1886 der kranke Mann in der Heilanstalt zu Werneck unterzubringen war. Auch hier kehren die Anfälle wieder, deren lezter am 24. Februar 1887 den Tod fast unmittelbar nach sich gezogen hat. Die Leiche ist auf dem alten Stadtgottesacker in der Böhlauschen Familiengruft zu Halle beigesezt.

II.

Nun zunächst ein par Worte über meine persönlichen Beziehungen zu Böhlau. Individuelle Sympathie hatte die Freundschaft nicht angeknüpft; im Gegenteil, einige Rücksichtslosigkeit auf der einen, und vielleicht nicht mindere Empfindlichkeit auf der andern Seite, forderten Zeit um sich an einander zu gewönen. Uebereinstimmende Auffassungen prinzipieller politischer wissenschaftlicher und allgemein menschlicher Fragen, auf dieser Grundlage erwuchs unsere Vereinigung. Böhlau schreibt noch aus Halle in einer durch die dortige Umgebung etwas verdüsterten Stimmung:

> Mein trost ist dass ich freunde habe, welche der eine in allen, der andere — ich meine Sie — in vielen punkten mit mir auf gleichen grundlagen steht.

Die Veranlassung aber gab die Universität Halle, in der Gestalt, die sie durch das Jar 1848 angenommen und bis zum Tode des Kurators Pernice (1861) festgehalten hat.

Die Geschichte von 1848 ist bekanntlich noch nicht geschrieben. Diejenigen, denen der innere Aufbau der entscheidenden Ereignisse allein bekannt geworden, haben es

noch nicht für zeitgemäsz erachtet Mitteilungen darüber in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen; und auch in späteren Tagen wird der Erzäler mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, die vornemlich unklaren Empfindungen und Gedanken, welche die Masse der Handelnden bestimmten, klar anschaulich darzustellen. Eins der eigentümlichsten Produkte jener Tage war die Kreuzzeitung und die Kreuzzeitungspartei; Böhlau wie ich standen zu dieser aber auf verschiedenen Flügeln, mich hatte 1848 in die Armee getrieben, wogegen bei Böhlau streng christlicher Glaube und kirchliche Interessen erwachten.

Die Zeitung ist inmitten des Kampfes entstanden, ihre Partei war recht eigentlich eine Kampfespartei, mit den Vorzügen und Mängeln einer solchen; der Kampf aber drehte sich damals, das heisst nachdem der Stat seiner Kräfte sich besonnen und die demagogischen Extravaganzen mit bewafneter Hand niedergeschlagen hatte, nicht gerade um die Punkte auf welche die Kreuzzeitungsdevise hinwies: denn auch auf der andern Seite, unter den statsfreundlichen und regierungsfähigen Liberalen, felte es nicht an gottesfürchtigen königstreuen und vaterlandsliebenden Männern. Der eigentliche Streitpunkt war die Verfassung, und all die Institutionen ("Freiheiten"), die mit jener hüben und drüben in unlöslichem Zusammenhange gedacht wurden. Uns war der Geschmack daran durch die Tollheiten des Jares 1848 gründlich verdorben; dass die Linkser sich konsequent unfähig erwiesen hatten, den noch weiter vorgeschrittenen Linksern Widerstand zu leisten, musste hoch bedenklich erscheinen, und von allen ferneren Konzessionen abschrecken; lieber zurück zu besser haltbaren Positionen. Jene aber mochten auf die Verwirklichung der lange Zeit gehegten und bereits, wie sie meinten, an anderer Stelle wol bewärten Ideale darum nicht verzichten, weil die Einfürung derselben bei uns, weiss Gott durch wessen Schuld, Erscheinungen hervorgerufen, die sie selber nicht wollten und nicht billigten: Kinderkrankheiten seien eben unvermeidlich. Blicken wir jezt, wo das Deutsche Reich die angestrebten Freiheiten durch das allgemeine Walrecht verfassungsmäszig sicher gestellt hat, zurück auf diese Differenzen,

so könnten sich die Unbefangenen wol dahin einen, dass beide Teile geirrt: wir, indem wir die mit der Verfassung und ihrem Zubehör verknüpften Gefaren überschäzt; sie, dass der Segen, den sie davon erwartet, ausgeblieben.

Bei Vielen freilich war der Gegensatz zum Liberalismus auch tiefer begründet; konservativ und reaktionär, wie sie sein wollten, wussten sie recht gut, dass Vergangenes nimmer wiederkehrt, und dass nur gewisse Dinge lange, nichts ewig sich unverändert erhalten lässt. Die anerkannten Leiter der Partei erstrebten nicht gerade ein theokratisches Regiment, aber eine solche Christianisirung des States in allen seinen Einrichtungen, wie Preussen sie nie zuvor gekannt. Mehre verdross die Misachtung vor dem Ueberkommenen, welche die Menge der Liberalen zur Schau trug, so wie der Kultus des Reinvernünftigen. Insbesondere wir, Jünger der historischen Rechtsschule, meinten dass das Vorhandene doch auch wol nicht one grund so geworden wie es geworden, und dass das vernünftig Erscheinende die Probe auf seinen realen Gehalt im Leben noch erst zu bestehen haben werde. Wir wollten auch vorwärts, verzweifelten aber daran das Ziel oder die Ziele auf weitere Entfernungen im voraus mit mathematischer Sicherheit berechnen zu können; die Zustände sollten sich aus sich selber naturgemäsz weiterbilden, eine sich überhastende Tätigkeit der Gesetzgebungsmaschine schien vom Uebel. Und schliesslich noch Eins, vielleicht das wichtigste: wir stellten eine gute Verwaltung weit über die beste Verfassung. Ein tüchtiges Volk, das Männer zeugt, welche zu regiren wissen, kann mit dürftigen Verfassungsrudimenten, wie einst Rom sie besessen, die höchsten statlichen Aufgaben lösen; und nachdem die Volkskraft erloschen, als die Männer felten die Verwaltung zu füren, da hätte keine Verfassung vermocht den Stat in seinem reichen Besitze nur zu erhalten. Was nüzt der bestgeordnete Rechtsstat, wo Jedeinem genau vorgeschrieben ist was zu tun und was zu lassen, wo Gerichte gesezt sind um über jegliches Zuviel oder Zuwenig nach fester Regel zu entscheiden, wenn schon die Richter selber nichts taugen, und sei es böslich oder aus Unverstand das ausgearbeitete Recht falsch handhaben? wo liegt

schliesslich die Garantie, dass die Richter, die den konkreten Fall doch nur aus Berichten kennen, stets klarer sehen als die über welche sie richten sollen, die denselben Fall mit Augen erschaut und nach bester Einsicht und Erfarung gehandelt haben? Selbstverständlich ist darum nicht über alle derartigen Einrichtungen der Stab zu brechen, sondern nur die übertriebene Wertschätzung und Pflege derselben zu bekämpfen, die aus einem blinden Vertrauen und dem Uebersehen der Schattenseiten hervorgeht. Der Beamte, Jeder der als Statsorgan irgendwo zu dienen berufen ist, darf nicht durch eine Ueberfülle von Reglements und Kontrollinstanzen zur Maschine degradirt werden; gewis wird mancher Felgriff miteinlaufen, aber das Ganze doch allezeit am besten dabei faren, wenn man die Menschen auch als Menschen, d. h. als selbständige denkende Individuen handeln lässt, und ihnen die hiezu erforderliche Freiheit der Bewegung nicht verkümmert. So ganz besonders an der höchsten Stelle. Wir wollten einen wirklichen Landesherrn, immerhin keinen absolut unbeschränkten, aber doch einen solchen, der über die wichtigsten Stats- und Regierungsfragen frei aus sich selber zu entscheiden gewaltig wäre. Dafür dass von dieser Gewalt kein kurioser Misbrauch, wie etwa in Hessen dem Kurfürstentum, zu erwarten stünde, dafür schien uns die Art der Hohenzollern und die ganze Preussische Geschichte ausreichende Sicherheit zu bieten. Und nicht blos an der obersten Stelle und im Beamtenstande forderten wir Pflege der Individualität und entsprechende Entwickelung der Charaktere, sondern soweit wie überhaupt möglich in allen Ständen; wogegen wir den Liberalen vorwarfen, dass sie, zum groszen Teile unbewusst, mit allen projektirten Neuerungen dahin drängten, Schablonenmenschen zu schaffen. An den beiden Hauptbildungsanstalten unseres Volkes, der Armee und den Universitäten, war uns nichts sympathischer, als dass der Einzelne in ihnen lernte auf eigenen Füszen zu stehen, und herauskam ein Anderer als er eingetreten, eigenartiger und selbstbewusster.

Für solche Gedanken bot das Halle der funfziger Jare den trefflichsten Närboden. Die Universität war seit ge-

raumer Zeit zumeist von Theologen frequentirt, gleichwol waren die hervorragendsten Persönlichkeiten der Fakultät, Tholuck und Julius Müller, so wenig die Tonangeber der Universität, wie sie noch an der Spitze der Bewegung innerhalb der evangelischen Kirche standen. Beide waren mit voller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der Union verblieben, und Tholuck namentlich machte in seinen stets interessanten und gehaltreichen aber mit wundersam klangloser Stimme hingehauchten akademischen Predigten energisch Front gegen jede Abweichung nach rechts, hin zum Luthertum. Daher besuchten auch Leo Merkel Böhlau und ihnen Gleichgesinnte diese Predigten schon längst nicht mehr, und hielten sich zum Pastor Hofmann an der Laurentiuskirche auf dem Neumarkt, dem Nachfolger von Ahlefeld und Ahrens, als ihrem Seelsorger. Den groszen gesellschaftlichen Universitätskreis aber beherrschten Leo und Pernice damals unbestritten ("schwere Tage habe ich nur vor 1848 gehabt" sagte mir Pernice gelegentlich), treue Freunde und Helfer einander in ernsten und heitern Dingen, obschon sie sich politisch und religiös durchaus nicht näher standen als etwa Böhlau und ich. Diese Gesellschaft war nichts weniger als intolerant, Blanc Bruns Heintz Volkmann und andere, die sich selber zur liberalen Partei rechneten, konnten sich wol darin fülen, und dieselben Stimmen die zwei Jare hintereinander auf Leo als Rektor gefallen waren, wälten in den beiden folgenden Jaren Bruns.

Seine nächsten Gesinnungsgenossen hatte Böhlau in Leo und Merkel, und ich glaube dass beide in der früheren Zeit nicht unerheblich auf ihn eingewirkt haben; nach meinem Fortgang trat ein aus den Briefen ersichtlicher Rückstau ein. Von Merkel zieht Böhlau sich wegen verschiedentlicher Differenzen zurück, für Leo hält die alte Verehrung unvermindert an, er bewundert wie der reife Mann sich weiter und weiter zu bilden bestrebt sei, aber der Verkehr im Hause macht sich doch nicht so wie Böhlau gehoft hatte; daraus ergibt sich die äusserliche Entfremdung. In der Tat waren Böhlau Leo Merkel drei durchaus verschieden angelegte Naturen: Merkel in der Erschei-

nung von bestechender Liebenswürdigkeit, kirchlich geradezu extrem, er machte kein Hehl daraus, dass sein ganzes Interesse der Kirche gelte, und der Stat für ihn nur als Mittel zum Zweck in betracht komme. Das hätte Leo vielleicht auch einmal sagen können, aber es ist nie seine ware bleibende Ueberzeugung gewesen. Leo, gewis der genialste von den Dreien, eine grundehrliche aber durch und durch leidenschaftliche Natur, war eben unberechenbar in seinen Auslassungen: "er hat verschiedene Pferde im Stalle, und wenn er das eine besteigt, geht es allemal durch mit ihm". Der anspruchslose Mann konnte im kleinen vertrauten Kreise über politische und religiöse Fragen maszvoller und bescheidener zweifelnd sprechen als irgend Einer von seinen Freunden; aber allein in der Studirstube, auf dem Arbeitsschemel, an dem Volksblatt für Stadt und Land schreibend, da kochten Gift und Galle auf, über die Verlogenheit und Verlumptheit der Welt die er vor sich sah, bis aus dem Dintenschaumspritzen ein frischer frommer frölicher Krieg zu erquicklicher Abkülung hervortröpfelte. Innerlich "semper idem", aber gerade weil in ihm noch immer dieselbe Glut brannte, die den alten Turner und Burschenschafter beselt hatte, je nach dem Anlass anders und wieder anders in der Erscheinung. Nie habe ich einen beredteren Fest- und Toastredner gehört; doch wehe wann er einmal über das Ziel hinausgeschossen, dann gab es kein Ende mehr, bis die Stimme zulezt im Schluchzen erstickte. Und bei allen Gelegenheiten der art haben ich und Andere stets die Empfindung gehabt, dass politische Anregungen auf sein Gemüt noch mächtiger wirkten als die religiösen. Auch Böhlau war entschiedener Statsfreund, aber sein Stat sollte, wie schon gesagt, christianisch umgestaltet werden:

> Dürfte man sich nicht dazu erheben, den Stat der den Heiland gekreuzigt . . . . . . diesen "Ståt" zu einem Diener Christi zu machen, so möchte ich nicht "von der Welt" sein;

aus einem Briefe von 1858, wozu ich bemerken will, dass unsere politischen und religiösen Differenzen im Briefwechsel

häufiger und schärfer zu tage traten, als im mündlichen Gespräch.

Wann und wo wir uns zuerst begegnet, weiss ich nicht mehr. Die älteste völlig frische Erinnerung knüpft sich an den Garten zu Wittekind, es muss gegen Ende Sommers 1856 gewesen sein. Vier der jüngeren Lehrer von der Universität plaudern über kriminalistische Dinge, und der Jüngste sagt mit etwas scharfer Bestimmtheit, im Strafgesetzbuch steht das so. "Bitte um Entschuldigung, im Strafgesetzbuch Paragraf so und so, steht gerade das Gegenteil." Jener Jüngste bekommt einen roten Kopf, erhebt sich schweigend, und wandert sofort einsam nach Halle zurück. Am andern Tage vor Tisch tritt Muther bei mir vor, Böhlau sei so eben bei ihm gewesen, "Bekker hatte ja ganz recht, aber er hätte doch nicht so grob sein sollen". Ich bat Muther dagegen, an Böhlau die Bestellung auszurichten, er möge sich seine Empfindlichkeit abgewönen. Und in der Tat ist in den dreissig Jaren danach, in unserm ganzen mündlichen und schriftlichen Verkehr keine änliche Reibung mehr vorgekommen.

Sehr günstig für uns war, dass die Fakultät an Böhlau den Germanisten dasselbe Ansuchen stellte, das früher auch an mich den Romanisten ergangen war, des temporär in Halle verwaisten Kriminalrechts uns anzunemen. Dadurch wurden wir Konkurrenten in zwei Vorlesungen, und hielten als solche Beide es für geboten, in mindestens äusserlich gute Beziehungen zu treten. Es blieb aber nicht lange beim äusserlichen, einiges Entgegenkommen von mir wurde von ihm in dankbar herzlicher Weise erwidert, wir sahen uns täglich, aszen zusammen, und entdeckten bald dass wir über sehr vieles gleich dachten, über manches gern debattirten; kurzum, nachdem das Eis gebrochen, war die Freundschaft bald geschlossen. Als ich dann nach einjärigem Zusammenleben versezt wurde, stand meine Ueberzeugung fest, dass von allen Hallischen Kollegen und Freunden Keiner mein Fortgehen aufrichtiger und wärmer bedaure, als dieser mein Konkurrent, dem ich nun nicht mehr im wege stehen konnte.

Dann fünf Jare hindurch eifriger Briefwechsel mit offenen Freundschaftsbeteuerungen, wie sie kaum noch in die zweite Hälfte des neunzehnten Jarhunderts zu gehören scheinen. Gesehen haben wir uns inzwischen selten: zu besuch war ich einmal in Halle, im Herbst 1858; dann trafen wir mehrmals, aber immer nur ganz kurz, in Berlin zusammen. Im Sommer 1862 nach Anschützs Abgang nach Halle, und nachdem die Anschützschen Wiederbesetzungsvorschläge seiner Stelle sich als unpraktisch erwiesen, ward es unter Nachhülfe von Bruns und Stobbe leicht, Böhlau nach Greifswald zu bringen. Folgen drei Monate des allererfreulichsten Zusammenlebens mit den beiden auch untereinander gut stimmenden jungen Eheparen, Böhlaus und Wiedings. Aber Greifswald hatte in diesem glücklichen Winter nur acht juristische Studenten auf dem Papiere, und von den real vorhandenen stand keiner im Pandektensemester, daher eine Beschäftigung als Hülfsarbeiter im auswärtigen Ministerium, die mich von Weihnachten ab nach Berlin brachte, ganz gelegen kam. Wärend meiner Abwesenheit nam Böhlau den Ruf nach Rostock rasch entschlossen an, als ich nach Ostern heimkehrte war er dorthin übersidelt.

Dann wieder ein regelmäsziger wenn auch etwas weniger fleissiger Briefwechsel, vielleicht 6—10 Briefe im Jar von jeder Seite; lässt der Eine mal mehre Monate ungeschrieben verstreichen, so wird der Andere ernsthaft besorgt. Auch besucht haben wir uns gegenseitig, mehrfach in Rostock und Greifswald, einmal in Heidelberg, ein leztes Mal in Würzburg im Sommer 1883. Indem ich jezt die Korrespondenz wieder durchlese, finde ich mehr darin als ich gesucht. Böhlau im persönlichen Verkehr und Böhlau der Briefsteller erscheinen beinah wie zwei verschiedene Menschen. Von haus aus lebhaft leicht erregbar und nicht gerade traurig veranlagt, bedurfte es nur der Berürung seitens einer ihm sympathischen Persönlichkeit, um ihn heiter zu stimmen. Er schalt dann auch wol noch auf Diesen und klagte über Jenes, aber das alles in so frischer Art, dass man vertrauen durfte, er werde des Uebels noch Herr werden. Anders in den Briefen: hier steht die heitere Laune nur im Hintergrund, anfangs frappirt das

sentimental romantische Kolorit, wie dies allmälich schwindet wird der Ton ernster, zulezt resignirt.

Alles zusammengenommen was ich von meinem Freunde weiss mag ausreichen einigermaszen zu erklären, wie der junge Mann, den ich in Halle kennen gelernt, zu seinem späteren Leben und seinen späteren Leistungen gekommen. Wie er selber derjenige geworden der mir damals entgegentrat, darüber weiss ich nur sehr wenig, aus den Mitteilungen von ihm und von Andern Und nachdem ich ihn kennen gelernt, konnte ich selber nur relativ geringe Veränderungen warnemen. Die Jare hatten auf ihn gewirkt und die Schicksale, aber soweit wie das überhaupt möglich ist, war er in den Funfzigen Derselbe der er in den Zwanzigen gewesen, auch körperlich.

Aeltere Bekannte Böhlaus erzälten, das Jar 1848 habe ihn zuerst mit fortgezogen, doch sei auch die Reaktion nicht lange ausgeblieben, erst die politische und dann die religiöse. Leztere habe er, so lange sie noch im Werden war, vor den allernächsten Freunden und Solchen, die selber zum Lutherischen Bekenntnis standen, fast ängstlich verborgen gehalten, und erst nachdem er in sich seiner Sache gänzlich gewis geworden, als der Ihren Einer offen sich ausgesprochen. Dieselbe uneingeschränkte Offenheit hat er dann bis an sein Lebensende beibehalten.

Auf Böhlaus Arbeiten einigen Einfluss zu gewinnen, habe ich mich mehrfach, stets ganz vergeblich bemüht. Ich empfal gröszere Arbeiten, ein Deutsches Privatrecht wie das Stobbesche, oder eine Deutsche Rechtsgeschichte von der Art und dem Umfange etwa wie Schröder sie jezt ausfürt. Von der Zeitschrift und vom Mecklenburgischen Landrecht erfur ich erst als alle Vorbereitungen bereits getroffen waren, und den Autor der "Kompetenz-Kompetenz" habe ich gar erst aus der "Replik" kennen gelernt. Seinerseits hat Böhlau mehrfach angesezt, mich zu seinen religiösen Anschauungen hinüberzuziehen, aus warer Freundschaft, allezeit in der liebenswürdigsten Form und one jegliche Ranküne wenn der Erfolg dem guten Willen nicht entsprach. Dass er über meine gelehrten

(wo diese in seine Kreise einschlugen) und ungelehrten Elaborate strenges Gericht zu halten pflegte, ist schon bemerkt. Am allerwenigsten wollte ihm mein "Allerlei von Deutschen Hochschulen" (1869) gefallen, ich neme die Dinge zu leicht, spreche one gerade frivol zu sein doch frivol; er appellirt dawider an den Verfasser der "Theorie des Deutschen Strafrechts" (1859), über die er mir vor der Abgabe seiner Kritik ins Litterarische Centralblatt geschrieben hatte:

> Die Kollision war eigentümlich: Feind den Fundamentalgrundsätzen der "Theorie", Freund ihrem Verfasser, wütend über Xs. Gewäsch, zu präziser Kürze durch den Raum gezwungen. Gewis ich hatte zu tun um nicht parteiisch zu schreiben, zu tun um meine Feindschaft deutlich zu dokumentiren.

III.

Die intellektuelle Begabung war eine glückliche: Böhlau fasste leicht, das fassen war kein blos äusserliches berüren, das erfasste begriffene musste alsbald zu dem bisherigen Wissensbestande in festes Verhältnis gebracht, konstruirt werden. Zudem war er äusserst fleissig, und trotz einiger Anlage zu Kongestionen, die ihn auch dem Militärdienst fern gehalten hatte, griff länger andauernde Arbeit ihn verhältnismäszig wenig an. In all diesen Beziehungen wüsste ich aus dem ganzen Bekanntenkreise Niemand der dem Urdeutschen Freunde änlicher gesehen, als mein verstorbener Heidelberger Kollege, der Französische Schweizer Renaud. Bei beiden nam der Denkstoff rasch feste Formen an, die Renaud dann auch, mehr als Böhlau, in feste Worte zu bannen bestrebt war. Aber auch Böhlau beherrschte den Ausdruck, und es scheint unzweifelhaft dass er vor gröszeren Auditorien bald ein sehr beliebter Dozent geworden wäre. Ueber heikle germanistische Fragen, Gewere und allerlei Stücke des alten Processes, sich belehren zu lassen war höchst erbaulich, man bekam woran sich zu halten, aus erster Hand. Was Merkel, der mit gewis nicht minderem

Fleisse oder külerer Liebe in die Quellen gestiegen war, änliches bot war hoch interessant und anmutend, aber wie ein Traumgebilde verfliessend. Dieselbe Geistesanlage machte Böhlau für die eigentliche juristische Debatte, gemeinsame Fortbildung noch unreifer Gedanken, weniger geschickt als namentlich Bruns; Böhlau, wie ebenfalls Renaud, glaubten eher an die Warheit ihrer Geistesprodukte, und gingen rascher daran, das Erdachte aufrecht zu erhalten und mit dialektischer Gewantheit zu verteidigen. Uebrigens war Beiden doch kein eigenwillig starres Beharren auf dem alten Standpunkt vorzuwerfen, Beide haben an ihren Heften gefeilt und gebessert immerzu; aber das Abgehen von der einmal angenommenen Meinung fiel Beiden doch schwerer als Anderen. Gleichwol heisse ich Böhlau einmal einen "Grübler", und er meint, ich habe nicht unrecht; solche Grübeleien bezogen sich unter anderem darauf, "ob Stahls Stat wirklich der Christliche, und nicht vielleicht der Israelitische Stat" gewesen.

Charakteristisch war Böhlaus grosze, in meinen Augen zu grosze Gewissenhaftigkeit, die bei jeder Gelegenheit zu tage trat. Muther und Böhlau sind in ihrer Rostocker Zeit über irgend welche Universitätsfrage verschiedener Meinung, und wenden sich in lebhaften Schreiben an den gemeinsamen Freund Bekker in Greifswald. Dieser ist sofort für die Muthersche Auffassung entschieden, antwortet Beiden natürlich dasselbe, aber nicht im gleichen Tone, und verwechselt in der Eile die Briefe, steckt den für Muther bestimmten in das Couvert an Böhlau und umgekehrt. Zwei Tage danach berichtet Muther mein Versehen, und fügt hinzu: "wie lieb wäre mir's gewesen, wenn Böhlau den mir bestimmten Brief erst durchlesen; aber bei ihm ist so was ja undenkbar". Das wird nun Niemand tadeln, aber die extreme Gewissenhaftigkeit hatte doch auch ihre sehr gefärlichen Seiten. Sie verhinderte Böhlau irgend etwas leicht zu nemen und rasch abzumachen, und so forderten unbedeutende Kleinigkeiten einen Aufwand von Zeit und Scharfsinn, der in keinem Verhältnis zu den Sachen stand. Um so bedenklicher als Böhlau zugleich einen sehr weiten Kreis von Interessen besasz, sehr warm empfand, und sich

keineswegs an den Empfindungen genügen lassen mochte, sondern rasch überging zur Tat. Hülfsbereit und nicht berechnend wie selten Einer: wissenschaftliche Fragen und kirchliche Dinge, Universitäts- und Privatangelegenheiten Dritter, die er zum groszen Teil unentgeltlich auf sich genommen, bearbeitete er stets mit dem gleichen Eifer, mit derselben Peinlichkeit. So konnte er der Masse seiner Geschäfte oft nicht Herr werden, trotz ungewönlicher Arbeitskraft und einem bis an die lezten Grenzen angestrengten Fleisse. Ein Rostocker Kollege, der in der zweiten Hälfte der 70 er Jare mit ihm zusammengewirkt, schreibt:

> Ferien kannte er nicht, erst in späterer Zeit hat er sich auf dringendes Verlangen des Arztes zu einzelnen Reisen entschlossen. Seine Zeit war häufig Stunde für Stunde im voraus eingeteilt, so dass Sitzungen Konferenzen und ich weiss nicht was sonst sich in ziemlich ununterbrochener Reihe an einander schlossen. Er arbeitete nachts bis tief in den Morgen hinein und soll sich durch Kaffee [und schwere Zigarren [1])] munter gehalten haben. Woher er die Zeit zu allem genommen, ist trotzdem wunderbar; allein die minutiösen bogenlangen Gutachten, welche er als assessor perpetuus geliefert hat, müssen bisweilen tagelange Arbeit gekostet haben.

Vorgeworfen wird ihm eine gewisse Nervosität und Empfindlichkeit; nicht one Grund, nur darf nicht übersehen werden, dass diese wiederum mit seinen besten Eigenschaften unlösbar zusammenhing. Wärend der Kindheit und der Knabenjare waren es Frauen, Mutter und Schwester, die den grösztеn Einfluss auf ihn geübt; so trat er aus dem Elternhaus, gewönt mehr Rücksichten zu nemen und zu begehren, als die Welt zu fordern und zu gewären pflegt. Viel hat er allezeit für Andere geschaft: Kollegen, Hinterbliebene von Kollegen, Handwerker und Dienstleute die ihn um juristischen Rat ansprachen sind nie abgewiesen,

---

[1]) Notiz aus anderer Quelle.

mochte seine Zeit noch so besezt sein und die neue Sache noch so langwierig ausschauen. Ueber solche Konsultationen und deren Erledigung wurden dann umfangreiche Akten angelegt, deren im Nachlass befindliche Menge beredtes Zeugnis von der Ausdenung und der Sorgfalt dieser Tätigkeit ablegt. Klagten die Nächststehenden über die "aufreibenden zeitraubenden und nur zu undankbaren Arbeiten", so antwortete er mit dem Spruche: "Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat". So in groszem wie in kleinem; die praktische Betätigung der Nächstenliebe war ihm kategorischer Imperativ, und er hat lange nicht begreifen wollen, dass Andere anders darüber denken mochten. Darum berürte vieles ihn schmerzlich was die grosze Mehrzal gleichgültig, wie selbstverständliches hinnimmt. Höchst bezeichnend sind folgende Zeilen aus einer neuen Heimat, in der er sich vor etwa Jaresfrist niedergelassen hatte:

> Aber ich habe auch in anderer Beziehung vieles unverhoft und wider Willen gelernt; ich habe einsehen gelernt, dass ich bis ich hieher kam, wie ein Kind in der Welt gelebt habe, erst hier ist mir die Welt in ihrer hässlichen Gestalt entgegengetreten;

er glaubt sich von Keinem geliebt, von Manchem gehasst, von den Meisten beargwönt. Doch auch dieses "Lernen" hat unsern Freund wenig geändert: er hat darum in den späteren Jaren nicht weniger gegeben, und nicht weniger gefordert denn zuvor, auch hat er es nicht weniger schmerzlich empfunden wo Gleichgültigkeit und Undank der Lon seiner Mühen wurden.

Böhlau war über Mittelgrösze von schlanker Statur und gewanter Bewegung; das schlichte blonde Haar deckte eine ungewönlich breite nach Kinderart rund gewölbte Stirn, unter welcher blaugraue Augen frisch und gescheit freundlich hervorblickten. Die unteren Partien hätte ich etwa als "gewönlich" signalisiren mögen, aber wenn ich jezt von einer guten Fotografie meines einige vierzig Jare alten Freundes die obere Hälfte verdecke, so ergeben auch Nase Mund Kinn für sich noch das Bild des streitbaren Mannes.

Stets ging er glatt rasirt und trug sich so, dass man ihn für einen evangelischen Geistlichen aus guter Familie hätte halten dürfen.

IV.

Ueber die Inauguraldissertation und die Habilitationsschrift ist hier nicht viel zu sagen; sie weisen auf Fleiss Belesenheit Scharfsinn bei dem jugendlichen Verfasser, aber noch auf keine scharf ausgeprägte Eigenart. Anders:

> Noue constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfrieden vom Jare 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm. — In Beilage VI: Ueber die Entwickelung der Strafrechtsidee bis zum Landfrieden vom Jare 1235;

darin liegt ein Stück der Lebensgeschichte. So jung Böhlau bei seiner Habilitation noch ist, beurteilt er sich selber doch schon mit groszer Klarheit: er weiss, dass seine politischen und kirchlichen Neigungen sehr lebendige sind, und dass sie ihn auf einen äussersten Standpunkt drängen, dass sein wissenschaftliches Interesse zunächst noch eng begrenzt sich konzentrirt auf die Zeit des sinkenden Mittelalters, wo der Kampf der mittelalterlichen Kirche mit dem mittelalterlichen State ausklingt, und beide in Trümmer gehn. Diese Bilder fesseln sein Gemüt, aber die bekannten verwaschenen Umrisse genügen ihm durchaus nicht, und er geht rasch entschlossen an die Arbeit, klare Anschauungen sich und Andern zu erringen. Durchaus methodisch, nach der Lehre der historischen Rechtsschule, mit filologischer Akribie: erst Editionen der wichtigsten Texte, dann Kommentare dazu und weitere Verarbeitung. Insbesondere die Blumen zum Sachsenspiegel, vor den andern die von Magdeburg, und ihr Autor Nicolaus Wurm, sind seine ganze Liebe.

Lange Jare hindurch kommt er immer wieder hierauf zurück, stets mit gemütlicher Erregung. Erst als 1868 die "Blume von Magdeburg" zur Erscheinung gebracht ist, erkaltet der Eifer, Böhlau lässt die alten Pläne fallen und wendet sich an erster Stelle der Bearbeitung des Mecklen-

burgischen Privatrechts zu. — Vollkommen ausser stande den Wert der beiden Ausgaben und die Wichtigkeit von dem was Böhlau vorhatte sachverständig zu beurteilen, möchte ich zweierlei berichten. Einmal dass Böhlau selber über diese Ausgaben sehr bescheiden dachte, er nennt sie kleine Abschlagszalungen, ungenügend ihn als Germanisten zu legitimiren; was ihm vorgeschwebt hat und dann nicht zur Ausfürung gekommen, ist offenbar weit gröszeres gewesen, ob es vor seinen eigenen Augen je in wirklich fester Form dagestanden weiss ich nicht. Sodann: über die Edition der "noue constitutiones" hat ihm Merkel viel spitze Dinge gesagt, insonderheit über die Orthografie; Böhlau ficht das wenig an, die besseren Quellen und Autoren seien für ihn, Merkel habe unrecht, liebe zu nörgeln u. s. w. Ueber die groszen Böhlauschen Projekte aber hatte ich mal mit Homeyer gesprochen, und dieser, der Böhlau persönlich sehr wol wollte, gar nicht günstig sich geäussert: es sei ihm leid, dass Böhlau gerade hieran gegangen, er überschätze die Sachen, viel werde dabei überall nicht herauskommen. Das durfte ich meinem Freunde sofort mitteilen, aber auch dies machte, wenigstens anscheinend, auf ihn nur geringen Eindruck.

Mit der Beilage VI: Entwickelung der Strafrechtsidee, aber hatte es noch seine eigene Bewantnis. Wie schon erzält worden, hatte die Fakultät den jungen germanistischen Dozenten veranlasst Vorlesungen über Kriminalrecht und Kriminalprozess zu halten, und Böhlau machte sich, wie er gar nicht anders konnte, mit diesen Vorlesungen viel zu tun. Hinzukam, dass er Privatissima insonderheit romanistische übernam, und bald auch in das Spruchkolleg der Fakultät gezogen wurde, die ihm gleich in dem ersten Quartal fünf grosze Sachen zu bearbeiten gab. Beides war für die allgemeine juristische und die praktische Ausbildung Böhlaus von höchstem Werte; aber beides kostete auch, bei Böhlaus Art, viele Zeit, und zugleich sollten doch auch Bücher geschrieben und germanistische Vorlesungen ausgearbeitet werden. Warscheinlich wäre es trotz alledem und alledem klüger gewesen, sich mehr zu beschränken; aber es war ihm allezeit unsympathisch, angetragene Arbeiten abzu-

weisen; er baute auf die Jugendkraft, zudem drohte das Ererbte bald zur Neige zu gehn, und verlobt war er auch schon. Die nun folgenden Hallenser Jare wurden wenig erbaulich, Böhlau hatte sich augenscheinlich überbürdet, gerade die echt wissenschaftliche Arbeit kam dabei zu kurz. Darüber sah er selber ganz klar, und empfand es schmerzlichst; zugleich gestalteten sich die gesellschaftlichen und Freundesverkehrs-Verhältnisse nicht seinen Wünschen gemäsz, die einzigen Lichtstralen sind die Hochzeit und die Geburt des ältesten Kindes, an die dann nur allzubald die schwere Erkrankung der jungen Mutter sich anreiht. Böhlau brennt darauf, von Halle fort, und in klares germanistisches Farwasser zu gelangen; aber er verhelte sich auch die Schwierigkeiten nicht, für Jemand der litterarisch noch nichts Gröszeres geleistet und die germanistischen Vorlesungen noch nicht gehalten hatte, ein germanistisches Ordinariat zu finden. Da musste denn auch der andere minder reizende Ausweg in betracht genommen werden, in Halle erst zum Extraordinarius, und dann später vielleicht zum Ordinarius für Strafrecht aufzurücken. Aber dazu wieder waren strafrechtliche Publikationen, also neue Arbeiten erforderlich. Die genannte Beilage VI nun ist ein solches kleines kriminalistisches Probestück, mit vollem Bewusstsein zum angegebenen Zweck verfasst: "ich hoffe es ist das lezte was ich ad hoc schreibe". Die anderen Arbeiten dieser Zeit:

der Kriminalprozess Rose und Rosal — 1859,
die Einzelhaft in Preussen, eine Kritik — 1861,

waren auch zweckdienlich, betrafen aber Stoffe, die Böhlau auch abgesehen von ihrer Zweckdienlichkeit stark anzogen. Ueber die ganze Situation spricht Böhlau selber zu einem andern Bekannten, wie die Berufung nach Greifswald in aussicht kommt:

> Ich sehne mich sehr von hier fort. Denn ich wünsche 1. endlich Germanist zu werden. Dazu kommt, dass ich 2. hier in Halle nur schwer zu wissenschaftlicher Musze kommen kann. Die Fakultät zuckt die Achseln über die Fülle von vormundschaftlichen und andern

Geschäften, mit denen ich mich beladen hätte. Gleichwol versichere ich, dass ich ehrenhafter Weise keins von allen diesen Geschäften, am wenigsten die Xsche Vormundschaft, hätte vermeiden können. So lange ich jezt in Halle bin, wird es an solchen Geschäften nicht fehlen.

In diese Periode der Ueberbürdung fällt noch die Entstehung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Muther und ich hatten im Jar 1857 das Jarbuch des gemeinen Deutschen Rechts ins leben gerufen, um nach dem Eingehn der Savignyschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft ein Organ zu schaffen, das die Gedanken der historischen Rechtsschule ehrlich vertrete. Dabei kam es uns beiden vornemlich darauf an, den Vorwurf zurückzuweisen, dass die Schule in antiquarischem Krimskrams sich verlaufen habe, und nichts der Gegenwart Brauchbares zu leisten vermöge. Unser Jarbuch sollte zeigen, wie gerade historische Forschung der Praxis bestens zu dienen geeignet sei, und wir konnten gleich im ersten Heft einen Musterartikel der Art, Bruns Verschollenheit, vorlegen. Muther und ich gehörten damals zu Böhlaus allernächsten Bekannten, unser Jarbuch aber hat seinem Herzen nie gefallen. Dass die geschichtliche Arbeit andern Zwecken dienstbar gemacht werden sollte, erschien ihm bald als Verleugnen der Wissenschaft um schnöden Gewinn, jedesfalls ein Abweichen vom geraden Wege, Vermitteln und Kompromittiren, wo doch ein offenes Bekennen geboten gewesen. Es konnte mich daher nur wenig überraschen, als Böhlau unter dem 31. Dezember 1860 schreibt:

Eine Sache die mir sehr am Herzen liegt. Sie wissen, dass zur Zeit keine einzige rechtshistorische Zeitschrift existirt ..... wann Sie [im Jarbuch] historisches gebracht, so war das eine durch den Namen der Verfasser motivirte Ausname, die Ihnen übrigens von dem Leserkreis, für den Sie arbeiten, nicht durchweg gedankt wird ..... So entstand in mir der Gedanke, meinen Bruder um Uebername des Verlags einer rein rechtsgeschichtlichen Zeitschrift anzugehn. Derselbe

> erklärte sich bereit, wenn der voraussichtliche Verlust nicht zu bedeutend .....
>
> Das einzige was mich bei dieser Mitteilung drückt, ist dass ich Ihnen nicht früher Mitteilung gemacht. Es wird hoffentlich in dieser Beziehung nur der Versicherung bedürfen, dass mich daran nur der Mangel an Zeit verhindert hat. Irgend welche Hinterlist werden Sie um so weniger argwönen können, als die projektirte Zeitschrift neben der Ihrigen hergeht, one leztere zu kreuzen. Bruns meinte, es werde die Realisirung unseres Projekts Ihrem Jarbuch nur nützlich sein.

Ueber den lezten Punkt war nun freilich unser Verleger, S. Hirzel, ganz anderer Meinung, der im ersten Aerger über das Erscheinen der neuen Zeitschrift das Jarbuch am liebsten gleich hätte fallen lassen. Ich habe auch innerlich Böhlau nie den mindesten Vorwurf gemacht, denn ich wusste dass er einfach seiner Natur folgend vollkommen uneigennützig gehandelt hatte.

Ueber sein Werk, eben unsere Zeitschrift, im allgemeinen ein Urteil abzugeben ist nicht meines Amtes, am wenigsten an dieser Stelle; die Besprechung der einzelnen Artikel aber, die er in dieselbe geliefert hat, liegt ausserhalb meines Faches. Dass die Gründung der Zeitschrift nicht bedeutungslos gewesen, beweist unter anderem der Umschwung den dieselbe in der Tätigkeit von Bruns bewirkt hat. Auch lässt sich nicht leugnen, dass irgend welche Stätte sein muss, wo kleinere rein rechtsgeschichtliche Aufsätze one praktische Spitze, und Materialien zur späteren Herstellung geschichtlicher Ausfürungen aufname finden. Solche Stätte kann übrigens so und anders gestaltet werden, und auf die Gestaltung unserer Zeitschrift, die allererste und die Weiterbildung, hat zweifelsone kein Anderer gleichen Einfluss geübt wie mein verstorbener Freund. Doch ist er auch nicht für alles verantwortlich zu machen, weder was hereingekommen noch was fortgeblieben. So ist namentlich das Ueberwiegen der Spezialitäten durchaus nicht auf Böhlaus Herzensneigungen zurückzufüren. Ihn selber haben die tiefer liegenden allgemeinen Fragen fortwärend be-

schäftigt, wie aus dem Mecklenburgischen Landrecht wol zu ersehen ist, auch hatte er für die eigene Zeitschrift einen längeren Artikel geschrieben, Gegenüberstellung der Anschauungen Savignys und Jherings über die Bedeutung der Geschichtskunde für die Rechtswissenschaft, die keineswegs in einer Verherrlichung der Fortschritte der neueren Lehren gipfelte; die Veröffentlichung unterblieb, nachdem mehre Mitglieder der Redaktion als Freunde Jherings dawider protestirt hatten.

V.

Die Versetzung nach Greifswald besserte viel: sie befreite Böhlau von einer Menge der lästigsten Geschäfte, er sollte als Germanist, nur als Germanist lehren, er wurde Ordinarius und hörte damit auf als wolgelittenes Kind in der Fakultätsfamilie zu stehn, was in den lezten Jaren ihm schlecht genug behagt hatte; auch die geselligen Verhältnisse liessen sich nach Wunsch an. Leider felte es an zweierlei, an Hörern und einer auskömmlichen Besoldung. Als daher um Neujar 1863, nach kaum dreimonatlichem Aufenthalt in Greifswald der Ruf nach Rostock beinah das Doppelte des Greifswalder Gehalts in aussicht stellte, musste die Anname selbstverständlich scheinen. Dafür aber sollte Böhlau nun auch wieder Kriminalist werden und zu dem Kriminal- noch den Civil-Process hinzu übernemen, und besonders Mecklenburgische Rechtspartikularitäten studiren und doziren. Freilich wird ihm schon nach drei Jaren bei Meiboms Abgang die germanistische Professur übertragen, er hat sich aber inzwischen mit solchem Eifer auf die neuen Fächer geworfen, dass es ihm schwer fällt, die Vorlesungen über Civilprocess wieder aufzugeben. Den

Mecklenburgischen Criminal-Process, Wismar 1867

bezeichnet er selber als sein Kollegienheft, das nun als solches wertlos und zum neuen Zwecke rasch umgeformt worden. Dagegen erwachsen mit der Rückkehr zum Gebiet des Privatrechts neue Mühen:

> Du kennst ja unsere Mecklenburgische Hypothekengesetzgebung; da hast Du eine kleine Idee davon was es heisst, ein Heft über Mecklenburgisches Civilrecht auszuarbeiten. Hätte ich nicht durch v. Meiboms ungebetene grosze Güte dessen Heft gehabt, ich hätte wirklich mich noch mehr zu nichte arbeiten können, als ich es onehin getan. Neben dem Civilrecht ging ein gleichfalls vierstündiges Kolleg über gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, ein zweistündiges über Wechselrecht, endlich ein einstündiges über ehliches Güterrecht.

Das alles wäre gar nicht so übel gewesen, denn genaue Kenntnis irgend eines Deutschen Partikularrechts sollte eigentlich jeder Lehrer des gemeinen Rechts besitzen, und dem Germanisten ist sie völlig unentbehrlich; wenn nur die Universität Rostock für Böhlau dieselbe Bedeutung gehabt hätte, wie für seinen Vorgänger und manchen andern der tüchtigsten Gelehrten früher und später, die der Durchgangsstation. Aber Böhlau hat es in eigentümlicher Weise verstanden, an den Platz sich festzunageln. Im Charakter des Volkes, der altertümlichen Verfassung von Mecklenburg und in den absonderlichen Universitätsverhältnissen von Rostock lag viel seiner Eigenart durchaus entsprechendes; gleichwol hat er sich nie zum einseitigen Mecklenburger verkapseln können, er empfand durchdauernd als Deutscher und als Preussischer Patriot. Dies tritt in den Briefen, zumal wärend der Kriegszeiten, 1864 wie 1866 und 1870—1871, unverkennbar hervor. Beispielsweise aus dem Juli 1866:

> Wo ist in der Welt ein Statsmann wie Graf Bismarck? ..... ich muss bekennen, dass ich staune, mit welcher Festigkeit er von seinem Eintritt ins Ministerium ab die famose Verlegung des Schwerpunkts von Oesterreich nach Pesth und Ofen im Auge behalten hat, und doch nie und zu keiner Zeit Prinzip ritt, sondern mit Klugheit Selbstbeherrschung Unerschrockenheit den Tatsachen rechnung trug. Dazu die unvergleichliche

Präzision, mit der er gleichsam im Vorübergehn des inneren Düppel im wesentlichen Herr geworden ....

Mit entschiedener Gewisheit kann man nach innen einer Umgestaltung, oder richtiger Ausgestaltung vieler Verhältnisse entgegensehen, sonderlich hier in Mecklenburg. Vieles was mir lieb gewesen, manches was mich einem konservativen State wesentlich dünkt, wird fallen. Aber nicht blos mein Preussisches Herz, sondern auch die Erfarung der lezten 3½ Jare wird mir darüber helfen u. s. w.

Wie ist der Autor dieser Zeilen aber dazu gekommen, die "Competenz-Competenz", noch dazu anonym in die Welt zu schicken? Vermutlich völlig harmlos, one zu anen welchen Sinn Andere darin suchen würden. Betreffs der Anonymität sagt er selber in der Einleitung zur "Replik der Competenz-Competenz" (Weimar 1870):

es war die Rücksicht auf die hergebrachte Sitte des totschweigens — mit welcher gewisse Organe konservativen Arbeiten zu begegnen die billige Gewonheit haben — die mich meinen Namen vorläufig zurückzuhalten bestimmte.

Wer Böhlau einigermaszen gekannt mag noch zweifeln, ob diese Begründung an sich ausreichend war, aber nicht dass sie aus innerster Ueberzeugung hervorgegangen. Das Unerquickliche der beiden Broschüren liegt nicht im Inhalt, viel mehr in Ton und Haltung. Die Frage, ob nach seiner Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Verfassung der Norddeutsche Bund berechtigt gewesen, die Grenzen seiner Competenz selbständig zu erweitern, durfte wol als Stoff wissenschaftlicher Erörterung erfasst werden, für Ja und für Nein sprach Verschiedenes; es war leicht interessante Untersuchungen über die ganze Eigenart und Zwitternatur des Bundes daran zu knüpfen, die Konsequenzen aus dieser, sowie andere offene und halb entschiedene Fragen zu diskutiren. Aber bei der "Competenz-Competenz" glaubt man kaum eine echte wissenschaftliche Untersuchung, die die Resultate wirklich erst sucht, vor sich zu haben; sondern eine Parteischrift, bei der es dem Verfasser nur darauf ankommt

eine vorgefasste Meinung zu verteidigen, mit Fleiss und Gelehrsamkeit Scharfsinn und dialektischer Gewantheit, aber dennoch nicht durchschlagend überzeugend. Dass der Verfasser den Schein der Unparteilichkeit anzunemen bestrebt ist, versönt auch nicht; man glaubt durchzufülen, dass es sich für ihn eben nur um Schein handele, beginnt auch in die Versicherungen von Bundesliebe und Verehrung vor Bismarck Zweifel zu setzen, und vermeint wol gar einen verstockten Erzpartikularisten zu wittern. Ich weiss wie unbegründet derartige Vorwürfe gegen Böhlau waren, aber verstehe auch vollkommen, dass Andere dieselben aus der "Competenz-Competenz" und aus der Replik zu ihr herauslesen konnten. — Damit war die Aussicht auf eine Fortberufung von Rostock für absehbare Zeiten verwirkt. Keine Partei hatte Böhlau sich mit der Arbeit gewonnen, man kann denken, dass sie auch der Mecklenburgischen Regierung nichts weniger als gelegen kam. Eine traurige Ueberraschung, dass die Replik meinen Freund Böhlau als Verfasser der "Competenz-Competenz" nannte, die mir bis dahin höchst gleichgültig geblieben; ich wusste dass er an der Centralstelle in Berlin und auf den meisten ausserpreussischen Universitäten Nichtfreunde besasz, denen er jezt selber die beste Handhabe gegeben, vorerst jede Beförderung auf eine andere Stelle zu hintertreiben.

Gänzlich verschieden, bei weitem anmutender sind die Eindrücke welche die nächste gröszere, überhaupt die gröszte Arbeit von Böhlau, "Mecklenburgisches Landrecht" hinterlässt. Die Vorrede zum ersten Bande (1871) trägt den scharf durchdachten Plan des ganzen Werks klar und deutlich vor: das System ist durchaus originell, so dass der an andere Ordnung gewönte Leser einige Mühe hat, in dieser Reihe der Fächer sich zurecht zu finden; alles Einzelne wird dann leicht verständlich, in ansprechender Darstellung mit flüssiger Rede entwickelt, über die Gedanken des Verfassers bleibt kein Zweifel. Die Vorarbeiten hatten, neben allen andern Geschäften, ungefär drei Jare erfüllt; jezt, beim Erscheinen des ersten Bandes, hoft Böhlau das ganze Werk "in höchstens drei Bänden" zu vollenden, die "in ununterbrochener Folge erscheinen sollen". Erschienen

sind: I — 1871; II — 1872 und 1874; III 1 — 1880; als selbständig herausgegebene Exkurse gehören dazu noch "Rechtssubjekt und Personenrolle" Festschrift 1871, und "Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen" Rektoratsprogramm für 1874—1875. Wieviel unausgefürt geblieben, vermag ich nicht zu schätzen; nimmt man das vorangestellte System als Maszstab, sehr viel, da aber regelmäszig nur dasjenige zur anschauung gebracht werden sollte, worüber in Mecklenburg partikuläre Normen bestehn, so müsste man um richtig zu messen die Ausdenung eben dieser kennen. Das Werk ist und wird bleiben Fragment, wie Wächters Würtembergisches Privatrecht, und viele andere gute Werke der Besten unter den Juristen dieses Jarhunderts. An Wächter erinnert Böhlau auch darin, dass er sich als allseitig durchbildeten Gelehrten ausweist, der eben so gut ein Deutsches wie ein Mecklenburgisches Recht, und wenn es sein sollte auch ein Pandektenlehrbuch hätte schreiben können. — Meisterhaft ist die Einleitung gearbeitet: Aufgabe und Plan des Werkes — Geschichtliche Uebersicht, (S. 3—225) — Quellen und Normen des partikulären Mecklenburgischen Privatrechts — Litteratur desselben. Dabei will ich ausdrücklich bekennen, dass ich die Genauigkeit und Vollständigkeit zu kontrolliren nicht vermag, doch in beiden Beziehungen übrigens grund genug habe, auf Böhlaus Zuverlässigkeit zu bauen. Geradezu herzgewinnend ist die Form, das Geschick dem trockenen Stoffe Leben einzuhauchen — man versuche sich nur selber einmal an änlichen Aufgaben. In den darauf folgenden systematischen Ausfürungen wird vieles Manche nicht überzeugen, zu welchen ich mich selber stellen muss. Wir denken verschieden über den Begriff und die Erscheinungsformen des objektiven Rechts; wir wollen Beide uns nicht beruhigen bei den Anschauungen der alten historischen Rechtsschule, doch wärend Böhlau sie dahin zu bessern strebt, dränge ich nach der andern Seite; Beide sind wir keine herzlichen Freunde der "Juristischen Personen", aber was der Eine und was der Andere an deren Platz setzen möchte deckt sich auch keineswegs; u. s. w., u. s. w. Für die Wertschätzung der Arbeit sind solche Differenzen one alle Bedeutung; allgemein anerkannt werden müssen

Fleiss Wissen Umsicht und die Denkkraft des Autors, wie Inhalt und Form des ganzen Werkes sie gleichmäszig bezeugen. Mit der höchsten Achtung aber erfüllt uns das durchgängige Streben nach Selbständigkeit, nichts ungeprüft von Andern zu übernemen, nichts zu geben als das Elaborat eigenes ernstes Nachdenkens; zumal wenn wir wissen, wie kurz die Zeit gewesen, welche die störenden Geschäfte dem freien Nachdenken gelassen haben.

In der Vorrede zum Landrecht klagt Böhlau, dass er in Zukunft den persönlichen Verkehr mit seinem Freunde und Kollegen Wach zu vermissen haben werde, dessen liebenswürdige Teilname an der bisherigen Arbeit ihm all die Vorteile gewärt habe, welche aus einer freundschaftlichen und zugleich lebendig wissenschaftlichen Besprechung zu schöpfen seien. Nicht viel später ging Muther nach Jena, und nach aber wenigen Semestern stand Böhlau als weitaus ältester an Lebens- und Dienstjaren, und one einen näheren Freund in seiner Fakultät. Scherzweise hatte er mich bei einem Besuche in Greifswald den "Onkel der Fakultät" geheissen; die Freuden und Leiden solch onkelhafter Stellung sollte er nun in viel reicherer Fülle geniessen. Derselbe Kollege, dessen Mitteilungen auch vorher benuzt sind, und der, meine ich, 1877 nach Rostock gegangen war, schreibt:

> Als ich kam war Böhlau das einflussreichste, wenn auch nicht das beliebteste Mitglied des Konzils — in der Fakultät war sein Einfluss bis zulezt der gröszte, selbst X. widersprach ihm nicht gerne, und später konnten die Jüngeren erst recht nicht wider ihn aufkommen.

Der Einfluss auf das Konzil beruhte teils auf der Persönlichkeit, teils auf der eigentümlich Rostockischen Stellung als "Assessor perpetuus". Dass Böhlau die Uebername der Redaktion der Kreuzzeitung abgelent (1872), gab anlass zu einer Aufbesserung seiner äusseren Position, durch Zulage und Uebertragung von Nebenämtern, unter denen das Assessorat, honorirt mit 600 Mark, das weitaus wichtigste und zeitraubendste war.

> Als Assessor hatte er um die Universität sehr grosze Verdienste. Vor seiner Zeit muss das Bureau in einem geradezu unbeschreiblichem Zustande gewesen sein. Fortlaufende Akten wurden nicht gefürt, manches befand sich beim Rektor und verblieb auch wol bei seinem Abgange dort; manches befand sich beim Assessor, manches bei dem Sekretär. Böhlau hat mit sehr vieler Mühe das Archiv geordnet, von den Akten gesammelt was sich noch auffinden liess und den Geschäftsgang des Bureaus geordnet. Seine Einrichtungen bestehn, abgesehn von einigen Absonderlichkeiten, die beseitigt sind, noch heute und haben sich vollständig bewärt.

Die Stellung des Assessors hatte aber das Ueble, dass sie Konflikte mit den Kollegen, besonders dem jeweiligen Rektor nahe legte:

> Das Verhältnis zwischen Rektor und Assessor ist ein ziemlich prekäres; sie sind darauf angewiesen sich zu einigen .... Jedes Jar tritt ein neuer Rektor, mit oft sehr geringer Geschäftskenntnis und mit neuen Ansichten ein, und der Assessor ist natürlich nicht geneigt umzustudiren.

Die Konflikte sind nicht ausgeblieben; Böhlau hat seine Tätigkeit als Assessor eingeschränkt, am liebsten hätte er das Amt niedergelegt, aber die äusseren Verhältnisse gestatteten ihm nicht auf den Gehalt zu verzichten. Es waren traurige Jare. Böhlau fült sich überangestrengt, erschöpft, hypochondrische Grillen plagen ihn, er meint durch das ganze Jar 1878 hindurch, dies müsse sein Todesjar werden. — Von litterarischen Arbeiten fallen in die Zeit ausser den lezten Stücken des Landrechts allerlei Fest- und Gelegenheits-Schriften: die Wandelung des Heimatsrechts in Mecklenburg-Schwerin; die Bedeutung der Herbergen zur Heimat, zwei Vorträge; die Bedeutung der kleinen Universitäten, Festrede; zur Heimat, Fünfjarsbericht; zur Lehre von den Distriktsverteilungen, Festschrift für Thöl; zur Konsistorialkompetenz des Landesherrn in Rostock. Die lezten Arbeiten von denen ich weiss, sind treffliche Beiträge zur

Litterär- und zur Rezeptionsgeschichte in der Form von Referaten über Stintzings Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft und Karstens Lehre vom Vertrage bei den Italienischen Juristen des Mittelalters, in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. IV, VI, VII 1881—1884.

Die Berufung nach Würzburg brachte Erlösung aus Verhältnissen, die bald unerträglich zu werden drohten; leider zu spät. Auch in Würzburg war manches anders als Böhlau es sich gewünscht, und von dem was er in Rostock gehabt wurde nicht weniges schmerzlich vermisst; dafür fand er vollere Kollegien, in der Universität und der Fakultät keinen sachlichen Grund zu ständigen Reibungen, und wenigstens einen Kollegen, der ihm trotz kirchlichen und politischen Differenzen bei allen wichtigeren Ereignissen als treuer Gefärte zur Seite gestanden, und dem er auch bis ans Ende sein volles Vertrauen geschenkt hat. — Früher hätte die Uebersidelung wol mehr genuzt. An dieselbe knüpften sich neue Arbeiten: die älteren Vorlesungen mussten revidirt und teilweis umgestaltet werden, zu diesen kam noch das Kirchenrecht, auf das Böhlau freilich zum besten vorbereitet war, das er aber auch vor anderem gründlich und überzeugend darzustellen sich verpflichtet glaubte. Was wunders wenn der übermüdete Körper schon im ersten Jare dieser Würzburger Tätigkeit einmal niederbricht. Dass dies ein Schlaganfall gewesen, bekamen Böhlau selber und seine nächsten Freunde erst später zu erfaren, denn keine Laienaugen kenntlichen Spuren waren zurückgeblieben. Als ich ihn etwa ein Jar später zum lezten Mal besuchte, war er zufällig durch Erkältung ans Bett gebannt, trotzdem körperlich wie geistig anscheinend völlig unverändert, von einer für die Jare überraschenden Jugendlichkeit, frisch und lieb, teilnemend und interessant wie je zuvor.

So hat dies Leben gedauert wenig über fünfzig Jare und ist voll gewesen von Arbeit und Mühen; dafür wird es aber auch nicht vergessen werden, so lange das Mecklenburgische Recht, dessen Pflege es gewidmet war, noch irgend ein Interesse zu beanspruchen hat, und Wer dereinst es unternimmt die Geschichte der Rechtsgedanken in diesem Jarhundert darzustellen, der wird an den originellen Anschauungen und Aufstellungen unseres Freundes nicht achtungslos vorübergehen dürfen.



I.

Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens.

Von

Heinrich Brunner.

1.

Ueber die Schlacht an der Dyle, in welcher König Arnulf 891 nicht weit von Löwen die Normannen besiegte, überliefern uns die Annalen von Fulda [1]) und die Chronik Reginos [2]) anschauliche und in der Hauptsache übereinstimmende Angaben. Da sie ausnahmsweise auf die Gefechtsart der Franken eingehen, sind sie für die Geschichte des deutschen Kriegswesens bedeutsamer als die meisten übrigen Schlachtberichte der fränkischen Geschichtsschreibung, welche aus geistlichen Federn fliessend für taktische Fragen weder Sinn noch Verständniss besass.

Nachdem die Normannen am 26. Juni 891 ein ostfränkisches Heer an der Geule vernichtet hatten, bot König Arnulf die Franken und Alamannen gegen sie auf. Da er den schwäbischen Heerbann unterwegs entlassen musste, verfügte er schliesslich nur noch über das fränkische Aufgebot [3]). Die Normannen hatten sich an der Dyle verschanzt in einer Stellung, welche dem Angriffe grosse Schwierigkeiten bot. Auf

---

[1]) Mon. Germ. SS I 407 f.

[2]) Mon. Germ. SS I 603.

[3]) Ann. Fuld. a. O. Sed Alamanni quasi aegrotantes a rege domum relapsi sunt; ipse cum Francis ad occidentem prospere profectus est, eine Stelle, welche Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II 343, 348 dahin auslegt, dass die Alamannen unter dem Vorwande einer Krankheit eigenmächtig umgekehrt seien.

der einen Seite war sie durch einen Sumpf, auf der anderen durch den Fluss gedeckt. Sorgenvoll und bedachtsam erwog Arnulf, was zu thun sei. Ein wirksamer Reiterangriff schien unmöglich, ein Angriff zu Fuss bedenklich, weil, wie die Fulder Annalen sagen, die Franken nicht gewohnt waren, zu Fuss zu kämpfen [1]). Dennoch befahl Arnulf mit kühnem Entschluss seinen Franken abzusitzen, um die feindliche Stellung zu stürmen [2]). Nach den Fulder Annalen hielt Arnulf es für nöthig, sein Heer in einer zündenden Ansprache zum Fusskampf aufzufordern und zu erklären, dass er zuerst vom Pferde steigen und das Banner vorantragen wolle. Die Franken hätten begeistert zugestimmt, aber gebeten, dass ihnen der König mit Reiterei den Rücken decke [3]).

Zweifellos geht aus diesen Nachrichten hervor, dass die Franken im Jahre 891 des Fusskampfes entwöhnt waren und dass der im Fusskampf erfochtene Sieg den Zeitgenossen für ein aussergewöhnliches Ereigniss galt.

Nicht von jeher zogen die Franken beritten ins Feld. Nach den Zeugnissen des Prokop und des Agathias pflegten sie im sechsten Jahrhundert zu Fuss zu kämpfen. Das fränkische Heer, welches Theudebert 539 nach Italien führte, bestand, wie Prokop berichtet [4]), fast ausschliesslich aus Fussvolk. Nur die Gefolgsleute des Königs ritten und trugen Lanzen, während die Fusstruppen mit Schwert, Streitaxt und Schild ausgerüstet waren. Auch dem fränkisch-alamannischen

---

[1]) Ann. Fuld. a. O. Cunctanti namque regi, ne tam valida manus periclitaretur, quia interiacente palude ex parte una et ex altera circumfluente ripa non donatur facultas equitibus aggredi, oculis, cogitatione, consilio huc illucque pervagabatur, quid consilii opus sit, quia Francis pedetemptim certare inusitatum est, anxie meditans. . . . .

[2]) Rex felle commotus exercitum iubet descendere et pedestri congressione cum adversariis decertare. Qui dicto citius ab equis desilientes clamore exhortationis dato, praesidium inimicorum irrumpunt. . . . . Regino a. O.

[3]) Ann. Fuld. a. O. His incitati dictis omnibus senibus et iuvenibus par voluntas et audatia pedestre bellum aggredi datur, prius regem flagitantes, ut equitando eos procuraret, ne quid eis pugnantibus a tergo insidiis inimicorum timendum sit. Ueber die Schlacht an der Dyle vergleiche Dümmler a. O. II 348 ff.

[4]) De bello Gothico II 25.

Heere von etwa 70000 Mann, welches im Jahre 552 unter Bucelin und Leutharis den Ostgothen gegen Narses zu Hülfe kam, gebrach es an Reiterei. Nur sehr wenige, heisst es, seien beritten gewesen[1]). Die Schlacht am Volturno lieferte Bucelin mit Fussvolk, welches die feindlichen Reihen in keilförmiger Ordnung durchbrach[2]). Mit den Nachrichten der Byzantiner stimmt eine Stelle des angelsächsischen Heldengedichtes Beowulf überein, jene Stelle, welche den Kampf Hygelacs mit den Hetwaren (Chattuariern) besingt[3]). Sie bezieht sich auf den bei Gregor von Tours erwähnten Feldzug, den Theudebert etwa 515 gegen den Dänenkönig Chlochilaichus unternahm. Hygelac fiel vom Schwerte getroffen, er fiel, wie es anderwärts heisst, in der Schaar der Fusskämpfer, feóll on feđân, mit der Brünne bewehrt[4]). Beowulf aber erkämpft sich ruhmvollen Rückzug. Nicht durften die Hetwaren des Fusskampfes sich rühmen. Nealles Hetware hrêmge þorfton fêđewîges. Von denen, die ihm die Lindenschilde entgegentrugen, entgingen nicht viele dem Helden, um die Heimat zu schauen. Die Bemerkung, dass die Franken im Verhältniss zu Beowulf sich des Fusskampfes nicht rühmen durften, enthält eine Anspielung auf den Ruhm, den die Franken als Fusskämpfer genossen, sich wohl auch selbst beilegten. Aus dem fränkischen Quellenkreise, dessen Dürftigkeit auch unscheinbare Notizen in die Wagschale zu werfen gebietet, mag wenigstens die bekannte Erzählung Gregors von Tours über die Heerschau Chlodovechs herangezogen werden[5]). Bei der Musterung, die er auf dem Märzfelde abhält, schilt Chlodovech einen ihm verhassten Krieger, dass sein Speer, sein Schwert, seine Streitaxt nichts taugten. Er entreisst ihm die Axt und wirft sie zu Boden. Während der Krieger sich etwas bückt, um sie aufzuheben, versetzt ihm Chlodovech mit seinem Streit-

---

[1]) Agathias II. 5.

[2]) Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II 320 ff. Hardy, Origines de la tactique française 1879, S. 210 ff.

[3]) Beowulf hrsg. von Heyne v. 2355 ff.

[4]) Beowulf v. 2919: þät se byrn-wîga bûgan sceolde, féoll on fêđan. Nach v. 1211 fällt in der Franken Gewalt die Brünne (breóstgewædu) des Königs.

[5]) Hist. Franc. II 27.

beil einen tödtlichen Hieb auf den Kopf[1]). Der Mann, der sich etwas zu Boden neigte, um nach der Axt zu langen, kann nur ein Infanterist gewesen sein, wie denn die ganze Darstellung Gregors auf eine über Fusstruppen abgehaltene Heerschau schliessen lässt[2]).

Gehen wir in die germanische Zeit[3]) zurück, so bezeugt uns das Urtheil des Tacitus, dass die Hauptkraft der germanischen Heere im Fussvolke beruhte. In universum aestimanti, sagt er von den Germanen überhaupt, plus penes peditem roboris[4]). An anderer Stelle heisst es von den Chatten: omne robur in pedite[5]). Und selbst bei den als Reiter gefeierten Batavern sind ihm die Fusstruppen im Gegensatz zur Reiterei schlechtweg die robora des Heeres[6]). Da die Heimat der Germanen hauptsächlich von Wäldern bedeckt war, konnten sie sich füglich nicht als ein Reitervolk entwickeln[7]). Untrüglicher Beweis für das Uebergewicht des Fussvolks ist ausserdem die den Germanen eigenthümliche keilförmige Schlachtordnung. Denn diese war nur für das Fussvolk bestimmt und verwendbar, dagegen nicht für die Reiterei, von der wir durch Tacitus wissen, dass sie ihre Angriffe machte ita coniuncto orbe ut nemo posterior sit[8]).

Uebrigens fehlte es den Germanen nicht an vortrefflicher Kavallerie. Die Gefolgsgenossen haben wir uns allenthalben als Reiter vorzustellen auf jenen Rossen, die ihnen nach

---

[1]) At ille cum paulolum inclinatus fuisset ad colegendum, rex elevatis manibus securem suam capite eius defixit.

[2]) Verum ubi cunctus circuire diliberat, venit ad urcei percussorem. . . . Quo mortuo reliquos abscedere iubet.

[3]) Ueber das Pferd der deutschen Urzeit und altdeutsches Reiterthum handelt in populärer Darstellung Jähns, Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte der Deutschen 1872, II 13 ff.

[4]) Germ. c. 6.

[5]) Germ. c. 30.

[6]) Hist. IV, 33. Bei dem vergeblichen Angriff auf Gelduba: fortissimus quisque e Batavis, quantum peditum erat, trucidantur; eques evasit. Caesorum eo die in partibus nostris maior numerus, set imbellior; e Germanis ipsa robora.

[7]) Eine Bemerkung Arnolds, Urzeit 284.

[8]) Germ. c. 6. Vgl. Peucker a. O. II 233.

Tacitus der princeps schenkte[1]). Denn die Könige und Fürsten, die sich mit Gefolgsleuten umgaben, reiten, sie reiten wie die Götter des germanischen Olymps, mit Ausnahme des nordgermanischen Thor, der auch insofern die Idealisirung des germanischen Bauers darstellt, als er zu Fuss geht oder in seinem polternden Wagen fährt. Gemeingermanisch war auch die aus Reitern und leichtem Fussvolk gemischte Truppe, zu welcher der einzelne Gau je fünfzig Reiter und Fussgänger aufbot. Da der Gau sich ursprünglich mit der Tausendschaft deckte und noch zu Cäsars Zeit der suebische Gau tausend Mann stellte, so bildeten die Reiter der gemischten Truppe ein Zwanzigstel der Heeresstärke. Viel mehr scheinen aber vor der Ausbildung des Gefolgswesens die meisten westgermanischen Stämme an Reiterei nicht aufgebracht zu haben, während sie z. B. in den Heeren Cäsars[2]) durchschnittlich ein Viertel, in den Heeren des spanischen Kalifats die Hälfte der Infanteriestärke betrug[3]). Marbod hatte unter 74000 Mann nur 4000 Reiter[4]). Ariovist befehligte in Gallien nach Cäsar, De bello Gall. (I, 31) 120000 Mann; anderwärts (I, 48) sagt Cäsar von Ariovists Heere: equitum milia erant sex. Es sind die mit leichten Fusstruppen combinirten Reiter. Andere scheint er überhaupt nicht besessen zu haben[5]). Für die Zeit des Tacitus haben wir ausser den Reitern der gemischten Truppe mindestens noch die berittenen Gefolgsleute der principes in Anschlag zu bringen.

Als eine Besonderheit wird bei einigen Völkerschaften deren stärkere Reiterei hervorgehoben. So bei den Tencterern, Sugambern, Chauken, Batavern und Friesen. Als eine gens ex equo mirifice pugnans treten die Alamannen den Römern entgegen. Die Juthungen rühmen sich bei den Friedensverhandlungen mit Aurelian, sie hätten noch 40000 Mann zu Ross, echte Juthungen, deren Ruf im Reiterkampfe gross sei, und

---

[1]) Germ. c. 14: exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum.

[2]) Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 2. A. II 440.

[3]) Henry Coppée, History of the Conquest of Spain by the Arab-Moors II 326 (1881).

[4]) Vell. Paterculus II, c. 109.

[5]) Vergl. Peucker a. O.

80000 Mann zu Fuss[1]). Die Vandalen, schon im dritten Jahrhundert stark an Reiterei[2]), verwandeln sich nach ihrer Ansiedlung in Pannonien in ein Reitervolk. Nach Sidonius führten sie die Pferde zu Schiffe mit. Prokop sagt von ihnen, sie wüssten nicht recht zu Fuss zu kämpfen, sondern sässen alle zu Pferde[3]). Zu Ende des vierten, zu Anfang des fünften Jahrhunderts machte besonders die gothische Reiterei den Römern zu schaffen, so bei Adrianopel, in Hellas und Italien[4]). Eine hervorragende Rolle spielten die germanischen Reiter auch innerhalb des römischen Heeres. Mit durchschlagendem Erfolg verwendet sie bereits Cäsar im gallischen und im Bürgerkriege. Die aus Germanen bestehenden Leibwächter des Augustus und seiner Nachfolger, die custodes corporis waren ein berittenes Corps. Auch unter den equites singulares, die an dessen Stelle traten, finden wir die Germanen stark vertreten. Das römische Staatshandbuch vom Anfang des fünften Jahrhunderts nennt equites Batavi seniores, iuniores, equites Marcomanni, Taifali, ferner alae Germanorum, Vandilorum, Quadorum, Saxonum, Francorum, Alamannorum, Juthungorum. Aus früherer Zeit ist uns noch eine ala Cannenefatium bezeugt[5]).

Halten wir mit der Thatsache, dass unter den Stämmen mit hervorragender Reiterei einige niederrheinische Völkerschaften und die Alamannen (Juthungen) genannt werden, die byzantinischen Berichte über die fränkisch-alamannischen Heere des sechsten Jahrhunderts zusammen, so drängt sich die Vermuthung auf, dass bei den Westgermanen nach der Völkerwanderung ein Rückschritt in der Anwendung der Kavallerie stattgefunden habe. Auch ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dass der Uebergang von Zuständen, in welchen Weidewirtschaft und Viehzucht überwogen, zu einem Wirtschafts-

---

[1]) Von Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung I, 235, und Peucker, Kriegswesen II 57 mit Bezug auf Dexippus, De bellis Scyth. Excerpta de legationibus gentium.

[2]) Sie stellen nach dem Foedus mit Aurelian den Römern 2000 Mann Hilfsreiterei. Von Wietersheim a. O. 236.

[3]) Peucker, Kriegswesen II 57.

[4]) Dahn, Könige VI 215.

[5]) Mommsen, Observationes epigraphicae, Ephemeris V, 174.

leben, in welchem der Ackerbau die Hauptsache ist, das Kriegsross in ein Ackerpferd verwandelte und damit kriegerischen Zwecken entfremdete. Zudem mag die Pferdezucht unter der Ungunst des Christenthums gelitten haben, welches die heiligen Pferde und die Pferdeopfer beseitigte und den Genuss des Pferdefleisches verbot.

Um so auffallender ist das Erscheinen der fränkischen Reiterheere, wie es vorläufig für den Ausgang des neunten Jahrhunderts festgestellt worden ist. Es setzt eine radikale Umwandlung des Heerwesens voraus, denn es ist das stricte Gegentheil dessen, was uns von dem Auftreten der Kimbern an bis tief in die merowingische Zeit hinein über die Kampfweise der Westgermanen berichtet wird. Solche Veränderung macht kein Volk aus Mode oder aus Laune durch; sie muss einen zwingenden Anlass gehabt haben. Als solcher wurde wol die Entstehung und Ausbildung des Lehnwesens angeführt. Dem ist aber mit Recht widersprochen worden [1]). Ohne Zweifel hängt der Reiterdienst enge mit dem Lehnwesen zusammen. Allein soweit ein Zusammenhang obwaltet, wird man das Lehnwesen nicht sowohl als Grund denn als Folge des Rossdienstes zu betrachten und eher anzunehmen haben, dass das Bedürfniss nach Reitern das Lehnwesen, als dass umgekehrt das Bedürfniss nach Lehnsleuten die Reiterei zur Entfaltung brachte.

2.

Der Zeitpunct, in welchem die Reiterei bei den Franken das Uebergewicht über die Fusstruppen erlangte, ist früher allgemein zu spät angesetzt worden. Dagegen hat schon Waitz [2]) hervorgehoben, dass er ins achte Jahrhundert hinaufreiche, weil bereits die Heere Karls des Grossen zum guten Theile aus Reiterei bestanden hätten. Ihm stimmt Baldamus [3])

---

[1]) Gegen Barthold, der jene Auffassung in seiner Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen geltend machte, siehe Waitz, VG. VIII 124 ff.

[2]) VG. IV 542.

[3]) Das Heerwesen unter den spätern Karolingern 1879 in Gierke's Untersuchungen. Derselben Ansicht sind Boutaric, Institutions militaires de la France avant les armées permanentes, Paris 1863, S. 80

bei, der für das neunte Jahrhundert eine Reihe neuer Belege zusammenstellt. Da es zur genauen Bestimmung des Wendepunctes darauf ankommt, eine möglichst geschlossene Beweiskette herzustellen, kann ich nicht umhin, auch die von Waitz und Baldamus beigebrachten Quellenzeugnisse in sie aufzunehmen. Als Ausgangspunct hat uns das Jahr 891 gedient. Dringen wir von da aus in ältere Zeiten vor, so begegnen uns die Franken als Kavalleristen zunächst bei der Abwehr von Normanneneinfällen, welche der Schlacht an der Dyle vorausgingen. Im Jahre 885 capituliren die in Pontoise eingeschlossenen Franken gegen freien Abzug mit Waffen und Pferden[1]. Das Ludwigslied, welches den 881 bei Saucourt über die Normannen erfochtenen Sieg feiert und in dem kämpfenden König Ludwig den fränkischen Krieger schlechtweg darstellt, schildert ihn als tüchtigen Reiter mit Schild und Speer, wie wir denn aus anderer Quelle wissen, dass die Neustrier damals ein normannisches Reiterheer besiegten[2]. Von den Normannen berichten die noch im neunten Jahrhundert verfassten Miracula S. Benedicti des Adrevald von Fleury, sie hätten bei ihren Beutezügen das Land zuerst als pedites durchzogen, eo quod equitandi peritia desset, seien aber dann beritten nach Sitte der unseren überall herumgeschweift. Der Zeitpunct, seit welchem die Normannen von den Neustriern die Kunst des Reiterkampfes lernten, liegt jedenfalls vor 864. Denn schon in dem Edictum Pistense c. 25 sieht sich Karl der Kahle veranlasst zu bestimmen, dass derjenige, der den Normannen ein Pferd veräussert, mit dem Tode bestraft werden solle sicut proditor patriae et expositor christianitatis[4].

In den Bürgerkriegen, durch welche die Söhne und Nachfolger Ludwigs I. die Kräfte des fränkischen Reiches er-

---

und Baltzer, Zur Gesch. des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877, S. 2.

[1]) Annales Vedasti Mon. Germ. SS II 201.

[2]) Dümmler II 153. Nach den Ann. Fuld. SS I 394 fielen bei Saucourt 9000 normannische Reiter.

[3]) Deinde equis evecti more nostrorum omnia pervagantur. SS XV, 1, p. 494.

[4]) Pertz, LL I 494.

schöpften, kam die Reiterei zu massenhafter Anwendung. Das Heer, welches Karl der Kahle 876 gegen den jüngeren Ludwig führt, ist ein Reiterheer. Cur ascendisti ad bellum contra me? lässt ihn Ludwig durch seinen Gesandten fragen[1]). Karl unterliegt in der Schlacht bei Andernach, weil ein Nachtmarsch auf unwegsamen Pfaden und unter unaufhörlichen Regengüssen Ross und Reiter ermüdet hatte[2]). Unermessliche Beute macht Ludwig an Waffen, Rüstungen und Pferden[3]). Die Gefangenen, aus deren Aussagen hervorgehen soll, dass Karls Niederlage ein göttliches Strafgericht war, berichten u. a., wunderbar sei es gewesen, dass die Pferde, als Karls Reiter ihnen beim Anblick des Feindes die Sporen in die Weichen stiessen, unbeweglich standen, wie an einen Pfahl gebunden[4]). In dem Feldzuge von 841 und in der Schlacht von Fontenoy waren Karls und Lothars Heere beritten, wogegen Ludwigs des Deutschen Heer an Reiterei etwas schwächer war[5]).

Im Jahre 832 unternahm Ludwig I. einen Feldzug gegen Pippin nach Aquitanien, welcher scheiterte, weil das Wetter den Pferden verderblich wurde. Nach starken Regengüssen war Glatteis eingetreten. Das hielten die Hufe der Rosse nicht aus und bald waren die meisten Reiter ohne Ross, sodass Ludwig die Heerfahrt aufgeben musste[6]).

---

[1]) Annales Fuldenses SS I 390.

[2]) Hincmari Annales SS I 501: Imperator . . dispositis scaris suis . . nocte surrexit et . . secus Andrnacum pervenit fatigatis hominibus et equis de gravi et stricto itinere et pluvia, quae super eos nocte tota effluxit.

[3]) Annales Fuldenses l. c.

[4]) Ann. Fuld. SS I 391: et quod maioris est admirationis equorum latera quibus insidebant calcaribus tundebant et cruentabant; sed illi quasi ad stipitem ligati immobiles permanebant.

[5]) Als Karl über die Seine setzt, verursachen die Pferde einige Verzögerung. Karl kann wegen Ermüdung der Pferde die Anhänger Lothars nicht verfolgen. Nithard II 6, SS II 658. In Nithard II 8 heisst es von Karl und seinem Gefolge, sie hätten nichts besessen ausser ihren Waffen und Pferden und dem, was sie auf dem Leibe trugen. Nithard II, 9 von Lothar: castra posuit ac veluti fessis equis biduo requiem dedit. Vor der Schlacht von Fontenoy bieten Ludwig und Karl ihrem Bruder Lothar an, quicquid absque equis et armis in universo exercitu habere videbantur.

[6]) Vita Hludowici imper. c. 47, SS II 635.

Was die zahlreichen Feldzüge Karls des Grossen anbelangt, so hat schon Waitz geltend gemacht[1]), dass seine Heere nicht mehr in der Mehrzahl aus Fusstruppen bestehen konnten, weil bei dem mangelhaften Zustande der Heerstrassen die Bewegung gewaltiger Infanteriemassen von einem Ende des Reiches zum anderen die grössten Schwierigkeiten gehabt hätte. Karl der Grosse hat als Heerführer nur wenige gewaltige Schlachten geschlagen, sondern verdankte seine Erfolge hauptsächlich dem strategischen Princip, den Gegner durch combinirte und rasch ausgeführte Angriffe von verschiedenen Seiten zu fassen und durch Umgehungen zu überraschen, also einer Methode, welche an die Beweglichkeit der Heersäulen besondere Anforderungen stellte[2]). Uebrigens fehlt es nicht an annalistischen Zeugnissen für die hervorragende Rolle, welche die Reiterei in Karls Heeren spielte. In der unglücklichen Schlacht am Süntel 782 griffen nach den Annales Einhardi die Franken ohne Ordnung an, wie eben jeden die Schnelligkeit seines Pferdes vorwärts trug[3]). Dieselbe Quelle berichtet zum Jahre 784 von einem equestre proelium zwischen Franken und Sachsen[4]). Bei dem avarischen Feldzuge von 791 brach in Karls Heere eine Pferdeseuche aus, sodass, wie die Annales Einhardi sagen, vix decima pars de tot milibus equorum remansisse dicatur[5]). Das 805 gegen die Czechen gesandte Heer kehrt nach gründlicher Verwüstung des Landes zurück, dum nec iam pabula equis aut cibaria exercitui superessent[6]). In dem Kriege gegen die Saracenen von 810 setzt ein fränkisches Heer zu Schiff

---

[1]) VG IV 543. Mit Vorbehalt zustimmend Arnold, Deutsche Geschichte II 2, S. 91: Handelte es sich um rasche und weite Züge, so wurde vorzugsweise Reiterei aufgeboten, während da, wo es auf grössere Massen ankam, der ganze Heerbann ausrücken musste. Je nach den Umständen wird also im einen Fall die Reiterei, im andern das Fussvolk überwogen haben.

[2]) Peucker, Kriegswesen der Urzeiten II, 329 ff. Dahn in der Beilage zur (Münchener) Allg. Zeitung v. 22. März 1887.

[3]) SS I 165.

[4]) SS I 167: exercitus commisso cum eis equestri proelio felici ac prospero eventu dimicavit.

[5]) SS I 177.

[6]) Ann. Mettenses SS XIII 33.

über den Ebro, indem es die Pferde nebenher schwimmen lässt[1]).

Noch mehr fällt ins Gewicht, dass Karl bei einzelnen Mobilmachungen, für welche uns zufällig seine Anordnungen erhalten sind, vorzugsweise oder ausschliesslich Reiter aufbot. Nach einem Kapitular von 807[2]) sollten von den Friesen ausrücken: Die Vassallen und die Inhaber von Benefizien et caballarii omnes. Im Gegensatz zu den caballarii heisst es weiter: reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant. Jene, die nicht zu Pferde ausziehen können, gelten sonach für pauperiores, ein Beweis, dass der normale auswärtige Kriegsdienst damals bei den Friesen bereits Reiterdienst war. Aus den Jahren 804 bis 811 stammt ein Aufgebotsbrief für den Abt Fulrad von S. Quentin. Er hatte seine gesammte Mannschaft in Reiterei und Tross zu stellen[3]).

Seit Karl dem Grossen begegnet uns eine eigenthümliche Abgabe, welche als fodrum, foderum, fodrium bezeichnet wird. Das fodrum (vom niederdeutschen voder, ahd. fuotar, das Stammwort des franz. fourage) war eine Abgabe, welche für den Pferdebestand überwinternder Heeresabtheilungen geliefert werden musste[4]). Schon in den Jahren 792 und 794 kommen Befreiungen von der Pflicht des fodrum vor[5]). Die Abgabe muss sich also bereits vorher ausgebildet haben.

Vereinzelte Züge bringen für das Reiterthum der Franken die Biographen Karls des Grossen. Von zartestem Alter ab liess Karl nach Einhard gemäss fränkischer Sitte seine Söhne reiten[6]); nach derselben Quelle wurden die Franken in der

---

[1]) Vita Hludowici c. 15, SS II 614.

[2]) Cap. ed. Boretius I, 136, c. 3.

[3]) Cap. I, 168.

[4]) Cf. Conventus Silvacensis a. 853, c. 13, Pertz LL I 425: . . vel tempore hyemis quando marascalcos illorum ad fodrum dirigunt . .

[5]) Karl für Aquileia a. 792, Mühlbacher, Regesten nr. 310. Ludwig in Aquitanien nach Vita Hludowici c. 7, SS II 610. Vgl. Mühlbacher, Regesten S. 211.

[6]) Vita Karoli c. 19. Auch Karls Töchter reiten: Dümmler, Poetae latini I, 371 ff.

Kunst des Reitens kaum von einem Volke der Welt übertroffen[1]). Der Mönch von Skt. Gallen erzählt, die Franken hätten unter Karl die hergebrachte Tracht der langen Mäntel abgelegt und nach gallischem Vorbild angefangen kürzere Mäntel zu tragen. Das habe der Kaiser nicht verhindert, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Als er aber dann erfuhr, dass die Friesen sich diese Mode zu Nutze machten und zum alten Preise ganz kurze Mäntelchen lieferten, habe er die neue Tracht verboten, indem er ausrief: Was nutzen diese Läppchen? Im Bette kann ich mich damit nicht zudecken; caballicans contra ventos et pluvios nequeo defendi. Ausserdem wird noch eine dritte notwendige Function des Menschen angeführt, bei welcher der kurze Mantel den Dienst versagt[2]).

Aus der Zeit Pippins kommt die Verlegung des Märzfeldes in den Mai in Betracht, welche die Annales Mosellani und verwandte Annalen[3]) zum Jahre 755 melden. Die Massregel hatte militärische Gründe und bezeichnet den Wendepunct in der Umbildung des fränkischen Heeres. Mit Rücksicht auf die zahlreicher gewordene Reiterei musste die Heerfahrt um etliche Monate später angesagt werden, weil erst um diese Zeit das für den Pferdebestand nöthige Gras auf den Wiesen und Weiden zu finden war[4]), während es andrerseits nicht wohl anging, die Heerpflichtigen im März zur Heerschau zu berufen, dann nach Hause gehen zu lassen und binnen kurzer Zeit abermals zum Zweck der Heerfahrt einzuberufen. Das Heer hatte das Recht, auf dem Marsche Gras und Heu unentgeltlich zu beziehen, während sonstige Requisitionen — abgesehen von Wasser und Holz — ausserhalb des feindlichen Gebietes verboten waren[5]).

---

[1]) Vita Karoli c. 22: exercebatur (Karolus) assidue equitando ac venando, quod illi gentilicium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quae in hac arte Francis possit aequari.

[2]) SS II 747 (I 34).

[3]) SS XVI 495. Vgl. Waitz VG. III 561. Oelsner, Pippin 295, 447 f. Mühlbacher, Regesten S. 35.

[4]) Boutaric, Institutions militaires de la France S. 80.

[5]) Unter Karl dem Grossen wird den Grafen gelegentlich befohlen, zwei Drittel des Graslandes für den Bedarf des Heeres unter Bann zu legen. Cap. I 171, nr. 77, c. 10. Einhards Annalen berichten, dass Karl zu Anfang des Sommers 782 nach Sachsen aufbrach, da für den Heer-

Mit Waitz[1]) kann auch darauf hingewiesen werden, dass Pippin den Tribut, den sächsische Gaue in Rindern hatten liefern müssen, 758 in einen Pferdetribut verwandelte[2]).

Bei den Langobarden ist zur Zeit Pippins der normale Kriegsdienst bereits als Reiterdienst nachzuweisen. Eine Verordnung des Königs Ratchis von 745 setzt ihn voraus, indem sie bestimmt, dass jeder Arimanne, wenn er mit seinem iudex reitet, Schild und Lanze tragen solle et sic post ipsum caballicet[3]). Aistulf bestimmt in einem Capitular von 750, dass von den Minderbemittelten diejenigen, welche 40 Joch Landes haben, mit Pferd, Schild und Lanze ins Feld rücken sollen[4]).

Wann bei den Franken die Entwicklung einsetzte, welche den Schwerpunct des Heerwesens in die Reiterei zu verlegen begann, kann nicht bewiesen, sondern nur vermuthet werden, da die Quellen gerade für die erste Hälfte des achten Jahrhunderts sich ausschweigen. Doch lässt sich mit annähernder Wahrscheinlichkeit ein terminus a quo aus den zuverlässigen Berichten gewinnen, welche wir über die Schlacht bei Poitiers besitzen, in welcher Karl Martell 732 die Araber besiegte. Das Verhalten der Franken während und nach dieser Schlacht wird nur erklärlich, wenn wir annehmen, dass es ihnen an einer den Arabern einigermassen ebenbürtigen Reiterei fehlte. Sieben Tage lang erwarten die Franken in fester Stellung den Angriff des Feindes. Als er endlich erfolgt, wehren sie ihn ab in dichtgeschlossenen Reihen[5]), der Taktik entsprechend, durch welche schon die Germanen sich gegen überlegene Reiterei zu vertheidigen pflegten[6]). Bei Eintritt der Nacht

---

zug bereits genügendes Futter vorhanden war, dass im Frühling 798 das Heer propter inopiam pabuli noch nicht ausrücken konnte. SS I 163, 185.

[1]) VG. IV 547 Anm. 2; II, 2, S. 253.

[2]) Ann. Laur. maiores, SS I 140.

[3]) LL IV 184, c. 4.

[4]) LL IV 196, c. 2.

[5]) Gentes septentrionales . . ut paries immobiles permanentes sicut et zona rigoris glacialiter manent adstrictae. . . . Isidor Pacensis, Bouquet II 721.

[6]) Peucker, Kriegswesen II 219, 261 ff. Breysig, Karl Martell 67 f. Dahn, Urgeschichte III 795.

kehren sie in ihre Stellung zurück. Am nächsten Tage erwarten sie vergeblich die Wiederholung des feindlichen Angriffs. Als sie durch ausgesandte Späher erfahren, dass die Araber Nachts ihr Lager verlassen hätten und geflohen seien, fürchten sie eine Kriegslist des Feindes; sie nähern sich daher mit Vorsicht auf Umwegen dem Lager. Als sie die Nachricht der Kundschafter bestätigt finden, greift eine Verfolgung oder doch jedenfalls eine energische Verfolgung nicht Platz[1]), sondern die Truppen kehren nach Theilung der Beute in die Heimat zurück[2]).

---

[1]) Chronicon Moissiacense zu 732, SS 1 291. Isidor Pac. l. c.

[2]) Ueber die Schlacht bei Poitiers sind christliche und arabische Berichte vorhanden. Ein Versuch, letztere kritisch zu verwerthen, ist bis jetzt nicht gemacht worden. Arabische Quellen benutzt Conde, Hist. de la dominacion de los Arabes en España (als Geschichte der Herrschaft der Mauren in Spanien ins Deutsche übersetzt von Rutschmann I, 1824), doch kann er, da er die Quellen verschweigt, nicht controlliert werden. Der zuverlässigere Dozy geht auf die Schlacht von Poitiers nicht ein. Breysig, Karl Martell, bezieht sich auf einen arabischen Schriftsteller, einen angeblichen Augenzeugen der Schlacht, Cid Osmin Ben Arton, er kennt diesen aber nur aus St. Hypolite's Darstellung der Schlacht von Poitiers im Spectateur militaire XXXVI, 272 (1843). St. Hypolite führt seinen Gewährsmann nur an einer einzigen Stelle an: Cid Osmin raconte, que les Arabes continuèrent leur route vers le nord, en traversant plusieurs provinces, où l'on fit un riche butin. . . . Dejà, dit-il, notre avantgarde était à Senone, lorsque nous apprîmes que Charles duc des Francs de l'Austrasie, rassemblait de grandes forces et se portait en Touraine pour nous prendre par derrière et nous couper la retraite. Dieser Cid Osmin Ben Arton ist eine Fälschung aus neuerer Zeit. Zwischen den Gelehrten von Tours und von Poitiers bestand vormals eine heftige Fehde über den Ort der Sarazenenschlacht, dessen Nähe beide Städte für sich in Anspruch nahmen. Im Jahre 1818 schrieb J. L. Chalmel in seinen Tablettes chronologiques de la Touraine eine Ausführung, worin er den Schlachtort in die Nähe von Tours verlegte. Derselbe Chalmel ist Verfasser einer Histoire de la Touraine, von welcher der erste Band 1828 erschien. Daselbst theilt er S. 225 mit, dass seine Ansicht über den Schlachtort ausser Zweifel gestellt werde durch das Zeugniss eines gleichzeitigen Schriftstellers, qui fut lui même acteur dans ce grand et terrible drame. Der Bericht, welcher bei Chalmel drei Oktavseiten füllt, beginnt mit den Worten: Nous continuâmes notre route vers le nord et nous traversâmes plusieurs provinces où l'on fit un riche butin. Und so weiter wörtlich wie bei St. Hypolite in der oben mitgetheilten Stelle. Zweifellos ist Chalmels

War bei den Franken der Bruch mit dem alten Heersystem in der Zeit zwischen 732 und 755 erfolgt, so machten sich seitdem weitere Fortschritte des Reiterwesens geltend, indem die Reiterei die Fusstruppen allmählich völlig oder fast völlig aus den Heeren verdrängt, indem die Technik des Reiterkampfes zu erhöhter Ausbildung gelangt, indem ferner innerhalb der Reiterei die schwergerüsteten, mit Panzer und Helmen versehenen Reiter der Kern der Wehrkraft werden, und indem endlich in den Trainkolonnen das Rind, welches noch in den Feldzügen Karls des Grossen als Zugthier diente[1]), durch das Pferd ersetzt wird.

Die Waffen des Reiters waren Lanze und Schild. Aus dem Uebergang zum Reiterdienst erklärt sich die auffallende Thatsache, dass wir in den Quellen der karolingischen Zeit nichts mehr hören von den alten nationalen Waffen des fränkischen Heeres. Prokop, Gregor von Tours und andere Quellen nennen als solche die Streitaxt, *πέλεκυς*, securis, bipennis, auch francisca[2]). Bei Agathias erscheint neben der Streitaxt der Ango, ein mit Widerhaken versehener Wurfspiess als Hauptwaffe des fränkischen Fussvolks. Die in karolingischer Zeit und zwar noch im 8. Jahrhundert entstandene Werthtaxe, welche die Lex Ribuaria 36, 11 für die gebräuchlichen Waffenstücke enthält, zählt keine jener altnationalen Waffen auf, sondern nennt nur Schwert, Brünne, Helm, Beinschienen, Schild

---

Muselmann identisch mit dem Cid Osmin Ben Arton des St. Hypolite. Die Mittheilung des Schlachtberichtes will Chalmel einem spanischen Stabsoffizier verdanken, welcher, ohne seinen Namen zu nennen, ihm einen Auszug des arabischen Manuscriptes in spanischer Uebersetzung zugesendet habe. Was Chalmel in angeblich französischer Uebersetzung mittheilt, zeigt, dass Cid Osmin zu Anfang des 19. Jahrhunderts französische Geschichte studirt hat. Auch ist sein Name nicht im Orient, sondern vermuthlich in der Touraine entstanden. Arton ist, wie mich Herr College Sachau versichert, keine arabische Namensform. Die Frage, ob Chalmel Urheber oder Opfer der Mystification war, mag als hier unerheblich dahingestellt bleiben. Schon Dahn hat Urgeschichte a. O. Cid Osmins Angaben mit begründetem Misstrauen behandelt. Skeptisch äusserte sich über Chalmels Araber Reinaud, Invasions des Sarrazins en France (1876) S. 45, Anm. 1.

[1]) Waitz VG. IV 544. Baldamus S. 63.

[2]) In den Gesta Franc. c. 10. Vgl. Waitz VG. II 2, S. 212.

und Lanze. Mit den nationalen Waffen des fränkischen Fussvolkes[1]) verschwindet auch die ihm eigenthümliche keilförmige Schlachtordnung. Wir hören von ihr nur noch in einem vereinzelten Falle aus dem Jahre 892, in der Schlacht bei Montpensier[2]). Es handelte sich damals um die Abwehr der in Aquitanien eingefallenen Normannen, gegen welche Odo Reiter und Fusstruppen aufgeboten hatte, also um einen Fall der Landesvertheidigung, in welchem die allgemeine Dienstpflicht der Landwehr praktisch geworden war. Nachmals haben noch die Angelsachsen bei Hastings 1066 in keilförmiger Schlachtordnung gegen die Normannen gefochten[3]).

3.

Die Veränderung des Heerwesens vollzog sich nicht gleichzeitig in allen Theilen des fränkischen Reiches. Vielmehr lässt sich an der Hand der Quellen nachweisen, dass sie im äussersten Südwesten begann und langsam nach Osten vorwärts schritt.

Ermoldus Nigellus[4]) und die Vita Hludowici berichten uns über einen gerichtlichen Zweikampf, welcher 820 zwischen zwei Gothen zu Aachen stattfand und grosses Aufsehen erregte, weil er nach gothischer Sitte zu Pferde ausgefochten wurde. Der gerichtliche Reiterkampf erscheint hier als lex Gothorum[5]). Der Beklagte hatte den Kaiser gebeten: more tamen nostro liceat residere caballum armaque ferre mea. Die kämpfenden Reiter tragen Schild und Speere. Sie kämpfen arte nova Francis antea nota minus[6]). Es ist selbstverständlich, dass

---

[1]) Die Streitaxt erscheint noch in Ekkehards I. Waltharius (C. Scheffel und Holder 1874, v. 918), aber als antiquirte Waffe. Von Gerwig, dem Grafen aus dem Wormsergau, heisst es daselbst: Venit et ancipitem vibravit in ora bipennem. Dem wird aber die gewissermassen entschuldigende Erläuterung beigefügt: Istius ergo modi Francis tunc arma fuere.

[2]) Richeri Hist. I, c. 8, SS III 591. Vgl. Peucker a. O. II 329.

[3]) Peucker II 341.

[4]) In honorem Hludowici III 565 ff. bei Dümmler, Poetae latini II 57.

[5]) Vita Hludowici c. 33, SS II 625: Bera .. cum eodem (Sanila) secundum legem propriam — utpote quia uterque Gothus erat equestri proelio — congressus est.

[6]) Ermoldus Nigellus III 606.

der Reiterkampf bei den Westgothen schon geraume Zeit vorher Sitte geworden sein muss, ehe man ihn am Hoflager zu Aachen für den gerichtlichen Zweikampf als lex Gothorum anerkannte.

Noch höher reichen die Nachrichten über das Reiterwesen der Aquitanier hinauf. Zum Jahre 764 wird uns von einem Siege einer fränkischen Heeresabtheilung über die Aquitanier berichtet. Diese verlieren sämmtliche Pferde, nur wenige Feinde entkommen. Die Franken kehren mit namhafter Beute, namentlich an Pferden in die Heimat zurück[1]). Als Ludwig, der Sohn Karls des Grossen 785 in zartem Alter mit dem aquitanischen Aufgebot in Paderborn eintrifft, erscheint er mit einer Anzahl von Altersgenossen in aquitanischer Tracht[2]). Diese ist Reitertracht, sie besteht in kurzem rundem Mantel, weiten Beinkleidern und Stiefeln mit eingeschlagenen Sporen[3]). Zur Zeit Karls des Grossen fand Ludwig, als ihm die Verwaltung Aquitaniens übertragen wurde, den gesammten Klerus des Landes in einem Zustande völliger Verwilderung. Statt sich mit geistlichen Dingen abzugeben, beschäftigten sich die Kleriker mit Reiten, kriegerischer Uebung und Speerschwingen[4]). Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass diese Entartung der aquitanischen Geistlichkeit, deren kriegerische Lebensweise, wie man sieht, auf ein Reiterleben hinauslief, über die Zeit der Unterwerfung Aquitaniens unter die Herrschaft der Karolinger hinaufreicht und ihre Wurzeln in dem permanenten Kriegszustande trieb, in welchem sich Aquitanien und seine Kirche gegen die Saracenen befand. Wie im fränkischen Reiche wird wohl auch in Aquitanien zur Zeit seiner Unabhängigkeit die Geistlichkeit von der Verpflichtung zur Landwehr nicht frei gewesen sein[5]). Nach Richer, Hist.

---

[1]) Fredegari Contin. c. 127, Bouquet V, 6.

[2]) habitu Wasconum. Wascones heissen den fränkischen Quellen auch die Aquitanier schlechtweg.

[3]) Vita Hludowici c. 4, SS II 609.

[4]) Vita Hludowici c. 19, SS II 616: Nam totius Aquitaniae qui videbatur clerus . . utpote sub tyrannis agens magis equitationi, bellicae exercitationi, missilium librationi quam operam dare noverat divino cultui.

[5]) Conv. Carisiacensis a. 877 c. 10, Pertz LL I 539; vgl. Roth, Feudalität S. 317 ff; Baldamus S. 51 f.

L. I c. 71 bot König Odo im Jahre 892 die milites peditesque von Aquitanien auf[1]), eine Stelle, in welcher, wie schon Baldamus bemerkte[2]), der Ausdruck milites schlechtweg die equites bezeichnet. Er habe dann aus Aquitanien und den Nachbarländern ein Heer von zehntausend Reitern und sechstausend Fussgängern zusammengebracht. Wie derselbe Richer erzählt, stellte Herzog Robert 921 ein Heer von 40000 Reitern aus Neustrien und Aquitanien gegen die Normannen ins Feld. In dem siegreichen Kampfe gegen die unerwartete Uebermacht der Normannen bildeten die Aquitanier das Vordertreffen, verstärkt durch tausend kräftige Reiter Neustriens[3]). Vielleicht finden in der frühen Ausbildung des aquitanischen Reiterwesens die Sprachgermanisten die Erklärung, weshalb das Waltharilied seinen reitenden und speergeübten Helden aus Aquitanien stammen lässt.

In den Kämpfen Karls des Kahlen gegen Brüder und Neffen ist dessen Heer, wie schon oben bemerkt wurde, besonders stark an Reiterei. Als er 876 aus Italien zurückkehrt, droht er gegen Ludwig den Deutschen ein so gewaltiges Heer aufzubringen, dass die Rosse den Rhein aussaufen werden und er trockenen Fusses das Flussbett überschreiten könne[4]). In der Schlacht bei Andernach (876) ist auch schon der Train Karls des Kahlen mit Saumrossen bespannt[5]). Während Arnulfs Franken 891 an der Dyle noch vom Pferde springen, um die Normannen anzugreifen, lässt sich im Jahre 925 der grösste Theil des westfränkischen Heeres bei einem Angriff auf das normannische Lager nicht mehr dazu herbei. König Rudolf hatte etliche Truppen aus Francien, nämlich die milites der Kirchen von Rheims und Soissons, die Streitkräfte des Grafen Heribert von Vermandois und zahlreiche burgundische milites gegen die Normannen geführt. Ibique ab his qui ex Francia perrexerant pedestri pugna certatum est ad castra. Als diese aber bemerken, dass der grösste

---

[1]) SS III 571.
[2]) A. O. S. 61.
[3]) Richeri Hist. L. I, c. 28, SS III 578.
[4]) Ann. Fuld. SS I 389.
[5]) Ann. Bertin. SS I 501.

Theil des Heeres weder das feindliche Lager anzugreifen noch von den Pferden zu springen Miene macht, geben auch sie den Kampf auf und lassen die Normannen entkommen[1]).

Innerhalb des ostfränkischen Reiches ist das Ritterwesen am frühesten in Lothringen zur Blüthe gelangt[2]). Auf lothringischem Boden nämlich in Flandern und Umgebung lassen sich die ersten Turniere Deutschlands nachweisen[3]). Das Reiterheer, mit welchem Arnulf 891 an der Dyle siegte, bestand gewiss zum grossen Theile aus Lothringern. Nach Regino hatte es Arnulf ex orientalibus regnis zusammengebracht. Eine Quelle des elften Jahrhunderts, das im Utrechter Sprengel circa 1022 geschriebene Buch Alperts von Metz, De diversitate temporum sagt mit Bezug auf ein lothringisches Aufgebot: qui tamen equitatui omni vita studebant, navi nihil poterant[4]). Auf Lothringen gehen auch die ältesten Nachrichten zurück über den Brauch, dass der Ritter, um das Streitross auf dem Marsche zu schonen, mit zwei Pferden ins Feld rückt[5]). Aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts berichtet Ekkehards Chronik, dass die ars equitandi bei den Lothringern mehr als bei irgend einem anderen Volke geübt werde[6]).

Im Ganzen ist die unbedingte Herrschaft und die technische Durchbildung der Reiterei bei den ostrheinischen Stämmen später eingetreten als im westfränkischen Reiche. In dem Kampfe gegen Lothar ist Ludwigs Heer schwächer an Reiterei als die Heere seiner Brüder; denn bei Nithard wird gelegentlich hervorgehoben, dass es an inopia equorum litt[7]). An deutschen Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts nimmt das Fussvolk noch bedeutsamen Antheil. So z. B. an der Schlacht des Jahres 906, in welcher Adalbert der Baben-

---

[1]) Flodoardi Annales a. 925, SS III 374.

[2]) Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. (1877) S. 61.

[3]) Waitz V, 402.

[4]) Alpert II 21, SS IV 719.

[5]) Alpert II 10 und die Constitutio de expeditione Romana, welche nach Ficker auf eine in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Lothringen entstandene Vorlage zurückgeht. Baltzer a. O. S. 60.

[6]) SS VI 235. Waitz VIII 112.

[7]) Nith. Hist. II, c. 10, SS II, 660.

berger über den älteren Konrad siegte. Nach dem Berichte, welchen Regino darüber mittheilt, erwartete Konrad den Angriff Adalberts bei Fritzlar cum multa turba peditum et equitum. Sein Heer war in drei Haufen getheilt. Die turba peditum und die turba Saxonum wenden sich bei Beginn des Treffens zur Flucht, während Konrad an der Spitze des dritten Haufens in den Feind eindringt. Konrad fällt und Adalbert tödtet innumeram multitudinem maxime peditum. Die turba, welche Konrad führt, bestand vermuthlich aus seinen fränkischen equites. Dagegen darf die turba Saxonum nicht schlechthin als Reiterschaar aufgefasst werden. Sie mag aus Fusstruppen und Reitern bestanden haben[1]). Noch unter Heinrich IV. kam in den Sachsenkriegen das vulgus pedestre zu massenhafter Verwendung[2]). Wenn wir von den Franken absehen, so scheinen erst die Einfälle der Ungarn die grosse Masse der ostrheinischen Stämme in den Sattel gehoben zu haben. Von den Sachsen ist ja bekannt, dass Heinrich I. daran arbeiten musste, sich aus ihnen eine den Ungarn gewachsene Reiterei heranzubilden[3]). Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts stehen nach dem Urtheile ausländischer Stimmen die Deutschen im Reiterkampfe den Franzosen nach und gelten sie zu Ross für minder gefährlich als zu Fuss, wie sie denn auch bis in diese Zeit in kritischen Momenten vom Pferde zu springen und zu Fuss zu kämpfen pflegen und in der

---

[1]) Regino SS I 611. Schon Dümmler hat Geschichte des ostfränkischen Reichs II 538 Note 52 auf die Bedeutung des Fussvolks in diesem Treffen aufmerksam gemacht und zugleich betont, dass der Rossdienst doch nicht so allein herrschend war, wie es nach Waitz scheinen möchte.

[2]) Waitz VG. VIII 122.

[3]) Als die Ungarn 924 Sachsen verwüsten, tritt ihnen Heinrich nicht entgegen. Denn, so sagt Widukind I 32, SS III 431, rudi adhuc militi et bello publico insueto contra tam saevam gentem non credebat. Dagegen heisst es zum Jahre 932, Widukind I 38, SS III 434: Rex autem cum iam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes videlicet Ungarios praesumpsit inire certamen. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I., 3. Aufl. 1885, S. 101: Hatte der Rossdienst bei den Franken schon seit längerer Zeit das Uebergewicht erhalten, so scheinen die Sachsen denselben bisher weniger ausgebildet zu haben.

Handhabung der eigentlichen Reiterwaffe, der Lanze, minder geübt sind als im Gebrauche des Schwertes[1]).

4.

Der erste Anstoss zur Umwandlung des fränkischen Heerwesens ist von aussen gekommen. Wie einst die Angriffsweise der Kimbern und Teutonen die Römer veranlasste die Legion und deren Abtheilungen zu verstärken und dem Treffen eine grössere Tiefe zu geben[2]), so war auch im fränkischen Reiche die Abwehr eines äusseren Feindes die Triebfeder jener Entwicklung, welche den Schwerpunct des Heerwesens in die Reiterei verlegte. In der Zeit, da die Veränderung sich vollzog, hatte das fränkische Reich sich gegen Normannen und Slaven, gegen Avaren und Araber zu wehren.

Was die Normannen betrifft, so wurde bereits oben S. 8 aus einer Nachricht des Adrevald von Fleury nachgewiesen, dass sie ihre Plünderungszüge Anfangs zu Fuss unternahmen und erst auf fränkischem Boden den Reiterkampf von den Franken erlernten[3]), freilich früh genug zum Schaden ihrer Lehrmeister, denn seit dem vorletzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts werden die grossen Reiterschaaren der Normannen häufig und in verhängnissvoller Bedeutung erwähnt. Noch weniger als die Normannen können hier die Slaven in Betracht kommen. Sie pflegten noch im zehnten und elften Jahrhundert mit grossen

---

[1]) Siehe die Belege bei Baltzer S. 47, insbesondere das Urtheil der Gesta Roberti Wiscardi II v. 151 SS IX 256, wo von den Teutonici und Suevi gesagt wird: Haec gens animosa feroces Fert animos, sed equos adeo non ducere cauta. Ictibus illorum quam lancea plus valet ensis. Nam neque equus docte manibus giratur eorum. Nec validos ictus dat lancea, praeminet ensis. Die Stelle erinnert an Tacitus, Germania c. 6, wo es von den deutschen Reitern heisst: sed nec variare gyros in morem nostrum docentur. Ein Jahrtausend nach Tacitus hatten die Westgermanen noch nicht gelernt, ordentliche Volten zu reiten.

[2]) Peucker II 243. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II² 436.

[3]) Aus dem Edictum Pistense oben S. 8 Note 4 können wir erschliessen, dass sie bei Auslösung von gefangenen Christen diese gegen Pferde zu vertauschen und wohl auch aus dem Erlös ihrer Beute Pferde zu kaufen pflegten.

Massen von Fussvolk anzugreifen[1]). Die Redarier haben in der Schlacht, welche die Sachsen 929 hauptsächlich durch das Eingreifen schwergerüsteter Reiter gewinnen, zwar nicht viele Reiter, peditum vero innumerabilem multitudinem[2]).

Mit dem Reitervolk der Avaren hatte das fränkische Reich keine anhaltenden, sondern nur vorübergehende Kämpfe zu bestehen. Im sechsten Jahrhundert brachen sie mehrmals über die Ostgrenze des Reiches ein, zuerst unter Sigibert, dann nach dem Tode Childeberts II. Beidemale erkaufen die fränkischen Machthaber durch Geldzahlungen ihren friedlichen Abzug[3]). Zu ernsteren Kämpfen kam es erst unter Karl dem Grossen, der die avarische Macht mit kurzen aber entscheidenden Stössen vernichtete. Die Avareneinfälle des sechsten Jahrhunderts liegen zu früh, die Feldzüge Karls zu spät, um für die Anfänge des fränkischen Reiterwesens von Belang zu sein. Gegen den Einfluss der Avarenkämpfe spricht auch der örtliche Ausgangspunct der Veränderung, welcher, wie gezeigt wurde, nicht im Osten sondern im Westen zu suchen ist.

So bleibt von den auswärtigen Gegnern des Frankenreiches, mit welchen unsere Betrachtung zu rechnen hat, nur noch einer, allerdings der furchtbarste, das Sarazenenthum übrig, dessen Abwehr im Südwesten der Monarchie zugleich allein den örtlichen Zug der Entwicklung zu erklären vermag. Bald nach dem Sturze des Westgothenreichs begannen die Angriffe der Sarazenen gegen Gallien und das langobardische Reich. Im Jahre 720 überschreiten sie die Pyrenäen, nehmen Narbonne und belagern Toulouse. Als ihnen Eudo von Aquitanien nach wechselvollem Kampfe unterlegen war, besiegt sie Karl Martell 732 bei Poitiers. Aber 735 erscheinen sie aufs neue, setzen über die Rhone und gewinnen Arles. Im Jahre 737 muss ihnen Karl Avignon entreissen, dann schlägt er sie in der Schlacht am Flüsschen Berre. Als sie 739 abermals in der Provence vordringen, sieht er sich genöthigt die Langobarden um Hülfe zu bitten. Erst nachdem Pippin

---

[1]) Belege bei Waitz VIII 122.

[2]) Widukind I 36, SS III 433. Vgl. Ranke, Weltgesch. VI, 2 S. 130; Waitz, Heinrich I.[3], S. 128 ff.

[3]) Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 731.

759 Narbonne, den Schlüssel der arabischen Stellung diesseits der Pyrenäen gewonnen hatte, kommen die Franken in die Lage offensiv gegen die spanischen Araber vorzugehen. Dass die Sarazenen sich in dem Kampfe mit den Franken zahlreicher Reiterei bedienten, lässt sich aus christlichen und arabischen Quellen beweisen. Gens equo fidens heisst das Volk der Sarazenen bei Ermoldus Nigellus[1]). Mauri celeres nennt er sie an einer anderen Stelle[2]). Aus einer Urkunde Karls von 795 erfahren wir, dass ein Gothe Namens Johannes nach einem bei Ad Ponte über die Sarazenen erfochtenen Siege Ludwig, dem Sohne Karls ein vorzügliches Pferd, eine treffliche Brünne und ein indisches Schwert aus der Beute darbrachte[3]), eine Nachricht, aus der sich ergiebt, dass die Araber auch schwergerüstete Reiterei gegen die Franken verwendeten. Kostbar aufgezäumte Pferde erbeutet das fränkische Heer bei der Einnahme von Barcelona[4]). Während die Franken 807 oder 809 Toulouse belagern, naht ein arabisches Heer von 5000 Reitern zum Entsatz[5]). Aus italischen Nachrichten des 9. Jahrhunderts können wir erschliessen, dass es Brauch der Sarazenen war bei der Ausreise zu ihren Seefahrten ihre Pferde einzuschiffen[6]). Die bedeutsame Rolle, welche die Reiterei der Araber und der Berbern bei der Eroberung Spaniens und in den Parteikämpfen der spanischen Muselmänner spielte, erhellt aus den nach arabischen Quellen gearbeiteten Darstellungen der Geschichte der Mauren in Spanien von Conde, von Dozy und von Lembke[7]) an zahlreichen Stellen. Sie aufzuzählen, wäre überflüssige Gründlichkeit. Hier genügt es einzelne charakteristische Nachrichten hervorzuheben. Der arabische Schriftsteller Ibn Abd-El-Hakem nennt uns den Befehlshaber, welcher Tariks Reiterei bei der Eroberung Spaniens

---

[1]) In honorem Ludowici I 147, Dümmler, Poetae latini II 9.

[2]) L. c. I 437, Dümmler II 18.

[3]) Mühlbacher S. 319. Vgl. Richter, Annalen II 124 Anm. 1.

[4]) Ermoldus Nigellus I 539, 540.

[5]) Funck, Ludwig der Fromme 1832, S. 32, 324. Vgl. Richter, Annalen II 181, Note b.

[6]) Richter, Annalen II 334. Reinaud, Invasions 298 f.

[7]) S. oben S. 14, Anm. 2 und unten S. 23, Anm. 1, 2.

führte[1]). Während die Araber nicht bloss treffliche Reiter sondern auch tüchtige Fussstreiter hatten, wird uns gelegentlich von den Berbern erzählt, dass sie nicht zu Fuss zu kämpfen verstanden. Vor der Schlacht am Bembezar sagen die Berbern auf Abfall sinnend zu ihren Bundesgenossen, den Jemeniten: Wir können nur zu Pferde streiten, während ihr es gut versteht zu Fuss zu kämpfen. Als ihnen daraufhin die Jemeniten ihre Pferde gaben, gingen die Berbern zu den Omajaden über. Das Ereigniss fällt in die Zeit Karls des Grossen[2]). So stark war bei den spanischen Sarazenen das Bedürfniss nach Kavallerie, so tief eingewurzelt die Gewohnheit des Reiterkampfs, dass sie es nicht verschmähten die leichten Reiter auf Maulesel zu setzen, wenn es an Pferden fehlte[3]).

Der Einfluss, welchen die Araberkriege auf die Ausbildung des fränkischen Reiterwesens ausübten, spiegelt sich in der nationalen französischen Sage. Der ältere französische Ritterroman, der aus dem karolingischen Sagenkreise schöpft, dreht sich hauptsächlich um die Kämpfe mit den Sarazenen. Die Rolle, welche darin den Sarazenen als Lehrmeistern zufällt, erhellt aus der Sage, dass Karl der Grosse bei ihnen als Kind erzogen worden sei[4]).

5.

Als im dreizehnten Jahrhundert das System der Heerschilde zur theoretischen Ausgestaltung gelangte, standen Lehns-

---

[1]) Mugeiz-Errumi. Ibn Abd-El-Hakem's History of the Conquest of Spain edited by John Harries Jones 1858, S. 20. Diese Tradition verdient den Vorzug vor einer anderen, deren Gewährsmänner El Hakem nicht nennt, dass Tarik und seine Gefährten zu Fuss gegen Roderich marschirten und kein einziger Reiter unter ihnen gewesen sei. A. O. S. 22. Vgl. Conde (übers. v. Rutschmann) I 31, 35, 38 f. Lembke, Gesch. von Spanien I 260, 265.

[2]) Dozy, Geschichte der Mauren in Spanien, deutsche Ausg. 1874, I 237.

[3]) Vita Johannis Gorziensis SS IV 375, c. 132: post hos (pedites) mulis quidam cum levi quadam armatura insidentes, deinde equites calcaribus equos in fremitu et subsaltatione varia concitantes. Vgl. noch Dozy I 221.

[4]) Nach dem Roman Mainet.

fähigkeit und Ritterbürtigkeit in engster Verbindung. Den Heerschild und damit die Lehnsfähigkeit hatten zunächst diejenigen, die den Schild tragen durften, die Ritterbürtigen[1]). Der dieser Theorie zu Grunde liegende Zusammenhang zwischen Lehnsdienst und Rossdienst reicht bis zu den Anfängen des Lehnwesens hinauf.

Schon die Vorläufer der Vassallen, die Gefolgsgenossen, sind beritten. Der Herr schenkt ihnen Streitrosse. Diese Sitte lässt sich noch bei den Angelsachsen aus dem sogen. Heergeräthe erschliessen, welches in Pferd und Waffen bestehend, an den Herrn aus dem Nachlass des Mannes zu zahlen ist, weil er sie bei Eingehung des Dienstverhältnisses vom Herrn erhalten hat[2]). Die Hingabe von Pferden findet sich aber auch noch bei der vassallitischen Commendation des fränkischen Rechtes. Sie wird zwar nur in einzelnen Fällen, bei der Commendation Tassilos III.[3]), des Dänen Harald[4]) und bei der Unterwerfung Remistans[5]) erwähnt. Allein Ermoldus Nigellus bezeichnet die Gabe von Pferd und Waffen bei der Commendation als alte fränkische Sitte.

Für die Zeit nach Ausbildung der Vassallität und des Benefizialwesens lässt sich zwar nicht behaupten, dass der Begriff der Vassallität die Pflicht des Rossdienstes in sich schloss und noch weniger, dass das Beneficium als solches zum Reiterdienst verpflichtete. Dagegen ergeben die Quellen allerdings, dass die Vassallen und Benefizieninhaber vorzugsweise Reiterdienst leisteten und dass die Reiterheere mindestens der späteren karolingischen Zeit vorzugsweise vassallitische Heere waren.

Das Diedenhofener Kapitular von 805[6]) verweist in c. 6

---

[1]) Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsenspiegel II, 2, S. 289 f. Ficker, Vom Heerschilde S. 175 f.

[2]) K. Maurer, Krit. Ueberschau II 393.

[3]) Hibernicus exul ad Karolum regem v. 95, Dümmler, Poetae lat. I 399.

[4]) Ermoldus Nigellus IV 607, Dümmler, Poetae lat. II 75: Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterno Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul.

[5]) Fredeg. cont. c. 128.

[6]) Boretius, Cap. I, 123.

hinsichtlich der im Heere vorgeschriebenen Bewaffnung auf eine ältere Verordnung Karls des Grossen, welche uns leider nicht mehr erhalten ist: De armatura in exercitu, sicut iam antea in alio capitulare commendavimus, ita servetur. Ergänzt wird die uns unbekannte Vorschrift durch die Bestimmung: Et insuper omnis homo de duodecim mansis bruneam habeat. Qui vero bruniam habens et eam secum non tullerit, omne beneficium cum brunia pariter perdat. Da der Verlust des Benefiziums angedroht wird, ist bei dem homo de duodecim mansis wenn nicht ausschliesslich, doch mindestens zunächst an den Benefizieninhaber zu denken. Die Brünne [1]) wird hier als Rüstung des schweren Reiters vorgeschrieben. Allerdings ist nicht ausdrücklich gesagt, dass der Inhaber der Brünne auch ein Pferd haben solle. Allein das Besitzminimum für den Rossdienst war vermuthlich in dem verlorenen Kapitular angegeben, dem das Erforderniss der Brünne sich mit et insuper anschliesst. Verstärkt wird diese Vermuthung durch eine Verordnung Aistulfs von 750 [2]), welche bestimmt: die Reichsten, d. h. die Grundbesitzer, welche mindestens sieben Zinshöfe (casas massarias) besitzen, und von den Kaufleuten die maiores et potentes sollen loricam und ausserdem caballos et reliqua armatura (Schild und Lanze), die Besitzer von 40 Joch Landes und von den Kaufleuten die sequentes sollen Pferd, Schild und Lanze, die homines minores Köcher, Pfeil und Bogen haben. Der Dienst mit der Brünne schliesst hier den Rossdienst in sich; der Dienst mit Ross, Schild und Lanze steht in zweiter Linie. Bei den Franken wird es unter Karl dem Grossen kaum anders gewesen sein. Nachmals verlangt die sog. Constitutio de expeditione Romana Rossdienst mit Brünne schon auf je zehn Hufen lehnrührigen Landes [3]). Eine vermuthlich im 11. Jahrhundert gefälschte Urkunde für Strassburg von angeblich 662 verpflichtet die freien Lehns-

---

[1]) Die Brünne (goth. brunjo, ahd. prunja, prunna, ags. byrne, altnord. brynja, zu brinnan wegen des Erzglanzes) war ein kurzer Rock aus Leder oder Zeug, auf welchem Metallschuppen oder Ringe aufgenäht waren. S. Baltzer S. 52. Als Ringpanzer erscheint die Brünne im Beowulf.

[2]) LL IV 196, c. .

[3]) LL II, 2, S. 3. Vgl. oben S. 19, Anm. 5.

leute der Kirche zum Kriegsdienst mit der Beschränkung, dass unusquisque loricatus vir decem mansus possideat[1])

Nach einer Verordnung Karls von 811 sind die Kirchen, welche über mehrere Brünnen verfügen, verpflichtet, zunächst ihre Vassallen damit auszurüsten. Sie zu veräussern wird ihnen verboten. Hat eine Kirche mehr Brünnen als Vassallen, so ist der princeps (der Kaiser) über deren Verwendung zu fragen, eine Norm, welche den Fall voraussetzt, dass sämmtliche Vassallen der Kirche als schwergerüstete Reiter dienen[2]). Dass die kirchlichen Vassallen mindestens beritten waren, folgt aus dem Aufgebot des Abtes Fulrad von S. Quentin[3]). Dieser wird aufgefordert, sich zur Heerfahrt cum hominibus suis in Stassfurt einzufinden. Jeder caballarius soll Schild und Lanze, Schwert und Halbschwert, Bogen, Köcher und Pfeile besitzen. Von den homines des Abtes soll auf der Heerfahrt jeder bei seinen caballarii sein, damit die Abwesenheit des Herrn sie nicht zur Ungebühr verleite. Die caballarii sind leicht bewaffnete Reiter, welche aus den kleineren Vassallen, Aftervassallen und etwa noch aus Ministerialen des Abtes bestanden. Ihre Herren, die sie beaufsichtigen und führen, müssen die grösseren Vasallen des Abtes gewesen sein. Wahrscheinlich waren sie als schwere Reiter ausgerüstet. Jedenfalls werden sie neben ihren caballarii nicht zu Fuss gegangen sein[4]).

Wenn ein anderes Kapitular Karls für Friesland bestimmt, ut comites et vassalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes . . veniant bene praeparati[5]), so wird sicherlich vorausgesetzt, dass auch die Grafen und Königsvassallen zu Pferde erscheinen.

Einen Schluss auf den Rossdienst der Vassallen gestattet auch ein Kapitular Karls des Grossen von 792[6]). Darin wird verlangt, dass den Treueid u. a. schwören sollen die servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico

[1]) Pertz, Dipl. p. 186 nr. 70. Vgl. UB. d. Stadt Strassburg I 2.
[2]) Cap. I 167, c. 10.
[3]) Cap. I 168.
[4]) Vgl. Waitz, VG. IV 544. Baldamus S. 80.
[5]) Siehe oben Seite 11.
[6]) Cap. I 67, nr. 25, c. 4.

honorati sunt cum domini sui et caballos arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt. Wenn Knechte, welche Benefizien oder eine vassallenartige Stellung hatten, als Reiter ausgerüstet sind, so werden wir uns auch die Masse der freien Vassallen als beritten vorstellen müssen [1]).

Für die Vermuthung, dass die Reiterheere wenigstens der spätkarolingischen Zeit vorzugsweise vassallitische Heere waren, spricht von vornherein die rapide Ausdehnung, in welcher Vassallität und Benefizialwesen zunächst in Westfranken den grösseren Theil von Grund und Boden feudalisieren. Zudem fehlt es nicht an einzelnen Zeugnissen. In dem Meersener Kapitular von 847 [2]) bestimmt Karl, dass jeder, der einen Senior hat, mit diesem ins Feld ziehe, während im Fall der Landesvertheidigung das gesammte Volk verpflichtet sei, an der Landwehr Theil zu nehmen. Die Heere, mit welchen Karl der Kahle seine Feldzüge unternahm, waren Reiterheere; sie müssen nach dem Tage von Meersen ausschliesslich aus Vassallen und abhängigen im Seniorat befindlichen Leuten bestanden haben. Ehe Karl der Kahle seinen zweiten Zug nach Italien antrat, sah er sich 877 veranlasst, in dem Kapitular von Kiersy denjenigen, die ihn begleiteten, die Erblichkeit der während der Heerfahrt etwa ledig werdenden Lehen zu sichern [3]). Für Italien folgt der vassallitische Charakter des Reiterheers aus der Constitution, welche Ludwig II. 866 für den bevorstehenden Feldzug nach Benevent erliess. Wer auf

---

[1]) Berittene Vassallen begegnen uns in der Formel 34 der Collectio Sangallensis, Zeumer S. 418. Ein Vikar des Klosters wird aufgefordert, einem 877 nach Rom reisenden Bischof von Speier und seinem Gefolge zu Bohlingen Herberge zu bereiten. U. a. sollen geliefert werden: de avena trita et ventilata ad pastum cavallorum maldra 3 et foenum in pratis vel in agris, singulis cavallis vassallorum et servorum illius unum manipulum.

[2]) Pertz, LL I 395.

[3]) Pertz, LL I, 542, c. 3: si comes obierit, cuius filius nobiscum sit . . . . nobis renuntietur, ut filium illius qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus . . . . Similiter et de vassallis nostris faciendum est. Ueber die Motive dieses Versprechens vergl. Emile Bourgeois, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise, étude sur l'état et le regime politique de la société carolingienne à la fin du IXème siècle d'après la législation de Charles le Chauve 1885, S. 135.

der Heerfahrt raubt oder stiehlt, soll dreifache Busse zahlen, et liber cum armiscara id est sella ad suum dorsum ante nos a suis senioribus dirigatur et usque ad nostram indulgentiam sustineat[1]). Unfreie werden zu Haut und Haar bestraft. Wenn der Senior die Missethat nicht ahndet, zahlt er seinerseits die Busse und soll er dieselbe Harmschar leiden, solange es dem König gefällt. Das Kapitular setzt voraus, dass das Heer aus Senioren und deren Leuten besteht. Das Satteltragen ist Strafe des Reiters. Bei der Harmschar wählt man zur Strafe, was zum Beruf oder täglichen Leben des Einzelnen gehört[2]). Otto von Freising kennt das Satteltragen als fränkische und schwäbische Sitte. Wahrscheinlich ist es wie der Ausdruck Harmschar aus fränkischer Gegend in Italien eingedrungen.

6.

Wie das Reiterwesen nahm auch das Lehnwesen den Weg von Westen nach Osten. Wenn auch die Franken von je eine — allerdings schwache — Reiterei besassen, so hat doch die massgebende Entwicklung, welche die Grundlagen des fränkischen Heerwesens veränderte, erst unter Karl Martell und seinen Söhnen eingesetzt. Aehnlich verhält es sich mit der Entstehung des Lehnwesens. Seine Keime entstanden schon in der merowingischen Zeit. Freie Vassallen finden sich bereits zu Anfang des achten Jahrhunderts[3]). Noch älter sind die Ausgangspuncte des Benefizialwesens, nämlich die kirchlichen Precarien und jene merowingischen Landschenkungen, welche ein unveräusserliches und beschränkt vererbliches Eigenthum des Beschenkten begründeten[4]). Allein das Aufkommen des eigentlichen Benefizialwesens datirt ebenso wie der Umschwung im Heerwesen aus der Zeit Karl Martells und seiner Söhne. Es steht in engem Zusammenhang mit den Massregeln, durch welche die arnulfingischen Hausmeier einen grossen Theil des Kirchengutes zu militärischen Zwecken

---

[1]) LL I 505, c. 10.

[2]) Waitz, VG. VI 490.

[3]) Lex Alam. Hlo. 36, 4. Vgl. Roth, Feudalität 248.

[4]) Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger in Berl. S. B. 1885, S. 1173 ff.

in weltliche Hände brachten. Da nach kanonischer Satzung die Veräusserung des Eigenthums am Kirchengut rechtlich ausgeschlossen und nur die Uebertragung des Niesbrauchs zulässig war[1]), musste bei den Vergabungen aus Kirchengut dem beschränkten Eigenthum, das die merowingische Landschenkung gewährte, nach dem Vorbild der kirchlichen Precarie ein als ius in re aliena gestaltetes Leiheverhältniss substituirt werden.

Der Eingriff in das Kirchengut, den wir — um nicht dem juristischen Charakter der einzelnen Eingriffsacte zu präjudiziren — vorläufig als sogenannte Säcularisation bezeichnen können[2]), traf vorzugsweise die neustrischen Kirchen, weniger die austrasischen und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil es in Austrasien damals noch nicht viel altes Kirchengut gab, welches den Zwecken des Heerwesens hätte zum Opfer fallen können[3]), ein Sachverhalt, der, wie sich zeigen wird, trefflich zu der späteren Ausbildung des austrasischen Reiterwesens stimmt. Der Grundbesitz der neustrischen Kirchen, nach einer Schätzung Roths etwa der dritte Theil der culturfähigen Fläche Galliens, stammte zu gutem Theil aus königlichen Schenkungen. Schon im römischen Reiche kam es während des fünften Jahrhunderts vor, dass man in Fällen der Staatsnot von den Eigenthümern geschenkter Fiskalgüter, statt diese einzuziehen, ausserordentliche Abgaben erhob[4]). Die Merowinger haben gelegentlich einzelne Kirchengüter eingezogen, auch findet sich schon im siebenten Jahrhundert ein Vorbild der später sogen. precariae verbo regis[5]). Im Gegensatz zu diesen vereinzelten Eingriffen hat die sogen. Säcularisation der arnulfingischen Hausmeier den Charakter einer umfassenden politischen Massregel.

Zeitpunct und Charakter der sogen. Säcularisation sind streitig. Nach Roth hätte Karl Martell die Bisthümer und Abteien mit ergebenen Leuten besetzt, die dann nach seinem

[1]) Loening, Kirchenrecht II 696. Brunner RG. I 322 f. u. Anm. 14. Vgl. Roth, Feudalität 147.

[2]) So nennt ihn Roth.

[3]) Arnold, Deutsche Geschichte II, 2, S. 129.

[4]) Cod. Theod. XI 20, c. 4, a. 423. Nov. Theod. II, Titel 26, a. 444.

[5]) Mühlbacher, Regesten nr. 74.

Winke Kirchengüter zu Precarium verliehen. Die eigentliche Säcularisation hätten erst Pippin und Karlmann vorgenommen. Waitz nimmt an, dass die Einziehung des Kirchengutes in der Hauptsache unter Karl Martell erfolgte. Unter seinen Söhnen sei ein Theil der eingezogenen Kirchengüter restituirt worden. Nach Ribbeck[1]) handelt es sich nicht um eine einmalige und allgemeine Massregel, sondern habe zum Theil unter Karl Martell, zum Theil unter seinen Söhnen eine fortdauernde von Fall zu Fall vorgehende Einziehung stattgefunden. Pippin und Karlmann hätten das Opfer, welches die Kirche zu bringen gezwungen war, in billiger und gerechter Weise planmässig auf die einzelnen Kirchen vertheilt und bei dieser Gelegenheit einen Theil der eingezogenen Güter restituirt. Ich halte Ribbecks Meinung in ihren wesentlichen Grundzügen für richtig. Doch kann die Erledigung der Streitfrage hier dahingestellt bleiben; denn es genügt zu constatiren, dass nach den Ansichten von Roth und Waitz, von Daniels[2]), Hahn[3]) und Oelsner[4]), Kaufmann[5]), Ribbeck[6]) und Arnold[7]) schon unter Karl Martell eine Verwendung von Kirchengut zu militärischen Zwecken erfolgt ist.

Bezeichnender Weise fallen die einzelnen Massregeln, welche wir genauer verfolgen und datiren können in die Zeit nach der Schlacht von Poitiers (732). In Saint Wandrille sind nach den Gesta abbatum Fontanellensium die Kirchengüter unter Abt Teutsindus abhanden gekommen. Teutsind war Abt von 734 bis 738. Auf ihn wird der Vermögensfall der Kirche zurückgeführt. „Nam paene tertiam partem facultatum abstulit suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum contradidit, quae usque nunc de isto coenobio

---

[1]) Die sogen. Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen 1883.

[2]) Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I, 512 ff.

[3]) Jahrbücher des fränk. Reichs 741—752, Excurs XI, S. 178 ff.

[4]) Jahrbücher des fränk. Reichs unter König Pippin S. 478 ff.

[5]) Die Säcularisation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells in Hildebrands Jahrbüchern XXII 73 ff.

[6]) Siehe oben Anm. 1.

[7]) Deutsche Geschichte II, 2, 128.

permanent ablatae"[1]). Vom Jahre 734 datirt eine Urkunde, durch welche Teutsind einem Grafen Ratharius nicht weniger als 52 Villen des Klosters gegen einen überaus mässigen Zins als Precarium verlieh. Unmittelbar nach dem Siege von Poitiers entsetzte Karl Martell den Bischof Eucherius von Orleans und schickte ihn sammt seiner Sippe in das Exil. Wie die Vita Eucherii erzählt, hätte Karl sich dazu anstiften lassen, ut honores eorum quosdam propriis usibus adnecteret quosdam vero suis satellitibus cumularet[2]). Wenn das auch nicht der Grund der Massregel war, diese vielmehr durch die politische Haltung des Eucherius und seiner Verwandten veranlasst wurde, so ist doch an der Thatsache nicht zu zweifeln, dass Karl die Aemter und die damit verbundenen Einkünfte der Verbannten theils seinem Fiskus, theils seinen Getreuen zuwendete. Im Jahre 733 setzte Karl, um die Verhältnisse Burgunds sicherzustellen, daselbst seine zuverlässigsten Leudes ein; ebenso überlieferte er ihnen das lugdunensische Gallien[3]). Auf eine Einziehung in Marseille, welche 739 oder bald darnach erfolgte, lässt ein missatischer Bericht von 780 schliessen, wo es heisst: et post mortem ipsius Abbone Ardingus ille Alemannus ipsas casas Dei ecclesiae intemerato ordine . . disvestivit et ad Hinniberto suo vasso hoc beneficiavit[4]). In

---

[1]) Gesta abbatum Font. rec. S. Loewenfeld 1886 in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. hist. recusi.

[2]) Vita S. Eucherii ep. Aurelian. c. 7, Mabillon, Acta ord. S. Benedicti, saec. II, tom. I.

[3]) Fred. cont. c. 109: regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata Lugduno Gallia suis fidelibus tradidit. Vgl. Waitz, VG. III 17 f.

[4]) Martene u. Durand, Amplissima Collectio I col. 41, wo die Urkunde leider unvollständig abgedruckt ist. Auf dieselbe Angelegenheit, nämlich auf die Entziehung der Villa Caladio bezieht sich die Urkunde in Guérard, Cartulaire de S. Victor de Marseille I 43. Abbo machte 739 sein Testament, muss aber bald darnach gestorben sein. Nach der Urkunde des Cartul. de S. Victor hat eine zweimalige Beraubung stattgefunden; die erste durch Patricius Antenor, worauf durch Abbo auf Befehl Karl Martells eine Restitution stattfand: sed . . per ipsas rixas et dissenciones que in Provincia fuerunt, ipsa casa Dei exinde devestita fuit, eine Bemerkung, die nur auf die Empörung des Maurontus von 739 bezogen werden kann. Sie betrifft die Einziehung nach Abbos Tod.

die spätere Zeit Karl Martells oder in die ersten Jahre Pippins fällt auch die Beraubung der Kirchen von Auxerre[1]), Vienne und Lyon[2]).

Der Zweck, zu welchem das Kirchengut unter Karl Martell und seinen Söhnen in Anspruch genommen wurde, war nach dem unzweideutigen Zeugniss der Quellen ein militärischer. Ausdrücklich sagt Karlmann in dem Capitulare Liptinense von 743: statuimus . . propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut . . aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri . . aliquanto tempore retineamus[3]). Von Karl Martell berichtet die Historia Francorum Senonensis: hic res ecclesiarum propter assiduitatem bellorum laicis tradidit[4]). Den Zusammenhang der sogen. Säcularisation mit den Kriegen Karl Martells heben auch die Miracula S. Benedicti des Adrevald von Fleury[5]) hervor, wo es von Karl Martell heisst: denique rebus bellicis operosissime insistens, tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes obpressit[6]), ob eamque rem plurima iuri ecclesiastico detrahens praedia, fisco associavit ac deinde militibus propriis distribuere studuit. In ähnlicher Weise wie Karl Martell und seine Söhne scheinen in Aquitanien Herzog Eudo und seine Nachfolger vorgegangen zu sein. Nach den Miracula S. Austregisili befahl Eudo einem seiner Optimaten das Kloster jenes Heiligen zu besetzen; das habe dieser denn auch gethan und quidquid invenire potuit in ipso coenobio suis comitibus tradidit dispensandum[7]). Unter Waifar befanden sich aquitanische Güter neustrischer Kirchen in weltlichem Besitz. Sie waren entweder von Waifar selbst oder von einem seiner

---

1) Gesta episc. Autissiodorensium SS XIII 395. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 444—450, Feudalität 86, der sie unter Pippin setzt.

2) Adonis Chron. SS II 319. Roth, Beneficialwesen S. 338. Dagegen Hahn, Jahrbücher S. 187 f.

3) Boretius, Cap. I 28, c. 2.

4) SS IX 364.

5) SS XV, 1, S. 483.

6) Aus Einhard, Vita Karoli c. 2.

7) Mabillon, Acta ordinis S. Benedicti, saec. II, p. 100, c. 4. Eine andere Beraubung, welche gleichfalls zur Zeit Eudos erfolgte, setzt c. 8 l. c. voraus.

Vorgänger eingezogen worden und es bildete einen der Anlässe des Krieges zwischen Pippin und Waifar, dass dieser die Herausgabe jener Güter verweigerte[1]).

Die herkömmliche Ansicht, wie sie am schärfsten von Roth begründet worden ist, erklärt das Bedürfniss nach Verwendung der Kirchengüter daraus, dass die allgemeine persönliche und unentgeltliche Leistung des Kriegsdienstes bei der Ausdehnung des Reiches und den häufigen Kriegen eine Unmöglichkeit geworden sei. Um die sich lichtenden Reihen des Heeres zu ergänzen, hätten die Hausmeier Kirchen- und Krongüter an weltliche Grosse verliehen, welche dann ihrerseits auf den verliehenen Gütern ärmere Freie ansiedelten, die dann zum Heerdienst herangezogen wurden[2]). Mich hat diese Erklärung von je nicht völlig befriedigen können. Die Verarmung und Unterdrückung der kleineren Grundbesitzer und ärmeren Freien hat sich in grösserem Maasse erst unter dem karolingischen Königthum vollzogen. Was davon bereits in die Zeit der Hausmeier fällt, kann höchstens der erste Anfang vom Ende gewesen sein. Ueber die Freien, auch die ärmeren, die in keinem Senioratsverhältnisse standen, hat noch Karl der Grosse den Heerbann in straffster Weise gehandhabt. Der grosse Umfang des Reichs und die Häufigkeit der Kriege können für die Auflösung der alten Heeresverfassung füglich erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts in das Gewicht fallen. Zur Zeit der Synode von Lestinnes hatte das Herschaftsgebiet der Arnulfinger noch nicht die alte Ausdehnung des merowingischen Reiches erlangt. Unter Karl Martell mochte, trotz der zahlreichen Kriege, die er führte, der alte Heerbann in Bezug auf die Zahl der Streiter noch ausreichen. Unzulänglich wurde er in dieser Beziehung erst, nachdem die Masse der Freien soweit verarmt war, dass es an Executionsobjecten fehlte, um von den Ausbleibenden die Heerbannbusse einzutreiben. In ganz anderem Lichte erscheint die sogen. Säcularisation, wenn wir voraussetzen, dass es den fränkischen Machthabern in erster Linie um die Schöpfung

---

[1]) Fred. Cont. c. 124.

[2]) Roth, Beneficialwesen S. 350 ff. Derselbe, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Carolingern 1864, S. 17 ff.

einer leistungsfähigen Kavallerie zu thun war. Da der Kriegsdienst herkömmlich zu Fuss geleistet wurde, reichten die verfassungsmässigen Mittel der Staatsgewalt nicht aus, die erforderliche Reiterei durch Umformung der allgemeinen Heerpflicht zu schaffen. Weder Gesetzgebung noch Banngewalt vermochten den freien Bauer, der entweder kein Pferd besass oder seine Pferde vor den Pflug spannte und als Fussstreiter auszuziehen gewohnt war, in einen kampfgeübten Reiter zu verwandeln. Den Weg, auf dem das Ziel zu erreichen war, wies der Vorläufer der Vassallität, die berittene Gefolgschaft, das einzige wahrnehmbare Bindeglied zwischen der altgermanischen Reiterei und den karolingischen Reiterheeren. Die Not des Augenblicks, welche zu raschen Massregeln drängte, bewog die Hausmeier das Gut der Kirche unmittelbar oder durch Vermittlung des Kirchenvorstehers in Anspruch zu nehmen. Die Kirchengüter wurden an fränkische Grosse als Benefizien oder Precarien verliehen und verfielen dann einer weiteren Theilung, indem der Beliehene sie an kleine Vassallen vergab, welche so in die Lage versetzt wurden sich reitermässig auszurüsten. Der Zusammenhang, welcher zwischen der sogen. Säcularisation und der Ausbildung des Reiterwesens obwaltet[1]), wird bestätigt durch eine Stelle der Gesta abbatum Fontanellensium. Nachdem er von der Verschleuderung des Kirchengutes durch Abt Teutsindus berichtet hatte, bricht der Verfasser in allgemeine Klagen über die Kirchenräuber aus. Besser denn der Verlust der entfremdeten Kirchengüter wäre eine Brandstiftung gewesen, die das ganze Kloster in Asche legte. Leichter wäre ja die Wiederherstellung der Gebäude als der Rückerwerb der entzogenen Güter gelungen. Denn, fährt er fort: unde lumen ante aram Christi in aecclesia

---

[1]) Schon Felix Dahn hat ihn vermuthungsweise angedeutet Urgeschichte III 795: gerade das Bedürfniss der zahllosen leichten Reiterei der Araber schwere Reiter in erheblicher Zahl entgegenstellen zu können, ist vielleicht einer der Gründe gewesen, welche alsbald Karls Söhne zu der umfassenden Zwangsanleihe bei der Kirche nöthigten. Arnold, Deutsche Geschichte II, 2, S. 90 über die Thatsache, dass die Reiterei zahlreicher wurde: Das muss ganz besonders mit dem Aufkommen des Lehndienstes im 8. Jahrhundert geschehen sein.

lucere solebat, inde armillae[1]), baltei et calcares fabricantur necnon sellae equinae auro argentoque decorantur. Dass aus dem Gold und Silber der Altarleuchter Ehrenspangen, Wehrgehänge und Sporen gemacht und Pferdesättel verziert wurden, weist deutlich genug darauf hin, dass das vergabte Kirchengut für Zwecke des Reiterthums verwendet wurde. Natürlich hatte der Chronist, der den Besitzern des Kirchengutes mit dem jüngsten Gerichte droht, ein naheliegendes Interesse, nur luxuriöse, nicht etwa unentbehrliche Verwendungszwecke anzuführen. Unter Karl Martell wird es sich weniger um goldene oder silberne Sporen und um Ornamente für Pferdesättel als um Ross und Reiter überhaupt gehandelt haben. Es ist streitig, ob Teutsind seine Vergabungen freiwillig machte oder von oben her gezwungen wurde. Möglich wäre es immerhin, dass es unter Karl Martell weitblickende Prälaten gab, welche sich, wenn nicht im Interesse des Reichs, so doch im Interesse der Kirche klar machten, dass es am Ende besser sei den dritten Theil des Kirchengutes zu vergaben und den Mönchen zu entziehen als müssig abzuwarten, bis die Araber das Kloster verbrennen und der Herrschaft des Christenthums ein Ende bereiten.

Den äusseren Anlass zur planmässigen Vermehrung der Reiterei bildeten höchst wahrscheinlich die Einfälle der Araber. An eine erfolgreiche dauernde Abwehr dieses Feindes war nur zu denken, wenn zunächst in den gefährdeten Gebieten Neustriens und Burgunds eine zahlreiche und kampfbereite Reiterei zur Verfügung war. In den sieben Tagen vor der Schlacht von Poitiers hatte die Existenz des Reiches auf dem Spiele

---

[1]) Bei den Römern war die armilla ein militärisches Ehrenzeichen der gemeinen Soldaten, welches als Armband getragen wurde. Dagegen ist in den fränkischen Quellen bei armillae an Bauge zu denken, wie sie die Gefolgsleute und Vassallen erhielten. Armillas grandi gemmarum pondere et auri empfängt Tassilo III. von Karl bei der Commendation nach Hibernicus exul, Dümmler, Poetae latini I 399, v. 94. Armillas centum de rubro quippe metallo factas bietet Waltharius v. 613 dem König Gunther für den Frieden an. Im angelsächsischen Bruchstück von Valdere sind es Bauge. Hilfgund sagt daselbst von Gunther: forsôc he . . . beága mänigo, zurückwies er die Menge der Bauge. Für die Sitte Bauge zu schenken ein Beispiel von 813 in meiner RG. I 140, Anm. 25.

gestanden. Mit Fussvolk konnte etwa wie damals in vorsichtiger Defensive eine neue Feldschlacht gewonnen werden, wenn die Araber sie suchten. Einfälle, Plünderungen und Brandschatzungen zu verhüten, den Feind zu verfolgen, den kleinen Krieg in wirksamer Weise zu führen, bedurfte es einer starken Reiterei. Hatte sich, wie zu vermuthen ist, in Aquitanien, weil der Anprall der Sarazenen es zuerst getroffen, das Reiterwesen schon früher entwickelt, so musste auch diese Thatsache auf das benachbarte Neustrien einwirken. Als sich dann die taktische Ueberlegenheit der fränkischen Reiterei über das fränkische Fussvolk herausstellte, suchte man das letztere, soweit es möglich war, durch erstere zu ersetzen.

Die Verbindung, welche das Reiterthum mit der Vassallität und mit dem Benefizialwesen eingieng, war keine derartige, dass die Pflicht des Reiterdienstes ein rechtliches Merkmal jener Institutionen gebildet hätte, deren rechtsgeschichtliche Wurzeln ja über den Zeitpunct der Umwandlung des Heerwesens hinaufreichen. Das Benefizium als solches verpflichtete nicht zum Reiterdienst. Es gab Vassallen, die der Herr, wenn er ins Feld zog, zum Schutz der Seinen und seines Besitzthums zurückliess. Und ebenso kam es ohne Zweifel vor, dass etwa ein Vassall in Ermangelung eines Pferdes zu Fuss ausrückte. Doch wurde es durch den natürlichen Zug der Verhältnisse die Regel, ein Benefizium nur demjenigen zu geben, der Vassall wurde, und den Reiterdienst von jedem Vassallen zu verlangen, den man als Reiter ausrüsten konnte oder mit einem Benefizium ausgestattet hatte, welches ihm den Rossdienst ermöglichte.

Roth führt die Entstehung des Lehnwesens auf eine plötzliche, mit vollem Bewusstsein von oben her durchgeführte legislative Aenderung der Reichsverfassung zurück, welche die Söhne Karl Martells gleichzeitig mit der Säcularisation des Kirchengutes und mit Hülfe derselben bewerkstelligt hätten. Diese Ansicht ist von Waitz und Anderen m. E. mit Recht bekämpft worden. Nichtsdestoweniger hat die Plötzlichkeit, mit der die Vassallität und das Benefizialwesen um sich greifen, etwas Ueberraschendes, so dass man den Gedanken einer planmässigen Veränderung nicht schlechthin von sich weisen möchte. Die Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Bedürfniss durch

Vermittlung der Vassallität und des Benefizialwesens gegen die Araber berittene Streitkräfte zu schaffen, welche der alte Heerbann nicht oder doch nicht in ausreichendem Maasse zu liefern vermochte. Die Anfänge der Veränderung reichen in das letzte Jahrzehnt Karl Martells hinauf. Er war es auch, der zuerst die Besitzthümer der neustrischen Kirchen zur Umgestaltung des Heerwesens verwendete. Muss er dafür nach der Versicherung der westfränkischen Geistlichkeit [1]) im Jenseits ewige Strafen erdulden, so ist es zugleich der Nachwelt ein ewig denkwürdiges Zeugniss klerikaler Dankbarkeit, dass die romanischkatholische Ueberlieferung Leib und Seele des germanischen Helden, der das Abendland und die Kirche vor den Sarazenen errettete und die Keime des christlichen Ritterthums schuf, in den brennenden Höllenschwefel versenkte.

II.

Die Leibeigenschaft in Ostpreussen.

Von

Herrn Professor **Dr. Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

Die Behauptung Schulte's [2]), Friedrich der Grosse habe die Leibeigenschaft aufgehoben, ist so allgemein hingestellt unrichtig. Eine Abschaffung der Leibeigenschaft hat unter seiner Regierung nur in Pommern, in Ost- und Westpreussen, im Ermland und in der ehemals grosspolnischen Landschaft des sog. Netzdistrikts stattgefunden.

---

[1]) In der Epistola Carisiaca von 858, welche Hinkmar von Rheims verfasst hatte. Sie steht bei Baluze, Capit. II 102 und bei Walter, Corp. iur. germ. III 85. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 328 f.

[2]) Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (5. Auflage) S. 341.

Dahingegen ist die Leibeigenschaft der eigenbehörigen Bauern der preussisch-westfälischen Lande Minden und Ravensberg von der Reformgesetzgebung des grossen Königs unberührt geblieben. Nicht nur, dass Friedrich der Grosse selbst die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg vom 26. November 1741 erlassen hat, welche die Leibeigenschaft der dortigen Bauern ausdrücklich festsetzte[1]), so liegt auch aus der späteren Zeit seiner Regierung keine legislative Massregel vor, welche eine Aenderung hierin herbeigeführt hätte[2]).

Fragt man sich, was den königlichen Gesetzgeber bewog, die Leibeigenschaft gerade in den genannten östlichen Provinzen seines Staates aufzuheben, so wird diese Massregel in den bezüglichen Verordnungen damit motivirt, das die Leibeigenschaft ein der Sklaverei gleichbedeutender oder ihr doch nahekommender Zustand sei.

Diese Auffassung der Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, welche demnächst in das A. L. R. § 148 II, 7 überging, muss befremdlich erscheinen, wenn man erwägt, dass der Zustand der Leibeigenen in Deutschland längst schon aufgehört hatte, der Rechtlosigkeit gleichzukommen. War doch die ehemalige Unfreiheit bereits im sechszehnten Jahrhundert in ihren Wirkungen dergestalt abgeschwächt und herabgemindert, dass Andreas Perneder[3]) die deutschen Leibeigenen eher den römischen liberti, denn den Sklaven vergleichen mochte.

Aber auch Friedrich der Grosse selbst kann die Leibeigenschaft nicht schlechthin noch überall der Sklaverei für gleichbedeutend oder ihr doch nahekommend erachtet haben. Es wäre sonst nicht zu erklären, weshalb er sie in Westfalen bestehen liess. Dies wird nur verständlich, wenn man an-

---

[1]) C. I § 3: „Sollte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern — ipso facto in's Leibeigenthum dessen, dem das Erbe oder Koffen gehörig.“ S. ferner das. c. II § 1. (Die citirte Eigenth.-Ordn. ist abgedruckt in Wiegand, Provinzialr. des Fürstenth. Minden, der Grafsch. Ravensberg u. s. w. II S. 332—359.)

[2]) Vgl. Wigand a. a. O. II S. 459—466.

[3]) S. dessen Institutiones (Ingoldstadt 1558) Bd. I Tit. de iis qui sunt sui vel alieni juris. Fol. VI—VIII.

nimmt, dass die dortige Leibeigenschaft ihm eben nicht mehr als eine Art der persönlichen Sklaverei erschien. Andererseits war es in den östlichen Provinzen nicht so sehr die Leibeigenschaft überhaupt, die ihm Anstoss erregte. Es kam ihm vor Allem darauf an, ihr die Bedeutung und die Wirkung eines rechtlosen Zustandes zu nehmen[1]).

War denn nun aber wirklich, darf man fragen, die Leibeigenschaft in einer oder in der andern der östlichen Provinzen Preussens noch im vorigen Jahrhundert und bis zur Regierung Friedrich's des Grossen hin eine Art der persönlichen Sklaverei oder doch ein dieser nahekommender Zustand?

Es ist da vorweg Ostpreussen und Littauen, das ehemalige Herzogthum und nachherige Königreich Preussen im engeren Sinne, welches die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers auf sich lenkt. Dort sind nachweisslich früher als im übrigen Preussen, ja selbst früher als sonst in Deutschland die ersten gesetzgeberischen Versuche der Abschaffung der Leibeigenschaft gemacht worden. Man sollte darum erwarten, dass gerade in Ostpreussen und Littauen die Leibeigenschaft den Charakter der früheren Rechtlosigkeit längst schon verloren hatte. Wenn trotzdem Friedrich der Grosse die legislative Massregel der Aufhebung der Leibeigenschaft, neben Westpreussen und den ihm sonst durch die erste Theilung Polens zugefallenen Gebieten, auf Ostpreussen und Littauen miterstreckte, so fordert diese Thatsache zu einer Untersuchung der Geschichte der ostpreussischen Leibeigenschaft auf. Nur diese kann uns darüber Aufschluss geben, ob die Friedericianische Gesetzgebung in der Frage der Leibeigenschaft für die genannte Provinz eine bloss formelle oder aber eine praktische Bedeutung gehabt hat[2]).

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich Verordn. v. 8. Nov. 1773 (N. C. C. V, Thl. II S. 2473) „heben Wir zwar aus Souverainer Landesherrlicher Gewalt . . . . . in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sclaverey auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichteten Unterthanen hierdurch dieser ihrer Unterthänigkeit . . . zu entlassen“.

[2]) Eine solche bloss formelle Bedeutung nimmt Hermann Schulze an in seinem Preuss. Staatsrecht I S. 381,

Dem vom deutschen Ritterorden eroberten Preussenlande war das Institut der Leibeigenschaft ursprünglich fremd.

Die Culmische Handfeste von 1233 und die nach ihrem Vorbild vom Orden ertheilten zahlreichen späteren Privilegien hatten den deutschen Ansiedlern die Freiheit der Person gewährleistet. Aber auch die einheimischen Preussen, als sie sich nach der Eroberung des Landes mit Annahme des Christenthums den Siegern unterwarfen, blieben zufolge des Friedensvertrages von 1249 von der Leibeigenschaft befreit. Erst mit dem Wiederabfall vom Christenthum und dem Orden verwirkten sie Recht und Freiheit, wie solches die Friedensurkunde ausdrücklich vorgesehen hatte[1]). Von einer Minderzahl abgesehen, welche der Sache des Ordens treu geblieben war und sich damit die persönliche Freiheit bewahrte, wurden die Preussen fortan leibeigen. Und zwar bildeten sie allein in Ostpreussen und Littauen die Klasse der unfreien Leute. Als solche standen sie in Gegensatz zu den deutschen Colonisten, welche, soweit sie nicht dem Adel zugehörten, Kölmer[2]) hiessen, weil sie für ihre Person und mit ihren Gütern nach den Grundsätzen der Culmischen Handfeste beurtheilt wurden.

Immerhin war die Leibeigenschaft, welcher die Preussen anheim fielen, eine verhältnissmässig milde. Ihre Lage war, rechtlich angesehen, eine günstigere, als die der eigenen Leute des Sachsenspiegels, dessen einschlagende Vorschriften im Ordenslande nur mit Einschränkungen Anwendung fanden. Es zeigt sich dies zunächst in vermögensrechtlicher Hinsicht. Der Sachsenspiegel behandelt die eignen Leute noch prinzipiell als vermögensunfähig. Wenn sie sterben, vererben sie ihre Habe nicht auf ihre Kinder oder sonstigen Anverwandten, sondern der Herr, der sie bis zu ihrem Tode in seiner Gewalt gehabt hat, nimmt ihr Erbe[3]).

---

[1]) Einen Abdruck des Friedens von 1249 giebt der Codex Warmiensis I Nr. 19 p. 28. Man vergl. darin die Worte: „ut quaecumque provincia vel cetero apostaverit, predictam perdat libertatem".

[2]) Vgl. die unten S. 51 angeführte Stelle aus dem Testamente des Herzogs Albrecht von 1567.

[3]) Sachsenspiegel III, 32, § 8. Der alte Culm enthält keine bezügliche Vorschrift. Er erwähnt (III, 91) der Eigenschaft überhaupt nur im Zusammenhange mit dem Freiheitsprocess.

Das mittelalterliche Recht des preussischen Ordenslandes weiss dagegen nichts von einem Recht der Herrn auf das Erbe ihrer Leibeigenen. Diese werden gleich freien Leuten von ihren Kindern und andern Blutsfreunden beerbt. In Ermangelung von Erben fällt ihr Nachlass nicht etwa an die Herren, sondern wird ebenfalls wie bei freien Leuten, als erbloses Gut von der Landesherrschaft eingezogen. Ein Recht auf die bona vacantia konnten die Herren nur vermöge besonderer Privilegien erlangen[1]).

Nicht immer aber sollte es bei diesen, der Vermögensfähigkeit der unfreien Preussen günstigen Vorschriften bleiben. Im funfzehnten Jahrhundert, als Macht und Ansehen des Ordens mehr und mehr sanken, fingen die Grundherren an, die Hinterlassenschaften ihrer Leibeigenen für sich einzuziehen, ohne weiter danach zu fragen, ob Erben derselben vorhanden waren oder nicht. Wir ersehen dies aus einem, etwa um das Jahr 1425[2]) abgefassten Schreiben des Komthurs zu Balga an den Hochmeister. Freilich erhellt daraus nicht mit Deutlichkeit, ob und in wieweit dieses Verfahren der Grundherren die Billigung und Anerkennung der Landesherrschaft fand. Denn der Schreiber ersucht den Hochmeister, ihn zu unterrichten, wie er sich diesem, von den ehrbaren Leuten (d. h. von den Mitgliedern der Stände und des grundbesitzenden Adels insonderheit) erhobenen Anspruch gegenüber verhalten solle[3]).

---

[1]) Vgl. die Verschreibung des Bischofs Eberhard von Ermland für zwei freie Preussen, welche ihrerseits wieder Preussen zu Leibeigenen haben, vom 29. Juni 1305 (Codex Warmiensis I Nr. 131 p. 230: „Si de suis ortulanis aut sibi subditis aliquis viam universi carnis ingressus fuerit, et extunc heredem non habuerit, predicti As. et Lu. de eorum rebus disponendi plenam habeant facultatem". S. ferner die vom Vice-Landmeister Konrad von Thierberg im Jahre 1278 aufgestellten Grundsätze für die vom Orden vorzunehmenden Verleihungen von Gütern und Gerechtsamen an polnische Ritter (Cod. dipl. Prussic. ed. Joh. Voigt I, Nr. 63): „Doch behalden vnserm huse, das wir das Erbe der vndirsassen, die vnder den Ritthern abgescheiden off hebin sollen noch vnses landes gewonheit."

[2]) Vgl. die dem Texte des unten angeführten Schreibens vorangeschickte Note des Herausgebers. Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I S. 439.

[3]) Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I S. 440: „— bitten wir — uns czu unterrichten, wy wirs mit der erbar luthe gebawer,

Noch im funfzehnten Jahrhundert oder doch in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten muss dann aber die Frage nach der Fähigkeit und Befugniss der unfreien preussischen Bauern, ihre Habe zu vererben, zu ihren Ungunsten und zum Vortheil der Herren sich erledigt haben. Nur so nämlich erklärt sich die Nothwendigkeit der hierauf bezüglichen Reform in der Landesordnung von 1540[1]). Dieses von Herzog Albrecht mit Bewilligung „gemeyner Landschaft aller Stende" erlassene Gesetz wollte sich den Bauern „in Anbetracht ihrer bedrücklichen Beschwerungen" wohlthätig erweisen. Es verordnete, dass, „wenn ein preussischer Bauersmann stirbt", „seine nachgelassene fahrende habe, über das was zu Besetzung des erbes dienet und von nöten ist, an sein weib, kinder oder nechste freunde falle und komme".

In Ansehung der Vererbung ihrer beweglichen Habe, soweit solche nicht zur Hofwehr der Bauerstelle gehörte, die Eigenthum des Herrn war, bekamen damit die unfreien Preussen das Recht zurück, welches sie im Mittelalter gehabt hatten.

Ein anderer Grund, warum die Lage der leibeignen Preussen im Mittelalter als keine zu harte erscheint, beruhte in der Möglichkeit der Aufhebung beziehungsweise Ablösung des Eigenthumsrechts, welches die Herren über sie ausübten. Nach dem Sachsenspiegel dauert die Eigenschaft schlechthin

---

wen dy vorsterben, sollen halden, mer ab dy erbare luthe in wurden czuczihen ir gut, und was sy hinder in haben gelosen." Wenn hier von Bauern die Rede ist, so sei nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass in den preussischen Quellen des 15. bis 18. Jahrhunderts der Ausdruck Bauer schlechthin den unfreien Bauern bezeichnet. Freie Bauern heissen in Preussen entweder Kölmer oder Preussische Freie. Die letzteren waren die Besitzer der sog. Freigüter, einer dem Rechte Ostpreussens eigenthümlichen Art unadliger Lehne. S. Ostpreuss. Provinzialrecht 1801/02, Zus. 31 § 6. Vgl. im Uebrigen L.-O. 1577 Art. „Von den Pauern" und „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawern" (Corp. jur. Prut. ed. Grube. S. 53—54) L.-R. 1620 resp. 1685 Bd. V Tit. XV. L.-R. 1721 P. II Bd. V. Tit. XV. — Wegen der Titulatur erbare luthe im obigen Schreiben vgl. man die bezeichneten Ständeacten II S. 419—427, 431, 478, 726 und den Recess von 1566 in Privileg. der Stände des Herzogth. Preussen Fol. 60—61.

[1]) Ein Abdruck davon befindet sich im Königsberger Staatsarchiv.

bis zum Tode, sofern der Herr den eignen Mann nicht daraus entlässt. Das Aufhören der Leibeigenschaft hängt, wenn nicht etwa Verjährung eintritt, allein vom Willen und Belieben des Herrn ab. Keine Vorschrift nöthigt diesen zum Aufgeben seines Rechts an dem Leibeignen.

Anders verhält es sich mit den unfreien Preussen. Hatten sie auch mit dem Wiederabfall vom Orden und dem Christenthum ihre Freiheit verwirkt, so waren darum die Bande der Knechtschaft, der sie verfielen, doch keine unauflöslichen. Noch dem dreizehnten Jahrhundert und zwar dem Jahre 1276, mithin einer Zeit, wo die Wiedereroberung des Landes nach dem Aufstande von 1261 kaum beendigt war, gehört eine Urkunde an über die Verleihung gewisser Güter durch den Orden. Darin wird den Leibeigenen der Grundherren, zu deren Gunsten die Verschreibung lautet, das Recht der Freizügigkeit unter der Bedingung eingeräumt, dass sie sich durch Zahlung einer Geldsumme von bestimmter Höhe lösen. In derselben Weise soll andererseits den Leuten des Ordens, worunter man dessen unmittelbare Unterthanen auf den Domänen zu verstehen hat, der Abzug nach den Gütern der Grundherren offen stehen. Es erhellt hieraus, dass es sich um die Anwendung eines allgemein gültigen Rechtssatzes handelte, nicht bloss um die Begünstigung der Leute einzelner privilegirter Besitzer.

Demnach erkennen denn auch spätere Verordnungen der Hochmeister das Recht der unfreien Bauern, sich von der Leibeigenschaft zu lösen, ausdrücklich an[2]). Nur machen sie

---

[1]) Die fragliche Verschreibung s. bei Voigt, Preuss. Gesch. III, S. 437 Anmerkung 2: „Is das ymant erer lute von yn czyn wil, die zal yn geben eynen virdung. In derselbigen wyse mogen vnse lute williclich czu yn czyn." Ein Virdung, als der vierte Theil einer Mark enthielt nach Vossberg, Geschichte der Preuss. Münze S. 78 und 208 im XIII. Jahrhundert 180 Pfennige. Da der Pfennig damals etwa 5 heutigen Pfennigen gleichkam, so ergiebt dies den Betrag von 9 Mark deutscher Reichswährung. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man, in Anbetracht der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Entwerthung des Geldes den Virdung noch höher, auf mindestens 10 Mark heutigen Geldes veranschlagt.

[2]) Man s. die zwischen dem Hochmeister und den Ständen vereinbarten Artikel vom 15. October 1417 (Akten der Ständetage Ost- und Westpreussens I, S. 308) Nr. 10: „Item ap ymande seyn man von seyene

die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Herren, sie des Eigenthums zu entlassen, ausser von Zahlung einer Geldsumme von noch einem zweiten Erforderniss abhängig. Wer abzuziehen beabsichtigt, hat das Bauererbe, auf das er gesetzt ist, zuvor in wehrende Hand zu bringen. Er muss seinem bisherigen Herrn einen Andern stellen, welcher bereit und geeignet ist, statt seiner das Gut mit allen Abgaben und Diensten zu übernehmen.

Eine wesentlich härtere und drückendere wurde nun aber die Leibeigenschaft in Preussen gegen den Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts. Wie die unfreien Leute damals die Berechtigung verloren, ihre Habe zu vererben, so büssten sie auch die ihnen bedingungsweise gewährte Freizügigkeit ein.

Die nächste Veranlassung für die in letzerer Hinsicht eintretende Verschlimmerung des Zustandes der Leibeignen sollte der Thorner Frieden von 1466 geben, welcher den für Preussen so verhängnissvollen dreizehnjährigen Krieg des Deutschen Ordens mit Polen beendigte. In dem Friedensinstrument [1]) war wegen der in der Kriegszeit aus dem Ordenslande nach Polen und von dort nach Preussen entwichenen Bauern die Festsetzung getroffen, dass ihren Herren diesseits wie jenseits der Grenze die Zurückforderung schlechthin freistehen sollte. Der den vindicirten Unfreien früher offen gelassenen Möglichkeit, sich von der Leibeigenschaft durch Zahlung eines Loskaufgeldes und Stellung eines Ersatzmannes frei zu machen, geschah darin keine Erwähnung mehr.

---

erbe entczoge, dem sal man yn ane allirley widderrede lossen vff seyn erbe volgen, so das her is ym widder in werende hant brenge und beczale, was her ym pflichtig ist, wen her das gethan hat, daz man yn denne losse czyhen." S. ferner Landesordnung der preuss. Niederlande von 1444 (das. II, S. 621) Nr. 30: „Item wen eyn gebuer seyn erbe in werende hant brenget czu rechten czeitten und czu genuge, unde beczalt seynem herren, was her im schuldig ist, so mag er czihen, wo her welle."

[1]) Vgl. dasselbe in Privileg. der Stände des Herzogth. Preussen Fol. 25 bei den Worten: „Item ordinamus, quod ubicumque quis reperient rusticos vel colonos suos, qui propter guerras aut alias ab eo recesserunt, possit eos repetere, qui et sibi dimitti et restitui debent, cum eos requisierint."

Durchaus im Einklang mit dieser Bestimmung des Thorner Friedens stellte dann die Landesordnung des Hochmeisters Hans von Tiefen aus dem Jahre 1494[1]) die Freigebung der Leibeigenen schlechthin in die Willkür ihrer Herren. Des Rechts der ersteren, bei Erfüllung gewisser Bedingungen die Entlassung aus dem Eigenthum zu fordern, wird mit keinem Worte mehr gedacht[2]).

Auch die Landesordnungen des Herzogs Albrecht von 1526 (1529) und 1540 halten an der Regel der Unauflöslichkeit der Leibeigenschaft fest. Von der Eventualität der Verjährung abgesehen, blieb es allein in die Willkür des Herrn gestellt, ob er seine Leute freigeben oder Zeit ihres Lebens behalten wollte. Die einzige Erleichterung, welche den Leibeigenen in dieser Beziehung zu Theil wurde, bestand darin, dass ihren Töchtern gestattet wurde, aus einer in die andere Herrschaft zu heirathen, ohne hierzu ausser des elterlichen Consenses der Einwilligung ihrer bisherigen Herren zu bedürfen[3]).

Die nächste Ursache für die seit dem Thorner Frieden eintretende Aenderung der Gesetzgebung über die Leibeigenschaft wird man in der vorangegangenen Kriegszeit suchen müssen. Nicht allein durch den Tod, auch durch Wegzug aus dem Lande hatte die Landbevölkerung Minderung und Rückgang erfahren. Der dadurch entstandene Mangel an Arbeitskräften musste sich namentlich auf den Gütern des grundbesitzenden Adels fühlbar machen, deren Ertragsfähigkeit

---

[1]) Vgl. v. Baczkó, Geschichte Preussens IV, S. 72.

[2]) S. den Text der L.-O. von 1494 in Baczkó's Gesch. Preuss. IV, Beil. X, S. 160 ff. Es findet sich darin die exorbitant harte, so viel ich sehe, in keiner älteren noch jüngeren preuss. Landesordnung enthaltene Verordnung, dass der Herr den Bauern, dessen er nach seiner Entweichung am dritten Orte wieder habhaft wird, soll hängen lassen dürfen, ohne dass, wie es scheint, die Beobachtung eines Processverfahrens dabei nothwendig gewesen wäre.

[3]) Einen Abdruck der L.-O. von 1526 besitzt das Königsberger Staatsarchiv. Diese wurde 1529 nach Vornahme einiger nicht wesentlicher Aenderungen mit Zustimmung der dortigen Stände auch im damals polnischen Preussen (Westpreussen) eingeführt. S. einen Abdruck der letzteren im Anhange zum Jus Culmense correctum (Brunsbergae, 1711) S. 128 und vgl. darin den Art. „Von Bauern". Ihm entspricht derselbe Art. in der L.-O. 1540 (Königsberger Staatsarchiv).

wesentlich von den Zinsen und Scharwerksdiensten der unfreien Bauern abhing. Selbst an einen Ersatz durch freie, von ausserhalb herbeigerufene Arbeiter war kaum zu denken, seit mit der Abtretung Westpreussens an Polen der Zuzug deutscher Colonisten stockte. Was Wunder, dass die Stände des Landes und der in ihnen vorherrschende Adel sich angelegen sein liess, die Bande, welche die Leibeignen an ihre Herren fesselten, enger und straffer anzuziehen. Mochten sie doch so nur hoffen, die Hufen, von denen ihnen gezinst und gefrohndet ward, mit Bauern besetzt zu behalten, nachdem ohnehin während des Krieges so manche Bauernhöfe wüst geworden waren und der Bebauer ermangelten.

Nächst dem Kriege mit seinen Folgen hat zur Verschärfung der auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften aber noch ein zweiter Umstand beigetragen. Es ist die Bekanntschaft, welche man preussischer Seits gelegentlich des Abschlusses des Thorner Friedens und bei den in dessen Ausführung stattfindenden Verhandlungen mit den Polen und dem bei ihnen geltenden Recht machte.

In Polen nahm die Leibeigenschaft vom Ausgange des Mittelalters mehr und mehr die Natur einer der römischen servitus gleichkommenden Knechtschaft an[1]). Bereits im Jahre 1420 verweist ein Statut des Königs Vladislaus Jagello, um die in der Regel zu statuirende Unlösbarkeit der Leibeigenschaft zu rechtfertigen, ausdrücklich auf das Römische Recht (lex imperialis). Die unfreien Knechte und Mägde sollen danach ihre Befreiung aus den Händen ihrer Herren nicht anders denn durch Manumission der letzteren und vermöge der ihnen so geschenkten Freiheit erlangen[2]).

---

[1]) Vgl. Thomas Dresner, Institutionum juris Regni Poloniae lib. IV (Zamosi, 1613) p. 56—57: „ut breviter dicatur, quae antiquis Romanis in servos fuit, haec nunc Nobilibus Polonis in Plebejos subitos absoluta est, quod ad jus attinet potestas." S. ferner Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Russ und Nawrocki III §§ 128. 129 S. 190. 191.

[2]) Statut. Vladislai Jagellonis d. a. 1420 (Jus Polonic. ed. Bandtkie) XXI p. 219: „In lege imperiali continetur, quod servi illiberi aut ancillae non possint nec valeant, de manibus dominorum suorum liberari, nisi per eosdem fuerint manumissi, et libertate donati."

Schon in der angeführten Bestimmung des Thorner Friedens und in den ihr entsprechenden späteren Verordnungen, welche die Lösung der Leibeigenschaft beseitigten, tritt dieser polnische Einfluss hervor. Er zeigt sich ferner in den Stipulationen eines Vertrages, welcher im Jahre 1472 zwischen dem Orden und dem Fürsten von Masovien in Ausführung jenes Friedens geschlossen ward[1]). Die aus dem einen in das andere Land entwichenen Bauern sollen, gemäss der darin getroffenen Vereinbarungen, ihren früheren Herren mit aller noch vorhandenen Habe ausgeliefert werden, die sie bei ihrer Flucht mitnahmen und auf die Güter anderer Herren brachten. Sie sollen andererseits alles, was sie etwa in der Zwischenzeit unter einer anderen Herrschaft erwarben, dort zurücklassen. Hinwiederum haben die Besitzer, auf deren Gütern die entlaufenen Bauern in der Zwischenzeit verweilten, den Herren der letzteren nicht dafür aufzukommen, wenn jene die mitgebrachte Habe inzwischen verzehrten. Ebensowenig aber haben sie ihrerseits von diesen Ersatz zu fordern für das, was sie den entwichenen Leibeignen vorstreckten, während diese sich unter ihrer Herrschaft befanden.

Das Gesagte erhält seine Rechtfertigung nur durch die Annahme einer gänzlichen Vermögens- und Erwerbsunfähigkeit der unfreien Leute. Diese musste sich für ihre rechtliche Beurtheilung ergeben, wenn man, wie in dem polnischen Statut von 1420, die Grundsätze des Römischen Rechts von der servitus auf sie anwandte. Der Vertrag von 1472 hat dann

---

[1]) S. den Vertrag in v. Baczko, Geschicht. Preussens IV Beilage VIII S. 159. 160. Die in Betracht kommende Stelle lautet: „Item alle entlowffen gebawer mit irem gute und Habe sal man beyden teylen verpflichtet sein widerzukehren, noch innhaldung des ewigen frieds. Doch also, ap der gebawer sich vff den gutern bessern wurde, sal er die besserung bey dem erbe lassen; was er mit sich vff das erbe brocht hat, mag er mit ime wegnehmen", und weiter: „Hott der pawer verzert was er hatte, sal ine bey dem Halse antworten vnd der Herr adder Junker sall nicht vorpflicht sein widerzukeren was der pawer verzert hat. Hat er aber alle vorlegung verzehrt, das mag ime der abemanen, der ine vorgeleget hat, vnd sein Herr mag ine wegnehmen". Vgl. hiermit Statuta Masoviae 1472 (Bandtkie a. a. O. p. 455) De fugitivis Kmethonibus.

seinerseits wieder als Vorlage gedient für die Landesordnung des Herzogs Albrecht von 1526/29[1]). Von dem Inhalt des ersteren weicht diese allein darin ab, dass sie verordnet, es solle der entlaufene Bauer von dem Grundherrn, auf dessen Gütern er sich nach der Entweichung aufhielt, dem ihn vindicirenden Herrn nicht bloss mit aller noch vorhandenen Habe herausgegeben werden, die er bei seiner Flucht mitnahm, sondern noch dazu mit der Hälfte des unter der Zwischenherrschaft gemachten Erwerbs.

Auf den ersten Blick scheint hierdurch eine Abschwächung der früher beliebten absoluten Vermögenslosigkeit der Leibeignen eingeführt zu werden. In Wahrheit aber handelte es sich nicht darum, dem Satze: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er dem Herrn, eine einschränkende Bedeutung zu geben. Dieser bleibt an sich in Kraft und Geltung. Seine Anwendung wird nicht um der Leibeigenen willen, sondern bloss deshalb modificirt, weil der Gesetzgeber im Interesse der Aufrechterhaltung der bestehenden Eigenthumsrechte das leichtfertige Annehmen von fremden Bauern durch Dritte zum Schaden der wahren ursprünglichen Herren erschweren und darum mit rechtlichen Nachtheilen verknüpfen wollte. Es soll nämlich, wie die der fraglichen Bestimmung der L.-O. unmittelbar vorgehenden Worte besagen: „von keinem Herrn oder Junker ein Bauer oder eines Bauern Sohn ohne schriftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden". Wer es verabsäumt, sich durch Vorlegung eines solchen Entlassungsscheins davon zu überzeugen, dass der Bauer, der bei ihm um Aufnahme nachsucht, keinem fremden Eigenthum mehr unterworfen ist, soll nicht nur verlieren, was er demselben etwa vorstreckt; er hat auch die Hälfte des von jenem unter seiner Herrschaft gemachten Erwerbs dem wahren Herrn auszuantworten, wenn dieser seinen Leibeignen bei ihm vindicirt. Darf er demnach

---

[1]) L.-O. 1526/29 (Jus Culmense correct. p. 130): „soll auff desz andern Erforderung und Anrege, denselbigen mit seiner Habe und Güttern, die er mit ihm gebracht hätte, und noch vorhanden seynd. Daneben auch mit der Helfft desjenigen so er da erworben, zugelegt, oder erkauft hätt folgen lassen. Und was er ihm vorgestreckt soll er darüber verlustig seyn."

nicht, wie der bonae fidei possessor eines Sklaven[1]), alles behalten, was der unfreie Mann unter seiner Herrschaft mit Hülfe von Fonds, welche er von ihm erhielt, oder allein vermöge der eigenen Arbeitskraft vor sich brachte, so soll er doch andererseits, weil er bloss leichtfertig handelte, nicht wie ein schlechthin bösgläubiger Besitzer, gezwungen sein, den ganzen, von jenem gemachten Erwerb an den verus dominus herauszugeben. Er soll nur die Hälfte davon zum Vortheil des letzteren einbüssen.

Die in der L.-O. von 1526/29 festgehaltene Ansicht von der Vermögens- und Erwerbsunfähigkeit der Leibeigenen entsprach dem zur selben Zeit von den Grundherren mit Erfolg geltend gemachten Recht auf den Nachlass derselben. Sie hörte dagegen auf folgerichtig zu sein, nachdem die im Jahre 1540 von Herzog Albrecht erlassene neue Landesordnung den unfreien Preussen das ehemals besessene Recht auf Vererbung ihrer Habe wieder zurückgegeben hatte. Denn diese erlangten damit nicht etwa bloss die Möglichkeit, ihren Nachlass denjenigen unter ihren Erben zuzuwenden, die mit ihnen unter der Herrschaft desselben Grundherrn standen. Die L.-O. von 1540 hatte in dieser Beziehung keine Schranken gezogen. Die Habe des verstorbenen Leibeigenen konnte ebensogut auch auf solche Blutsfreunde kommen und fallen, welche sich im Eigenthum eines anderen Herrn befanden, oder aber freie Leute waren. Im einen wie im andern Falle ging das nachgelassene Vermögen aus dem Bereiche des Eigenthums der Herrschaft heraus, unter welcher der leibeigene Erblasser verstorben war.

Wenn demungeachtet die in Bezug genommene Stelle der L. O. von 1526/29 in die spätere L.-O. von 1540 unverändert herübergenommen ward, so hat dies seinen Grund wohl darin gehabt, dass man sich nicht darüber klar zu werden bemüht war, welche Bedeutung die den Leibeigenen eingeräumte Vererbungsfreiheit für deren Vermögens- und Erwerbsfähigkeit überhaupt haben müsse.

Dass aber der Herzog und seine Räthe bei Abfassung

---

[1]) Vgl. Gajus III, 165 mit § 1 J. per quas personas nobis obligatio adquiritur (III, 28).

der L.-O. von 1540 dieser Frage nicht näher traten, mag damit zusammenhängen, dass man dieses Gesetz ohnehin für mangelhaft und verbesserungsbedürftig hielt und den dadurch geschaffenen Zustand der Dinge, wie überhaupt, so in Sachen der Leibeigenschaft als ein Interimisticum betrachten mochte.

Wie wenig die Landesordnung von 1540 an massgebender Stelle befriedigte, dafür spricht der Umstand, dass schon im nächstfolgenden Jahre 1541 ihre Aenderung, Verbesserung und Erweiterung in's Auge gefasst wurde.

Zehn Jahre später, 1550, kam es zur Einsetzung einer besonderen Commission aus den „vornehmsten Räthen in geringer Anzal neben etzlichen Rathspersonen aus den Städten Königsberg". Sie erhielt vom Herzog den Auftrag, aufs Neue zu berathschlagen, wie „eine beständige nützliche L.-O. aufgerichtet werden möchte". Diese Kommission hat sich nun namentlich auch mit der Leibeigenschaft beschäftigt. Ein von ihr dem Herzog eingereichtes Bedenken nahm keinen Anstand, die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft als eine dem Herzog und dem Adel rühmliche, dem Lande aber nützliche Massregel vorzuschlagen. Die Hufen würden besser besetzt bleiben, fleissiger bewirthschaftet werden, wenn sie den Händen freier Leute anvertraut wären. Zinsen und Scharwerk würden darum noch keinen Abbruch erleiden.

Zu einer Verwirklichung des Gedankens der Emancipation der Leibeignen sollte es nun freilich bei Lebzeiten Albrechts nicht mehr kommen.

Der Herzog musste sich damit begnügen, seinen Willen, dass nach seinem Tode diese Reform in's Werk gesetzt würde, in unzweideutiger Weise kundzugeben. Im Testament vom 17. Februar 1567 erklärt er „auss Fürstlicher macht alle Preussen die in unserm Hertzogthumb vnd vnder vns, denen von der Herrschaft, Adel oder Städten wohnen, dess leiblichen Knechtischen Eygenthumbs" befreien zu wollen, so „dass sie hinfort freyer geburt sein, sich solcher nicht weniger

---

[1]) Es sind hierüber und des weitern die bis jetzt nur handschriftlich vorhandenen Ständeakten zu diesem Jahre zu vergleichen, welche sich im Königsberger Staatsarchiv befinden.

als andere Cölmer — getrösten, freyen und gebrauchen — mögen“ [1]).

Der fürstliche Testator war darauf bedacht, die von ihm einseitig, ohne zuvor sich mit den Ständen zu berathen und deren Zustimmung einzuholen, verfügte Reform mit einem allgemeinen kirchlichen Interesse zu motiviren. Er wies deshalb auf die Thatsache hin, dass zu seiner Zeit „schier keine Seelsorger zu bekommen gewesen“, die der preussischen Sprache mächtig wären, um darin den Preussen das Evangelium zu predigen. Die Geistlichen seien genöthigt, ihr Amt „durch Tolcken“ (Dolmetscher) auszurichten, ein Missstand, der um der Religion willen für „fast schwer sorglich, schädlich uud gefährlich“ zu erachten sei. Der Mangel aber an Geistlichen, welche der preussischen Sprache soweit kundig wären, um darin zu predigen und zu amtiren, ist nach Meinung des Herzogs darin zu suchen, dass die Preussen ihre Kinder bis dahin nicht hätten zur Schule halten können wegen ihres leiblichen Eigenthums, dessen sich „niemandt von der Herrschaft“ habe „begeben oder verzeihen wollen“. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft sei zu erhoffen, dass es unter den Preussen ferner nicht an solchen mehr fehlen würde, die sich auf das Studium legten, um dermaleinst bei der Kirchen, Schulen, oder andern weltlichen Regiment“ Verwendung zu finden. Um dazu noch mehr anzuregen, ward denen, die sich dem Studium widmen würden, neben der Freiheit der Person auch die Freiheit ihrer Güter verheissen. Man wird dabei an die Entlastung der Bauerhöfe von den darauf ruhenden Zinsen und Frohnden zu denken haben.

Trotz dieses Appells an die höheren geistigen und kirchlichen Interessen scheiterte das Emancipationswerk nach dem Ableben Albrechts an dem eigennützigen Widerstreben der preussischen Stände unter der Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, des blöden Herzogs Albrecht Friedrich. Diese Thatsache darf ich als allgemein bekannt voraussetzen. Weniger bekannt dürfte es sein, dass, während der Adel die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur auf den eigenen

---

[1]) Privilegia der Stände des Hertzogthumbs Preussen (Brunsbergae, 1616) Fol. 81.

Gütern, sondern auch auf den herzoglichen Domänen zu hintertreiben wusste, es dahingegen die Städte waren, welche in dem letzten Willen ihres verstorbenen Fürsten ein unverbrüchlich zu haltendes Gesetz erblickten[1]).

Sie erkannten demgemäss die auf ihren Gütern wohnhaften Preussen als freie Leute an. Diesen sollte fortan jederzeit freistehen, sich anderwärts hinzubegeben, sobald sie entrichtet hätten, was sie der Stadt, auf deren Grunde sie bis dahin wohnten, schuldig geworden waren[2]).

Sehen wir von den Bauern in den Stadteigenthumsdörfern ab, so blieb nach dem Scheitern der von Herzog Albrecht beabsichtigten Emancipation der Zustand der Leibeigenen im Grossen und Ganzen derselbe, wie ihn zuletzt die Landesordnung von 1540 gestaltet hatte. Nur in einigen wenigen Punkten erfuhren die hierauf bezüglichen älteren Vorschriften Aenderungen und Ergänzungen durch die spätere Gesetzgebung.

Die den unfreien Preussen eingeräumte Befugniss, ihre Fahrhabe zu vererben, ward ihnen erhalten. Die sie betreffenden Bestimmungen der L.-O. von 1540 fanden in die spätere L.-O. von 1577 und 1640 Aufnahme[3]). Sie wurden demnächst auch dem Landrecht für das Herzogthum Preussen von 1620, dessen Revision von 1685 und dem Verbesserten Landrecht des Königreichs Preussen von 1721 einverleibt[4]). Damit war

---

[1]) In den von den Deputirten der Städte gegen die spätere L.-O. von 1577 wiederholentlich eingereichten Protesten und Bedenken wird daher neben anderen Punkten, welche ihnen anstössig erschienen, auf den Widerspruch hingewiesen, in den diese mit dem Testamente Albrechts treten, wenn darin vom Loskauf eines Preussen aus dem Eigenthum seines Herrn die Rede sei, nachdem doch der Herzog alle Preussen der Leibeigenschaft ledig gesprochen habe. S. Bedenken vom September 1633 enthalten im „Abdruck etlicher Bedenken“ S. 34. Ueber die frühere Protestation und Bedenken der Städte s. das. S. 28. (Der fragliche Abdruck befindet sich im Besitze des Königsberger Staatsarchivs.)

[2]) S. R. F. von Sahme, Gründliche Einleitung zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit (Königsberg, 1741) S. 28.

[3]) L.-O. 1577 „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawren“ (Corp. const. Prutenicar. ed. Grube P. II S. 54—55), L.-O. 1640 c. 31 (das. P. II S. 70).

[4]) Vgl. im L.-R. von 1620 und 1685 B. V Tit. XV, §§ 2. 3. 4. 8., in dem Verbess. L.-R. von 1721 P. II B. V Tit. XV, §§ 2. 3. 4. 8.

zugleich eine Frage entschieden, welche die L.-O. von 1540 und 1577 noch offen gelassen hatte. Dort war nur von einem Anfall des Nachlasses eines unfreien preussischen Bauern an dessen Kinder, sein Weib und seine nächsten Blutsfreunde die Rede. Es blieb danach zweifelhaft, ob der Gesetzgeber ihm damit auch das Recht, darüber letztwillig zu verfügen, habe freigeben wollen, um nicht bloss seine Anverwandten, sondern selbst dritte Personen zu bedenken, welche sonst ein gesetzliches Erbrecht nicht gehabt haben würden.

Mit Emanation des Landrechts von 1620 durfte dieser Zweifel als gehoben gelten. Denn darin war eine Beschränkung der Leibeignen weder nach der activen noch passiven Seite hin vorgesehen [1]). Man hatte so keine Veranlassung mehr, den preussischen unfreien Bauern die Testamentsfähigkeit vorzuenthalten. Ausdrücklich anerkannt ward diese Berechtigung zur letztwilligen Verfügung freilich erst durch das Edikt König Friedrich Wilhelm's I. vom 6. October 1722. Es knüpfte daran nur die eine Bedingung, dass die Verlassenschaft im Lande bleibe und nicht an Ausländer vermacht werde [2]).

Brachte so im Gebiete des Erbrechts die spätere, mit der L.-O. von 1577 beginnende Gesetzgebung den leibeigenen Preussen keine Verschlimmerung ihrer Lage, sondern, wenn wir die Testirfreiheit dazu rechnen, sogar eine Verbesserung, so ward ihnen andererseits aber keine, oder doch keine wesentliche Erleichterung zu Theil, in Rücksicht der für sie harten und drückenden Satzungen, welche man in den früheren Landesordnungen seit dem Ausgange des Mittelalters in Sachen

---

[1]) Vgl. L.-R. 1620. 1685 B. V. Tit. I Art. 1 §§ 4—12, Tit. II Art. 1 §§ 5—6. L.-R. 1721 P. II B. V Tit. I Art. 1 §§ 4—12, Tit. II Art. 1 §§ 5—6.

[2]) Das Edikt war, wie es scheint, dadurch veranlasst, dass manche Grundherren, den Vorschriften des Landrechts zuwider, den Nachlass ihrer Leibeigenen ganz oder zum Theil an sich gerissen hatten. Diesem Missbrauch zu steuern, schärft der König die Einhaltung der landrechtlichen Vorschriften von neuem ein und fährt sodann mit Bezug auf die Testirbefugniss der unfreien Bauern fort: „Wie denn auch denenjenigen, so keine Kinder und Anverwandten haben, erlaubt seyn soll, ihre Verlassenschaft, an wem sie wollen, zu vermachen, jedoch, dass selbige im Lande bleibe und nicht an Auswärtige vermacht werden soll“.

der Leibeigenschaft aufzustellen beliebt hatte. Mit der Nichtausführung der vom Herzog Albrecht in seinem Testament verfügten Aufhebung der Leibeigenschaft gelangten jene, den Leibeignen ungünstigen Vorschriften ebensogut wieder in Kraft, wie die ihnen vortheilhaften, ihr Erbrecht betreffenden Artikel der L.-O. von 1540. Suchen wir jetzt vor Allem festzustellen, von welcher Natur und Beschaffenheit das Recht war, welches der Herr über seine Leibeigenen auf Grundlage der hier in Frage kommenden Gesetzgebung geltend zu machen hatte. Es ist da zunächst zu constatiren, dass dem Herrn an seinem Leibeigenen wohl ein Herrschaftsrecht, nicht aber ein förmliches Eigenthumsrecht zugeschrieben wird. Nur von seiner passiven Seite wird in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht das Verhältniss, in welchem die unfreien Preussen zu ihren Herren standen, als Eigenthum[1]) bezeichnet. In seinem Testamente von 1567 ward dann aber dieses Eigenthum von Herzog Albrecht des Näheren als ein leibliches knechtisches Eigenthum characterisirt. Da die spätere Gesetzgebung jede Andeutung vermissen lässt, welche eine andere Auffassung der Natur und Bedeutung der Leibeigenschaft erwiese, so liegt kein Grund zu der Meinung vor, dass diese ihre frühere Beschaffenheit als eines knechtischen Zustandes überhaupt verloren hätte.

Nirgends findet sich weder in der L.-O. von 1577 und 1640 noch im Landrecht von 1620, 1685 und 1721 eine Bestimmung dahin getroffen, dass das Recht des Herrn an dem Leibeigenen diesen nicht an und für sich ergreift, sondern nur insoweit, als er in Beziehung steht zu dem Gute des Herrn, auf welchem er sich befindet. Wenn er der Freizügigkeit ermangelt, so wird dies in den Landesordnungen nicht darauf zurückgeführt, dass er glebae adscriptus ist. Es wird einfach damit gerechtfertigt, dass er sich ohne den Willen und Zulass

[1]) Vgl. L.-O. 1577. 1640 „Von Erbschaft der Preussischen Freyen und Pawern", L.-R. 1620. 1685 B. V Tit. XV §§ 1—2, L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV §§ 1—2. Der Name Leibeigenschaft kommt erst in der Gesindeordnung vom 18. November 1633 vor (Art. IV c. 4 Corp. jur. Prut. P. II S. 81). Die Leibeigenen selbst werden in der L.-O. von 1577 schlechthin Bauern, in der L.-O. von 1640 c. 28 daneben auch „eigenthumbliche Unterthanen" genannt.

seines Herrn nirgendshin denn unter die Herrschaft zu begeben oder zu setzen[1]) Macht haben soll, unter der er geboren oder in die er später gekommen ist. Das Recht des Herrn an dem Leibeigenen erscheint danach als unmittelbar gegen diesen selbst gerichtet. Es ist nicht etwa bloss Ausfluss aus dem Eigenthum an den Gütern, welche der Herr besitzt, und dem der Leibeigene als zugeschlagen betrachtet würde, ohne im Uebrigen in seiner Freiheit und Rechtsfähigkeit eingeschränkt zu sein. Demnach fehlte es auch an gesetzlichen Vorschriften, welche dem Herrn die einseitig von ihm vorzunehmende Trennung seiner Leibeigenen von den Gütern, auf denen sie sich befanden, verwehrt hätte.

Man darf sich so nicht wundern, dass die preussischen Grundherren es nicht unterliessen, aus dem Eigenthum oder der Leibeigenschaft der unfreien Preussen die Folgerungen zu ziehen, welche sich ergaben, wenn man damit den Begriff eines knechtischen Zustandes verknüpfte. Konnte man doch, so lange die Gesetzgebung keinen principiell andern Standpunct einnahm, nicht ohne Grund behaupten, dass die Leibeigenschaft von einer Knechtschaft oder Sklaverei immer nur insoweit abweiche, als Normen vorhanden wären, welche in einer oder in der anderen Beziehung Ausnahmen machten zu Gunsten einer Erweiterung der Rechtsfähigkeit der unfreien Leute.

Wie uns von Sahme in seiner „Gründlichen Einleitung zur Preussischen Rechts-Gelahrtheit“ S. 28 (nr. 21) berichtet, stand es den Herren in Ostpreussen und Littauen nicht nur frei, ihre Leibeigenen an andere zu vermiethen, sie konnten sie auch beliebig verkaufen, vertauschen oder verpfänden.

Diese den Herren eröffnete Möglichkeit, ihre Leibeigenen zu veräussern, wird nicht von der Veraussetzung abhängig gemacht, dass dabei immer zugleich eine Veräusserung der grundherrlichen Besitzungen hätte stattfinden müssen, innerhalb deren Grenzen die Leibeigenen sich befanden. Ebenso

---

[1]) L.-O. 1577, L.-O. 1640 „Von Erbschaft der Preuss. Freyen und Pawern“ Absatz 3 a. E., L. O. 1620. 1685 B. V Tit. XV § 2 a. E., L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV § 2 a E. Vgl. auch Ges.-Ordn. 1633 art. IV cap. 1—4 (Corp. jur. Prut. P. II S. 81—82).

wenig wird gesagt, dass das Verkaufen, Vertauschen oder Verpfänden unfreier Leute etwa nur in Verbindung mit der Abveräusserung der einzelnen Bauerngüter habe vorgenommen werden dürfen, auf die der Herr die einen oder anderen seiner Leibeigenen als Wirthe angesetzt hatte. An sich war so die Veräusserung von Leibeigenen ihren Herren in der gleichen Weise gestattet, wie solche das R. R. bezüglich der Sklaven gestattete. Gleich diesen wurden die Leibeigenen für sich allein als selbständiges Vermögensobjekt angesehen und behandelt. Als solche konnten sie daher auch von einem an den andern Herrn überlassen werden, ohne dass man eine rechtliche Verbindung anerkannt hätte zwischen ihnen und den Gütern, auf denen sie lebten[1]).

Immerhin wird man sich dieses Veräusserungsrecht der ostpreussischen Grundherren nicht als ein völlig schrankenloses zu denken haben. Sehen wir zunächst auf die Person derjenigen, die aus einer Veräusserung von Seiten der bisherigen Herren Rechte über den Leibeigenen erlangen konnten. Als Erwerber kamen allein diejenigen in Frage, welche Herrschaftsrechte über unfreie Leute auszuüben befugt und befähigt waren. Das Recht über die Leibeigenen war kein bloss privatrechtliches, sondern vermöge der Verbindung mit Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt zugleich ein solches von öffentlichrechtlicher Bedeutung[2]). Der Leibeigene war nicht schlechthin Knecht, sondern zugleich Unterthan seines Herrn. Darum war andererseits aber noch nicht jeder Unterthan ein Leibeigener. Auch ein freier Mann konnte einem Herrn Mannschaft angeloben und damit sein Unterthan werden, ohne

---

[1]) Dass dies freie Veräusserungsrecht bezüglich ihrer Leibeigenen keine blosse Erfindung von Sahme's oder anderer Juristen war, sondern in Ostpreussen und Littauen thatsächlich geübt wurde, zeigt die spätere Gesetzgebung. Die Verordn. Friedrich's des Grossen vom 8. Novbr. 1773 (N. C. C. V Thl. II S. 2473 ff.) nimmt S. 2475 ad 7 bei dem Verbot, Unterthanen ohne die Güter, denen sie zugeschlagen, zu veräussern, ausdrücklich auf Ostpreussen mit Bezug.

[2]) Vgl. L.-O. 1577. „Von Behemmung des Pawermanns, Schulden halber" (Corp. cost. Prut. P. II S. 54). L.-R. 1620. 1685 B. I Tit. I art. II. L.-R. 1721 P. I B. I Tit. I Art. II. Gesindeordnung 1633 Art. I c. 3. 4. 9. 12 (Corp. jur. Prut. P. II S. 77.

doch darum auch der Leibeigenschaft zu verfallen[1]). Unterthanen aber konnten ausser dem Landesherrn nur die adligen Grundbesitzer und die Städte haben. Nur diese waren demnach befähigt, Rechte über Leibeigene zu erwerben. Seitdem die Städte in Ausführung des Testaments des Herzogs Albrecht[2]) jede Leibeigenschaft ihrer Unterthanen abgeschafft hatten, konnten allein noch der Landesherr und die adligen Grundbesitzer Rechte an Leibeigenen erwerben.

Ziehen wir nun andererseits die zu veräussernden Leibeigenen in Betracht.

Einer Veräusserung derselben stand an sich kein Hinderniss im Wege, wenn es sich darum handelte, einen als bäuerlichen Wirth auf ein Erbe gesetzten Unfreien zusammen mit diesem an einen anderen Grundherrn zu überlassen. Soweit es überhaupt nach der geltenden Rechtsverfassung gestattet war, von einem adligen Dominium die dazu gehörigen Bauerhöfe abzuveräussern, war auch die Veräusserung mit den darauf als Bauern sitzenden Leibeigenen erlaubt. Hatten doch diese kein Recht darauf, dass der Bauerhof, auf dem sie sassen, in derselben Verbindung mit der Begüterung blieb, zu welcher er bis dahin gehört hatte. Anders verhielt es sich mit einer Veräusserung, welche nicht bloss bezweckte, den angesetzten Unfreien den Herrn wechseln zu lassen, sondern ihn zugleich von dem Bauererbe zu entfernen, auf den ihn der Herr gesetzt hatte, welcher seine Veräusserung beabsichtigte. Dies war erst dann möglich, wenn für den Herrn ein Grund zur Abmeierung des Bauern vorlag. Zwar hatte der unfreie Preusse an dem Gute, auf dem er sass, weder ein Eigenthums- noch ein erbliches Besitzrecht[3]). Selbst die Hofwehr oder das Inventar war nicht sein, sondern des Herrn Eigenthum, worüber er ohne des letzteren Willen nicht gültig verfügen konnte[4]). Trotzdem war er doch nicht gänzlich schutzlos im Besitze des

---

[1]) Gesinde-Ordnung 1633 Art. IV c. 5 (Corp. jur. Prut. P. IV S. 82).

[2]) Vgl. die oben S. 51 angeführte Stelle des Testaments des Herzogs Albrecht.

[3]) L.-R. 1620. 1685 B. V Tit. XV § 2. L.-R. 1721 P. II B. V Tit. XV § 2.

[4]) L.-O. 1577 und 1640 „Von Behemmung des Pawermannes, Schulden halber" Absatz 2 (Corp. const. Prut. P. II S. 54 und 70).

Bauererbes. Der Herr durfte es ihm nur dann entziehen, wenn er schlecht gewirthschaftet hatte [1]). Im letzteren Falle aber ward dem entäusserten Bauern, wie noch weiterhin zu erwähnen sein wird, die Möglichkeit offen gelassen, sich von der Leibeigenschaft zu lösen, indem er dem Herrn einen andern zur Uebernahme der Wirthschaft geeigneten Mann stellte. Dem Herrn war so die Veräusserung des abgemeierten Bauern allein dann frei gelassen, wenn dieser ihm keinen tüchtigen Ersatzmann stellte.

Nicht alle Leibeigenen waren nun aber als Wirthe auf Bauererben angesetzt. Nicht wenige derselben hatten überhaupt keine Grundstücke inne oder doch nur als sg. Gärtner kleine Parcellen, die ihnen vom Herrn nach vorheriger Aufkündigung binnen kurzem wieder entzogen werden konnten [2]).

Bei dieser Kategorie von nicht ansässigen oder doch nicht fest ansässigen Leibeigenen konnte sich eine Veräusserung derselben durch ihre bisherigen Herren an andere ungehemmt durch irgend welche gesetzliche Schranken vollziehen. Lagen doch hier keine Thatsachen vor, aus welchen sie ein Recht hätten ableiten können, das sie gegen die Loslösung von ihrer bisherigen Heimath geschützt hätte.

Nach alle dem stellt sich die den Herren bezüglich der Leibeigenen zustehende Veräusserungsfreiheit, trotz mancher rechtlicher Hindernisse, die ihr in einzelnem Falle entgegenstanden, als eine Machtbefugniss von solcher Wirkung und Bedeutung dar, dass man sich wohl berechtigt halten konnte, die preussischen unfreien Bauern insoweit auf eine Stufe zu stellen mit völlig rechtlosen Leuten.

Dies nimmt von Sahme an, indem er a. a. O. S. 28 sagt: die Erbunterthanen (wie er die preussischen Unfreien mit

---

[1]) L.-O. 1526/29 (Jus Culmense correct. S. 139) „Von Bauern“ Absatz 3. L.-O. 1577 „Von den Pawern“ Absatz 5 (Corp. const. Prut. P. II S. 53—54). L.-O. 1640 c. 28 § „Ob ein Bawer“ (das. S. 70).

[2]) L.-O. 1640 c. 28 § „Ob ein Bawer“ Absatz 2—3 (Corp. const. Prut. P. II S. 70). Gesinde-Ordn. 1633 art. VI (das. S. 82—83). Eine Ausnahme machten da nur die sog. Kauf-Gärtner, d. h. solche Besitzer kleiner Landparzellen, welche diese käuflich erworben hatten.

einem in Preussen erst im achtzehnten Jahrhundert[1]) aufkommenden Ausdruck nennt) „seien fast wie Leibeigene anzusehen". Unter leibeignen Leuten versteht er da solche, welche sich im Zustande völliger Knechtschaft befinden: ein Begriff, den wohl das ältere, nicht aber mehr das neuere Deutsche Recht mit dem Worte Leibeigenschaft verknüpfte.

Erfuhr das Verhältniss der Leibeigenen zu ihren Herren durch die auf den Tod des Herzogs Albrecht folgende Gesetzgebung keine durchgreifende Umgestaltung, so behielt es auch bei der Regel der Unauflöslichkeit derselben sein Bewenden.

Nur in einigen wenigen Fällen sollte die Aufhebung beziehungsweise Auflösung des Verhältnisses zwischen Leibeigenen und Herren auch gegen den Willen der letzteren stattfinden. Zu der schon früher freigegebenen Verheirathung der Tochter eines unfreien Bauern in eine andere Herrschaft[2]) (welche jedoch nach einem erst durch König Friedrich Wilhelm I. beseitigten Herkommen[3]) von Entrichtung eines Loskaufgeldes abhängig gemacht ward) kam durch die L.-O. von 1640 noch eine zweite vorhin schon angedeutete Ausnahme hinzu. Der wegen Misswirthschaftung seiner Stelle zu entäussernde Bauer ward seiner Leibeigenschaft ledig, wenn es ihm gelang, das Erbe mit einem andern, der Herrschaft gefälligen Bauern zu besetzen[4]). Der Herr durfte in diesem Falle neben dem Ersatzmann nicht etwa noch den früheren Wirth als eigenthümlichen Unter-

---

[1]) Formula juramenti „für die der Erb-Unterthänigkeit erlassene Wirthe, auf denen Bawer-Höfen" (Corp. jur. const. Prut. ed. Gube P. III S. 354), vergl. mit dem Text des unmittelbar vorhergehenden Patents vom 10. Juli 1710 die Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft auf den Domänen der Amtskammer zu Königsberg betreffend (das. S. 352—353).

[2]) L.-O. 1577. L.-O. 1640.

[3]) Patent vom 6. October 1724 (von Sahme a. a. O. Anhang Nr. I S. 801), worin auf ein früheres Edict vom 24. März 1723 Bezug genommen wird. Das letztere selbst scheint bisher nicht gedruckt zu sein. Von dem genannten Falle abgesehen erforderte, wie anderwärts so auch in Ostpreussen, die Verheirathung von Leibeigenen den Consens des Herrn. Es konnte aber, wie von Sahme a. a. O. S. 28 sagt, die Ehe von diesem so leicht nicht gehindert werden.

[4]) L.-O. 1640 c. 28 (Corp. const. Prut. P. II S. 70).

thanen behalten. Letzterer blieb, der Abmeierung ungeachtet, nur dann leibeigen, wenn er keinen Ersatzmann stellen konnte oder wollte. Eines dritten Falles, in dem ein Unfreier ohne Zuthun, ja selbst wider den Willen des Herrn die Aufhebung der Leibeigenschaft verlangen darf, geschieht durch von Sahme (a. a. O. S. 29) Erwähnung, während die L.-O. von 1577 und 1640 hierüber schweigen. Wer sich dem Studium widmet und zu Amt und Würden gelangt, soll der Freiheit theilhaftig werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit etwa bei Aufstellung dieses Entlassungsgrundes die im Uebrigen unausgeführt gebliebene Verfügung des Testaments des Herzogs Albrecht über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der ostpreussischen Theorie und Praxis eine Nachwirkung geäussert hat.

So bewahrte denn im Allgemeinen die Leibeigenschaft in Preussen und Littauen den seit dem Ausgange des Mittelalters ihr gegebenen Character eines unauflöslichen Verhältnisses. Von der Möglichkeit der eintretenden Verjährung[1]) abgesehen, konnte diese, ausser in den vorhin genannten wenigen Ausnahmefällen, nicht anders denn mit Willen und Zuthun der Herren aufgehoben werden. Trotzdem wird man in dem aus dieser Unauflöslichkeit folgenden Mangel der Freizügigkeit nicht mit von Sahme (a. a. O. S. 28) einen Umstand zu erblicken haben, welcher für die Knechtschaft der preussischen Bauern spräche.

Die Einschränkung der unfreien Leute in Ansehung des Aufenthalts war selbst bei stattfindender Unauflöslichkeit der ihnen damit auferlegten Bande zur Zeit von Sahme's keineswegs überall mehr Folge eines dem Herrn unmittelbar an den Leibeigenen gegebenen Rechts.

Sie konnte ebensogut auch da vorkommen, wo der Leibeigene nicht an und für sich, sondern bloss darum und nur insoweit als unfrei galt, weil zwischen ihm und bestimmten Gütern eine rechtliche Beziehung stattfand[2]). Ebensowenig lässt

---

[1]) Vgl. von Sahme a. a. O. S. 29.

[2]) So war es in Pommern. Der Verfasser behält sich vor, dieses in einer besonderen Abhandlung über die dortige Leibeigenschaft des Nähern darzulegen.

sich für die knechtische Natur der ostpreussisch-littauischen Leibeigenschaft die von Sahme hervorgehobene weitere Thatsache anführen, dass die preussischen Bauern den Besatz oder das Inventar der ihnen vom Herrn übergebenen Hufen nicht veräussern durften. Es war dies einfach die Consequenz der dem Besatz gesetzlich beigelegten Eigenschaft einer Pertinenz des Guts. Wie dieses nicht dem Bauern gehörte, sondern Eigenthum des Herrn war, ebenso sollte auch das zum Wirthschaftsbetrieb dienende Inventar als Eigenthum des Herrn, nicht des Bauern angesehen werden. Dass aber dieser am Gut, auf dem er sass, kein Eigenthums- noch erbliches Besitzrecht hatte, war nichts der Leibeigenschaft Eigenthümliches. Auch persönlich freie Leute hatten Bauererben, welche sie nicht eigenthümlich noch erblich besassen[2]).

Zum Beweise der Strenge der ostpreussischen Leibeigenschaft kann so die Thatsache des den Unfreien mangelnden Eigenthums an der Hofwehr nicht dienen, ebensowenig wie der Umstand, dass sie an den Bauergütern kein erbliches Besitzrecht hatten. In vermögensrechtlicher Hinsicht tritt die knechtische Seite der preussischen Leibeigenschaft allein noch in der früher besprochenen Vorschrift hervor bezüglich der Theilung des von einem entwichenen Unfreien gemachten Erwerbes zwischen dem Herrn, der ihn abfordert, und einem andern, in dessen Herrschaft er sich unbefugter Maassen begeben hat.

Bei dem in der Abfassung der L.-O. von 1577 und 1640 sichtlich hervortretenden Bestreben des ostpreussischen Adels, den älteren Rechtszustand, wie er vor dem Testament des Herzogs Albrecht bestanden hatte, möglichst zu conserviren, darf nicht befremden, dass man selbst solche Vorschriften aufrecht erhielt und der neuen Gesetzgebung einverleibte, welche in keiner Harmonie standen mit deren sonstigem Inhalt. So wurden denn auch die Sätze der älteren L.-O. von

---

[1]) L.-O. 1577 „Von Behemmung des Pawermanns“ Absatz 2 (Corp. const. Prut. P. II S. 54).

[2]) Vgl. hierüber Gesinde-Ordnung 1633 art. IV c. 5 Absatz 1 (Corp. const. Prut. P. II S. 82).

1526/29, welche jene Theilung des Erwerbs betrafen, in die spätere Gesetzgebung herübergenommen, mochten sie noch so wenig zu dem stimmen, was die L.-O. von 1577 und 1640[1]) in vermögensrechtlicher Hinsicht über die Leibeigenen verordneten. Nicht nur, dass die angeordnete Theilung des Erwerbes der flüchtigen Bauern, von der wir sahen, dass sie sich in der früheren absoluten Vermögens- und Erwerbsunfähigkeit gründete, in Widerspruch stand mit der seit 1540 eingeführten, später beibehaltenen ja sogar erweiterten Befugniss der Leibeigenen, ihre fahrende Habe zu vererben und darüber letztwillig zu verfügen. Die darauf bezüglichen Sätze verstiessen nicht minder gegen die den Bauern in der L.-O. von 1577 und 1640 eingeräumte Fähigkeit, sich Dritten gegenüber selbständig zu verpflichten, soweit nur nicht durch die Erfüllung der eingegangenen Schuldverbindlichkeit und die daraus stattfindende Zwangsvollstreckung das Gut und der dazu gehörige Besatz betroffen wurden[2]). Damit aber musste die angeordnete Theilung des Erwerbes bei entwichenen und hinterher vindicirten Bauern, in noch weiter verstärktem Maasse, als dies schon der Fall war, den Character einer Singularität halten, welche keine Rechtfertigung mehr hatte gegenüber dem, was die Gesetzgebung sonst über die Vermögensverhältnisse der Leibeigenen verfügte.

Lassen wir die auf jene Theilung des Erwerbs bezüglichen Verordnungen bei Seite[3]), so gelangen wir zu folgendem Resultat: Die Leibeigenschaft in Ostpreussen und Littauen kam während der Zeit vom Ende des 16. bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch in einem, freilich aber auch wesentlichen Punkte überein mit einem knechtischen, der Sklaverei vergleichbaren Zustande. Es ist dies die dem Herrn offen gelassene Möglichkeit, seine Leibeigenen gleich wie Sklaven an andere Herren zu veräussern, ohne gleichzeitige

---

[1]) L.-O. 1577 „Von Behemmung des Pawermanns Schulden halber". L.-O. 1640 c. 29 (Corp. jur. Prut. P. II S. 54 und 70).

[2]) Vgl. von Sahme a. a. O. S. 28 nr. 21.

[3]) von Sahme a. a. O. S. 28—30 erwähnt die zu seiner Zeit vielleicht schon in Vergessenheit gerathene und ausser Gebrauch gekommene Verordnung über die fragliche Erwerbstheilung überhaupt nicht mehr.

Ueberlassung von Grund und Boden, weder des ganzen Gutskomplexes noch auch nur einzelner dazu gehöriger bäuerlicher Grundstücke.

Das bis jetzt über die Leibeigenschaft im Herzogthum und nachherigen Königreich Preussen Gesagte gilt in der letzten Zeit vor dem Regierungsantritte Friedrich's des Grossen allein noch von den unfreien Leuten auf den Gütern des Adels. Von den Bauern auf den Stadtgütern sahen wir, dass sie schon im sechzehnten Jahrhundert frei geworden waren, indem dort das Testament des Herzogs Albrecht zur Ausführung gebracht wurde. Der Fürsorge König Friedrich Wilhelm's I. sollten dann auch die Bauern auf den Domänen ihre Freiheit verdanken. Mittelst Patents vom 10. Juli 1719 wurde die Leibeigenschaft auf den zur Königsberger Amtskammer gehörigen Domänen aufgehoben. Dasselbe geschah durch das Patent vom 20. April 1720 mit den Bauern auf den littauischen Domänen[1]). Diesen Patenten war eine Verordnung vom 19. Januar 1719 vorangegangen, welche den sämmtilchen Domänenbauern der dortigen Provinz die Höfe, die sie bewohnten, erb- und eigenthümlich verlieh[2]). Die schon von König Friedrich I.[3]) den Domänenbauern in allen seinen Staaten in Aussicht gestellte Erlangung ihrer Freiheit erhielt damit eine wenigstens theilweise Verwirklichung.

Die Reform bezweckte keineswegs bloss, die Leibeigenschaft in der ehemaligen Bedeutung eines rechtlosen Zustandes zu treffen, um zu beseitigen, was sich von Ueberresten und Nachwirkungen der früheren Knechtschaft noch erhalten hatte. Die Absicht Friedrich Wilhelm's I. ging weiter. Er wollte die bis dahin unfreien Domänenbauern überhaupt zu freien Leuten machen. Nicht etwa bloss der Fesseln sollten sie ledig werden, welche sie unmittelbar mit dem Herrn verknüpften, auch nicht einmal mittelbar sollten sie dem Herrenrechte ferner unter-

---

[1]) Corp. const. Prutenicar. ed. Grube P. III S. 352—353.

[2]) Corp. jur. Prut. P. III S. 425.

[3]) Dorf- und Fleckenordnung von 1702 § 61 (Corp. const. Marchicar. Thl. V Abth. III) Cap. I Nr. 32.

worfen bleiben vermöge einer dinglich-rechtlichen Beziehung zwischen ihnen und den Domänengütern, innerhalb deren Grenzen sie wohnten. Die früheren Leibeigenen sollten nicht glebae adscripti und als solche gutsbehörig und gutspflichtig sein.

Dieser Auffassung der Reform Friedrich Wilhelm's I. widerspricht nicht die eidliche Verpflichtung, welche die von der Leibeigenschaft befreiten Domänenbauern und deren Kinder gegen den König als ihren gleichzeitigen Patrimonialherrn einzugehen hatten. Mit dem Gelöbniss der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn sollten sie das eidliche Versprechen verbinden, die nunmehr erb- und eigenthümlich besessenen Höfe fleissig und ordentlich zu bewirthschaften, die davon zu leistenden Pflichten getreulich zu erfüllen, diese „nicht ohne Vorwissen und erhaltenen Einwilligung" der zuständigen Behörden zu veräussern, endlich aber davon nicht anders wegzuziehen, denn nachdem sie dieselben mit obrigkeitlicher Erlaubniss verkauft oder sonstwie Andern überlassen haben würden. Vermöge derselben Eidesformel hatten sie ebenso auch wegen ihrer Kinder das Versprechen abzulegen, dass sie diese nicht ohne eingeholte behördliche Genehmigung aus einem Amt in's andere oder unter eine andere Herrschaft, noch weniger aber aus der Provinz fortziehen lassen oder fortschaffen wollten. In entsprechender Weise hatten sich die Kinder der freierklärten Domänenbauern eidlich zu verpflichten, nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung aus dem Bereiche der Amtskammer, in der sie wohnten, wegzuziehen.

Die Beschränkung der Freizügigkeit, welcher sich die Domänenbauern durch dieses eidliche Versprechen unterwarfen, beruhte in einer rein persönlichen Verpflichtung. Von einer an sich bestehend rechtlichen Beziehung zwischen den Domänenbauern und den Höfen, die sie bewohnten, oder gar zwischen ihnen und den Domänenämtern, an welche sie von jenen Höfen zu zinsen und für die sie zu frohnden hatten, konnte so keine Rede sein. Dies hier zu betonen, ist darum nicht überflüssig, weil man bei der Gesetzgebung Friedrich's

[1]) Vgl. Formula juramenti, Corp. const. Prut. P. III S. 353—354.

des Grossen und bei Abfassung des ostpreussischen Provinzialrechts von 1801/1802 die Reform König Friedrich Wilhelm's I. nicht richtig verstanden und darum ihre Bedeutung abgeschwächt hat[1]).

III.

Die Thronfolge im Langobardenreiche.

Von

Herrn Professor **Dr. von Pflugk-Harttung**

in Basel.

Ohne uns näher auf die unsichere ältere Langobardengeschichte einzulassen, bemerken wir nur, dass in der Origo gentis Langobardorum durchaus die altgermanische Art der Regierungsfolge zu Tage tritt[2]). Auf Lethuc folgte vier mal der Sohn dem Vater, dann erhob sich Wacho in Empörung gegen den letzten derselben, gegen Tato, seinen Vaterbruder (barbanem suum), tödtete ihn und riss die Regierung an sich, die damit also in der Familie blieb. Tatos Sohn Ildichis fügte sich nicht und suchte sein Thronrecht mit den Waffen geltend zu machen, erlag aber und musste fliehen. Nach Prokop scheint die Sache etwas anders zu liegen, nämlich so, dass Tatos Sohn, Wachos Vetter, Risiulf heisst, der zwei Söhne besass, von denen einer Ildichis mit Namen. Als gefährliche Rivalen vertrieb sie Wacho und ruhte auch dann noch nicht, bis Risiulf ermordet lag, Ildichis' Bruder starb an einer Krankheit und er selbst stritt mit den Gepiden gegen das

---

[1]) Ich behalte mir vor, dies in einer besonderen Abhandlung nachzuweisen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Friedericianische Gesetzgebung und das A. L.-R. behandeln soll.

[2]) Vergl. meine Abhandlung: Die Thronfolge im deutschen Reiche in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII S. 131 ff.

eigene Volk um den Preis der Herrschaft (L. Schmidt, Aelteste Gesch. d. Langobarden S. 59).

Wacho hatte drei Frauen, von denen ihm erst die letzte einen Sohn Waltari gebar, der nach Wacho sieben Jahre herrschte und der dann der Geschichte des Paulus Diakonus zufolge: vom Lichte des Tages entfernt wurde (ab hac luce subtractus est), also wohl nicht natürlichen Todes starb, offenbar kinderlos, denn als Sohn der dritten Frau muss er noch jung gewesen sein. Ausdrücklich bemerkt die Origo hier: alle diese waren Lethinger (Letiguimi), d. h. aus der Familie des ersten königlichen Stammhalters Lethuc oder Leth.

Die Herrschaft erlangte jetzt Auduin aus dem Gechlechte Gaus, dem sein Sohn Alboin folgte, der die Langobarden nach Italien führte. Recht bezeichnend für die streng patriarchalische Kriegersitte der damaligen Zeit ist die sagenhafte Erzählung des Paulus (I, 23), wonach die Langobarden den König Auduin angingen, den Alboin. zum Tischgenossen zu machen, weil seine Tapferkeit ihnen in der Schlacht den Sieg gewonnen habe, damit derjenige, welcher dem Vater Gefährte in Gefahr, es auch beim Mahle sei. Der König antwortete, er vermöge das durchaus nicht, um nicht den Volksbrauch zu brechen, dem zufolge der Sohn eines Königs nicht eher mit dem Vater speisen dürfe, als bis er von einem auswärtigen Könige die Waffen erhalten habe.

Als die Langobarden nach Italien kamen, breiteten sie sich so über das Land aus, dass die weitumschlossene Ebene, welche von ihnen den Namen trägt, der Sitz der Königsmacht, die Hauptstadt mit dem Palaste (sacrum palatium) der Mittelpunkt des Reiches wurde. Ueber die einzelnen grösseren Stadtgemeinden mit dem dazu gehörigen Landgebiete wurden Herzöge gesetzt, deren Befugniss die oberste militärische, richterliche und polizeiliche Gewalt umfasste. Obwohl es vom Könige eingesetzte Beamte waren, gelang es ihnen doch kraft ihres ausgedehnten und bisweilen reichen Bezirkes bedeutende Macht und Selbständigkeit zu gewinnen und dadurch ein Urquell von Zwietracht und Zersetzung zu werden. Es gab ihrer 36 (vergl. Pabst in Forsch. z. d. G. II S. 439), unter ihnen hoben sich naturgemäss die entfernteren hervor, denen zugleich grössere Kriegsaufgaben oblagen: jene von Benevent,

Spoleto und Friaul, wovon die beiden ersteren, bisweilen fast völlig vom Reichsverbande gelöst, selbständige Ziele erstrebten. Bei ihnen und auch bei den anderen trat bald stärker bald schwächer zu Tage, wie sie die Macht mit festem Tragbalken zu stützen suchten: bei allen zeigt die allerdings ungenügende Ueberlieferung einen Drang zur Erblichkeit, der die schwerste Gefahr für das Königthum barg.

Der Tod des Begründers der italienischen Herrschaft, der Mord König Alboins wirft auf die ganze Langobardengeschichte einen düsteren Schatten. Der Gewaltige fiel vor der Zeit durch Leute des eigenen Gefolges, welche von seiner rachebrütenden Gemahlin und deren Parteigängern angestiftet waren. Seine einzige Tochter gerieth den Byzantinern in die Hände. Hauptattenthäter war Helmigis, Alboins Freund und Milchbruder; er heirathete die Königinwittwe und suchte unter dem doppelten Drucke von Beziehungen zum Herrscherhause die Regierung an sich zu reissen. Aber es misslang, weil das Volk voll Schmerz über den Verlust seines Helden ihn umzubringen trachtete und zur Flucht in das Lager des Feindes nöthigte.

Mit einem Schlage gab es keinen Inhaber des Thrones und, soweit wir erkennen, auch niemand, der ihn rechtlich beanspruchen konnte. Da machten sich diejenigen Männer geltend, die bis dahin dem Könige an Macht und Ansehen zunächst gestanden: die Herzöge. Diesmal dauerte die königslose Zeit freilich nicht allzulange, die unfertigen und gefahrdrohenden Verhältnisse erheischten zu dringend ein gemeinsames Oberhaupt.

Fünf Monate nach Alboins Tod (572) setzten sich die italienischen Langobarden in einigem Entschlusse den Kleph zum Könige. Paulus Diakonus bezeichnet ihn (II, 31) als: nobilissimum de suis (Langobardis) virum; die Origo nennt das Geschlecht: de Beleos; aus Marius' Chronik erhellt, was auch an sich schon wahrscheinlich, dass er bislang Herzog gewesen. Wir sehen: in Kleph wurde kraft allgemeiner Wahl ein nicht Erbberechtigter, hochedler Herzog langobardischen Blutes erhoben.

Unter Alboin ist die Hauptstadt des Landes offenbar Verona gewesen. Im Palaste zu Verona wurde er erschlagen

und unter einer Treppe desselben beerdigt. In Verona verweilte Helmigis mit Rosamunde, um die Wuth des Volkes abzuwarten, doch als diese sich nur steigerte, flohen die Verschworenen mit dem Kronschatze von Verona (Agn. cap. 96)[1]). Noch Authari feierte seine Hochzeit mit Theodelinde auf dem Sardisfelde bei Verona und hat sich auch sonst in dessen Mauern aufgehalten (N. Arch. III S. 231). Die Wahl Klephs dagegen erfolgte zu Pavia, der Kurstadt der Gothen. Man wandte sich also vom Orte des Unheils weg und griff auf die Ueberlieferung des früher herrschenden Germanenvolkes zurück, sanktionierte gleichsam die erstmalige Handlung durch das Weihevolle des auch für die Regierung Nord- und Mittelitaliens wesentlich günstiger gelegenen Platzes.

Schon nach 1½ Jahren fiel Kleph unter dem Schwerte eines Sklaven und das Reich blieb zehn Jahre ohne König. Dieses lange Interregnum hat einen doppelten Grund; einen rechtlichen: Klephs Sohn Authari war noch unmündig, folglich regierungsunfähig, und einen thatsächlichen: die Macht und den Unabhängigkeitsdrang der Herzöge. Diese bewirkten auch wohl, dass die Erblichkeit nicht bis zur Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung gedieh. Ein Reichsverweser wäre zu sehr ihres Gleichen und doch wieder zu stark überragend gewesen, doch scheint Zaban, der Herzog der Hauptstadt Pavia, ein vorwaltendes Ansehen besessen zu haben (Cont. Prosp. Havn. p 35).

Das Interregnum wurde von den Herzögen ausgenutzt. Edle Römer und Priester wurden umgebracht und beraubt, Kirchen geplündert, Städte erobert, die Krondomänen eingezogen und Langobarden bisweilen sehr zu Ungunsten der Provinzialen angesiedelt, diese selbst zu Knechten oder Zinspflichtigen gemacht. Es galt, möglichst Alles für den Nutzen der Langobarden einzurichten. Dadurch müssen Wirren im Innern entstanden sein und zu ihnen gesellten sich Kriege nach aussen gegen Franken und Byzantiner, bis diese sich zu einem Bündnisse einigten gegen den

---

[1]) In dem Drange, möglichst viel besser zu wissen als die Quellen, verlegt J. Weise in seinem verdienstvollen Buche „Italien und die Langobardenherrscher“ (S. 27) die Handlung nach Pavia.

gemeinsamen Feind, die Kirche die Katholiken aufbrachte wider die verruchten Ketzer.

Unter dem Drucke solcher Dinge ist der Sohn Klehps, ist Authari, zum Könige erhoben; wieder geschah es in allgemeiner Kur (communi consilio): Erbanspruch und Wahlrecht wirkten also zusammen, der frühere Hinderungsgrund war durch die Jahre in Wegfall gekommen, Authari jetzt mündig und regierungsfähig [1]). Wie es scheint, ist der Volksbeschluss gegen den Willen eigennütziger Herzöge erfolgt: einer von ihnen ging lieber zu den Griechen, als dass er sich dem Könige fügte, und auch andere zeigten sich nur zu bereit, den Landesfeind anzuerkennen. Um sie zu schwächen und das Königthum leistungsfähig zu machen, mussten die Herzöge diesem die Hälfte ihres Besitzthumes herausgeben. Zu den unterworfenen und hart behandelten Provinzialen stellte sich die Krone in ein rechtliches Verhältniss, dessen äusserer Ausdruck in dem Titel Flavius bestand, den ihr Träger annahm, ihn, den einst die spätrömischen Kaiser, dann Odovaker, die ost- und westgothischen Herrscher geführt haben. Dynastisch wurde wichtig, dass Authari seinem jungen Königshause durch Vermählung mit der bairischen Theodelinde eine hohe Weihe verlieh, denn sie stammte mütterlicherseits aus der altlangobardischen Herrscherfamilie der Lethringer (Näheres Weise S. 103 ff.). Doch die Ehe dauerte nur sechzehn Monate und der König starb kinderlos.

Sein Verwandter Ausul war zu Verona ermordet, aber nothwendig bedurfte das Reich eines Gesammtherrn. Da sollen die Langobarden der Gemahlin des Verstorbenen, Theodelinde, die ihnen sehr zusagte, verstattet haben, ihre Königswürde zu behalten und sich einen Gatten zu erkiesen, der fähig sei, kraftvoll zu regieren. Sie berieth sich mit verständigen Männern und entschied sich für den Herzog Agilulf von Turin, einen Verwandten Autharis, den sie zu sich entbieten liess und heirathete. Anfang November (590) erhielt

---

[1]) Weise, Italien S. 70 sagt, Autharis Abstammung war nur nebensächlich, „seiner Meinung nach“ muss er das Herzogsamt einige Zeit bekleidet haben, weil er sonst nicht die Eigenschaften zum Königsamte zeigen konnte. Dies widerspricht nicht nur den Quellen, sondern zeigt auch völlige Verkennung der germanischen Rechtsverhältnisse.

er die Königswürde. Aber dennoch wurde er nachher auf allgemeiner Volksversammlung der Langobarden im Mai (591) von allen bei Mailand in die Regierung erhoben (ab omnibus in regnum aput Mediolanum levatus est). So Paulus Diakonus; die Origo sagt: Herzog Acquo (Aggo), ein Thüringer, verliess Turin, heirathete die Königin Theodelinde und wurde zum Könige der Langobarden gemacht. Hier geht also das Ganze mehr von Seiten Agilulfs aus. In Wirklichkeit werden sich beide Berichte ergänzen. Theodelinde, aus dem alten Herrschergeschlechte der Langobarden entsprossen, hatte als Autharis Gemahlin und bedeutende Frau grossen Anhang. Auf der anderen Seite gehörte Agilulf zum Königsstamme (cognatus regis Authari P. D. III. 35), höchst wahrscheinlich war er der zunächst Erbanspruchberechtigte, weshalb Fredegar (c. 45) ihn auch schlechtweg als Sohn Autharis bezeichnet. Theodelindens und Agilulfs Interessen gingen in einander über, was seinen Ausdruck in der Ehe fand. An ganz freie Wahl der Theodelinde wird sicher nicht zu denken sein. Paulus Diakonus, der Mönch von Monte Casino, ist hier wie auch sonst für die sagenumwobene Heldin des Katholicismus eingenommen. Eigen bleibt, dass er den Beginn der Königswürde von der Heirath an datiert und dann sagt, auf der grossen Reichsversammlung „in regnum levatus est". Wirklich anerkannter König war er erst seit dem Tage von Mailand, denn die officielle Zustimmung des Volkes war ein Bestandtheil des Regierungswechsels. Vorher wird er gleichsam als designirter König die Geschäfte geführt haben. Im Winter liess sich eine allgemeine Versammlung schlecht zusammen bringen und das „Maifeld" stand bevor, denn wahrscheinlich haben wir es mit solchem mehr oder weniger regelmässigen Reichstage zu thun. Zu beachten bleibt übrigens, dass Königin Theodelinde geurkundet hat (N. Arch. III. S. 234) und dass Agilulf kein Langobarde sondern ein Thüringer war, wenngleich als Herzog von Turin lebend nach Langobardenrecht; ferner, dass gerade der Herzog von Bergamo zu Anfang revoltirte, wahrscheinlich wegen Verwandtschaft mit Authari, die auch ihn die langobardische Königswürde hatte hoffen lassen.

Im Jahre 603 wurde dem Herrscherpaare ein Sohn geboren, der katholisch getauft den Namen Adalwald erhielt.

Kaum war er ein Jahr alt, als er im Zirkus bei Mailand zum Könige erhoben wurde (Juli 604), es geschah in Gegenwart des Vaters und im Beisein der Gesandten des Frankenkönigs Theodebert. Um die Sache noch feierlicher zu gestalten, wurde dem Knaben die Tochter Theodeberts verlobt und ein ewiger Friede mit den Franken geschlossen. Als Agilulf dann im Jahre 615 starb, liess er in der Regierung seinen noch unerwachsenen Sohn mit der Mutter zurück. Der 13jährige Knabe bedurfte eines Vormunds um so mehr, als er immer etwas unzurechnungsfähig scheint geblieben zu sein. Dem entsprechend berichtet Paulus auch, er habe mit seiner Mutter regiert. Wir sehen also mit einem Schlage ein ganz anderes Verhältniss. Schon bei Lebzeiten wird ein einjähriges Kind zum Mitregenten eingesetzt, das alsdann trotz seiner Minderjährigkeit auch die formelle Alleinregierung übernimmt, denn um solche handelt es sich. Die erhaltenen Urkunden sind im Namen des Königs ausgestellt und datiert, Theodelinde tritt höchstens als Fürbitterin auf. Anders thatsächlich: der Westgothenkönig Sisebut schrieb an Adalwald und Theodelinde (N. A. III. S. 235), doch sehr bezeichnend, er stellte den Knaben voran, obwohl letztere Mutter und wirkliche Regentin war. Das monarchische Princip hatte in kurzer Zeit grosse Fortschritte gemacht, begünstigt durch Kindersegen und eine parallele Entwickelung zur Erblichkeit bei den Herzogthümern, vielleicht auch mit Anlehnung an das Frankenreich und dessen absoluter Erbfolge. Eben fränkische Gesandten waren ja auf dem Mailänder Tage. Immerhin blieb man von Erblichkeit weit entfernt; die Erhebung zum Mitregenten war Nothbehelf, die Wahlbefugniss des Volkes tritt deutlich in den Vordergrund; der ganze Akt ist guten Theils bedingt durch Agilulfs Ansehen.

Ausserdem zeigt sich beachtenswerth, dass sowohl Agilulfs als Adalwalds Erhebung in Mailand vor sich gingen, dass Mailand überhaupt als Reichshauptstadt unter Agilulf angesehen werden muss. Eine allerdings verunechtete Urkunde ist am 24. Juli 598 im Palaste von Mailand ausgestellt, im Juli 603 zieht der König aus Mailands Thoren fort zum grossen Eroberungskriege gegen die Griechen, in Mailand ist er gestorben. Daneben machen sich Pavia und das durch Theo-

delinde verherrlichte Monza geltend. Authari endete in Pavia, Agilulf widmete der Kirche S. Johanns von Monza eine Krone, Adalwald wurde im Palaste von Monza geboren, in dessen Dom getauft, und in einer ihrer Kapellen Theodelinde begraben. Unter Adalwald scheint sich alsdann die entscheidende Wendung zu Gunsten Pavias vollzogen zu haben: seine beiden Urkunden sind aus dem Palaste von Pavia datiert und in der Folgezeit wird dieser geradezu Mittelpunkt der Regierung. Dort erliess Rothari sein berühmtes Edikt und mit dem Sturze Pavias stürzte schliesslich das Reich.

Minderjährigkeit und Mutter sind verhängnissvoll für Adalwald geworden. Die katholische Richtung erlangte die Oberhand, gefördert durch Papst und Kaiser, dessen Gesandter am Königshofe grossen Einfluss gewann. Bald erfolgte ein national-arianischer Rückschlag, verkörpert wesentlich im Widerstande der Herzöge[1]). Ihrer mehrere wurden hingerichtet; es kam zum Bürgerkriege unter Führung Ariowalds von Turin, der diesen nach wiederholten Wechselfällen an Stelle Adalwalds auf den Thron brachte. Paulus berichtete später, Agilulfs Sohn sei irrsinnig geworden.

Nach kurzem Bestande war die regelmässige Thronfolge durchrissen. Dennoch erschien Ariowald nicht nur als siegreicher Empörer, sondern auch als Gemahl Gundobergens, der Tochter Theodelindens, von vornehmem, wahrscheinlich dem Königshause verwandtem Geschlechte. Hielt man Adalwald für unzurechnungsfähig, oder gab man ihn dafür aus, so stand der jetzige Träger der Krone als berufenster da. Bei Paulus heisst es: „Adalwald wurde der Regierung enthoben und an seiner Statt Ariowald von den Langobarden eingesetzt".

Dann erzählt er weiter: „Nachdem Ariowald zwölf Jahre die Herrschaft über die Langobarden inne gehabt hatte, übernahm Rothari, vom Geschlechte Arodus, die Regierung. Er war körperstark und wandelte den Weg der Gerechtigkeit". Hienach muss Ariowald kinderlos gestorben sein, worauf die Langobarden kraft ihres Wahlrechtes einen Mann erhoben, für den nur vornehme Geburt und Tauglichkeit sprach. Dass Rothari nicht vom Königsstamme, beweist sein Geschlechts-

[1]) Meine Auffassung weicht hier ganz von der Weises S. 280 f. ab.

register in einer der Gesetzesvorreden (Mon. Germ. SS. Lang. p. 6).

Eine wesentlich andere Darstellung bietet Fredegar (c. 70), ihr zufolge gelobten die Langobarden der Gundoberge durch Eidschwur Gehorsam, worauf sie den Herzog Chrothachar (Rothari) von Brescia zu sich berief und ihn aufforderte, seine Gemahlin zu verstossen, sie zu heirathen und König zu werden. Chrothachar willigte ein, alle langobardischen Grossen erschienen auf Gundoberges Ladung und hoben ihn auf den Thron. Die ganze Umgebung, in der dieser Bericht auftritt, ist sagenhaft durchwebt, und wir werden ihn um so eher fallen lassen dürfen, als er nur in Uebertragung von Theodelinde auf Gundoberge, die vornehme Verwandte der Frankenkönige, zu beruhen scheint, als Paulus nichts von der Sache weiss, trotz seiner grossen Hinneigung zu Sagenstoffen und breiter Erzählung.

Die Langobarden hatten richtig gewählt, Rothari ist einer ihrer bedeutendsten Herrscher geworden, nicht minder gross als Krieger, wie als Gesetzesfürst. Es zeigt so recht die Macht des neugestärkten Königthums, dass sein Sohn Rodoald ohne Anfechtung nachfolgte. Sehr bezeichnend sagt hier Paulus: „Rothari hinterliess sterbend seinem Sohne Rodoald das Reich der Langobarden“ und: „Rodoald übernahm das Reich der Langobarden nach dem Begräbnisse des Vaters“. Dennoch werden wir kaum hieraus schliessen dürfen, es habe Erbfolge allein gewaltet, ein Wahlakt des Volkes wird ebenso stattgefunden haben wie sonst, sei es zu Lebzeiten des Gewaltigen, sei es nach dessen Tod, nur, dass er bei der obwaltenden Sachlage formeller und bedeutungsloser war.

Wieder schien sich die Erblichkeit in den Vordergrund zu drängen, da wurde sie abermals gehemmt; schon nach sechs Monaten lag Rodoald erschlagen, wie es heisst von einem Langobarden, dessen Weib er missbraucht hatte. Es war also ein persönlicher kein politischer Mord.

Kaum begründet, war das neue Herrscherhaus erloschen. Schon bei Rotharis Erhebung sahen wir den offenbaren Mangel an herrscherfähigen Männern des Königstammes, mit Rodoalds vorzeitigem Tode trat er aufs neue grell zu Tage. Man knüpfte deshalb wieder an Theodelinde, die schon einmal bei

der Thronfolge wichtig gewesen, und erhob deren Brudersohn Aripert zum Könige (653). Das mehr und mehr einsetzende Uebergewicht des Katholicismus, welches auf Theodelinde zurückging, wird zu Gunsten der rechtgläubig-theodelindischen Familie gewirkt haben. Allerdings war sie nicht langobardisch, sondern bairisch; doch dies fiel weniger ins Gewicht, weil alle Einwanderer nach langobardischem Rechte lebten, d. h. zugleich schnell langobardisirt wurden. In dieser Hinsicht zeigte sich der Staat Alboins durchaus verschieden von dem Theoderichs; dort finden wir es als ganz gewöhnlich, dass fremde Germanen unbehelligt zu hohen Würden gelangten, überhaupt kaum ein Unterschied zwischen ihnen und Langobarden gemacht wurde, während bei den Ostgothen sich die reinen Gothen und die Fremden schroff, bisweilen feindselig gegenüberstanden. Hinzu kam, dass die bairische Linie sich eingelebt hatte, nach Theodelinde war deren Tochter Königin, Ariperts Vater Gundoald Herzog von Asti gewesen.

„Aripert starb, nachdem er neun Jahre in Pavia über die Langobarden geherrscht hatte, und hinterliess das Reich seinen noch jugendlichen Söhnen Pertari und Godipert. Godipert hatte den Sitz seiner Herrschaft in Pavia, Pertari aber in der Stadt Mailand.“ Bald brach ein solcher Zwist zwischen beiden aus, „dass der eine die Krone des anderen an sich reissen wollte“[1]).

Zum ersten male hatte ein Langobardenkönig zwei Söhne hinterlassen und so mächtig war das Erbrecht, dass beide folgten. Dabei muss, wohl unter Einwirkung des Privaterbrechtes, eine mehr oder weniger bestimmte Reichstheilung vor sich gegangen sein, denn der Fall lag anders, als bei einer Mitregentschaft von Vater und Sohn, wo der erstere gewissermassen als Oberregent dastand. Diese wohnten auch, soweit wir absehen, am gleichen Orte, während jetzt zwei getrennte Hauptstädte genannt werden und einer des anderen „regnum invadere“ will. War das Reich zerlegt, so wird es zwischen Austrien und Neustrien (Norditaliens), dem eigentlich lango-

[1]) Es heisst: alter alterius regnum invadere conatur. Der Ausdruck „regnum invadere“ ist häufig bei Paulus und bedeutet: gewaltsam die Regierung an sich reissen.

bardischen Königslande, der Fall gewesen sein, und zwar muss Godipert den Westen besessen haben, weil der Herzog von Turin zu seinen Mannen gehörte. Neben der Realtheilung wird der Gedanke der Reichseinheit fortbestanden haben, und zwar stärker als bei den Franken, wo die Theilungen nicht neu waren, sondern seit langer Zeit bestanden. Sie als solche kann kaum befremden, denn sie entspricht den Anschauungen des Privatrechtes und wir finden sie, oder doch ihre mildere Form: die Doppelherrschaft, bei den meisten Germanenvölkern dieser Zeit, neben den Franken bei den Burgundern, Alamannen, Thüringern, Westgothen (Forsch. z. d. G. XXVI S. 638) und selbst im langobardischen Herzogthume Spoleto (P. D. IV. 30).

Offenbar war Godipert der ältere, wie sich daraus ergiebt, dass er in der eigentlichen Hauptstadt Pavia blieb, während sein Bruder nach dem allmählich zurückgetretenen Mailand zog. Dem entspricht es auch, dass Godipert das ganze Reich an sich bringen wollte: er machte das Gesammterbrecht der Erstgeburt gegen das Princip der brüderlichen Gleichberechtigung, des theilbaren Erbreiches geltend.

In den daraus entstehenden Wirren ist er und sein Bruder zu Grunde gegangen. Herzog Garibald von Turin wurde von Godipert an den mächtigen Herzog Grimoald von Benevent gesandt, um ihn zur Hülfeleistung gegen Pertari zu gewinnen; als Preis dafür bestimmte er Ariperts Tochter, seine eigene Schwester. Den Bürgerkrieg und die offenbar wenig tüchtigen Träger der Krone vor Augen, handelte Garibald verrätherisch: er rief Grimoald auf, sich der Krone zu bemächtigen. Bezeichnend sind die Gründe, die er angiebt: er soll das Reich der Langobarden gewinnen, welches die jugendlichen Brüder zerrissen, er, der reif an Alter, klug im Rathe und stark an Macht sei. In ihrer Jugend sucht er die Brüder als regierungsunfähig hinzustellen, jedenfalls übertrieben, denn beide waren bereits verheirathet und hatten je einen Sohn. Der zweite Grund ist die Zerreissung des Reiches, weniger rechtlich als national in Betracht kommend; der dritte: Grimoalds Herrscherfähigkeit, diese im Gegensatze zum Ungenügenden der Brüder.

Grimoald ging auf das Anerbieten ein, brach auf mit er-

lesener Mannschaft, zog unterwegs Verstärkungen heran und wandte überall die Stimmung möglichst zu seinen Gunsten. In Pavia angekommen, weiss Garibald den nichtsahnenden Godipert zu bestimmen, dem Grimoald Wohnung im Palaste zu geben. Von vorne herein soll er in königlicher Umgebung erscheinen. Dann wurde auf Betreiben Garibalds eine Gelegenheit herbeigeführt, bei der Grimoald den Godipert niederstiess. Auf die Schreckenskunde entsank auch Pertari der Muth: er verliess Mailand und begab sich in eiliger Flucht zum Avarenchan. Damit war Grimoald Alleinherr; Godiperts kleiner Sohn wurde von Getreuen in Sicherheit, der Pertaris nach Benevent gebracht. Bei beiden tritt deutlich hervor, dass Grimoald ihnen nicht nach dem Leben trachtete.

Paulus erzählt dann weiter: „Grimoald wurde zu Pavia in der Herrschaft bestätigt und heirathete bald die ihm schon vorher verlobte Tochter König Ariperts". Ersteres ist sicher dahin zu verstehen, dass der Gewaltakt durch die Zustimmung des Volkes sanktioniert wurde, durch die Heirath brachte er sich in unmittelbare Verbindung zu dem entthronten Herrscherhause, legitimierte sich also auch nach dieser Seite.

Bemerkenswerth bleibt, dass der ganze Regierungswechsel so leicht von Statten ging; er zeigt, dass die bairische Linie ebensowenig allgemeinen, wie Godipert und Pertari starken persönlichen Anhang besassen. Nur Garibald von Turin hatte seine Treulosigkeit zu büssen; ein Mann von Godiperts Sippe hieb ihm das Haupt vom Rumpfe.

Aber doch war die Sache noch nicht zu Ende. In Pertari lebte immerhin ein Rival, der in Asti und gewiss auch sonst wo Parteigänger besass; wenn es ihm gelang, seinen Wirth, den Avarenchan, zum Kriege zu bestimmen, und er unter dessen Schutz zurückkehrte, so konnte er gefährlich werden. Grimoald bewog deshalb den Chan unter Drohungen, den Pertari des Landes zu verweisen; zugleich wird mit diesem selber angeknüpft sein, denn er begab sich wieder heim nach Italien. wurde gnädig empfangen und erhielt in Pavia eine Wohnung. Jetzt hatte Grimoald ihn in Händen, konnte jeden seiner Schritte überwachen und ihn im Nothfalle unschädlich machen. Schneller als erwartet sein mochte, trat dieser Fall ein; bei den Bürgern zeigte sich Anhänglich-

keit an das gestürzte Herrscherhaus, massenweise liefen sie bei Pertari zusammen, um ihn zu sehen und zu begrüssen. Grimoald befiel Furcht, er beschloss, sich durch Mord davon zu befreien und liess Pertaris Haus umstellen. Nur mit knapper Noth gelang es demselben durch die Treue eines väterlichen Gefolgsmannes zu den Franken zu entkommen. Wie geringes Vertrauen man anfangs in den Bestand von Grimoalds Herrschaft setzte, zeigt der Umstand, dass ihn viele auf dem Kriegszuge gegen Kaiser Konstanz (663) verliessen und heim gingen (P. D. IV 7), dass Herzog Lupus von Friaul, dem der König den Palast in Pavia anvertraut hatte, sein ganzes Verhalten darauf einrichtete, er werde nicht zurückkehren (P. D. IV, 18). Auch Grimoalds Verfahren wider das aufständische Friaul lässt sich kaum anders als aus begründeter Scheu vor Bürgerkrieg erklären. Statt selber den Widerstand niederzuwerfen, rief er die Avaren ins Land (P. D. V, 19).

Trotz aller Erfolge und trotz Bereicherung des Gesetzbuches stand Grimoalds Thron auf schwankem Grunde: er war und blieb Emporkömmling, dem die Liebe des Volkes gebrach. Deshalb suchte er eine Stütze im Herzogthume, das er möglichst Anhängern und Verwandten verlieh. Einst sass er im Palaste zu Pavia, als ihm eine Ader barst; es soll seinen Tod herbeigeführt haben, weil die Aerzte vergiftete Heilmittel darauflegten. Wenngleich das nicht wahr sein mag, so bezeugt es doch jene abgewandte Stimmung, die nach dem Tode des Gefürchteten zu vollem Durchbruche kam.

„Grimoald hinterliess den Garibald, welchen ihm König Ariperts Tochter geboren hatte, als König im Knabenalter“ (P. D. V, 33). Wir finden hier also das Rechtsverhältniss, welches sich bei vorhandener Nachkommenschaft ausgebildet hatte, doch dem stand immer noch die altgermanische Anschauung entgegen, wonach ein Minderjähriger nicht herrschfähig war, und es lebte Ariperts Sohn: Pertari.

Dieser hatte bis zur englischen Küste geabenteuert. Jetzt kehrte er zurück. Schon an den Klausen Italiens fand er sich empfangen von den Palastbeamten, dem Hofstaat und einer Menge sonstiger Langobarden. Ohne Widerstand zog er in die Hauptstadt ein, vertrieb Garibald und wurde im dritten

Monate nach Grimoalds Tod von der Gesammtheit der Langobarden zum Könige erhoben. Das bedeutet: Restauration des früheren Herrscherhauses. Zum ersten male sehen wir Palast- und Hofleute thätig, die Sanktion verleiht wieder die Stimme des Volkes. Gerade wegen der vielen Thronwirren vermochte sie sich stets erneut gegen das Streben auf Erbfolge geltend zu machen. Nach Paulus Diakonus ist der Knabe Garibald als wirklicher Herrscher anzusehen, trotz seiner kurzen Regierungsdauer, er nennt ihn ausdrücklich König; anders die Origo und die Hist. Langob. Cod. Goth.: die wissen nichts von ihm.

„Als Pertari sieben Jahre allein regiert hatte, gesellte er sich seinen Sohn Kuningpert als Mitregenten bei (in regno consortem adscivit), mit dem er noch zehn Jahre herrschte." Hier wie sonst scheint bei der Erhebung zum Mitregenten das Gesammtvolk zurückzutreten, wahrscheinlich genügte dafür die Zustimmung eines Kreises der Würdenträger, also zunächst der Herzöge, Hof- und Palastleute. In unserem besonderen Falle wird die Angelegenheit nicht ohne Rücksicht auf Garibald vorgenommen sein. Dass Vater und Sohn wirklich als Vollkönige neben einander gewaltet haben, beweist eine Luccheser Urkunde, welche nach beider Regierungsjahren datiert ist (N. A. III. 240).

Doch weder Pertari noch Kuningpert waren Könige nach dem Herzen der Langobarden, beide streng katholisch, jener dabei gutmüthig, bequem und wohlbeleibt, dieser zwar persönlich muthig, aber ohne höhere Begabung, politisch kurzsichtig, vertrauensselig und dem Trunke ergeben. Das Königthum begann in der Ruhe zu erlahmen. Da erhob sich Herzog Alachis von Trient wider das bairische Haus, übermüthig wegen eines Siegs über einen Baierngrafen. Er schlug Pertari und wurde durch Vergrösserung seines Gebietes zum Frieden bewogen. Nur für kurze Zeit, denn als Pertari gestorben und Kuningpert Alleinherrscher geworden war, bemächtigte er sich in dessen Abwesenheit unerwartet der Stadt Pavia mit dem Palaste und zugleich der Herrschaft. Der Abfall zu ihm muss weitverbreitet gewesen sein, denn Kuningpert wusste nichts besseres, als an die Grenze zu fliehen und sich auf einer Insel des Komer Sees zu befestigen.

Wieder hatte ein Rückschlag des aufsässigen Herzogthumes gesiegt.

Alachis wird als geschworner Feind der Geistlichen geschildert und wohl einer kriegerisch antikirchlichen Strömung verdankte er seine Erfolge. „Aber nicht gar lange behauptete Wildheit und rohe Barbarei die angemasste Regierung“ (P. D. V. 38). Habgier scheint ihn verhasst gemacht zu haben. Einige seiner bisherigen Getreuen begaben sich geheim zu Kuningpert, warfen sich ihm zu Füssen und verabredeten die Uebergabe der Hauptstadt. Am festgesetzten Tage erschien Kuningpert vor derselben, wurde freudig empfangen und bezog wieder den Palast. Die Bürger und vor allem die Geistlichkeit begrüssten ihn mit Jubel, — letztere offenbar als Haupturheber der Wandlung.

Aber noch gab Alachis seine Sache nicht verloren. Er ging nach Austrien, hielt oder brachte dort mit Güte, List und Gewalt die Bürgerschaften auf seine Seite, so dass er schliesslich die Mannschaft der gesammten Ostlande ins Feld führen konnte, auch Tuscier zogen in seinem Gefolge. Kuningpert rückte ihm entgegen; bei Cornà unfern Como wurde beiderseits das Lager geschlagen. Da sandte Kuningpert an Alachis eine Aufforderung zum Zweikampfe, zum Gottesurtheile über die Krone, welche dieser im Gefühle seines Unrechtes abwies. Als Kuningpert sie während der Schlacht wiederholte, soll Alachis gesagt haben: „Ich kann nicht fechten, weil ich zwischen den Speeren der Seinen S. Michael sehe, bei dem ich ihm Treue geschworen“. Heiss wurde gestritten, endlich fiel Alachis und sein Anhang musste fliehen. Der Kampf ist durch die geistliche Sage verklärt: ein Diakon rettet dem Könige das Leben. Noch im Tode wurde Alachis die Strafe eines Hochverräthers zu Theil: Kopf und Beine ihm abgehauen und der verstümmelte Leichnam auf dem Felde liegen gelassen. Kuningpert selber sprach später von der Zeit der Gewaltherrschaft des Alachis (tempore tyrannidis suae. N. A. III. S. 241).

Während der Schlacht hatten sich die Friauler abseits und neutral gehalten. Bald bemächtigte sich Ansfried bei ihnen der Herzogswürde und damit nicht zufrieden, trat er in Alachis Fusstapfen, rebellierte und wollte die Krone an

sich reissen. Er wurde aber gefangen genommen, geblendet, verbannt und sein Herzogthum nur mit einem Statthalter besetzt.

Willkür und Unordnung hatten zugenommen, das Königthum war fast eine Frage der Macht geworden. Nun wollte das Verhängniss, dass Kuningpert auch nur einen unmündigen, mithin nicht herrschfähigen Sohn Liutpert hinterliess, für den ein langobardischer Edelmann Ansprand die Vormundschaft führte. Es konnte kaum ausbleiben, dass widerstrebende Elemente diese Verhältnisse benutzten, vor allem die entthronte ältere Linie, vertreten in Godiperts Sohn, Herzog Raginpert von Turin. Er zog mit Heeresmacht heran, überwand Ansprand sammt Herzog Rothari von Bergamo bei Novara und bemächtigte sich des Langobardenreiches. Aber schon in demselben Jahre starb er.

So machten sich wieder die Gegensätze geltend und stiessen aufeinander. Raginperts Sohn Aripert betrachtete sich als Rechtsnachfolger in der väterlichen Würde. Bei Pavia kam es mit den Parteigängern Liutperts zu einem erbitterten Ringen, diese erlagen, Ansprand musste fliehen und das königliche Kind wurde gefangen.

Damit war die Partei ihres Hauptes beraubt und man hätte glauben sollen, dass sie beruhigt gewesen, doch das Gegentheil trat ein. Einer ihrer Hauptvertreter, Herzog Rothari von Bergamo, warf sich seinerseits als König auf. Nun brach Aripert über ihn herein, eroberte Lodi und Bergamo, liess Rothari Haupt und Bart scheeren[1]) und verbannte ihn nach Turin. Die Leidenschaften waren so erregt und die Furcht Ariperts vor weiteren Rückschlägen so gross, dass er seinen Thron durch Blut zu befestigen suchte, alle, die Gefahr bringen konnten und deren er habhaft war, mit einer Ausnahme mussten zum Opfer fallen. Liutpert und Rothari wurden getödtet, die Verwandten Ansprands geblendet, verstümmelt und auf andere Weise gestraft, dessen jüngster Sohn Liutprand erst eingesperrt, dann aber als ungefährlich zu seinem Vater nach Baiern entlassen.

---

[1]) Scheint bei allen germanischen Völkern der Uebergangszeit der symbolische Akt der Regierungunfähigkeitserklärung gewesen zu sein.

Auch in der Folge blieb Aripert II. mistrauisch; sein eigener Bruder entfloh ins Frankenreich. Des Nachts strich er bisweilen umher, um zu erhorchen, was man von ihm rede. Vor den Gesandten fremder Völker erschien er in geringer Kleidung oder Pelzwerk, also nicht im Königsschmucke; offenbar, um den Neid nicht zu wecken.

Dennoch kam das Unheil gerade von der Seite, die er hatte unschädlich machen wollen. Ansprand veranlasste seinen Wirth, den Baiernherzog Teutpert, zum Kriege. Dieser rückte in Italien ein und lieferte eine unentschiedene Schlacht, der erst die Nacht ein Ende bereitete. Aripert fühlte sich im Lager nicht sicher und begab sich in das festummauerte Pavia, verfeindete sich aber dadurch das wohl vorher schon theilweis schwankende Heer und ertrank auf der Flucht. Sein Bruder Gumpert eilte jetzt in das Frankenreich und blieb dort bis an seinen Tod. Nach Ariperts Begräbniss bemächtigte sich Ansprand des Reiches. Deutlich geht aus allem hervor, wie Aripert und seine Sippe nicht die Zuneigung des Volkes erworben hatten, denn sie, die erbberechtigte, ging klanglos zu Grunde vor einem Manne, der kein Anrecht auf den Thron besass, dem äusserlich nichts weiter zur Seite stand, als dass er Vormund Liutperts und Führer von dessen Partei gewesen; er war sogar nicht einmal Herzog.

Bemerkt mag noch werden, dass Aripert am 6. October 706 eine Urkunde ausstellte, welche sein siebentes Regierungsjahr aufweist (N. A. III S. 243). Hier sind zwei Möglichkeiten: entweder ist sieben anstatt sechs geschrieben, oder Aripert ignorierte Liutpert und die kurze Zeit seines Vaters und rechnete den Beginn seiner Herrschaft seit Kuningperts Tod.

Ansprand hat nur drei Monate regiert; er wird ein weiser, ausgezeichneter Mann genannt. „Als die Langobarden sein Ende kommen sahen, setzten sie dessen Sohn Liutprand auf den königlichen Thron, was Ansprand, der es noch lebend vernahm, sehr erfreute.“ Diese Erhebung Liutprands entspricht zunächst den früheren Mitregentschaften, nur, dass sie hier mit Rücksicht auf den bevorstehenden Tod des regierenden Königs vollzogen wurde. Nach dem Ausdrucke des Paulus ging sie auch in grosser Reichsversammlung vor sich, das

„regale solium“ statt des sonst bei dem Schriftsteller üblichen „regnum“ findet sich hier zum ersten male. Sicherlich hatten die Langobarden die Thronwirren der letzten Zeit von Herzen satt und thaten alles, um ihre Wiederkehr zu verhindern. Von einer Nachfolge Sigiprands, Ansprands ältestem Sohne, konnte keine Rede sein; Aripert hatte ihn blenden lassen und damit regierungsunfähig gemacht. Vielleicht war er auch schon todt.

Einem verwandten Falle, wie unter Ansprand, begegnen wir unter Liutprand. Im Jahre 735 verfiel dieser in einen Schwächezustand, der ihn dem Tode nahe brachte. Die Langobarden, vermeinend, er werde sterben, erhoben seinen Neffen Hildeprand vor den Mauern Pavias bei der Kirche der heiligen Mutter Gottes, welche ad Perticas heisst, zum Könige. Nun aber genas Liutprand von seiner Krankheit. Er nahm das Geschehene nicht gleichmüthig auf, hielt den Hildeprand aber doch als Mitregenten und von jetzt an wurde im Langobardenreiche nach Regierungsjahren Liutprands und Hildeprands geurkundet. Wir sehen, der äussere Vorgang bewegt sich in gleicher Weise, wie zuvor, nur dass die Wahl ohne Liutprands Zustimmung geschah und das Ergebniss durch dessen Wiederherstellung ein anderes wurde. Inwiefern Hildeprand verwandt mit Liutprand gewesen, ist nicht überliefert, man hat angenommen, er sei der Sohn Sigiprands und als solcher bei Liutprands Söhnelosigkeit der zunächst Berechtigte gewesen (z. B. W. Martens, Langobardenreich unter König Liutprand S. 61). Neben Hildeprand kam zunächst Gisulf II. von Benevent in Betracht, Enkel einer Schwester Liutprands, Urenkel Ansprands von zwiefach weiblicher Seite. Dieser Gisulf lebte am Hof des Königs und wurde von ihm mit väterlicher Liebe erzogen. Um 731 war er noch ein „kleiner Knabe“, er wird mithin 735, als die Mitregierung eingerichtet wurde, noch unmündig gewesen sein [1]). Vielleicht geschah diese guten Theiles mit Rücksicht auf Gisulf; die Langobarden mochten fürchten, dass bei seinem Heranwachsen und Liutprands Liebe

---

[1]) Die Volljährigkeit im Langobardenrechte trat nach vollendetem achtzehnten Jahre ein. M. G. L. IV, p. 116; doch vergl. p. 36, wo 12 Jahre genannt sind.

zu ihm, neue Thronwirren hereinbrächen. Hiemit wäre dann auch Liutprands anfänglicher Unwille erklärt; als er sah, es lasse sich ohne Gewaltthat nichts mehr ändern, nahm er das Geschehene hin. Möglich auch, dass das allmählich durchbrechende Parteigetriebe Antheil gehabt hat; bald begegnet man deutlich einer romanisirenden Gruppe und einer langobardischen Nationalpartei, zwischen denen Liutprand eine Mittelstellung erstrebt zu haben scheint.

Die Angabe der Kirche, bei der Hildeprand erhoben wurde, zeigt, dass es keinen festen Platz für die Wahlbetheiligung des Volkes gab: früher wird sie nur irgendwo bei Mailand, jetzt bei Pavia geschehen sein. Diesmal erfahren wir auch, dass es Sitte gewesen, dem Erkorenen einen Speer — das Zeichen der Königsherrschaft — zu überreichen. Eine Designation wird schon bei Liutprands Erhebung nicht stattgefunden haben, es heisst nur, dass Ansprand sich über sie sehr gefreut habe; bei Hildebrand geschah sie in nachweislich eigenwilliger Weise; die Befugnisse des Volkes hatten demnach zugenommen.

Schon als Mitregent trat Hildeprand zurück und auch als Alleinherrscher vermochte er keinen sicheren Boden zu gewinnen. Schon nach sieben Monaten wurde er vertrieben, „von bösen Menschen", wie das Papstbuch berichtet (d. h. wenn man malivoli liest. Lib. pont. II, 73), also wohl von den Nationalen.

Zu seinem Nachfolger erwählten die Langobarden sich Herzog Rachis von Friaul, einen Mann, der gar kein Erbrecht besass; er war der Sohn des Herzogs Pemmo von Friaul und einer wenig vornehmen Mutter. Rechtstitel wird seine Macht und Regierungsfähigkeit gewesen sein; von dem jetzt in Benevent herrschenden Gisulf vernehmen wir kein Wort. Doch lange sollte er nicht am Ruder bleiben: Nachgiebigkeit gegen den Papst, Frömmigkeit und romanisirende Richtung müssen den Unwillen der Nationalpartei zum Durchbruche gebracht haben. Sie nöthigte ihn, die Krone zu Gunsten seines langobardisch gesonnenen Bruders Aistulf niederzulegen. Er liess sich vom Papste zum Geistlichen weihen und begab sich nach dem Kloster Montecasino. Wie er nicht gerade freiwillig ging, zeigt der Umstand, dass er

noch nach Aistulfs Regierungsantritt Schenkungen, offenbar von Krongut, gemacht hat (M. G. LL. IV, 195).

Immer deutlicher tritt hervor, was wir schon oben beachteten: der Einfluss des Volkes auf die Thronfolge. Unter demselben ist das Reich zum vollen Wahlreiche geworden, ja, er erstreckt sich sogar auf weitgehende Beurtheilung der jeweiligen Regierung, fällt das Urtheil ungünstig aus, wird der Herrscher abgesetzt: Hildeprand und Rachis hinter einander. Massgebend bei solchen Umwälzungen werden die schon früher bezeichneten Hof-, Palast- und vornehmsten Reichsbeamten gewesen sein.

Im Juli 749 ist Aistulf als König erhoben. Zum ersten und einzigen male finden wir hier die Ausdrucksweise: „er wurde zu Mailand in der Kirche S. Ambrogio gekrönt“, doch es ist bei Benedikt von S. Andrea der Fall, der erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts schrieb und seine Anschauung und Vorstellungsweise übertragen haben wird. Ob seine Angabe „in mense Junius“, dem „in mense Julio“ des Chron. und Catal. von Brescia gegenübersteht (M. G. SS. II p. 703, 749; S. L. p. 503), auf Irrthum oder darauf beruht, dass er Krönung und Wahl ausdrücklich unterscheidet, lässt sich kaum sicher feststellen, wahrscheinlicher ist wohl ein Schreibfehler. Aistulf war ein thatkräftiger Mann, der eine aufstrebende Nationalpolitik treiben wollte, die sich nicht mehr durchführen liess. Zweimal von den Franken überwunden, starb er in Folge eines Sturzes vom Pferde.

Alle Schäden eines zerrütteten, halb abhängigen Reiches und einer willkürlichen Thronfolge traten nunmehr grell zu Tage. Desiderius, ein Emporkömmling, der es bis zum Herzoge von Tuscien gebracht, griff kecken Muthes nach der Krone. Ihm entgegen trat Rachis, sein stilles Montecasino verlassend, überwog zunächst, gewann den Palast von Pavia und wurde mancherseits anerkannt. Eine im Februar 757 zu Pisa ausgestellte Urkunde ist datiert: Im ersten Jahre der Herrschaft von Rachis, dem Diener Christi und Fürsten des Langobardenvolkes. Da er nur princeps, nicht rex heisst, so darf angenommen werden, dass man ihn nicht als Vollkönig betrachtete, was bei einem Geistlichen nach germanischer Anschauung auch unmöglich war. Selbst der Katalog von Brescia sagt hier:

Rachis regierte den Palast von Pavia, früher (dudum) König damals aber Diener Christi; während es bei Aistulf und Desiderius heisst: er erhielt die Regierung. Wie aus dem Verhalten des Papstes erhellt, war Rachis jetzt, im Gegensatze zu seiner ersten Amtsführung, Vertreter der langobardischen Partei, wodurch sich auch erklärt, dass viele Grosse zu ihm hielten und das Volk sich für ihn zusammenschaarte (Vita Stef. c. 172). Doch fränkische Siege und päpstliche Politik hatten die Kraft der Nationalen gebrochen.

Das wusste Desiderius: er erkaufte sich die Unterstützung der Feinde durch Auslieferung von Städten an den Papst und das Versprechen, ihm stets zu Willen zu sein. Desiderius war der Schwächere, Rachis ein entlaufener Mönch — der Papst entschied sich für den, der am unselbständigsten und abhängigsten erschien: für Desiderius. Er sandte ein Schreiben an Rachis und das ganze langobardische Volk, die Spoletiner hatten sich unter päpstlich-fränkischem Einflusse einen Herzog gesetzt, sie und die Beneventaner schwuren Treue dem Papste und dem Gebieter der Franken, eine Frankenschaar eilte Desiderius zu Hülfe, nöthigenfalls sollte ein starkes Römerheer ausrücken. Vor diesen Thatsachen brach Rachis mit seinem Anhange zusammen und sein Gegner bestieg den morschen Thron. Der Vertreter der Legitimität war nach dreimonatlichem Regimente erlegen; dass es ohne Kampf geschah, wird auf gezwungen freiwilligem Rücktritte beruhen, als Geistlicher musste er dem Papste gehorchen und Desiderius wird unter der Hand die Nationalen haben wissen lassen, er sei durchaus nicht der, wofür man ihn halte. Jedenfalls hatte jemand die Krone erlangt, nicht aus königlischem Geschlechte, nicht vom Volke gewünscht, sondern vom römischen Bischofe mit Hülfe fränkischen Einflusses durchgesetzt. Dahin war das übertriebene Wahlrecht der Langobarden gediehen; dass es dennoch formell gehandhabt worden, ist als sicher anzunehmen, weil sonst des Desiderius Erhebung der Rechtskraft ermangelt hätte.

Aber auch jetzt noch fügte sich einer der Vertreter der Legitimität nicht, es war der Abt Anselm von Nonantola, ein Schwager Aistulfs und früherer Herzog von Friaul. Es blieb Desiderius nur, ihn aus dem Reiche zu verbannen.

Kaum hatte sich der König einigermassen befestigt, als er schon seinen Sohn Adelchis zum Mitregenten erheben liess: das alte Geltendmachen des Familienerbrechtes. Schon war es zu spät; der fränkische Karl stürzte Desiderius, vertrieb Adelchis und nannte sich stolz „König der Franken und Langobarden". Er selber sah sich als Nachfolger der alten Herrscher an und konnte bei der ungeordneten Thronfolge auch vom Volke so betrachtet werden. Der Hergang bei der Erhebung wird den früheren entsprochen haben, vielleicht mit starkem Hervortreten der Grossen. Aus den Lorscher Annalen erfahren wir, dass die Langobarden ihre Unterwerfung unter Karl aussprachen; ob sie ihm einen Eid leisteten, ist zweifelhaft; dass der Erzbischof von Mailand ihn in Monza gekrönt habe, beruht auf späteren Quellen (vgl. Abel, K. d. Gr. I S. 147, 148). Im Jahre 781 liess Karl seinen ältesten Sohn Pippin zum Könige der Langobarden erheben; von anderem abgesehen, entsprach es der im Reiche geläufigen Mitregentschaft.

Bezeichnend ist noch eine unbeglaubigte Nachricht, der zufolge Herzog Poto von Brescia nach des Desiderius Gefangennahme die Absicht hatte, sich an dessen Statt zum Könige aufzuwerfen, weshalb er mit anderen Herzögen ein Bündniss schloss. Aber ein fränkisches Heer belagerte ihn in Brescia und zwang ihn, sich nach zähem Widerstande zu ergeben, worauf er mit seinen Anhängern hingerichtet wurde. Ziemlich deutlich haben wir hier eine Wiederholung der Erlebnisse Rotharis von Bergamo.

Adelchis war zum Kaiser nach Konstantinopel entflohen und wurde von ihm zum Patricius ernannt; doch noch einmal versuchte er einen Umschwung. Im Jahre 775 setzte er sich mit den mächtigsten Herzögen des Landes, denen von Benevent, Spoleto, Friaul und Chiusi in Einvernehmen; er wollte mit griechischen Truppen landen und mit jenen gemeinschaftlich kämpfen zur Wiederaufrichtung seiner Herrschaft: der langobardischen Königswürde. Aber die einzelnen Bundesgenossen hegten sehr verschiedene Wünsche und von dem einzigen, der wirklich losschlug, dem Herzoge Hrodgaud von Friaul konnte Einhard in den Annalen sagen: er habe selber nach dem Throne gestrebt. Wie es bestanden hatte, so endete das Reich: in morscher Zerfahrenheit.

Jenes heilige Band von Unterthanentreue, welches die Franken an ihr Herrscherhaus knüpfte, vermochte sich bei den Langobarden nicht, oder doch nur ganz vorübergehend zu flechten. Was nützte es beim Mangel eines sittlich festen Untergrundes, wenn Rotharis Edikt damit begann, das Königthum gegen Vergewaltigung sicher zu stellen? (M. G. LL. IV. 13, 226.) Was nützte die sichere Abgrenzung und weitgehende Liberalität des Privaterbrechtes, wonach einem ehelichen Sohn $^{2}/_{3}$, einem natürlichen $^{1}/_{3}$ des Nachlasses zustand, wonach die legitime Tochter und der illegitime Sohn gleichgestellt waren, beim Mangel von Söhnen das ganze Erbe den Töchtern zufiel? (M. G. LL. IV. 35 ff., 108.) Für die Nachfolge im Reiche hat dies alles wenig Bedeutung gewonnen.

Sonst scheint sich der Regierungswechsel dem fränkischen entsprechend durchaus in germanischen Formen gehalten zu haben, ohne das starke Hereindrängen des geistlichen Elementes, wie es das Westgothenreich aufweist. Der Klerus erlangte überhaupt nie vorwiegende Macht bei den Langobarden. Sie und die Franken überreichten den Speer als Symbol der Königswürde, nicht das Schwert, welches sich im späteren deutschen Krönungsceremoniell findet.

IV.

Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Heinrici regis.

Von

Herrn Professor Dr. **Ludwig Weiland**

in Göttingen.

Die Entdeckung einer neuen seither unbekannten Landfriedensurkunde gab dem ersten Herausgeber, Dr. Krühne[1]), Veranlassung, sich eingehend über die Stellung dieses Docu-

---

[1]) Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins Bd. XVII (1886), S. 220 ff.

mentes zu der sog. Treuga König Heinrichs VII. einerseits, und zu dem Sachsenspiegel andererseits zu verbreiten. Der neue Landfriede zeigt Verwandtschaft mit diesen beiden Rechtsdenkmälern, steht dem Sachsenspiegel aber näher als das die Treuga thut. Indem Krühne erwiesen zu haben glaubte, dass der Landfriede (L) im Jahre 1234 erlassen und unmittelbare Vorlage des Sachsenspiegels sei, ergab sich hierdurch ein überraschender Schluss auf die Entstehungszeit des Rechtsbuches. Wenn nun eine erneute Prüfung ergab, dass die Hauptresultate Krühne's nicht stichhaltig sein können, so schien es angemessen, den Text des neuen Landfriedens den Rechtshistorikern in revidirter Form zu weiterer Prüfung vorzulegen, da die Zeitschrift, in welcher er zuerst veröffentlicht ist, nicht Jedermann zugänglich sein dürfte. Ich glaube damit zugleich eine neue Ausgabe der Treuga König Heinrichs verbinden zu sollen, welche seither nur in dem vergriffenen zweiten Bande der Leges S. 267 und in den Fontes rerum Bernensium II, 107 zu finden ist.

1. Die Entstehungszeit des neuen Landfriedens.

Der neue Landfriede findet sich in einem Copialbuche des Magdeburger Domcapitels aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst [1]), auf Blatt 174. Archivrath Professor Dr. Kindscher hatte die Güte, auf meine Bitte den Text nochmals zu vergleichen und einige Fehler zu verbessern, an welchen der erste Abdruck litt [2]). Die Ueberschrift des Stückes im Copialbuche lautet: *De antiqua pace quam imperator precepit renovari.* Die darauffolgende Ueberschrift ist die alte zur Urkunde gehörige. Die Eintheilung in Artikel rührt von Krühne her.

Die Stellung von L in dem Copialbuche gibt zur Bestimmung der Entstehungszeit des Landfriedens keinen genügenden Anhalt. Das Document ist das letzte der Stücke, welche auf Blatt 1—174 von der ersten Hand geschrieben

---

[1]) Vgl. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. XI.

[2]) Auch abgesehen von solchen, welche Herr Dr. Krühne schon selbst in einem mir gütigst zugeschickten Abzuge corrigirt hatte.

sind. Die 40 bis 50 vorausgehenden Stücke sind, nach Angabe des Archivrathes Kindscher, in bunter Mischung gruppenweise aus dem 14., 12., 13., 14., 15., 14. und 15. Jahrhundert [1]). Die drei letzten Stücke unmittelbar vor L sind: 1401 Bulle Bonifacius' IX., 1411 Urkunde Eriks von Lindow, 1412 Urkunde Erzbischof Günthers. Nach L haben weitere Hände Sachen des 15., 14. und wieder des 15. Jahrhunderts eingetragen.

Vor allem ist nun zu betonen, dass wir es mit einer Erneuerung eines älteren Friedens zu thun haben [2]). Analog ist die Erneuerung eines alten Rheinfränkischen Landfriedens durch Friedrich I. im Jahre 1179, der hier sogar auf Karl den Grossen zurückgeführt wird [3]). Dass auch nur jene Erneuerung im 15. Jahrhundert geschehen sein könne, daran ist nicht zu denken. Die Stellung von L in dem Copialbuche ist daher als eine rein zufällige anzusehen, wohl dadurch veranlasst, dass der Schreiber des 15. Jahrhunderts, der wie es scheint die Urkunden copirte, wie sie ihm in die Hände fielen, zuerst das undatirte Stück als obsolet erkannt und bei Seite gelassen, am Schlusse der Arbeit es doch, um nichts auszulassen oder aus antiquarischem Interesse noch beigefügt hat.

Als Zeit der Erneuerung scheint unbedingt ausgeschlossen werden zu müssen die Zeit nach dem allgemeinen Mainzer Landfriedensgesetze Friedrichs II. von 1235. Dieser bildet bekanntlich die Grundlage aller späteren königlichen Landfrieden, und es ist daher mehr als unwahrscheinlich, dass ein Kaiser nach 1235 einen Frieden erneuert haben sollte, ohne seinen Inhalt nach Massgabe des Mainzer Gesetzes passend zu verändern und zu vermehren.

---

[1]) Die späteste Jahrszahl ist 1412. Die dem 12. Jahrhundert angehörigen drei Urkunden sind undatirt. Die Urkunden betreffen durchgehends locale Angelegenheiten, Besitzverhältnisse und dergl., so vor allem auch diejenigen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Eine Ausnahme macht ein Transsumt von 1249 der Schenkung von Lebus durch Friedrich II. von 1226, Böhmer, Regesta imp. V, nr. 1629. Ein System in der Anordnung der Urkunden ist nicht zu erkennen.

[2]) Dies hat Krühne in seinen Ausführungen über die Entstehungszeit nicht genugsam im Auge behalten.

[3]) Böhmer, Acta imp. sel. I, nr. 138: *pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam, renovavimus ipsam . . . Hujus autem pacis forma est* u. s. w.

Hec acta sunt apud Frankinfurd schliesst L; und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Angabe auf den Ort bezieht, wo die Erneuerung des Friedens stattfand. Krühne hat nun, wie ich glaube, dargethan, dass unter den Kaisern von Lothar III. bis Otto IV. kein Reichstag zu Frankfurt in Betracht kommen könne. So macht die Uebereinstimmung einer ganzen Anzahl von Artikeln von L mit der sog. Treuga Heinrichs VII. es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Erneuerung auf einem Tage zu Frankfurt unter Friedrich II. vor 1235 stattfand.

Krühne hat nun die Aufmerksamkeit gelenkt auf den grossen Frankfurter Reichstag, welchen König Heinrich im Februar 1234 gehalten hat. Dass dieser Reichstag berufen war u. a. *pro pace et tranquillitate patrie reformanda,* sagt der König selbst[1]), Dass der Friede hier geschworen worden ist, sagt der Verfasser der Sächsischen Weltchronik[2]). Weil aber in L gesagt ist, dass der Kaiser befohlen habe, den Frieden zu erneuern, so schliesst Krühne, dass das Friedensgeschäft zu Frankfurt 1234 auf das unmittelbare Eingreifen des Kaisers in die Regierung Deutschlands zurückgehe. Zu Hülfe kommt ihm dabei ein undatirtes Mandat Friedrichs II., welches man auch schon früher auf den Frankfurter Frieden von 1234 bezogen hatte[3]). In diesem befiehlt der Kaiser allen Fürsten, Edlen, Freien und Ministerialen des Reiches, den auf dem Reichstage zu Frankfurt gesetzten Frieden innerhalb vier Wochen zu beschwören[4]) und ihre Untergebenen beschwören zu lassen; die Verächter dieses Befehles sollen auf dem nächsten Reichstage in des Kaisers Gegenwart nam-

---

[1]) In seinem Rechtfertigungsschreiben an den Bischof von Hildesheim vom 2. Sept. 1234 bei Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II, Bd. IV, 682. Ich wiederhole die Argumente Krühne's.

[2]) Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, S. 250: *Des selven jares to lichtmissen hadde de koning enen groten hof to Vrankenevorde, dar der vorsten vele was; dar swor men den vrede.*

[3]) Leges II, 301; vgl. Ficker in Reg. imp. V, nr. 2043, der das Mandat in den April 1234 setzt. Der Titel eines Königs von Jerusalem, den Friedrich II. seit November 1225 führt, fehlt. Doch ist das Stück nur in einem Hildesheimer Copialbuche erhalten.

[4]) *ut pacem firmatam in curia celebrata Frankenfurt infra 4 ebdomadas juretis.*

haft gemacht werden. Krühne erklärt demnach (S. 231) L für das Reichslandfriedensgesetz, welches zu Frankfurt 1234 erlassen und von den Anwesenden beschworen worden sei.

Für diese Annahme schafft er sich Raum, indem er einem anderen Documente, welches man seither für jenes Landfriedensgesetz hielt, einen anderen Charakter zuweist. Dieses Document hat allein der französische Chronist Albrich von Trois-fontaines[1]) aufbewahrt und mit den Worten eingeführt: *Anno 1234. tertio Idus Februarii constitutiones regis et principum Alemannie apud Frankenvort.* Das Document enthält eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen, welche recht eigentlich der Aufrechterhaltung des Landfriedens und der Herstellung geordneter Rechtspflege dienen sollten und von denen mehrere in den Mainzer Landfrieden von 1235 aufgenommen sind. Krühne erklärt nun dieses Document für ein auf dem Frankfurter Reichstage neben dem Landfriedensgesetze (L), welches beschworen wurde, von König Heinrich erlassene Constitution. Ich halte diese Annahme, sowie alle die daran von Krühne geknüpften Ausführungen für durchaus verkehrt, glaube mich aber einer Widerlegung im einzelnen überhoben, weil die Voraussetzung, von der Krühne dabei ausgeht, nämlich dass L ein allgemeiner Reichsfriede sei, eine irrige ist.

Das ergibt sich zweifellos aus Art. 18: *Si quis autem extra terminos illius pacis reysam fecerit, infra terminos hujus pacis judicabitur ut proscriptus.* Der Landfriede hat danach locale Geltungsgrenzen; solche hat aber nur ein provincieller und kein Reichslandfriede[2]). Selbstverständlich ist es Sachsen, für welches der Friede gilt, denn er ist in einem Copialbuche eines sächsischen Stiftes erhalten.

Es wäre nun immerhin möglich, dass die sächsischen

---

[1]) SS. XXIII, 934; Leg. II, 301; Huillard IV, 636. Das Stück entbehrt durchaus des Protocolls; die Angabe des genauen Datums (11. Februar) lässt aber erkennen, dass Albrich den Text der Formalien in jenen Satz zusammengezogen hat. Der Umstand, dass der König in erster Person spricht, zeigt dann, dass das Stück die Form eines königlichen Präceptes hatte.

[2]) Denselben Schluss macht auch der Verfasser einer tüchtigen Marburger Dissertation, welche mir nach Abschluss der Arbeit zuging: Friedrich Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Marburg 1887), S. 66.

Fürsten, von welchen u. A. der Herzog Albrecht und der Markgraf Otto von Brandenburg in Frankfurt zugegen waren[1]), sich einen alten sächsischen Landfrieden unter kaiserlicher Autorität bestätigen liessen und gleichzeitig bei dem neuen Gesetze, durch welches König Heinrich den allgemeinen Frieden aller Provinzen verbesserte, mitgewirkt hätten. Dass die provinciellen Friedensgesetze auch neben den allgemeinen Geltung behalten konnten, dass letztere gewissermassen zur Ergänzung ersterer dienten, ist ja bekannt. Auffallen muss es aber bei dieser Annahme, dass der Kaiser, welcher sich damals gewiss schon mit dem Erlasse eines allgemeinen Reichsfriedens trug, den Befehl gegeben haben sollte, den alten sächsischen Frieden zu Frankfurt zu erneuern, wie das die Aufschrift von L besagt. Von einem solchen Eingreifen des Kaisers in die Regierung Deutschlands erfahren wir im Jahre 1234 wenigstens nichts, und selbst das oben angeführte Mandat des Kaisers hat, wenn es in dieses Jahr wirklich gehört, doch andere Bedeutung. Es befiehlt Denjenigen, welche in Frankfurt nicht anwesend waren und demnach den Frieden nicht geschworen hatten, dies innerhalb vier Wochen zu thun[2]), trifft also Sorge für den Vollzug des Landfriedensschwures, nicht für die Erneuerung eines Landfriedensgesetzes.

Haben die Fürsten 1234 zu Frankfurt den Frieden geschworen, so bezog sich dieser Schwur jedenfalls auch auf die Beobachtung der in der neuen Constitution enthaltenen Bestimmungen, wenngleich in derselben keine Beschwörung vorgesehen ist[3]). Die kaiserlichen Constitutionen, welche in Form von Präcepten erlassen sind[4]), wollen allgemeine straf-

---

[1]) Reg. imp. V, nr. 4302.

[2]) In L 22 heisst es, dass der Friede innerhalb sechs Wochen geschworen werden müsse. Ich will die Differenz dieser sechs Wochen und der vier Wochen des Mandates nicht urgiren. Sie fände selbst bei Annahme der Krühne'schen Vermuthungen ihre Erklärung in dem Verlauf zweier oder mehrerer Wochen bis zum Eintreffen des kaiserlichen Mandates.

[3]) Dies bemerke ich ausdrücklich gegen Krühne.

[4]) So der Landfriede Friedrichs I., den Pertz 1156 gesetzt hat, der aber vermuthlich schon zu 1152 gehört (Leges II, 101), der Vridebrief von 1186 (Leges II, 183), der Mainzer Landfriede von 1235 (ibid. 313), der Roncalische Landfriede für Italien von 1158 (Gesta Frid. IV, c. 7).

rechtliche, processualische u. a. Bestimmungen von dauernder Gültigkeit treffen. Der Landfriedensschwur verpflichtete zur Beobachtung derselben für begrenzte Zeitdauer, er konnte also hier keine Stelle finden. Daneben aber wird sich der Schwur gerichtet haben auf die Beobachtung der provinciellen Landfriedensgesetze und -Gewohnheiten.

Ein irgend zwingender Grund liegt also nicht vor, eine Erneuerung eines alten sächsischen Landfriedens auf dem Frankfurter Reichstage vom Jahre 1234 anzunehmen. Wir haben die Freiheit für dieselbe ein anderes Jahr zu suchen. Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, dass im Anfange der 20er Jahre in Sachsen mehrfach der Friede beschworen worden ist.

So schon mehrere Monate mindestens vor dem 26. Juni 1222. Denn an diesem Tage schreibt der Papst Honorius III. den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim, dem Herzoge Heinrich von Sachsen, dem Grafen von Anhalt und den Ministerialen der Magdeburger Kirche[1]), er freue sich, *quod sicut audivimus vos ad procurandam et conservandam pacem in terris vestris mutuum vobis conferre auxilium juramento interposito adstrinxistis, ut sic populus vobis commissus in pulcritudine pacis sedeat et in requie opulenta.* Auf diesen Friedensschwur nimmt vermuthlich Bezug ein Schreiben des Reichsverwesers Engelbert von Köln, gerichtet an die Bischöfe von Halberstadt und Minden, den Abt von Corvey, den Herzog Heinrich von Sachsen und seinen Bruder den Herrn von Lüneburg sowie an alle Grafen und Edlen, welche bei der Belagerung der Burg N. beschäftigt sind. Der Erzbischof dankt den Adressaten, dass sie sich des Bischofs von Hildesheim in seinen und seiner Kirche Nöthen angenommen *pro reverencia dei ac imperii necnon etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro justicia terre*[2]).

---

[1]) Mon. Germ. hist. Epistolae saec. XIII ed. Rodenberg I, nr. 201; Cod. dipl. Anhalt. II, nr. 64.

[2]) Orig. Guelf. III, S. 643 (= Ficker, Engelbert S. 338), irrig zu 1209, von Ficker (vgl. Reg. imp. V, nr. 3863) zu 1222 gesetzt. L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig S. 232 meint, dass die Fürsten dem Bischof Konrad von Hildesheim gegen seine aufständischen Ministerialen Hülfe geleistet. Diese hatten sich allerdings der Wahl Kon-

Dieser vor Juni 1222 beschworene sächsische Friede muss nun im Jahre 1223 abgelaufen gewesen sein. Denn der Bischof Konrad von Hildesheim, welcher von Januar bis März 1223 bei dem Kaiser in Italien weilte[1]), brachte einen kaiserlichen Befehl mit in die Heimath, den Frieden in Sachsen neuerdings zu beschwören. Dies erfahren wir aus einem undatirten Mandate König Heinrichs an die Herzöge Heinrich von Sachsen und Albrecht von Engern und an ihre Untergebenen *(in eorum jurisdictione constitutis)*, welches jedenfalls in das Jahr 1223 zu setzen ist[2]). Der König theilt den Herzogen mit, der Bischof habe sowohl vom Papste wie vom Kaiser den Auftrag erhalten, nach seiner Rückkehr für den Frieden und die Ruhe Sachsens zu sorgen[3]), er befiehlt daher den Herzogen an einem Orte und zu einem Tage, welche der Bischof ihnen bestimmen werde, zu erscheinen und den Frieden zu beschwören bis zu einem unter ihnen zu vereinbarenden Termin[4]). Mit ähnlichen

---

rads, von der sie ausgeschlossen wurden, widersetzt. Allein es wird nirgends überliefert, dass ihr Widerstand mit Waffengewalt niedergeschlagen werden musste. Der Brief Engelberts deutet vielmehr direct auf einen Zug des Landfriedens. Ich möchte damit in Verbindung setzen eine undatirte Notiz der Biographie Konrads in dem Chron. ep. Hildesheim. SS. VII, 861, Z. 5: *Similiter Insulam castrum apud nostram civitatem situm* (Werder, wo nachher die Karthaus war), *in quo violatores pacis se receperant, expugnavit et destruxit.* Es wäre immerhin möglich, dass dieses Ereigniss und der Brief Engelberts auch später fielen.

[1]) Vgl. Reg. imp. V, nr. 1435 und 1468. Im Juni war Konrad wieder in seiner Diöcese, wie Lüntzel, Gesch. der Stadt und des Bisthums Hildesheim I, 525, vermuthlich nach einer Urkunde, angiebt.

[2]) Orig. Guelf. III, 686 (Huillard II, 755). Vgl. Eggert, Studien zur Gesch. der Landfrieden S. 54 und Reg. imp. V, nr. 3889, wo die Annahme widerlegt ist, dass das Mandat in das Jahr 1226 gehöre. Heinemann S. 233 hält an 1226 ohne Gründe fest; seine Auffassung des Inhaltes und Zweckes des Mandates ist eine durchaus irrige. Er meint, es handele sich um Friedensstiftung zwischen den beiden Herzogen.

[3]) *ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam in reditu suo impenderet diligentem.*

[4]) *Quocirca mandamus . . . . quatenus ob reverentiam apostolice sedis et domni imperatoris . . et pro patriae totius profectu et honore accedatis ad locum et diem, quem prememoratus episcopus prefixerit vobis, pacem unanimiter juraturi usque ad terminum inter vos con-*

Worten erwähnt dann im Jahre 1224 Konrad selbst seines im vorhergegangenen Jahre von Papst und Kaiser erhaltenen Auftrages in einem Schreiben, in welchem er anzeigt, dass er den Truchsessen G. und seine Söhne, welche den Frieden gebrochen hätten, den die Fürsten und Edlen des Landes aufgerichtet, excommunicirt habe[1]). Ein weiteres Beispiel der Thätigkeit dieses sächsischen Landfriedens enthüllt ein Schreiben des Papstes Honorius III. an die Bischöfe von Magdeburg, Hildesheim und Merseburg vom 14. August 1224[2]). Es führt Klage über die Beeinträchtigung und Absetzung der Aebtissin Sophia von Quedlinburg und theilt nach deren Aussage mit, dass Vasallen und Ministerialen des Stiftes und der Stifter Magdeburg und Halberstadt *pretextu pacis jurate* das Schloss Quedlinburg eingenommen und die Mauern gebrochen hätten[3]).

Erfahren wir demnach, dass zu Anfang der 20er Jahre zweimal der Friede in Sachsen beschworen worden ist, so liegt es doch nahe, die *renovatio antiquae pacis*, wie sie in dem Zerbster Documente vorliegt, mit einer dieser beiden Beschwörungen in Beziehung zu setzen. Es hält schwer, sich für eine der beiden zu entscheiden. Doch spricht wohl einiges für 1223. Die Renovatio erfolgt auf Befehl des Kaisers; der sächsische Friedenschwur von 1223 geht gleichfalls auf einen Befehl des Kaisers zurück. Die Renovatio erfolgte zu Frankfurt; am 13. Mai 1223 war König Heinrich zu Frankfurt

---

dictum. Dass der Kaiser auch für die anderen Reichstheile den Frieden zu beschwören befohlen, möchte zu schliessen sein aus der Aeusserung Konrads von Hildesheim über die bevorstehende Zusammenkunft von Papst und Kaiser zu Ferrentino: *de succursu terre sancte et pace generali tractaturi.* S. Brief an die Hildesheimer Ministerialen bei Sudendorf, Registrum I, S. 87 (Huillard II, 317). Vgl. auch Eggert S. 55. 56.

[1]) Schannat, Vindemiae lit. I, S. 197 nr. 28: *a quibus mandatum accepimus speciale ut paci reformande in terra nostra . . . impenderemus operam diligentem . . . Cum igitur G. dapifer et filii ejus ac ipsorum complices pacem a principibus terre nostre ac nobilibus procuratam ausu temerario violaverint* u. s. w.

[2]) Rodenberg l. c. nr. 258.

[3]) Ueber diese Wirren, welche in das Jahr 1223 fallen, vgl. Chron. Montis Sereni ad a. 1224, SS. XXIII, 211; Sächs. Weltchronik c. 364. Graf Hojer von Falkenstein war der Führer bei der Einnahme des Schlosses.

anwesend [1]). Gerade um diese Zeit konnte der Bischof Konrad von Hildesheim auf seiner Rückreise von Italien in seine Heimath bei dem König sein, demselben den kaiserlichen Auftrag ausrichten und die Vermittelung des Königs für die Ausführung desselben [2]), sowie für die Erneuerung des alten Friedensgesetzes, welche der Kaiser befohlen hatte, erlangen. Es spricht m. E. nicht gegen diese Annahme, dass augenscheinlich zu Frankfurt damals kein Reichstag tagte, wenngleich die Anwesenheit wenigstens zweier hervorragender Reichsfürsten, des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen Ludwig, bezeugt ist [3]). Die Erneuerung des alten sächsischen Friedensgesetzes auf Befehl des Kaisers konnte sehr wohl ohne Beirath des Reichstages durch den König zu Frankfurt vorgenommen werden.

Dieses Gesetz wird ja vermuthlich auch die Grundlage des sächsischen Friedens gewesen sein, der vor dem Juni 1222 beschworen worden war. Für diesen lässt sich weder ein unmittelbares Eingreifen des Kaisers, noch ein in der Nähe liegender Aufenthalt des Königs in Frankfurt nachweisen. Mir ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Friede zurückgeht auf Anordnung, welche Friedrich II. vor Antritt seiner Romfahrt auf dem grossen Reichstage zu Frankfurt im April 1220 getroffen hat. An und für sich ist es ja schon wahrscheinlich, dass man hier bei der Aussicht auf die jahrelange Abwesenheit des Herrschers und bei der Unmündigkeit des Sohnes energische Massregeln zur Aufrechterhaltung des Landfriedens in allen Reichstheilen getroffen haben wird [4]). Von einer Beschwörung des Friedens hören wir allerdings nichts, aber einige Quellenzeugnisse lassen doch die Erneuerung des Landfriedens sehr wahrscheinlich erscheinen. So sagt die

[1]) Huillard II, 762, Reg. imp. V, nr. 3894.

[2]) Der König ist ja eben der Vermittler zwischen dem Kaiser und den beiden Herzogen, er befiehlt ihnen, den Befehl des Kaisers mit dem Hildesheimer auszuführen.

[3]) In der Anm. 1 angeführten Urkunde. Dass Konrad hier nicht Zeuge ist, kann seinen Grund darin haben, dass er am 13. Mai noch nicht in Frankfurt eingetroffen oder schon wieder abgereist war.

[4]) Vgl. die von Eggert S. 52 Anm. 2 angeführten Stellen, welche allerdings speciell auf den Frankfurter Tag keinen Bezug nehmen.

kürzlich entdeckte Fortsetzung der Kölner Chronik[1]) von dem Reichstage: *multa de statu et utilitate regni tractata sunt; injusta telonia, injuste monete, bella civilia, nisi de consensu et consilio regis et principum, omnesque injusticie sub judicio et pena vite a rege et principibus interdicte sunt.* Der gleichzeitige und wohlunterrichtete Annalist Reiner von Lüttich sagt[2]): *In hac curia leges sunt renovate, et jura et thelonea indebita deposita.* Es sind jedenfalls also hier noch andere Anordnungen getroffen, andere Gesetze erlassen oder erneuert worden, als die bekannte Constitutio in favorem principum ecclesiasticorum. Bei den Gesetzen, welche nach Reiner erneuert worden sind, ist man um so mehr veranlasst an ältere provincielle Landfriedensgesetze zu denken, als die Nachricht der Kölner Quelle recht eigentlich auf Thätigkeit des Reichstags zu Gunsten des Landfriedens hinweist. Wäre nicht der „dominus imperator" im Eingange von L genannt, der nicht zum April 1220 passt, so stünde nichts im Wege, diese renovatio pacis antiquae zu den renovationes legum zu zählen, welche Reiner erwähnt. Aber auch abgesehen davon, wird man, glaube ich, nicht fehlgehen, wenn man den vom Papste im Juni 1222 erwähnten beschworenen sächsischen Frieden auf die Thätigkeit des grossen Frankfurter Reichstages vom April 1220 zurückführt. War dieser Friede, wie das vielfach üblich war, geschworen bis zu den nächsten Ostern (1221, April 11) und dann noch auf zwei Jahre[3]), so lief er im Frühjahr 1223 ab, und Kaiser und Papst konnten desshalb Veranlassung nehmen, dem Bischof von Hildesheim im März 1223 den Auftrag zu ertheilen, von neuem in Sachsen den Frieden aufzurichten[4]).

---

[1]) Chronica regia Colon. ed. Waitz S. 196.

[2]) SS. XVI, 678.

[3]) So z. B. in L Art. 24.

[4]) Im Mai 1224 hielt K. Heinrich einen Hoftag zu Frankfurt (Chron. regia Colon. S. 253 und Reg. nr. 3921—3924), auf welchem Machtboten des Kaisers zugegen waren. Nach obigen Ausführungen wird man wohl die Vermuthung abweisen, dass die renovatio pacis antiquae hier stattgefunden. Sächsische Fürsten waren damals ebenso wenig bei Hofe wie im Mai 1223.

2. Das Verhältniss des neuen sächsischen Landfriedens zum Sachsenspiegel.

Mag die Erneuerung des alten sächsischen Landfriedens 1223 oder 1234 stattgefunden haben, auf keinen Fall ist man berechtigt, aus der Uebereinstimmung mancher Artikel mit dem Sächsischen Landrechte einen sicheren Schluss auf den terminus a quo der Abfassungszeit des Rechtsbuches zu machen. Denn Eike von Reggow könnte ebensowohl die Erneuerung wie die ältere Vorlage benutzt haben. Für die erstere Möglichkeit darf m. E. nicht angeführt werden[1] der Parallelismus der Ueberschrift des Landfriedens *(Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari)* und des Einganges von Ldr. II, 66, 1: *Nu vernemet den alden vrede, den de keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen mit der guden knechte wilkore van deme lande.* Die Uebereinstimmung scheint freilich auf den ersten Blick frappant. Aber *stedegen* bedeutet nicht renovare, sondern *ponere, firmare,* auch *confirmare,* festsetzen, bekräftigen, auch bestätigen[2]. Eike spricht also hier gar nicht von einem Friedensgesetze, welches vom Kaiser erneuert worden sei, sondern vielmehr von einem alten Landfrieden, welchen irgend ein Kaiser irgend einmal für das Sachsenland aufgerichtet habe. Die Uebereinstimmung beschränkt sich also nur darauf, dass beide, Eike und der Renovator zu Frankfurt, das was ihnen vorlag, einen alten Frieden nennen. Beobachtet man dies, so möchte sogar die Vergleichung der beiden Eingänge eher gegen die Annahme sprechen, dass L Eiken vorgelegen habe.

Fernerhin ist doch auch die Congruenz der Artikel jenes Documentes und der auf den Landfrieden bezüglichen Paragraphen des Landrechtes[3] nicht derart, dass nach den Erfahrungen unserer mittelalterlichen Quellenderivationskunde eine Ableitung der letzeren aus den ersteren auch nur wahr-

---

[1]) Wie das Krühne S. 247 thut.

[2]) Vgl. Schiller und Lübben, Mnd. Wörterbuch s. v. und das Glossar zu Deutsche Chroniken II, s. v. stadegen. Dem Begriff renovare entspricht *vernien.*

[3]) Vgl. Krühne S. 245 ff. Ihm folgend habe ich am Rande der Ausgabe die Parallelstellen des Landrechtes notirt.

scheinlich wäre, selbst unter der Voraussetzung, dass Eike ziemlich frei mit der Vorlage geschaltet hätte. In dieser Beziehung ist für mich schon bedenklich, dass die Reihenfolge der Bestimmungen in beiden Quellen eine sehr verschiedene ist, ohne dass ein Grund ersichtlich wäre, weshalb Eike die Reihenfolge der Vorlage verändert haben sollte. Es wird ferner zu beachten sein, dass Eike doch auch einige den Landfrieden betreffende Bestimmungen mehr enthält als das Zerbster Document. Die Paragraphen II, 71, 4. 5; II, 72, 1 handeln über das Verfahren, welches einzuhalten ist, wenn der Friedebrecher mit dem Gerüfte verfolgt wird. Sie schliessen sich an an II, 71, 3, welcher Paragraph mit dem letzten materiellen Artikel 21 von L in Parallele steht und die Pflicht dem Gerüfte zu folgen enthält. Es ist doch zum mindesten unerwiesen, dass, wie Krühne S. 246 meint, „der Spiegler diese Bestimmung im Gegensatze zu seiner Vorlage durch die genannten Paragraphen weiter ausgesponnen habe". Er konnte sie auch in seiner Vorlage gefunden haben, wie sich ja ähnliche Bestimmungen in mehreren anderen Landfrieden finden [1]). Dasselbe kann der Fall sein mit II, 72, 2. Sieht man von Art. II, 72, 3—5 als späteren Zusätzen ab, so schliessen sich Art. III, 1, 1 u. 2 unmittelbar an II, 72, 2 an; III, 1, 2 wenigstens ist ein Paragraph, der recht eigentlich in ein Landfriedensgesetz gehört [2]).

Nicht das Zerbster Document, aber irgend ein sächsischer Provincialfriede, der mit jenem in naher Verwandtschaft stand, war es also, was Eike benutzte, kein allgemeiner Reichsfriede.

3. Verhältniss des neuen sächsischen Landfriedens zu der sog. Treuga Heinrichs VII.

Die sog. Treuga ist einzig überliefert in einer Pariser Handschrift Nr. 4686 A (Colbert) folio, welche dem 16. Jahr-

---

[1]) S. die von Homeyer citirten Parallelstellen.

[2]) *Alle die deme gerüchte volgen, halden sie up den vredebrekere, dennoch he nicht verwunnen ne wert, sie ne solen dar nene not umme liden, deste sie ine vor gerichte bringen.* Als nicht zu beachten für unsere Untersuchung will ich wenigstens erwähnen III, 8; III, 9, 2 (über Handfriede); III, 36 (über gewirkten Frieden); I, 69 (späterer Zusatz).

hundert angehört [1]). Die Handschrift enthält hinter der Treuga (wie es scheint beginnend mit fol. 3) Heda's Geschichte der Bischöfe von Utrecht. Am oberen Rande der Seite, auf der die Treuga (T) beginnt, steht folgendes [2]): *Henricus imperator Romanorum subegit Saxones et fundavit ecclesiam sancte Marie in Trajecto super Renum juxta formam in vetustissimo libro ecclesie predicte scriptam.* Dies soll jedenfalls doch eine historische Erläuterung zu dem im Eingange von T genannten rex Henricus sein, den der Schreiber der Notiz demnach für Kaiser Heinrich V. hielt. Die Notiz sowohl wie Heda machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Handschrift oder doch wenigstens ihre Vorlage Utrechter Provenienz war [3]). Daraus darf dann wohl geschlossen werden, dass dieser Landfriede unter anderem für das Bisthum Utrecht Geltung haben sollte. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass der Landfriede ein provincieller gewesen sei. Nach dem Eingange wird man nicht bezweifeln können, dass wir es mit einem allgemeinen Reichsfrieden zu thun haben [4]). Dass der König Heinrich der

---

[1]) Dies und nicht 5178 A, wie Pertz Leges II, 266 angab, ist die Nummer der Handschrift, wie sich aus Archiv VII, 49 ergibt. Mir liegt ausser der alten Abschrift, welche Guérard für die Leges anfertigte, noch eine Collation vor, welche Pertz nachträglich vornahm, in welcher einige schwierige Worte in aus freier Hand gezeichnetem Facsimile angegeben sind; Pertz hat auf dem Blatt auch die richtige Nummer der Handschrift bemerkt. Die Schrift ist ausserordentlich flüchtig, schwer zu lesen und vieldeutig. Ausserdem kann ich noch ein Blatt mit Bemerkungen benutzen, welche Homeyer 1861 an Pertz geschickt hat.

[2]) S. Leges II, 267 Anm. 7.

[3]) Es ist mir sogar nicht unwahrscheinlich, dass der letzte Theil der Notiz *juxta — scriptam* nicht zu dem Vorhergehenden gehört, sondern sich auf T bezieht. Denn wie kann man wohl sagen: Kaiser Heinrich hat eine Kirche gestiftet, nach der in einem alten Buche geschriebenen Form? Ist meine Vermuthung richtig, so wollte der Schreiber sagen, dass er T aus einem alten Buche der Marienkirche abgeschrieben habe. Leider haben Nachforschungen, welche auf meine Bitte Herr Dr. Muller, Reichsarchivar in der Provinz Utrecht, mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit angestellt hat, nicht zur Entdeckung eines besseren Textes in Utrecht geführt.

[4]) Zu Gunsten dieser Ansicht werden sich schwerlich verwerthen lassen die Ausdrücke in Art. 13 und 14: *in singulis provinciis, meliores illius provincie.* Denn das sind nicht etwa die Stammesgebiete, sondern die Gerichtsbezirke, Grafschaften. Auch der *dominus provinciae*

Sohn Friedrichs II. ist, daran möchte ich mit Ficker[1]) unter allen Umständen festhalten. Die Zeit anlangend, so muss man jedenfalls von den Jahren 1227 bis 1230, der Zeit des Zerwürfnisses zwischen Friedrich II. und dem Papste absehen, da Art. 18 Kaiser und Papst in bester Eintracht zeigt. Auch die Jahre 1230 bis 1234 hat man sich ja gewöhnt als ausgeschlossen zu betrachten, ohne dass dafür mehr als allgemeine Betrachtungen geltend gemacht werden könnten. Für mein Gefühl aber sind sie ausschlaggebend. Es bleiben also die Jahre 1221 bis 1227. Auch wieder nur allgemeine Erwägungen machen es wahrscheinlich, dass der Friede erlassen ist noch zu Lebzeiten des Reichsverwesers Engelbert von Köln (7. Nov. 1225). Gerade seine Thätigkeit für den Frieden ist ja mehrfach bezeugt[2]).

Was den Ort angeht, so dürften m. E. Wittenberg und Wittenberge ausgeschlossen sein; an solchen Orten haben unsere Könige keine Gesetze erlassen. Auch Weissenburg im Nordgau, wo ja König Heinrich mehrfach nachweisbar ist[3]), erscheint für einen allgemeinen Hoftag ungeeignet, ebenso aber auch die Abteistadt Weissenburg im Speiergau. Hat hier 1179 Friedrich I. den alten rheinfränkischen Landfrieden erneuert, so beweist das nichts, denn das war eben ein beschränkter Provincialfriede, bei dessen Erneuerung, wie es ausdrücklich heisst, eben nur die *principes et nobiles illius*

---

in Art. 8 ist vermuthlich der Graf (wie in 1156, Art. 1 und 3) oder der dominus terrae. — Homeyer bemerkt, dass die Art. 3—5 (identisch mit L Art. 4—6) sich deutsch in ziemlich genauer Uebereinstimmung in den Zusätzen des Krakauer Codex zum Sachsenspiegel finden (Rechtb. Nr. 134); vgl. Abh. der Berliner Akad. der Wiss. 1861, S. 257.

[1]) Reg. imp. V, nr. 3863.

[2]) Vgl. Caesarius Vita Engelb. I, c. 5 (Böhmer, Fontes II, 299. 300, nach der Krönung K. Heinrichs zu Aachen 8. Mai 1222): *Cum quo (rege) et sine quo diversas regni partes perlustrans, tantam fecit pacem, ut Augusti tempora crederes.* Chronica regia ed. Waitz S. 256: *Inter cetera eciam eius laudabilia gesta et pacem firmissimam elaboravit.* Bestimmtere Zeugnisse für Engelberts Friedensthätigkeit fehlen, vgl. Ficker, Engelbert 244 Anm. 2.

[3]) So namentlich im Juli 1230, in welche Zeit Pertz den Landfrieden verlegte, und wieder im August desselben Jahres, Reg. nr. 4161 und 4164.

terre mitgewirkt haben. Für einen allgemeinen Hoftag bleibt m. E. kein anderer Ort als Würzburg. Zu Würzburg ist König Heinrich nun zwar fast in jedem der in Betracht kommenden Jahre nachweisbar; die Urkunden sind aber im einzelnen so wenig zahlreich, die Angaben der Chronisten so spärlich, dass Fürstensprachen und selbst Hoftage vielfach nur aus Andeutungen erschlossen werden können[1]).

Die Verwandtschaft, in welcher dieser Reichslandfriede zu dem sächsischen Frieden (L) steht[2]), ist vielleicht geeignet eine genauere Zeitbestimmung herbeizuführen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei diesen Gesetzen die Abhängigkeit näher zu fixiren, so scheint mir, dass T zeitlich nach L zu setzen ist. Ich möchte hier vor allem hinweisen auf Art. 20 von T verglichen mit Art. 16 von L. Letzterer bestimmt, dass der Brandstifter (d. h. der offene, nicht der Mordbrenner), wenn er verklagt ist, sich selbsiebent reinigen kann, thut er das nicht (d. h. erscheint er nicht vor Gericht), so soll ihn der Graf in des Kaisers Acht künden[3]), aus der er nur von dem Kaiser selbst gelöst werden kann. Nach T dagegen soll der, welcher incendium manifestum begeht, in jenem Falle für *exlex* d. h. für friedlos[4]) erklärt werden. Es ist das die Strafe, welche nach dem rheinischen Landfrieden von 1179 den Mordbrenner in jenem Falle trifft[5]), und welche nach dem Friedebrief von 1186 bei dem offenen Brandstifter erst eintreten soll, wenn er Jahr und Tag in Acht und Bann ist.

---

[1]) So erschliesst Ficker Reg. nr. 3862 einen Hoftag zu Würzburg im Spätjahr 1221, auf welchen er vermuthungsweise unseren Landfrieden ansetzt.

[2]) Welche Krühne S. 232 ff. des genaueren dargelegt hat.

[3]) Wohl nach Vorschrift des Friedebriefs von 1186: *si liber homo ... incendium commiserit ... de sententia et judicio imperiali proscriptioni statim subjectus habeatur.*

[4]) Vgl. über die Friedlosigkeit als Strafe Franklin, Reichshofgericht II, 358 Anm. 3. Für diesen Begriff steht auch erenlos und rechtlos z. B. im Mainzer Landfriede und Huillard V, 74.

[5]) S. 132: *Item quandam sententiam justam sed diu sopitam renovavimus, cujus promulgationi curia nostra assensum dedit. Hec autem sententia talis est: qui nocturna incendia commiserit et ea commisisse non negaverit, omni jure privetur nec in beneficiis sive allodiis aliquod jus obtineat.*

Auch die Strafe, welche nach T den offenen Brandstifter trifft, wenn er gefangen wird[1]), das Rädern, ist nach Ssp. II, 13, 4 die Strafe des Mordbrenners, während der offene Brandstifter nach Ssp. II, 13, 5 und nach dem Gesetz von 1186 mit Enthauptung bestraft wird. Bei der Annahme, dass T zeitlich vor L zu setzen sei, müsste es im höchsten Masse auffallen, dass die Verschärfung der Strafe des Brandstifters, welche der König in einem allgemeinen Reichsgesetze hatte eintreten lassen, nicht auch in der Erneuerung des sächsischen Provincialfriedens zum Ausdruck gekommen wäre. Setzt man dagegen L zeitlich vor T, so fällt aller Anstoss weg.

Eine andere Frage ist freilich, wie unter dieser Annahme das Verwandtschaftsverhältniss von T und L überhaupt zu erklären ist. Da kann ich nur die Vermuthung wagen: der alte sächsische Friede, welchen Köning Heinrich auf Geheiss des Vaters erneuerte, hat dem allgemeinen Landfrieden zur Vorlage gedient. Das würde zur Voraussetzung haben, dass beide zeitlich nicht weit auseinanderliegen. Dies führt dann auf diejenigen Jahre, welche nach allgemeinen Erwägungen früher als Entstehungszeit von T wahrscheinlich gemacht worden sind. Und hier komme ich nun noch einmal, auf die Gefahr hin, den Hypothesen zu viel Raum zu gewähren, auf die wahrscheinliche Provenienz von T zurück. Das Bisthum Utrecht war, wie die wohlunterrichteten Gesta episcoporum Trajectensium[2]) mittheilen, ungefähr in den Jahren 1223 bis 1225, der Schauplatz erbitterter Kämpfe, Brandstiftungen und Verwüstungen, indem ein Theil der bischöflichen Ministerialen sich gegen ihren Herrn, Otto II. von der Lippe empört hatten und Unterstützung an dem Grafen von Geldern und anderen niederrheinischen und westfälischen Grossen fanden. Der Bischof hinwiederum wurde unterstützt von seinen Brüdern, dem Erzbischof Gerhard von Bremen und Hermann, sowie von dem Bischof von Münster. Der Verfasser der Gesta erzählt anschaulich die von verschiedenen Seiten kommenden Bedrängnisse des Stiftes (zu einer Entscheidung war es noch nicht gekommen) und fährt dann fort: „Aber plötzlich und

[1]) Dieser Fall wird in L nicht erwähnt.

[2]) SS. XXIII, 410—412, cap. 19—21. Ueber die Zeit s. meine Anmerkung daselbst S. 411 Anm. 91.

unverhofft macht ein langer Waffenstillstand diesem grossen Kriegslärm ein Ende[1]), und im Laufe der Zeit, nachdem Engelbert von Köln den Martyrertod erlitten hatte, wurde der Streit durch den päpstlichen Legaten Konrad von Porto beigelegt." Letzteres geschah Anfangs des Jahres 1226. Woher die plötzliche Waffenruhe? Es liegt am nächsten an ein Eingreifen der Reichsgewalt zu denken, welches sich von selbst ergab, wenn in dieser Zeit ein allgemeiner Reichslandfriede beschlossen wurde. Dass man es sich angelegen sein liess, denselben in dem von Fehde heimgesuchten Utrechter Lande zu verkündigen und beschwören zu lassen, liegt auf der Hand. Auf diese Weise mag es sich erklären, dass T in Utrecht erhalten worden ist.

Wird diesen Combinationen einige Wahrscheinlichkeit zugestanden, so müsste T, da es nach L und L wahrscheinlich im Mai 1223 erlassen ist, in der kurzen Spanne von diesem Termine bis spätestens Herbst 1225 aufgerichtet sein. In dieser Zeit finden wir den König Heinrich zweimal in Würzburg, im Mai 1225[2]) und am 15. Juli 1224[3]). Da nur für den letzteren Aufenthalt ein Hoftag bezeugt ist, so wird es gestattet sein, den in der Pariser Handschrift erhaltenen Landfrieden auf den Juli des Jahres 1224 anzusetzen. Damit kommen wir gerade wieder ungefähr auf die Zeit, welche aus anderen Gründen früher Ficker[4]) und neuerdings Eggert[5]) annehmen zu sollen glaubten.

Trotz allen Untersuchungen und allem Scharfsinne, welcher seither auf T verwandt worden ist, bleibt doch noch vieles bei diesem merkwürdigen Documente unklar. Es ist vor allem im höchsten Grade auffallend, dass die Form, welche wenigstens unter Friedrich I. die allgemeinen Friedensgesetze haben[6]),

---

[1]) S. 412: *Sed subito et ex insperato tumultus tanti belli in longas treugas deponitur.*

[2]) Reg. imp. V, nr. 3970. 3971.

[3]) ibid. nr. 3925; Wilmans, Kaiserurk. der Provinz Westfalen II, S. 375: *Datum in curia Herbipolis.*

[4]) Entstehungszeit des Sachsenspiegels 93: für 1223 oder 1224.

[5]) Studien zur Gesch. der Landfrieden S. 61: für October 1224 zu Wittenberge.

[6]) Ebenso auch die Erneuerung des Rheinfränkischen Friedens von 1179.

die eines königlichen Präceptes, und welche wir auch der Constitution des Jahres 1234 vindiciren zu können glaubten, hier nicht eingehalten ist. Das Reichslandfriedensgesetz König Heinrichs von 1224 lässt sich nicht einordnen in eine der damals gebräuchlichen Kategorien der Königsurkunden. Denn an der Authenticität des Einganges (*Hec est forma pacis* u. s. w.) ist nicht zu zweifeln. Er entspricht durchaus einer Formel, welche auch anderwärts erscheint, z. B. in dem Hennegauischen Frieden des Jahres 1200[1]): *Hec est forma pacis in toto comitatu Hainoensi, quam dominus comes Flandrensis et Hainoensis Balduinus et viri nobiles et alii milites juramentis suis assecuraverunt et confirmaverunt.* Aehnlich mit Voranstellung des Datums der Bairische Landfriede von 1244[2]): *Anno ab i. d. 1244 Otto c. p. Rh. dux Bawarie hanc formam pacis juramento confirmavit a festo b. Iacobi per tres annos, jurantibus secum Eberhardo* u. s. w. Auch Friedrich I. sagt 1179 bei der Erneuerung des rheinfränkischen Friedens: *Hujus autem pacis forma est*[3]). Vor allem aber findet diese Eingangsformel ihre Analogie in den Sühne- und Bündnissbriefen im 13. Jahrhundert[4]). Es ist anzunehmen, dass sich für die Landfriedensgesetze eine stehende eigene Urkundenform ebensowenig herausgebildet hat, wie für die Scripta der Staatsverträge: der Pacta der Kaiser mit den Päpsten u. a. Jene kurze, knappe Form mit wenig Formalien hat vermuthlich schon der erste Reichslandfrieden von 1103 gehabt, soweit sich aus den ächten Bruchstücken der nicht authentischen Ueberlieferung erkennen lässt[5]). Es ist dann sehr wahrscheinlich, dass ihr die Provinciallandfrieden des 12. und 13. Jahrhunderts folgten, wie das

---

[1]) SS. XXI, 619 und früher schon bei Martene, Thesaur. anecdot. I, 767. Hier steht das Datum und der Ort am Ende, während in T ersteres ganz fehlt und letzterer in der Eingangsformel enthalten ist.

[2]) Quellen und Erörterungen zur bayr. und d. Gesch. V, nr. 36.

[3]) Der Ausdruck *pacis forma* scheint terminus technicus für diese formlosen Urkunden gewesen zu sein; vgl. Art. 31 des Friedens von 1244: *Nullus judex judicio sine prescripta forma presideat.*

[4]) *Hec est forma compositionis facte inter* u. s. w. beginnen z. B. die Verträge zwischen Kaiser Otto IV. und Ludwig von Baiern 1212 u. a., s. Quellen und Erört. V, nr. 4. 5. 26. 83.

[5]) Leges II, 60.

der hennegauische und der neue sächsische (L) aufzeigen[1]). Die Abhängigkeit des allgemeinen Friedens T von dem Provincialfrieden L zeigte sich also auch in der Form der Urkunde.

Diese Form brachte es denn auch wohl mit sich, dass die Beschwörung des Landfriedens erwähnt wurde, was sich in den königlichen Präcepten in der Regel nicht findet[2]). Auffallen könnte das Fehlen einer Angabe, wie lange der Schwur gelten soll, doch mochte die Geltungsdauer wohl provinciellen Vereinbarungen überlassen bleiben, wie es König Heinrich 1223 ja auch den sächsischen Fürsten überliess, die Frist selbst zu bestimmen, während welcher ihr Landfriedenseid gelten sollte.

Zum ersten Male meines Wissens tritt dann in T das Wort *leumund* in juristisch-technischer Bedeutung auf (Art. 8 und 14). Das Wort überhaupt scheint im Niederdeutschen nicht vorzukommen; sein Vorkommen mag also die Gründe verstärken, dass T kein sächsischer Friede sei. Für denselben technischen Begriff braucht ein mittelfränkisches Denkmal, der Kölner Schied vom Jahre 1258 den Ausdruck *ungeworde*[4]). Unser Landfriede ist, soviel mir bekannt, das früheste Zeugniss für die Geltung eines neuen Beweissystems bei schweren Verbrechen. Das „Richten auf Leumund", wobei die dem Gerichte durch die Aussagen glaubwürdiger Personen von der Schuld eines Uebelthäters beigebrachte Ueberzeugung an die Stelle der früheren formalen Beweismittel trat und der Richter das Recht erhielt ohne formelles Auftreten eines Klägers gegen

[1]) Bei dem Schwäbischen Frieden von 1104 (Leges II, 61) heisst es noch kürzer: *Talis pax jurata est a duce Friderico* u. s. w. Die Form von Präcepten hatten jedenfalls der Bairische Landfriede von 1094 und der Elsässische aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, s. Waitz, Urk. zur deutsch. Verf.-Gesch. 2. Aufl. nr. 12 und 13.

[2]) Nur in dem Roncalischen Frieden von 1158 wird der Schwur für Alle vom 18. bis 70. Lebensjahre befohlen und angeordnet, dass er alle fünf Jahre wiederholt werden solle.

[3]) Vgl. oben S. 16 Anm. 1.

[4]) Lacomblet, Niederrhein. UB. II, S. 246 und 250 § 26. *Ungewürte* synonym mit *liumunt* braucht der Berner Boner 53, 3. 8, wie ich dem Mhd. Wörterbuch III, 810 s. v. *wort* entnehme: *ein vrouwe in herten liumden was, ir ungewürte daz was grôz; ungewürt muost si von allen hân.*

den Uebelthäter gerichtlich einzuschreiten[1]), erscheint in T nicht als etwas Neues, sondern als etwas Bekanntes; die betr. Artikel setzen unzweifelhaft voraus, dass schon früher hie und da, vielleicht gerade im Hofgericht, der Leumundsprocess beobachtet worden ist. Es bedurfte freilich noch geraumer Zeit, bis er in den localen Gerichten zum Durchbruch kam; vorgeschrieben für dieselben ist er ja auch in T nicht. Der Kölner Schied von 1258 zeigt allerdings das neue Verfahren schon in voller Anwendung, ja muss sogar schon Bestimmungen über daraus entspringenden Missbrauch der richterlichen Amtsgewalt treffen[2]). Aber anderwärts dauerte es länger, bis das neue Verfahren sich einbürgerte[3]). Im Jahre 1279 hat es König Rudolf für das Herzogthum Kärnthen ausdrücklich eingeführt. Denn nichts anderes ist es doch, wenn es in dem betr. Privileg[4]) heisst: *quod super culpis, excessibus et forefactis quibuslibet, qui in prefata terra in communis pacis excidium et reipublice detrimentum non modicum hactenus emerserunt aut etiam in futurum emerserint, corrigendis, per in-*

---

[1]) Vgl. Wächter, Beiträge S. 269 ff.; Walter, Rechtsgesch. II § 757 ff., dem ich ausser anderem den Nachweis des Kölner Schieds verdanke; v. Kries, Der Beweis im Strafprocess des MA. S. 205 ff.

[2]) Der Erzbischof klagt (S. 246 § 26): *Quod iidem magistri civium nullo conquerente contra illos, quorum pecuniam volunt habere, consueverunt motu proprio inquirere de eo quod vulgariter dicitur ungeworde, sive verbo sive opere perpetretur, et sic ab innoxiis et ab illis, qui minime accusabantur ab aliquo, sepius pecuniam extorserunt.* Darauf entschieden die Schiedsrichter (S. 250 § 26): *magistros civium nulli aliquid debere imponere per calumpniam nec hoc quod ungewůrde dicitur innoxiis imponere, sed si non devenerit ad eos per querelam, non possunt facere inquisitionem nisi de personis, contra quas apud graves et honestas personas infamia laborat.* Ferner vgl. S. 246 § 35: Der Erzbischof hatte geklagt, dass ihm die Schöffen und magistri civium das Recht bestritten, seinerseits *ex officio suo, nullo querelante* zu inquiriren, wenn *talis excessus sit manifestus et delinquens de excessu hujusmodi sit infamatus.* Darauf antworten die Schiedsrichter (S. 251 § 35): *quod contra publice infamatos de excessibus potest archiepiscopus inquirere et judicare etiam nullo conquerente.*

[3]) Wächter l. c. führt eine Anzahl von Belegstellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert an, wonach Reichsständen durch königliches Privileg das Recht zum Richten auf Leumund ertheilt wird.

[4]) Archiv für Geschichte, Statistik u. s. w. (hrsg. von Hormayr) 1828, S. 783.

quisitionem vulgarem, que vulgariter gewizzende dicitur, erit semper inantea contra pacis et patrie turbatores quoslibet procedendum, non obstante qualibet consuetudine per juris abusum ibidem in contrarium hactenus observata. Das hier gebrauchte Wort findet sich auch in dem bairischen Landfrieden König Rudolfs von 1281 [1]) Art. 9: *Swer einen edeln man feintlich heimsuchet, wirt er des uberret mit zwein oder mit der gwizzen, der soll in der acht sin* [2]). Der Beweis der Heimsuche soll erbracht werden entweder durch Eid des Klägers mit zwei Eideshelfern, oder durch die Ueberzeugung (das Gewissen) des Gerichtes, welche sich auf die allgemeine Meinung, den Leumund des Uebelthäters gründet. Der Landfriede geht, wie das Rockinger scharfsinnig ausgeführt hat [3]), vielleicht durch ein Mittelglied, zurück auf den bairischen Frieden des Herzogs Heinrich und der Bischöfe von Freising, Passau und Bamberg von c. 1256. Hier heisst es im Art. 22 [4]): *Swer den andern veindlichen haimsuchet, wirt er des uberredet mit siben geziugen oder mit der gewizzen, er sol in der acht sin.* Hier also noch die Alternative: Uebersiebenen oder Richten auf Leumund. Der Landfriede von c. 1256 geht seinerseits wieder mittels verschiedener Mittelglieder zurück auf einen Frieden, welchen 1244 Herzog Ludwig von Baiern mit den Bischöfen von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Eichstedt und Bamberg aufrichtete, wo es im Art. 40 nach dem ursprünglchen Texte heisst [5]): *Item quicunque alium odiose domi quesierit et de hoc 7 conparum suorum convincitur, in proscriptione erit.* Nach *suorum* ist in der Handschrift über der Zeile zugesetzt *vel cum conscientia,* welcher lateinische Ausdruck genau dem deutschen *mit der gewizzen* entspricht. Der Zusatz bezeichnet nach Rockinger die Veränderung, welche der Artikel in einer Erneuerung des Landfriedens zwischen den Jahren 1244 und 1256 erlitten hat. Die Einführung des neuen Beweisver-

---

[1]) Quellen und Erört. V, S. 341.

[2]) In Art. 10 und 24 hat der Ausdruck *mit siner gewizzen* andere, nicht technische Bedeutung: mit seinem Wissen.

[3]) Zur äusseren Gesch. der älteren bairischen Landfrieden in Abh. der Münchener Akademie III. Cl. X. Bd. II. Abth.

[4]) Quellen und Erört. V, S. 145.

[5]) Quellen und Erört. V, S. 84.

fahrens in den Gerichten des Herzogthums Baiern, lässt sich also ziemlich genau zeitlich bestimmen.

Die Alternative: Uebersiebenen oder Beweis durch Leumund findet sich dann aber auch schon in dem Vridebrief Kaiser Friedrichs I. von 1186 Art. 12: *Item si incendiarius captus fuerit et coram judice negare voluerit, incendium se commisisse, si forte notorium non fuerit per provinciam, judex si possit eum cum septem idoneis testibus convincere, capite plectatur. Sed si notorium fuerit, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus.* Hier ist nur der Fall gesetzt, dass der Brandstifter bei übernächtig gewordener That ergriffen ist, während die bairischen Frieden augenscheinlich den Fall setzen, dass man des Uebelthäters nicht habhaft geworden ist. Von der Notorietät der Brandstiftung musste sich das Gericht dann jedenfalls durch die (unbeschworenen) Aussagen glaubwürdiger Leute überzeugen, eben durch den Leumund, wie es in Art. 14 der Treuga heisst: *Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem* (d. i. *conscientiam, mit der gewizzen*) *hoc fieri debet*[1]).

In dem Landfrieden König Heinrichs handelt nun Art. 8 speciell von dem Leumundverfahren gegen den Mörder. Als Strafe des Mordes wird in Uebereinstimmung mit L Art. 9 und Ssp. II, 13, 4 das Rädern bestimmt. Für den Fall, dass der Mörder flüchtig ist, und der allgemeine Leumund ihn bezichtigt, d. h. wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, dass er die That begangen, sollen ihm Eigen und Lehen abgesprochen werden. Der Artikel ist knapp genug gefasst und lässt manche Frage offen. Dass neben dem Aberkennen von Eigen und Lehen die Acht über den Mörder ausgesprochen wurde, kann als selbstverständlich gelten. Eine andere Frage ist, ob man aus dem Schweigen des Artikels schliessen darf, dass der Mörder gar nicht vorgeladen, sondern sofort auf den

[1]) Eine erste Spur des Verfahrens mag man schon finden in Art. 1 des Landfriedens Friedrichs I. von 1152 (Leg. II, 101): Der Todtschläger soll enthauptet werden, wenn er nicht die Nothwehr durch Zweikampf beweisen kann. *Si autem manifestum omnibus hoc fuerit, quod non necessario, sed voluntate illum occiderit, tunc neque per duellum nec quolibet alio modo se excusabit, quin capitali dampnetur sententia.*

Leumund hin verurtheilt wurde. Ich glaube, ja. Art. 13 handelt von den schweren Arten des Raubes, Leichenraub, Strassenraub (wie jetzt zu lesen ist) und Raubmord. Der Räuber soll, auf handhafter That ergriffen, enthauptet werden. Wenn er flüchtig ist, so soll er mit Frist von 15 Tagen vorgeladen und, wenn er nicht erscheint, friedlos erklärt werden. Der Räuber, dessen That übernächtig geworden, wird also der Vergünstigung der einmaligen Vorladung theilhaftig. Dass bei dem Mörder, dessen That notorisch ist, keine Vorladung zu erfolgen hat, werden wir daher aus dem Schweigen des Gesetzes schliessen können. Von einer Vorladung des Mörders wurde bekanntlich in dem Falle Engelberts von Köln abgesehen, Friedrich von Isenburg wurde gleich zu Nürnberg in die Acht gethan, dieselbe wurde auf einem zweiten Gerichtstage in Frankfurt erneuert und dem Mörder hier Eigen und Lehen abgesprochen [1]). Man hat ja oft genug diesen Fall mit unserem Gesetze in Zusammenhang gebracht, meist in der Weise, dass man annahm, der Fall habe auf die Fassung des Gesetzes Einfluss gehabt. Es kann aber auch das Umgekehrte richtig sein, es kann die sofortige Aechtung des Isenburgers und die Aberkennung von Lehen und Eigen ohne Vorladung eben auf Grund unseres Gesetzes erfolgt sein. Der König Heinrich legt zu Nürnberg dem Gerlach von Büdingen die Frage vor, ob der Isenburger sofort zu ächten sei *presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent judicio presentata* [2]). Gerlach findet das Urtheil *quod jure proscripcioni teneretur, quippe cum evidentissime declaratum esset homicidium* d. h. da die That notorisch, da der Leumund gegen den Isenburger sei, könne das Gericht die Ueberzeugung der Schuld gewinnen. Dieses Urtheil schalt bekanntlich der Herr von Truhendingen und behauptete, der Isenburger sei nicht sofort zu ächten, sondern vorher peremptorisch zu laden. Wie er seine Einsprache begründete, wissen wir nicht [3]). Man könnte annehmen, dass er der Ansicht war,

---

[1]) Caesarius Vita Engelberti II, c. 13 (Böhmer, Fontes II, 321). Vgl. Reg. imp. V, 3994a.

[2]) Annales Reinhardsbrunn. ed. Wegele S. 183.

[3]) Die Worte *reum esse peremptorie citandum juxta jus suum* sind doch zu unbestimmt, als dass sich daraus Genaueres entnehmen liesse.

der Beschuldigte sei auf alle Fälle vorzuladen, dann würde allerdings, falls, wie ich glaube, T im Jahre vorher erlassen ist, seine Ansicht durch T widerlegt worden sein. Man begriffe alsdann nicht recht, wie die Controverse die Versammlung in solche Aufregung versetzen konnte, dass Tumult, Gedränge und Todtdrücken von Menschen stattfand. Man könnte es daher wahrscheinlicher finden, dass T nach dem Jahre 1225 erlassen sei. Dagegen möchte ich einwenden, dass die Ansicht des von Truhendingen sich doch auch darauf gründen konnte, dass er die Ueberzeugung von der Schuld des Isenburgers aus dem Wehegeschrei der Kölner Vasallen und Ministerialen, aus den vorgewiesenen blutigen und zerfetzten Kleidern des Ermordeten nicht gewinnen konnte, dass er den Leumundsbeweis als nicht erbracht erachtete. So konnte er auf dem Boden des Gesetzes von 1224 das Urtheil des von Büdingen schelten.

Der Umstand, dass das Hofgericht übrigens schon in einem gleichem Falle vor dem Jahre 1225 dasselbe Verfahren einschlug, dürfte m. E. alle Bedenken gegen die Ansetzung von T vor diesem Jahre beseitigen. Der Fall ist der gegen den Mörder König Philipps, Otto von Wittelsbach. Er wurde im November 1208 auf dem Reichstage zu Frankfurt von Otto IV. ohne Vorladung geächtet und seiner Lehen und seines Eigen verlustig erklärt [1]; der König lieh noch auf demselben Reichstage des Pfalzgrafen Reichslehn dem Herzoge von Baiern. Das Hofgericht konnte leicht die Ueberzeugung von der Schuld des Wittelsbachers gewinnen, da die That zwei namhafte Zeugen gehabt hatte, den Bischof von Speier und den Truchsessen von Waldburg, von denen wenigstens der erstere zu Frankfurt anwesend war. Aber man that hier noch weiteres; mit den gleichen Strafen wie der Mörder wurde der Markgraf Heinrich von Istrien belegt, ohne vorgeladen zu sein, auf allgemeine Verdachtsgründe hin, welche dem Gerichte die Ueberzeugung

[1]) S. im allgemeinen die Belege bei Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig I, 475, II, 126; Franklin, Reichshofgericht I, 104. Vgl. Braunschweig. Reimchronik V, 6446 (Deutsche Chroniken II, 539): *her sazte sich zo gerichte nach koninclicher plichte mit vil grozer ere und vorveste dhen mordere und legte al sin gut vridelos.*

von seiner Mitschuld einflössten[1]). Es war recht eigentlich der Leumund, welcher hier auf das Hofgericht einwirkte. Dahingegen sagt eine Quelle von dem Markgrafen und seinem Bruder, dem Bischof von Bamberg: der Pfalzgraf sei nach der That zu ihnen geflohen, *unde et illi rei habiti sunt de tali mordo*[2]). Das würde vielleicht eher zu dem Schlusssatze des Art. 8 von T stimmen: *Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subjacebit.*

Das Richten auf Leumund war also vermuthlich schon im Jahre 1208 im Hofgericht in Anwendung, und T setzt es daher als etwas Bekanntes voraus; für die specielle Vorschrift, dass der des Mordes Bezichtigte ohne Vorladung des Lehens und Eigens zu entkleiden (und natürlich auch zu ächten) sei, konnte sich König Heinrich 1224 auf die Vorgänge des Jahres 1208 berufen[3]).

Sächsischer Landfriede erneuert zu Frankfurt.

Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari.

1. Clerici[4]), monachi, mulieres, moniales, agricole, iusti venatores, piscatores, Iudei omni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. S. II, 66, 1.

---

[1]) Die Thatsache selbst steht vor allem fest durch die Urkunde Ottos IV. vom 8. Mai 1210 bei Winkelmann, Acta imperii inedita I. nr. 55. Eigenthümlich ist die Bezeichnung des Vergehens: *propter enormes excessus Henrici . . . quos ipse nomine criminis lese majestatis in decessore nostro Philippo commisit.*

[2]) Chron. Ursperg. SS. XXIII, 370. Vgl. dagegen die Stellen bei Winkelmann I, 466 Anm. 1, wo die beiden Andechser mehrfach *infamati, suspecti* genannt werden. Ferner die Cont. Admont. SS. IX, 591: *episcopus ... et marchio ... quia super hoc facto suspecti habebantur, tam a principibus quam etiam a ministerialibus imperii proscribuntur;* und weiterhin über den Hoftag zu Nürnberg 1209: *ubi omnes qui in morte Philippi vel rei vel suspecti habebantur sunt proscripti et bona eorum publicata.*

[3]) Für die im Art. 14 vorgesehene Expurgatio von dem Leumund finde ich ein Beispiel der Anwendung aus dem Jahre 1226 in der Chronica regia Colon. ed. Waitz S. 259: *nobiles quidam, qui pro hujusmodi interfectione* (des Erzbischofs Engelbert) *suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem objecti criminis sunt admissi.*

[4]) cleri *cod.*

S. II, 66, 1. 2. Ecclesie, cimiteria, aratra, molendina et ville infra sepes suas eandem pacem habebunt.

S. II, 66, 1. 3. Strate omnes cum[1]) in terra tum in aqua eandem pacem et ius habebunt quod ab antiquo habuerunt.

4. Quicunque habet manifestum inimicum, in feria secunda, feria III, feria IIII, extra predictas res et loca, in persona sua et non in rebus ledere potest, ita quod eum non S. II, 66, 2. capiat. Feria V, feria VI, sabbato[2]) omnis homo firmam pacem habebit preter eos, qui proscripti sunt et[3]) abiudicati falsarii, et illos qui sunt strikere et druhere; qui nullam pacem aliquo tempore habebunt vel in personis vel in rebus.

S. II, 13, 5. 5. Quicunque vero contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur. Si aliquem volneraverit, manum perdet. Si aliquem percusserit sine sangwinis effusione, LX solidos iudici componet et percusso satisfaciet.

6. Si vero aliquis in diebus illis, quibus hostem suum ledere potest quispiam, hostem suum insequitur et dextrarius contra voluntatem suam infra sepem ville eum pertulerit, et si timore persone statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram iudice, quod non voluntarie intraverit, iurabit.

S. II, 13, 5. 7. Raptus sive oppressio virginis vel mulieris per capitis decollacionem punietur.

S. II, 68. 8. Viator, in via unum pedem tenens, equo suo segetes gladio, cultello vel falce potest incidere et equum suum fessum reficere, ita quod nichil inde deferat. Si autem segetes aliter inciderit vel aliquid inde detulerit, pacem violavit, fur suspendetur.

S. II, 13, 4. 9. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur.

10. Quicunque de eo quod schah dicitur ab aliquo impetitur, in persona sua se defendet vel sententiam iudicis sustinebit.

S. II, 70. 11. Nullus a possessione rerum quas possidet eicietur, nisi possessio ab eo evincatur.

---

[1]) tum *cod.*

[2]) die dominica *ist hier durch ein Versehen im cod. ausgelassen.*

[3]) et *fehlt im cod.*

12. Quicunque pacem in se ledi proclamabit, nisi in proclamatione ante iudicem permanserit, pacem violavit.

13. Si quis predam fecerit, predam cum iuramento reddet et iudici secundum iusticiam componet, vel iuramento se expurgabit, quod predam non fecerit.

14. Si quis pro alicuius querimonia vocatur a iudice, plures secum ante iudicem ducere non debet quam XXX qui nulla arma preter gladios habebunt; similiter faciet actor. Iudex autem quot volt cum armis debet habere. S. II, 67.

15. Servientes qui loricas et arma ducent, proscripti sunt et sicut proscripti iudicabuntur, et si[1]) coram iudice, antequam deprehendantur, iurent, quod nullis armis deinceps utantur preterquam gladiis sicut alii servientes. S. II, 71, 2.

16. Incendiarius cum se septimo, qui ius suum habeant, coram comite, in cuius comecia bona incendit, quod incendium non fecerit, iurabit. Quod si non fecerit, comes denunctiabit eum et sequaces suos in proscripcione[2]) domini imperatoris et se[3]) a proscripcione[4]) non absolvet nisi per dominum imperatorem.

17. Nulla reysa fiet. Si autem reysa facta fuerit, is, qui dampnum passus est, veniet ad imperatorem vel ad iudicem illius regionis et afferet nomina eorum, qui reysam fecerunt, scripta vel viva voce ea denunctiabit et illi citabuntur per XIIII dies. Qui vero non venerint, denunctiabuntur proscripti ab imperatore vel a iudice. Qui vero veniunt et reysam se fecisse fatentur, satisfaciant dampnum passo et iudici componant. Qui vero non fatentur, expurgabunt se manu septima ydoneorum virorum.

18. Si quis autem extra terminos illius pacis reysam fecerit, infra terminos huius pacis iudicabitur ut proscriptus secundum formam huius pacis, si deprehensus fuerit.

19. Si quis autem eorum aliquem, qui in reysa fuerint, deprehenderit flagrante maleficio et coram iudice duxerit, si

---

[1]) *Statt* et si *ist wohl zu lesen* nisi.

[2]) prosecucione *cod.*

[3]) et se et *cod., wofür vielleicht* et semet *zu lesen; schwerlich ist ausgefallen* sequaces suos, *wie Krühne meint.*

[4]) prosecucione *cod., das Wort* domini, *welches im Abdruck Krühne's folgt, steht nicht im cod.*

probare poterit per ydoneos testes septem, quod in reysa fuerit, ut proscriptus iudicabitur.

S. II, 69. 20. Qui vero aliquem eorum, qui in reysa fuerint, occiderit vel volneraverit et in causam propter hoc tractus fuerit, si manu septima probare potuerit, illum in reysa fuisse, super hoc non teneatur respondere.

S. II, 71, 3. 21. Cum pax violata fuerit et clamor sequencium ortus fuerit, tenentur omnes, ad quos clamor pervenerit [1]), sequi cum armis, si opus fuerit per triduum propriis expensis preter S. I, 53, 1. agricolas et cultores vinearum. Quod qui non fecerit, componet penam iudici.

22. Qui autem hanc pacem infra sex septimanas non iuraverit, in eo non potest pax violari et, ut constet eum iurasse, per duos testes hoc ostendet, si oportuerit.

23. Qui vero pacem iuraverit, bona eius ubicumque sita sunt sub pace debent comprehendi.

24. Pax ista iurabitur usque ad pascha et a pascha usque ad duos annos.

Hec acta sunt aput Frankinfurt.

Reichslandfriede König Heinrichs VII.

Hec est forma pacis quam dominus noster rex Henricus apud Wittembergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit.

1. Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores itineratores [2]), piscatores, Iudei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.

2. Ecclesie, cimiteria, aratra, molendina [3]), ville infra sepes suas eandem pacem habebunt.

2a. Strate omnes cum [4]) in terra tum in aqua eandem pacem habebunt quam ab antiquo habuerunt.

3. Quicumque habet manifestum inimicum, eum in feria secunda, feria tertia, feria quarta, extra predictas res et loca, in persona et non in rebus ledere potest, ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.

---

[1]) prouen'it *cod.*

[2]) *vielleicht ist zu lesen* itinerantes.

[3]) molandina *cod.*

[4]) tum *cod.*

4. Quicumque contra pacem ordinatam aliquem occiderit, capite plectetur. Si aliquem vulneraverit, manum perdet. Si aliquem percusserit cum sanguinis effusione, sexaginta solidos iudici componet, et secundum conditionem suam laeso satisfaciet. Si vero res non habuerit de quibus satisfaciat, excorietur.

5. Si aliquis in diebus vel in[1]) quibus hostem suum ledere potest ipsum insequatur, et equus[2]) contra voluntatem suam infra sepem ville eum pertulit, arma deiciat[3]), tam principalis quam complices sui; et, si timore persone statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram iudice, quod non sponte intravit, iurabit.

6. Raptus sive oppressio virginis per capitis decollationem punietur. Si aufugerit, detentor ipse, a quo reus a iudice postulatus fuerit, cum reo pari pene et sententie subiacebit.

7. Viator, in via unum pedem tenens, equo suo cultello, gladio vel falce[4]) segetes incidere potest, ut ipsum[5]) reficiat, ita quod nihil inde deferat. Si autem segetes aliter inciderit et aliquid inde detulerit, pacem violaverit, fur suspendetur.

8. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur. Si aufugit, et fama publica que vulgo limunt dicitur exstiterit, et reus proprietates et foeuda habuerit, primi sui domini, a quibus[6]) foeuda tenuit, se de illis[7]) infra XIIII dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tertios dominos usque ad dominum imperii[8]); foeuda predicta, si per negligentiam ad ipsum devenerint, retinebit. Proprietates autem ipsorum heredes proximi recipient. Quod si neglexerint infra XIIII dies, dominus provincie ea recipiet[9]), et sic iterum usque ad dominum imperii[8]) producentur. Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subiacebit.

---

[1]) locis *scheint ausgefallen, oder ist* vel *einfach zu streichen.*

[2]) equis *cod.*

[3]) deicit *cod.*

[4]) false *cod.*

[5]) ipse *cod.*

[6]) quo *cod.*

[7]) illo *cod.*

[8]) imperatorem *ist wohl zu lesen.*

[9]) recipis *cod.*

9. Quicunque alterius inimicus extiterit et ipsum defidare voluerit, tribus diebus antequam nocumenta sibi procuraret denuntiet; alioquin et pacis et fidei violator habebitur.

10. Quicunque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie que mord dicitur reus erit.

11. Nullus a possessione rerum quas possidet eiicietur, nisi possessio ab eo in iuditio evincatur.

12. Quicunque pacem in se ledi[1]) proclamaverit, nisi in proclamatione ante iudicem perseveraverit, pacem violaverit.

12a. Si quis predam[2]) fecerit et eam[3]) fecisse confessus fuerit, cum[4]) [iuramento reddet et iudici secundum iusticiam componat, vel][5]) iuramento, duobus sibi adiunctis qui nominati fuerint, se expurgabit, quod predam[2]) non fecerit.

13. Quicunque predam[6]) que reraup et predam que strazanraup[7]) et tertium quod scach[8]) dicitur commiserit, si flagrante malefitio iudici presentatus fuerit, capite plectetur. Si autem aufugerit et ad iuditium vocatus infra XV dies non comparuerit, ut reus, ut[9]) infamis iudicabitur. Si quis autem talium quempiam a iudice postulatum contra ius manutenere[10]) et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet in quo manutenetur proscribatur. Quod si detentor post proscriptionem[11]) suam bis et tertio a iudice commonitus non resipuerit[12]), cum reo pari infamie ac sententie subiacebit. Si autem reus ad vocationem iudicis iuditio se presentaverit et factum negare voluerit, actor vel per se vel per alium in monomachia[13]) convincere potest, et reus in persona propria

[1]) lech *cod.*

[2]) predicta *cod.*

[3]) ea *cod.*

[4]) *so, nicht* reus *cod.*

[5]) *so ist aus L zu ergänzen; der Ausfall entstand in Folge des doppelten* iuramento.

[6]) *auch hier las Guérard zuerst* predicta, *dann* predam *corrigirt aus* preda.

[7]) *so Pertz; Guérard* sexanraup.

[8]) sach *cod.*

[9]) ut *ist wol zu streichen.*

[10]) manuteneri *cod.*

[11]) prescriptionem *cod.*

[12]) recipuerit *cod.*

[13]) eum *scheint zu ergänzen.*

se defendet. Quod si actor facere noluerit, concedetur reo expurgatio manu VII^ma eorum tantum qui ad[1]) hoc in singulis provinciis sunt electi.

14. Hii autem qui in infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet.

15. Si aliquis in eadem iurisdictione a iudice sibi iustitiam de aliquo postulaverit, iudex infra XV dies sibi iustitiam faciet. Quod si ille non satisfecerit, ex tunc dabit iudex actori auctoritatem pignorandi, et illud pignus salvum tenebit per XV dies; quod si redemptum non fuerit, iudicis auctoritas destruetur[2]), et pignorator suo recepto residuum restituet. Si quis pignorationem a iudice licentiatam prohibuerit, tanquam predo a iudice proscribetur.

16. Si autem reus in aliena iurisdictione exstiterit, actor[3]) cum testimonio sui iudicis ad iudicem rei accedet, datis induciis ad arbitrium iudicis secundum locorum distantiam; et si ibidem satisfactionem non habuerit, cum oportunitatem habuerit, secundum formam predictam pignorabit.

17. Si quis proscriptus fuerit, absolvi a proscriptione non aliter poterit, nisi datis duobus vel tribus fideiussoribus, qui tantum habent in eadem iurisdictione feudi vel proprietatis, unde possint dampnum restituere cum debita poena et iudicis compositione. Reus autem si infra XV dies non composuerit, fideiussores ad eundem terminum pro reo satisfacere tenebuntur. Proscriptus autem, si infra XVI dies neglexerit absolvi, a iudice terre curie regie tradetur proscribendus; in qua si per annum et diem permanserit, exlex iudicabitur. Si quis autem vel in castro vel alio quolibet modo proscriptum manutenere presumpserit, et a iudice commonitus ipsum non reliquerit, eidem[4]) dampnationi una[5]) cum castro vel munitione quam

[1]) ad *fehlt cod.*

[2]) auctoritate distrahetur *conjicirte Homeyer; vielleicht ist zu lesen* auctoritate vendetur.

[3]) auctor *cod.*

[4]) idem *cod.*

[5]) unam *cod.*

reus subiacebit. Si autem fideiussores cum reo infra XIIII dies non composuerint, iudex eos pro reo faciet pignorari.

18. Nullus in advocatiis inimico suo malum inferet, quoniam res ecclesiarum esse noscuntur et sub protectione domni pape et imperatoris consistunt; quod si quis secus fecerit, proscribatur et excommunicetur.

19. Quicunque alium extra manifestam guerram ceperit, de quo querimoniam coram iudice non fecit, si captivatus a iudice postulatus restitutus non fuerit, tam detentores quam loca in quibus captivatus fuerit proscribantur.

20. Si quis de incendio manifesto tertia manu eorum qui iustitiam voluerint[1]) [accusatus fuerit][2]), septima manu eorum qui ad hoc deputati et electi sunt se expurgabit; quod si non fecerit, exlex iudicabitur, et deprehensus rota punietur.

21. Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium iudicis poena debita punientur.

22. Quemcunque episcopus excommunicaverit et eum imperatori vel regi per litteras suas vel viva voce excommunicatum denunciaverit, illum et imperator et rex proscribent, et ab ea proscriptione, nonnisi prius parti lesę satisfecerit, absolvetur.

V.

Zur Geschichte der executorischen Urkunde in Frankreich.[3])

Von

Herrn Professor **Dr. J. Kohler**

in Würzburg.

I.

Auch in Frankreich haben die zwei Elemente zusammengewirkt[4]), aus welchen die executorische Urkunde hervor-

[1]) voluerit *cod.*

[2]) accusatus fuerit *hat Pertz ergänzt.*

[3]) Aus einer Festschrift für Planck.

[4]) Ueber diese zwei Elemente vgl. auch *Wach,* der italienische Arrestprocess S. 67 f., *Ficker,* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I S 46 f. 55.

gegangen ist: einmal die confessio in jure und sodann der Unterwerfungsvertrag, in welchem der Schuldner erklärt, dass sich der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren seines Vermögens — ja selbst seiner Person unterwinden könne. Dies beweisen die französischen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. Man vgl. die Allegate bei *Viollet,* Etabl. de Saint Louis I. p. 230 f. und die Urkunden bei *Dareste,* Ecole des chartes, 3me Serie I p. 454 f. So heisst es in einer Urkunde von 1317 *Dareste* p. 455, 456): lesdis vendeeurs ont obligié — — tous leurs biens et de leurs hoirs, meubles et non meubles, présens et avenir, ou que il soient trouvés — — pour prendre, saisir arrester partout, vendre et despendre à tel feur tel vente, sans eus appeller, sans demander quarantainne ou autre délay, sans proposer raisons ne deffenses aucunes pour ces lettres du tout en tout entériner u. s. w.

Besonders belehrend ist eine Urkunde von 1240, worin Guillaume de Bethune vor den Schöffen von Arras dem Gläubiger sein Vermögen unterwarf und nur seine Person vorbehielt: mist il toutes ses coses, fors sen cors, ent droit et en loy el en abandon pardevant eschevins d'Arras (bei *Tailliar,* Recueil d'actes en langue Romane Wallone p. 107)[1]).

Auch wird bereits die Formel gebräuchlich, welche sich in Frankreich bis in dieses Jahrhundert hinein fortgepflanzt hat, dass der Schuldner seinen Gläubiger aufstellt als procureur et message especial comme en sa chose propre, quant à la vendue et distraccion faire d'iceus biens; so Urkunde von 1316, bei *Dareste* p. 457.

Die Unterwerfungsclausel findet sich auch in den Formularen von *Beaumanoir* XXXV 20[2]): Et à ce tenir ferme-

---

[1]) Später ist es umgekehrt: Die Obligation führt Personalhaft nur dann herbei, wenn sich der Schuldner derselben ausdrücklich unterworfen hat. Vgl. meinen Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 43. 56.

[2]) Beispiele aus Italien bei *Wach* S. 55 f. Auch bei *Durantis,* Speculum IV part. III de oblig. et solut. (Ed. 1668 p. 342) figurirt eine Formel, auf welche auch *Esmein*, Etudes sur les contrats p. 178 hingewiesen hat: obligaverunt ipsi debitores ipsis creditoribus omnia eorum bona — — usque ad integram solutionem dicti debiti et satisfactionem omnium praedictorum, ita quod a termino in antea, si tunc solutio non fuerit facta, liceat ex pacto ipsis creditoribus et cuique ipsorum propria

ment ai je obligié moi et mes hoirs et tout le mient present et avenir, muebles et heritages à estre justicié par quelconque justice il pleroit audit Jehan — et à prendre, vendre et despendre sans nul delai dusqu' à tant que li coust et li damace seroient paié —. Et ai renoncié en ce fet à toute ayde de droit — à toz delais que coustume de païs pot doner. — Vgl. ferner XXXV. 22: puis obligier li et le sien et ses hoirs à payer. Und vgl. damit auch den ancien coutumier de Picardie (*Marnier* p. 92): et il n'ait obligiet par espécial ou généralement ses hyretages pour vendre et despendre; und den Coutumier d'Artois, IV, V. nr. 1, XXII nr. 2 f. (*Tardif* p. 29. 62 f.).

Daneben tritt noch bei *Beaumanoir* die confessio hervor: die confessio vor dem bailli; so XXXV. 23: reconnurent, XXXV. 24: reconnut; und das Siegel des bailli tritt hinzu, porce que ce soit ferme coze et estavle.

Ganz ebenso kommt auch sonst bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt zur Erscheinung: der Schuldner ist quenoissans en droit (Etablissements II 37), er confesse estre obligié sous scel royal (*Jean des Mares* a. 104)[1] — und der

auctoritate sine curiae proclamatione aut aliqua denunciatione vel aliquo praejudicio dictorum bonorum et quorum ex eis voluerint ingredi possessionem et ea accipere vendere alienare, aliis obligare et apud se justo pretio retinere et se indemnes servare. In diesem Formular des *Durantis* zeigt sich auch deutlich, wie man confessio und Unterwerfungsvertrag cumulirte. In derselben Formel heisst es auch: Insuper promiserunt praeceptum recipere a tali judice ad certum diem de dicta pecunia — — — solvenda. Auch bei *Briegleb*, Ueber execut. Urkunden II S. 77.

[1]) Sehr merkwürdig ist es, wie in der ancienne Coutume de Poitou v. 1514 a. 322 auf einmal wieder der judex chartularius auftaucht: et lesditz notaires peuvent juger et condamner les parties des convenances qu'il accorderont et consentiront; car ils sont juges quant à ce. In der neuen Coutume v. 1560 a. 376 f. ist diese Stelle verschwunden. Das Protokoll derselben (*Bourdot de Richebourg* IV p. 835 f.) constatirt die Aenderung. Der Grund dieser Erscheinnng ist folgender: man stellte zuerst die Notare den Richtern gleich, damit die Vicomtes, Barons und Seigneurs châtelains ebenso als berechtigt erschienen, Notare zu creiren, wie sie Richter aufstellten. Diesem trat die neue Coutume entgegen, indem sie das Recht, Notare zu ernennen, beschränkte. Damit hörte denn auch die Gleichstellung mit den Richtern auf. Vgl. *Boucheul*, Cout. de Poitou II p. 604. Vgl. übrigens auch *P. de Vergnia* bei *Briegleb* II S. 322.

Unterwerfungsvertrag spiegelt sich in dem bekannten Rechtssatze, dass die Urkunde sous scel eine Universalhypothek erzeugt [1]).

Von diesen zwei Ausgangspunkten aus hat sich bereits zu *Beaumanoir*'s Zeiten der Satz entwickelt, dass auf eine Urkunde mit öffentlichem Siegel [2]) keine Processverhandlung stattfindet, sondern „sitost que li sovrains voit le teneur de le lettre, il le doit fere aemplir sans delai", XXXV. 6. So daher auch der Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye-Dareste* p. 221): si aucun est obligé par lettres séellées du séel royal, il peult estre poursuivy par voye d'exécution — und auch *du Brueil*'s Stilus Curiae Parlamenti XIX. 2 besagt: quandoque enim aliquis alicui se obligat pro aliqua re per literas aliquo sigillo regio sigillatas et ad correctionem dicti sigilli, quandoque per literas proprio sigillo sigillatas. Primo casu potest esse insecurus quandiu vivet per modum executionis; et si aliquam justam exceptionem opponat, non audietur, donec muniverit manum curiae usque ad summam rei petitae. — — —

Von der grössten Bedeutung ist natürlich die Behandlung des Falles, wenn der Exequendus Einwand erhebt. Hier

---

[1]) La convention d'hypothèque y étant toujours sous entendue, *Pothier*, Traité de l'hypothèque ch. 1 a. 1 § 1; *Denisart*, Collect. de décis. v. Contrat nr. 29. Man vergleiche über den historischen Zusammenhang zwischen der Unterwerfungsclausel und der Universalhypothek insbesondere *Esmein*, Etudes sur les contrats p. 202 f. 207 f. Allerdings gingen die Hypothek und die Exécution parée nicht immer Hand in Hand (vergl. z. B. *Basnages*, Traité des hypoth. I ch. 12 Ed. 1778 p. 29, *Boucheul*, Coutumier de Poitou ad a. 378 II p. 611); es waren eben zwei Institutionen, die aus einer Mutter stammten. Insbesondere trat die Frage hervor, in welchem Umfang das Siegel eines subalternen Notars Hypothek und Executorialität bewirke, und diese Frage wurde vielfach nach beiden Seiten hin verschieden beantwortet.

[2]) Ueber die Frage, welche Siegel als öffentliche Siegel zu betrachten sind, ist hier nicht zu handeln. Sie hängt mit der Geschichte der socialen Organisation Frankreichs zusammen. Bekanntlich war die Siegelmässigkeit ehemals weit verbreitet, bis allmählig das Siegel der gentilshommes seine Bedeutung verlor. Vgl. darüber *Esmein*, Etudes sur les contrats p. 210 f. Vgl. auch beispielsweise Coutume d'Artois XLIX Nr. 11 f. (*Tardif* p. 114), Coutume de Poitou v. 1514 (ancienne) a. 3.

lassen sich drei Stufen der Entwicklung unterscheiden, drei Etappen in der Ausbildung der Executorialität.

In der ersten Zeit hemmt eine solche Opposition die Vollstreckung ohne weiteres; die Opposition wird aber nur aus gewissen Einwänden gestattet. So ist es in den Usages d'Orlenois, welche einem Theile der s. g. Etablissements de Louis Saint zu Grunde liegen: das Gericht erlässt ein Zahlungsmandat an den debitor, „s'il ne viaut mostrer paiemant ou quitance ou esloignement de terme“ (*Viollet,* Etablissements I p. 519); darauf erhält er einen terme souffisant à prouver s'antancion; misslingt ihm der Beweis in dieser Frist, so schreitet man zur Vollstreckung. So auch die Etablissements de Louis Saint II. 37 (*Viollet* II p. 461 f.).

Die zweite Periode gestattet dem debitor, Einwendungen geltend zu machen; auch sie zählt die zulässigen Einwendungen auf; aber diese Aufzählung hört allmählig auf, limitativ zu sein. Dafür soll aber die Einwendung an sich keine durchgreifende Hemmung bewirken: sie soll sie nur bewirken, wenn der Beklagte zugleich den urkundlichen Betrag bei Gericht deponirt, oder wenn soviel gepfändet ist, dass dies als genügende Deckung erscheint: wenn, wie der Sprachgebrauch lautet, der Beklagte manum curiae munivit, wenn er genügende garnison, genügendes nantissement in die manus curiae, in die Hände des Gerichtes geliefert hat. So ist die Sache bei *Beaumanoir:* der Beklagte hat die Einrede des paiement, cuitance ou respit, aber trotz der Einwendungen werden die lettres einstweilen nanties en le main du sovrain de tant que eles parolent; und wenn die Einwendungen verworfen werden, so werden die nantissemens delivrés au deteur, *Beaumanoir* XXXV. 6. Aehnlich auch *du Brueil*'s Stilus Curiae Parlamenti XIX. 4, wornach die exceptiones solutionis, falsitatis literarum et pacti de non petendo vorgeschützt werden können, aber so dass der Beklagte muniverit manum curiae usque ad summam rei petitae (XIX. 2. cf. XIII. 12)[1]).

Ebenso sagt *Ableiges* im Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye-Dareste* p. 221): Si aucun est obligé par lettres séellées

---

[1]) Vgl. auch *Schwalbach,* Civilprocess des Pariser Parlaments S. 122. 131. Vgl. auch Cout. d'Artois XLIX nr. 10 (*Tardif* p. 114).

du séel royal, il peult estre poursuivy par voye d'exécution tant comme il vit, et se il s'oppose et propose aucune juste exception, il ne sera point ouy, jusques à tant qu'il ait garny la main de la somme contenue en l'obligation; car si ainsi n'estoit, les tricheurs proposeroient exceptions de convenances, de quittances ou autres, affin que pendant le temps qu'ils auroient à prouver leurs exceptions, ils peussent destourner et musser leurs biens, et ceste garnison se doit faire des biens meubles, se le debteur en a tant, sinon des immeubles.

Also der Exequendus wird mit den Einreden nur gehört, sofern durch Hinterlegung oder Pfändung gerichtliche Sicherheit geboten ist[1]).

Dies wird denn auch ausdrücklich bestimmt in der Ordonnance Karl VI. v. 12./11 1384[2]); hier heisst es: se aucun appelle de l'exécucion d'aucunes desdictes lettres où il chiet garnison de main, en caz d'opposition — le sergent ou autre exécuteur qui sera commis à faire ladicte exécucion ne surserra point de proceder en icelle; mais y procedera et pourra proceder, et ne deferera point audit appel, jusques à ce que l'obligié aura garni nostre main souffisamment, selon l'usage de coustume du païs, de la somme pour laquelle sera requise ou commanciée exécucion contre lui[3]). — —

Und 100 Jahre später bestimmt die Ordonnance Karl VIII. vom Juli 1493 a. 54[4]): Que toutes les exécutions qui se feront par vertu d'obligations faites sous scel

[1]) Vgl. auch *Galli* Quaestiones decisae, qu. 4 (*Molinaeus*, Opera omnia, Ed. 1658, II p. 1132): si procedat via actionis, non est manus munienda. *Kuntze*, Inhaberpapiere S. 95 Note 3 versteht hier das manum munire irrig dahin: „die Handschrift gelten lassen, die Klage aus ihr zulassen, nämlich vom Richter gesagt"! Vergl. aber schon *Molinaeus* zu dieser Stelle: quod sequestratio sive depositum justius fieri debet etc. etc.; und vgl. ferner *Galli* decis. qu. 378.

[2]) Recueil général des anciennes lois françaises, par *Isambert, Decrusy, Jourdan* XI p. 598 f.

[3]) Entsprechend heisst es bei *Loysel*, Inst. cout. nr. 892 (*Dupin Laboulaye* II p. 242): Par coutume et usance gardée en cour laie, garnison se fait ès mains du sergent porteur des lettres passées sous scel royal, nonobstant opposition, voire nonobstant l'appel, par l'ordonnance du roi Charles VI de l'an 1384.

[4]) Vgl. die cit. Ausgabe XI p. 234.

royal ou autre scel authentique dedans les fins et limites où il est authentique, que nonobstant oppositions ou appellations quelconques et sans préjudice d'icelles, la main soit garnie reaument et de fait et que par quelques inhibitions généralles, si elles ne sont au cas particulières, que l'on ne diffère de passer oultre.

So auch die Coutume de la ville et septene de Bourges ch. 165: tous seaulx quelconques, se sont de gens et seigneurs seculiers, en leurs jurisdictions pourtent main garnie et ainsi fut jugé que ledict scel pourteroit main garnie ... le deuxieme jour d'Avril 1432 par tout le conseil. Vgl. damit ib. a. 27.

Die munitio manus curiae sollte regelmässig de bonis mobilibus erfolgen; jedoch aliquando in defectum mobilium munitur de immobilibus, Stilus Curiae XIX. 3. Und so heisst es noch in der Coutume de Bourbonnais v. 1521 a. 98: sera receu à garnir argent ou quittance [1]). Laxer war man in der Normandie, wo man eine munitio durch Verweisung auf Liegenschaften gestattete, sogar im Fall des nudum dominium; so daher auch die Parlamentsentscheidung in *Galli* Quaest. decisae qu. 378 (*Molinaeus* Opera 1658 II. p. 1274): Petrus de Hostor de Normania fuit receptus ad munitionem faciendam de nuda proprietate haereditagiorum suorum in Normania situatorum, ut oppositiones [2]), in quibus alter habebat usumfructum; et fuit propter consuetudinem Normaniae, quae est quod sufficit munire de haereditagiis, licet in Francia de mobilibus.

In dem Rechtsbuche des 15. Jahrh., welches *Beautemps-Beaupré,* Coutumes et institutions de l'Anjou et du Maine unter K. publicirt hat, tritt noch eine weitere Art der garnison, des munimentum hervor: die garnison durch Bürgschaftsstellung, durch Stellung eines plege — allerdings unter besonderen sichernden Garantien. In nr. 211 (I 4 p. 106) heisst es: Nul ne peut empescher le jugié d'estre mis à execucion — se il allegue troys causes ou de troys l'une, c'est assavoir quictance de paiement, ou alonguement de terme, ou satîsfacion qui comprend les troys autres, ou autres

---

[1]) Vgl. auch Cout. de Lille ch. 18 a. 4, Amiens a. 257.

[2]) Fehlt das Verbum.

des equippollens[1]); et ad ce conviendroit qu'il meist bon plege, et il le doibt prouver dedans les prouchains XX jours à faire qu'il l'aura plegé. Et doibt jurer de verité entre les parties; ou autrement il ne seroit plus oy en oultre à faire prouve, voyre se il y a renoncé par les liens de la lectre contre lesquelx il ne doit estre receu en riens sans plege — —.

Dies scheint sich nicht bewährt zu haben; denn in den Coutumes von Maine a. 474 und Anjou a. 471 von 1508 wird ausdrücklich gesagt, dass die Bürgschaft nicht mehr genügen soll: la justice doit tenir en main de cour des choses de l'obligé jusques à la valeur de la debte, sans en faire délivrance ô plege n'autrement, s' il ne plaist au créditeur. Wohl aber findet sich dieses Auskunftsmittel in der ancienne Coutume von Bretagne v. 1539 a. 266: Toute condemnation et jugé doit estre exécuté nonobstant quelconque exception que voudroit proposer le detteur, s'il ne la vérifie promptement en baillant caution. Die letzten Worte „en baillant caution" sind merkwürdiger Weise in der neuen Coutume v. 1580 a. 237 verschwunden, so dass hier ausnahmsweise eine rückläufige Strömung zu constatiren ist.

Im übrigen ist der Standpunkt der Coutumes am Anfang des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen der Standpunkt dieser zweiten Periode: parata executio und Zulassung von Einwendungen gegen garnison dans la main de la cour. Man vrgl. Bourbonnais v. 1521 a. 97: garnison de main qui se peut faire par les sergens, nonobstant opposition ou appellation, en ensuyvant l'ordonnance du Roy Charles VIII.[2]). Ferner Coutume de la Marche v. 1521 a. 365: S'il y a opposition à ladite prinse ou vente, les biens prins doivent demourer en main tierce par forme de garnison; Coutume de Lille

[1]) Hieraus geht hervor, dass man die Aufzählung der Einreden nicht mehr als limitativ betrachtete. Der Gedanke ist, wie anderwärts, der, dass nur solche Einreden zulässig sind, welche auf Umständen nach Abfassung der Urkunde beruhen, nicht solche, welche sich auf die Gültigkeit des Instrumentes selbst beziehen — ein Ausfluss der Confessionsidee; vgl. *Briegleb*, Ueber execut. Urkunden I S. 99 f.

[2]) Vgl. dazu *Auroux des Pommiers*, Coutumes de Bourbonnais (Ed. 1732) I p. 145 f. Vgl. auch *Chassenaeus* bei *Briegleb* II S. 325 f. 327 f.

v. 1533 ch. 18 a. 4: un exécuté ne peut estre receu à opposition sans nantir le deu — — lesquels nantissemens se doivent apporter et mettre par les sergens ès mains du dépositaire de la cour. Ja, noch die Coutume von Berry v. 1539 t. 9 a. 1: nonobstant ladite opposition le sergent passera outre jusques à garnison de main; non plus avant, mais assignera à l'opposant certain brief jour, selon la distance des lieux, pardevant le juge auquel la cognoissance en appartient, pour dire ses causes d'opposition.

Aber hier stehen wir bereits an der Schwelle der dritten Periode: um diese Zeit ist der Umschwung eingetreten, insbesondere durch die Ordonnance Franz I. v. 1539 a. 68: die executorische Urkunde trat in ihr drittes Stadium ein. Während seither das munimentum in manus curiae erfolgte, erfolgt es nunmehr in manus creditoris — in der Form der Zahlung gegen Caution. Erst hiermit gelangte der Gedanke der vollstreckbaren Urkunde zum vollen Triumphe, erst hiermit entwickelt sie ihre volle Kraft. Die Ordonnance a. 68 besagt: Et si contre l'exécution desdites obligations y a opposition [1]), sera ordonné, que les biens prins par exécution et autres (s'ils ne suffisent) seront vendus et les deniers mis ès mains du créancier, non obstant oppositions ou appellations quelsconques, et ce par provision, en baillant par le créancier bonne et suffisante caution, et se constituant acheteur de biens de justice [2]).

---

[1]) Vgl. auch noch Ordannance vom Januar 1572. a. 3.

[2]) Das letztere bezieht sich auf die strenge Haftung der acheteurs de biens vendus par justice. In dieser Beziehung bestimmt die alte Coutume von Orléans (1509) a. 353: Un achepteur de biens vendus par justice quelqu'il soit, peut estre contrainct par prison et ses biens vendus sans solennité n'attendre les nuicts. Et pour le debt pour lequel il s'est faict et constitué achepteur de biens. Et ne doit estre ouy à aucune chose dire ou alleguer, sinon qu'il veuille alleguer payement depuis ledit achapt de biens. Et néanmoins tiendra prison ou consignera le debt et biens vallables, avant qu'il ait provision de sa personne. Et ne jouira ledit achepteur de l'eftet et privilege d'annion, quinquannion et cession. Aehnlich die neue Coutume d'Orléans v. 1583 a. 439; Coutume de Melun a. 318: Acheteurs de biens de justice ne seront receuz à faire cession, cf. a. 315, und Cout. anc. a. 21; Clermont ch. 18. a. 6.

In der That erzählt uns auch *Dumoulin* (Opera Ed. 1685 II. p. 861), dass zu seiner Zeit diese wichtige Aenderung eingetreten ist, so dass der Gläubiger gegen Caution zur Zahlung gelangte: Et sic temporibus antiquis fiebat potius sequestrum quam vera executio usque ad rem judicatam, quod adhuc vigebat, dum essem novus advocatus; postea hodie inductum est, ut data idonea cautione muniatur manus creditoris ob litium prolixitatem nimis sumptuosam et bene. (Dumoulin wurde Advocat im Jahre 1522.)

In einigen Gegenden finden wir den Umschwung schon früher; so in der Coutume von Nivernais von 1534 ch. 32 a. 3: Et peut ladite garnison estre faite par le sergent exécuteur ou ordonné par le juge, nonbostant oppositions ou appellations quelconques, suivant les ordonnances royaux. Et celuy qui est condemné à garnir doit y satisfaire dedans deux delaiz qui luy seront préfix et arbitrez par le juge, autrement doit estre débouté de son opposition. Et sera ladite garnison faite ès mains du créancier en baillant caution. Vgl. dazu *Guy Coquille (Ed. Dupin)* p. 387[1]).

Und noch drastischer in der Coutume de Bayonne v. 1514 t. 16 a. 3. Denn hier heisst es: s'il est opposant, il sera ouy, tenant prison pendant le procès et par ce la distraction ne cesse ne aussi par appellation, sans toutes fois préjudice d'icelle — also die garnison genügt nicht: der Schuldner muss in Schuldhaft[2]) und die Vollstreckung wird fortgesetzt.

Umgekehrt ist in einigen Gegenden das alte Recht geblieben; so in Amiens, Coutume v. 1567 ch. 12 a. 257: sinon qu' il nantisse la main de justice de deniers ou autres meubles de la valeur de la somme pour laquelle se faict la criée. Aehnlich Gorze v. 1624 t. 15 a. 30.

Werfen wir einen Blick auf diese Entwicklung, so sehen wir gerade das Umgekehrte dessen, was wir in manchen anderen

[1]) Vgl. auch Auvergne (v. 1510) ch. 24 a. 4: Toutesfois si le debteur garnist au créancier la main de biens meubles jusques au debte — — il y sera receu — —.

[2]) Die Coutume de Bayonne t. 16 a. 1 statuirt für guarentigiirte Urkunden (rollat) die Schuldhaft neben anderen Vollstreckungsmitteln.

Ländern finden: das Institut der executorischen Urkunde ist ferne davon, zu versumpfen und einem senilen Marasmus zu verfallen; die Entwicklung ist ferne davon, die übel angebrachte Rücksicht für den Schuldner in einer Weise zu pflegen, dass das Einrederecht des Beklagten dem Institute den Lebensathem raubt: im Gegentheil, von schüchternen Anfängen aus tritt es immer kräftiger hervor, immer siegesgewisser erhebt es sein Haupt; die französische Rechtsentwicklung hat hiermit eine Kulturpflanze gezeitigt, deren volle Uebernahme in unser Rechtsgebiet im höchsten Masse zu wünschen ist. Und fragen wir, was hauptsächlich zur Erstarkung des Institutes beigetragen hat, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir die Ausbildung und Festigung des Notariates als die wirkende Ursache betrachten: in dem Notariate hat die französische Rechtsbildung einen Kulturfaktor ersten Ranges herangebildet.

II.

Ob die executorische Urkunde auch unter Dritten wirke, war eine Frage, welche die Geschichte dieser Institution tief bewegte; insbesondere war es von grosser Wichtigkeit, ob der Träger der Urkunde auch gegen den Erben executorisch vorgehen könne. Diese Frage hat das altfranzösische Recht meist verneint; die allgemeine Strömung ging dahin: le vif n' exécute pas le mort, oder wie es bei *Loysel* heisst (Inst. cout. nr. 891): le mort exécute bien le vif et non le vif le mort. Gegen den Erben war ein executives Vorgehen nicht gestattet: man musste zuerst den Executivtitel gegen ihn feststellen lassen, und dies durch action. So der Stilus Parlamenti XIX. 5 f., so die Coustumes notoires du Châtelet a. 20 (bei *Brodeau* II. p. 530); so *Jean des Mares* a. 132: Se aucun est obligié à un autre, par lettres executoires, se il muert, le creancier ne puet faire executer les heritiers du mort, ains les doit convenir par action, se il n'estoit fils ou fille; vgl. auch ib. a. 162; und so besonders auch *Ableiges* im Grand coutumier II. 15 (*Laboulaye Dareste* p. 221): Si le debteur est mort, l'en ne peult poursuyvir les héritiers par voye d' exécution, mais par action personnelle, ne l'héritier ne sera point tenu de garnir. — —

Allerdings wollte die Ordonnance v. 1539 a. 72[1]) in weiser Fürsorge das Gegentheil statuiren: pourra le créancier — — faire exécuter lesdictes obligations — contre le maintenu héritier, sans préalablement faire faire ladicte déclaration de qualité d'héritier, de laquelle suffira informer par le procez, si elle est déniée, — — — allein diese Bestimmung war verfrüht: sie wurde bereits im Jahre 1549 wieder aufgehoben (*Briegleb,* Geschichte des Executivprocesses S. 196, 199, *Merlin,* Rép. v. Exécution parée § II), und so blieb der alte Satz bestehen; er blieb bestehen und ist mehrfach in den codificirten Coutumes zum Ausdrucke gelangt; so in der Coutume d'Orléans v. 1509 (ancienne) a. 349[2]) und v. 1583 (nouvelle) a. 433; Nivernais ch. 32 a. 2: toutes exécutions en biens meubles cessent par la mort du debteur, sinon que l'obligation, condemnation ou cedulle vérifiée ou recogneue fust contre l'héritier dudit défunct déclarée exécutoire par sentence ou que la succession fust jacente; — Paris v. 1510 (ancienne a. 171), v. 1580 (nouvelle) a. 168: obligation passée par le mary ou sentence contre luy donnée après le trespas dudit mary ne sont exécutoires sur les biens de la vefve ny des héritiers dudit défunt, avant que tels soient déclarez; et pour ce faire les faut appeler[3]); Calais a. 240; Montargis (Lorris) ch. 20 a. 4; Blois a. 252: le créancier ne pourra procéder par exécution sur les héritiers du défunt obligé; mais sera tenu procéder par action, si bon luy semble; Mante et Meullan a. 69: on ne peut procéder par voye d'exécution sur les biens meubles et immeubles d'un trespassé et ne sont tenus les héritiers de garnir la main, encores que le défunct de son vivant en fust tenu, sinon que le créancier eust pareille condamnation ou obligation à l'encontre dudit héritier, qu'il avoit sur ledict défunct; Bourbonnais a. 106: sur les immeubles de son debteur ou son héritier, déclaration préalablement faite qu'il soit héritier[4]); Auvergne ch. 24 a. 1, 5 u. 6;

[1]) Vgl. auch ib. a. 66.

[2]) Vgl. dazu die Note *Dumoulin's* (in *Bourdot de Richebourg,* Coutumier III p. 757).

[3]) Vgl. dazu *Duplessis* (Oeuvres Ed. 1754) I p. 622, und namentlich *Brodeau,* Coustume de Paris II p. 400 f.

[4]) Vgl. hierzu *Auroux des Pommiers* I p. 157.

Marche a. 363, 370; Melun a. 321 (alte Coutume a. 19); Estampes a. 152; Vallois a. 183; Clermont ch. 18 a. 7: le mort exécute le vif, non contra; Amiens a. 254. So wurde es auch in vielen Coutumes muettes gehalten; vgl. *Boucheul,* Coutumier . . . . de Poitou II. p. 682 f.

Allerdings gestattete man unter bestimmten Umständen mindestens eine vorläufige Beschlagnahme des Erbschaftsvermögens; so insbesondere, wenn die Erbschaft an Fremde fiel, oder wenn die Person der Erben unbekannt war (im Fall der succession jacente im Sinn der Coutumes); so Orléans (nouvelle) a. 433. 441 (anc. a. 349. 355); Blois a. 253 (par congé de juge), 254; Clermont ch. 18 a. 12; Nivernais ch. 32 a. 2 (qu'il n'y eust heritier apparent — — sur les biens dudit defunct jacens et non occupez). Ja, die neue Pariser Coutume a. 169 gewährte eine solche Beschlagnahme allgemein: pour la conservation du deu des créanciers peuvent estre les biens du défunt et de la communauté saisiz et arrestez, commandement préalablement fait à la vefve et héritiers[1]). Ebenso Calais a. 241; vgl. auch schon Montargis ch. 20 a. 4. Allein einige Rechtsgebiete gingen noch weiter; sie setzten sich über die ganze Beschränkung hinweg und gewährten ein executives Vorgehen unmittelbar gegen die Erben. So ist es nach den Rechtsbüchern des 15. Jahrh., welche *Beautemps-Beaupré,* Coustumes et institutions de l'Anjou et du Maine als F und K publicirt hat: hier ist gesagt, dass das executorische Vorgehen nicht gegen den dritten Besitzer der Liegenschaft stattfindet, wohl aber gegen den Schuldner und seinen „hoir". So F nr. 914: execucion de lectre ne doit estre faicte par vertu de jugé ne mais contre celui qui donna le jugé ou sur son hoir (I 2 p. 326), und ähnlich K nr. 208 (I 4 p. 105)[2]).

[1]) Dass die executio inchoata in heredes debitoris transit, war allgemein anerkannt. So die Coustumes notoires du Chastelet a. 5. 22. 65 (*Brodeau* II p. 528. 531. 538), so *Jean des Mares* a. 160 (ib. p. 578), so *Dumoulin* in der cit. Note zu a. 349 C. d'Orleans, so *Brodeau* II p. 401. Vgl. jedoch Clermont ch. 18 a. 7.

[2]) Gegen den dritten Liegenschaftsbesitzer konnte man nur durch Klage vorgehen: F nr. 914 (I 2 p. 326): car si aucun tenoit aucuns biens obligez à autre par vertu de jugé, si ce n'estoit celui qui fist l'obligacion ou son heritier, l'on ne pourroit pas contre lui requerre execucion, aincois convendra que celui qui auroit le jugé lui demandast

Und in der That findet sich das Gleiche noch in den Coutumes von Maine a. 472 und von Anjou a. 469 v. 1508 ein hypothekarisches Vorgehen ist statthaft „sur l'un des héritiers ou sur tous ensemble sur les biens au choix du créditeur", und zwar kann man procediren „par voye d'adjournement et action simple ou par exécution sur eux comme l'on feroit sur les principaux obligez s'ils vivoient".

Ausserdem gestattete man ein executives Vorgehen gegen die Erben in der Bretagne, in der Normandie, in Bordeaux, in der Provence, in Burgund; vgl. *Merlin,* Rép. v. Exécut. parée § II. In der Normandie war solches ausgesprochen durch a. 546 der Coutume von 1583 und durch a. 129 des Réglements von 1666; daher sagt auch *Basnage* (Oeuvres, 4 Ed. 1778) II p. 487: Nous n'observons point l'usage de Paris, où les obligations d'un défunt ne sont exécutoires contre sa veuve et ses héritiers, avant qu'on les ait fait déclarer exécutoires contr' eux. Und in Bordeaux wurde durch einen Acte de notoriété v. 18. Decbr. 1719 festgestellt: que les jugemens rendus contre des personnes qui viennent à décéder postérieurement, sont exécutoires contre leurs héritiers, sans qu'il soit besoin de le faire ordonner (*Denisart,* Collect. II p. 366). Ueber Burgund vgl. *Chassenaeus* bei *Briegleb* II S. 325.

Ausdrücklich gestattet wurde die Execution gegen die Erben in dem Rechte von Lothringen t. 17 a. 8: est exécutoire de plein sault contre l'héritier de l'obligé — au semblable qu'elle l'eut esté contre le debteur; ebenso in den Chartes générales des Hennegaus v. 1619 ch. 109 a. 2 (*Faider,* Coutumes de Hainaut II p. 410): seront exécutoires non seullement contre les obligez principaulx, mais aussi contre leurs héritiers. Vgl. damit ch. 53 a. 11 (ib. p. 241).

---

par vertu d'action, et lui faire demande qu'il poiast ou qu'il deguerpist. Aehnlich K nr. 208 (I 4 p. 105). Dagegen war der directe Zugriff gegen dritte Liegenschaftsbesitzer in der Coutume de Normandie v. 1583 a. 546 gestattet, wo es heisst: les héritages, rentes et choses immeubles appartenans ou ayant appartenu au débiteur peuvent étre saisis en la main de Justice pour étre décrétés — — sans qu'il soit besoin faire sommer le tiers possesseur — — (*Basnage* II p. 486). Uebrigens hängt dieser Punkt zu sehr mit der Geschichte des Hypothekenrechts zusammen, als dass wir ihn hier erledigen könnten. Vgl. auch schon Grand coutumier p. 221.

Wie mit der Erbfolge an den Schulderben, verhielt es sich mit dem Uebergange der Passivschuld aus dem Vermögen der Frau in das Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft. So Coutume de Mante et Meullan a. 70: si une femme vefve s'oblige et depuis elle se remarie, l'obligation n'est exécutoire durant le mariage, ains fault poursuyvre le mary par action.

Keine Succession tritt ein, wenn eine Verpflichtung durch den Prior eines Klosters eingegangen wird und der Prior stirbt. Daher *Galli* Quaest. decisae, qu. 370 (*Molinaeus,* Opera, Ed. 1658 II p. 1272): Litera obligatoria Prioris et Conventus facta, eorum sigillis sigillata, post mortem Prioris sigillis recognitis est executoria super bonis Conventus et Prioris post mortem Prioris. *Dumoulin* fügt bei: quia est nomen dignitatis, quae non moritur. Vgl. auch Bourgogne (anc.) a. 152 (*Giraud* II, p. 293).

Dass umgekehrt die Erben des Gläubigers [1]) zur Ausführung des executorischen Titels berechtigt waren, ergibt sich bereits aus dem vorigen. Ausdrücklich gesagt ist es bei *Jean des Mares* a. 133, und in verschiedenen Coutumes: so Auvergne (v. 1510) ch. 24 a. 1: le créancier ou son héritier; so Bourbonnais a. 106; Melun a. 321: la vefve ou héritiers d'aucun créancier trespassé peuvent faire mettre à exécution les lettres obligatoires passées sur les biens de leur debteur obligé; Estampes a. 152; Nivernais ch. 32 a. 1; Montargis ch. 20 a. 3; Vallois a. 162; Clermont ch. 18 a. 7; Orléans anc. a. 349.

Grössere Schwierigkeit hatte die Sache bei der sonstigen Succession in das Forderungsrecht — insbesondere wenn die Forderung einer Frau gehörte und in die eheliche Gütergemeinschaft fiel. *Jean des Mares* a. 406 versagt in diesem Fall das Vorgehen par exécution, und gestattet nur die Procedur par action: quar le debteur ne li est pas obligié. Und die bei *Beautemps-Beaupré,* Coutume de l'Anjou et du Maine publicirten Rechtsbücher F und K gewähren dem Cessionar kein Executionsrecht; so F nr. 915 (I 2 p. 326): si celui à qui le jugié auroit esté passé avoit cessé à ung autre le droit qu'il auroit en celui jugié, celui à qui il auroit faicte ladicte cession ne

[1]) Auch der Testamentsvollstrecker, Clermont ch. 18 a. 7.

pourroit requerre ladicte execucion, aincoys convendroit qu'il venist par maniere d'action contre lui qui aura donné le jugé; ähnlich K nr. 209 (I 4 p. 106).

Und ebenso verhält es sich nach der Coutume von Melun, und zwar nach den alten v. 1506 a. 20, wie nach der neuen v. 1560 a. 311: Le cessionnaire d'une debte ne peut faire procéder par voye de saisie et exécution sur les biens du debteur, ne par emprisonnement de sa personne, supposé ores que ledit debteur fust obligé ou condamné envers le cédant; et faut que premierement il face déclarer l'obligation exécutoire à son profit.

Dagegen erkennt die coutume von Nivernais ausdrücklich das Executionsrecht des Cessionars an, ch. 32 a. 1: Le créancier, son héritier, ou cessionnaire ayans certioré le debteur de la cession, peuvent faire procéder contre le debteur par exécution, prinse, empeschement, arrest de biens meubles et immeubles, détemption de personnes et autres voyes de droict, quand le debteur est à ce obligé ou condemné. Ebenso das Recht von Lothringen t. 17 a. 8: peut le cessionnaire faire exécuter l'obligation à luy cédée en justifiant le transport.

Auch der Porteur de lettre hat das Recht der Execution [1]), *Jean des Mares* nr. 55, Montargis ch. 20 a. 2, Orléans Coutume ancienne a. 348, Coutume nouvelle a. 432 [2]). Jedoch erlischt das Recht des porteur mit dem Tode des Gläubigers; so *Jean des Mares* a. 164. 378: Mort n'a point de porteur de lettres; so Montargis ch. 20 a. 3. Allerdings hat dieser letztere Grundsatz nicht von jeher gegolten. Einige, wie *Bouteiller*, haben ihn sogar ausdrücklich bekämpft [3]).

III.

Auch die Frage, wie es sich verhält, wenn das dem Schuldtitel zu Grunde liegende Schuldrecht ein bedingtes ist, wurde bereits im altfranzösischen Rechte behandelt. So sagt

---

[1]) Vgl. bezüglich des Porteur *Beamanoir XXXV* 20: à celi qui ces letres porteroit. *Brunner*, Das französische Inhaberpapier S. 30.

[2]) Opposition und Appellation sind dann gegen den porteur de lettre zu richten, *Jean des Mares* nr. 55. Unzulässig ist es, dass der Executionsbeamte zugleich porteur de lettre ist; *Jean des Mares* nr. 179.

[3]) *Brunner*, Das französische Inhaberpapier S. 39. 47.

die Coutume von Bourbonnais (v. 1521) a. 97: si icelles sentences obligations et cédules recogneues sont conditionnelles et que la condition ou autre chose y apposée requiere cognoissance de cause, est à la discretion du Juge, parties ouyes, d'ordonner de ladite garnison. Also vorhergehendes Feststellungsverfahren unter Gehör der Parteien: Feststellung, dass die Bedingung eingetreten ist[1]).

Entsprechend heisst es bereits im Grand coutumier II 15 (*Laboulaye Dareste* p. 221): Toutesfois cela s'entend (nämlich mit der Verpflichtung zum garnir) pourveu que l'obligation soit pure et non conditionnelle et qu'en icelle ne soit aucune chose qui chée en congnoissance de cause, car autrement non.

IV.

Den Grundsatz, dass nur für liquide Schulden die Execution vollzogen werden darf, dass aber, wenn die Schuld auf etwas anderes als Geld geht, die Execution bereits begonnen und nur die Fortsetzung und Beendigung derselben bis zur Geldliquidation aufgeschoben wird, enthält bereits die neue Pariser Coutume a. 166: On n'est recevable à procéder par voye d'arrest, saisie, exécution ou emprisonnement en vertu d'obligation ou sentence, si la chose ou somme, pour laquelle on veut faire ledit exploit, n'est certaine et liquide en somme ou espece. Et néanmoins si l'espèce est subjecte à appréciation, on peut exécuter et adjourner afin d'apprécier. In dem Protokoll zu dieser Coutume (Ed. *Tournet* II p. 837) ist gesagt, dass es auch früher so gehalten worden sei.

In der That findet sich die gleiche Bestimmung bereits in der Ordonnance Franz I. von 1539 a. 76: que par faute de paiement de moissons de grain ou autres espèces deues par obligations ou jugement exécutoire, l'on pourra faire faire criées, encores qu'il n'y ait point eu d'appréciation précédente, laquelle se pourra faire aussi bien après lesdites saisies et criées comme devant.

Wie so manche andere Bestimmung der Pariser Coutume, ist auch diese in die Coutume von Calais aufgenommen worden, a. 239. Sie ist später in die Processordnung von 1667

[1]) Vgl. auch *Auroux des Pommiers,* Cout. de Bourb. I p. 147.

und von hier aus in den Code de procédure und in den Code civil übergegangen.

So ist das Institut der executorischen Urkunde nicht etwa ein neues Experiment; es ist ein Element des Rechtslebens, welches Jahrhunderte lang aufgekeimt und aufgeblüht ist: wenn wir es heutzutage einführen, so brechen wir nur die Frucht einer Jahrhunderte langen bewegten und wechselvollen Vergangenheit.

VI.

Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Herrn Dr. **Otto Hintze**

in Berlin.

Der ältere österreichische Staats- oder Geheime Rat ist eine jener typischen Regierungsbehörden, durch deren Wirksamkeit der mittelalterliche Staat in den modernen übergeführt worden ist, die Grundlage für die Entwickelung eines Staatsministeriums.

Eine Gesammtdarstellung desselben, wie der österreichischen Verwaltung überhaupt, giebt es zur Zeit noch nicht. Was im Folgenden geboten wird, ist ein Versuch zur vorläufigen Orientirung, der die Ergebnisse der bisherigen Einzelforschung zusammenfasst und durch gedruckte Materialien, die bisher nicht genügend ausgebeutet sind, zu vermehren sucht. Wichtige Notizen aus archivalischen Forschungen bietet Bidermanns Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee 1526—1804, Innsbruck 1867, ein Werk, das aber nur bis zum Jahre 1705 gediehen ist, und desselben Verfassers Geschichte der landesfürstlichen Behörden Tirols von 1490—1749 im 3. Bande des Archivs für Geschichte und Altertümer Tirols, Innsbruck 1867. Für die ältere Zeit ist ein fester Grund gelegt durch die Werke von Adler Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. Leipzig 1816, Rosenthal

Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Wien 1887, und Fellner Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung 1493—1848, S.-A. aus den Mittheilungen des österr. Instituts Bd. 8, Innsbruck 1887 — eine Studie, die aber erst bis zu K. Mathias reicht. Einen kurzen Ueberblick über die österreichische Verwaltung giebt eine Rektoratsrede von Huber Ueber Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1884. In Betracht kommen ferner die Werke von Kerschbaumer über Khlesl, von Wolf über Lobkowic, von Arneth über Prinz Eugen u. a. Archivalische Publikationen fehlen so gut wie ganz. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Hofratsordnung K. Ferdinands I. von 1541 (bei Rosenthal) und auf zwei Hofstaatsverzeichnisse desselben Herrschers, das eine von Oberleitner, das andere von Firnhaber herausgegeben im Archiv f. K. österr. Geschqu. Bd. XXII, 224 und XXVI, 3 ff. Derartige Hofstaatsverzeichnisse erschienen später im Druck unter dem Titel von Hof- und Staatsschematismen. Doch sind sie äusserst selten, und die Kgl. Bibliothek zu Berlin besitzt nichts davon aus älterer Zeit. Aus solchen Staatsschematismen sind die Verzeichnisse der Behörden entlehnt, die der Status particularis regiminis Ferdinandi II., ein Elzevirsches Bändchen von 1637, und Küchelbecker in den Allerneuesten Nachrichten vom römisch-kaiserlichen Hofe Hannover 1730 geben. Eine Hauptquelle aber sind bei dem Mangel aktenmässigen Materials die Berichte auswärtiger Gesandter am Wiener Hofe, die Relation des Cardinals Caraffa von 1528, der Bericht des Schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf von 1674, namentlich aber die lange Reihe venezianischer Finalrelationen, teils in der Sammlung von Alberi, teils in denen von Fiedler und von Arneth.

Die Anfänge eines geheimen Rats des Landesherrn finden sich in Oesterreich schon am Hofe Friedrichs III. Er hatte eine nicht unbedeutende Anzahl von Räten, aus denen er in wichtigen Angelegenheiten einige besonders geschäftsgewandte und vertrauenswürdige aussonderte[1]). Doch bilden sie noch

[1]) Aeneas Sylvius Hist. Frid. III. ed. Boecler S. 102.

kein consilium formatum und erscheinen lediglich als beliebig zugezogene Werkzeuge jener rein persönlichen Regierung mittelalterlicher Landesherren, die sich im wesentlichen nur auf die dynastischen Interessen in Politik und Finanz erstreckt, während das eigentliche Schwergewicht der Verwaltung noch in den landschaftlichen Körpern beruht. Erst mit der Behördenorganisation Maximilians änderte sich dies System der Regierung, indem feste Organe der Landes- und der Centralverwaltung einerseits die ständischen Ansprüche zurückdrängten, andererseits aber auch der fürstlichen Willkür gewisse Schranken setzten. Maximilian begann im Jahre 1496 mit der Bildung einer centralen Finanzbehörde, der Innsbrucker Schatzkammer. Im nächsten Jahre folgte ein kollegialischer Hofrat, zunächst für die Revision gerichtlicher Entscheidungen aus allen Landen. Indessen dieser hatte keine Dauer, und jene machte anderen, provinziellen Bildungen Platz. Erst kurz vor seinem Tode, auf dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518, vereinbarte Maximilian mit den Ständen die Bildung eines neuen permanenten Hofrats für sämmtliche Lande, der aus 18 Mitgliedern bestehen sollte, von denen 9 durch die Stände präsentirt wurden. Dabei behielt er sich vor, die 'eigenen geheimen grossen Sachen' allein oder auch mit Zuziehung des Hofrats, beziehungsweise eines Teils desselben, zu erledigen[1]. So sehr die Organisation beschleunigt wurde, Max erlebte die erste Sitzung dieser Behörde nicht mehr, und nach seinem Tode geriet sie bald wieder in Verfall. Sein Enkel Karl V. führte, ohne eine dauernde Ordnung zu schaffen, die Regierung durch eine ausserordentliche Behörde, welche den Titel eines geheimen Rates führte[2], bis dann 1522 sein Bruder Ferdinand, definitiv in den Besitz der österreichischen Erblande gelangt, unter heftigen Kämpfen mit den Ständen das von Maximilian Begonnene wieder aufnahm und eine Organisation durchführte, welche die dauernde Grundlage für die Weiterentwickelung der österreichischen Verwaltung geworden ist.

Die österreichischen Lande zerfielen damals in zwei grössere Gruppen, die einander ziemlich fremd gegenüberstanden: Ober-

---

[1]) Adler S. 478.

[2]) Fellner S. 17 Anm. 1.

österreich, bestehend aus Tyrol und den vorderösterreichischen Landen, und Niederösterreich, in welchem die Länder ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain vereinigt waren. Zwar behauptete noch jede dieser einzelnen Provinzen eine weitgehende administrative Selbständigkeit, doch hatte es schon Maximilian dahin gebracht, dass zu Innsbruck und Wien, in den Hauptstädten der beiden Gruppen, die Regierungen und die Kammern, d. h. die Justiz- und Polizei- und die Finanzbehörden, die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung führten. Auf dieser Grundlage errichtete Ferdinand im Jahre 1526 als Centralbehörden einen Hofrat, neben den wohl sogleich ein Geheimer Rat trat, beide in enger Verbindung mit der Hofkanzlei; ferner eine Hofkammer für die gesammte Finanzverwaltung, auch in Böhmen und Ungarn, und endlich in späterer Zeit (1556) einen Hofkriegsrat mit demselben ausgedehnten Wirkungskreise.

Der österreichische Hofrat[1]) war eine Centralbehörde für Justiz und Verwaltung im wesentlichen nach Massgabe der Bestimmungen des Innsbrucker Libells (1518). Nur war den Ständen nicht mehr, wie unter Maximilian, ein Präsentationsrecht eingeräumt, vielmehr liess sich Ferdinand geeignete Personen aus den einzelnen Ländern durch die Regierungen vorschlagen. Das Kollegium bestand aus den Inhabern der nach burgundischem Muster gebildeten 4 obersten Hofämter und aus 11 weiteren Räten, von denen 5 aus den niederösterreichischen Landen, 2 aus den oberösterreichischen, 4 aus dem Reiche waren. Denn die Behörde sollte nicht nur für die Erblande, sondern auch für das Reich kompetent sein; dagegen erstreckte sich ihre Befugnis nicht auf Ungarn und Böhmen, die Ferdinand bekanntlich 1526 erworben hatte. Der Hofrat war in erster Linie Centralgerichtshof für die Revisionen, daneben aber auch zuständig für alle Regierungsgeschäfte, ohne durch eine spezielle Kompetenzregulirung beschränkt zu sein. Das Kollegium hatte keinen festen Sitz, sondern folgte dem Hoflager des Landesherrn. Das Präsidium, das anfangs der Kanzler führte, ging nach der Instruktion von 1541 auf den obersten Hofmarschall über. Die Sitzungen wurden täg-

[1]) Rosenthal S. 15 ff. Die Instruktion von 1541 ebenda S. 178 ff.

lich Vor- und Nachmittags gehalten. Um beim Hofrat angenommen zu werden, mussten die Justizsachen den regelmässigen Instanzenzug von den Landgerichten etc. an die Regierungen durchgemacht haben; subsidiär trat persönliche Entscheidung des Landesherrn ein, wenn keine Einigung im Kollegium zu erzielen war, oder bei besonders wichtigen Sachen. In den Angelegenheiten der Regierung, sowohl der äusseren Politik, wie der inneren Verwaltung, hatte der Hofrat lediglich beratende Stimme; die Entscheidung gab der Fürst persönlich.

In den beiden oben erwähnten Hofstaatsverzeichnissen[1]), von denen das eine in die Zeit bald nach 1543, das andere in das Jahr 1554 gehört, erscheinen in der That 15 Hofräte, Edelleute und Doktoren aus den verschiedenen Landen, letztere in der Mehrzahl, mit einem Gehalt von 480 Gulden rheinisch jährlich. Das Personal scheint schnell gewechselt zu haben. Wenigstens hat sich der Bestand der Räte in den zehn Jahren, um welche die beiden Verzeichnisse auseinanderstehen, fast durchaus geändert. Die adligen Räte rangiren vor den bürgerlichen, doch haben einige der letzteren der Anciennetät entsprechend ein etwas höheres Gehalt. Als Ferdinand Kaiser geworden war (1558), ward dieser Hofrat umgestaltet zum Reichshofrat durch die Ordnung vom 3. April 1559[2]). Die Mitgliederzahl wurde vermehrt, aber nicht wieder fest beschränkt. An Stelle des Obersthofmarschalls bekam das Präsidium ein besonderer Reichshofratspräsident. Von Kompetenzen im Gebiet der äusseren Politik und Verwaltung, wie sie der Hofrat gehabt hatte, ist in der Reichshofratsordnung nicht die Rede. Diese Befugnisse hatte wohl schon der Geheime Rat ausschliesslich an sich gezogen. Uebrigens bestand für die österreichischen Angelegenheiten noch ein besonderer österreichischer Hofrat[1]) fort, jedenfalls als engerer Ausschuss des Reichshofrats, bis zum Tode Ferdinands I.

Der Geheime Rat[3]) als ständiges Kollegium ist erst

---

[1]) Arch. f. K. öst. Geschqu. XXII, 264 und XXVI, 3 ff.

[2]) Rosenthal S. 24 f. Ueber den R.-H.-R. vergl. noch Eichhorn, DRG. § 535, IV 295.

[3]) Rosenthal S. 29.

[4]) Rosenthal S. 30 f. Fellner S. 17. Archivalien über ihn sind nicht vorhanden.

eine Schöpfung Ferdinands I. Man darf annehmen, dass es die Erwerbung Böhmens und Ungarns gewesen ist, die dem Herrscher die Notwendigkeit einer centralen Behörde für alle Länder und alle Zweige der Verwaltung nahe gelegt hat. Die Einheit des österreichischen Staatswesens beruhte nur auf der Person des Monarchen. Diese bedurfte dringend der Verstärkung durch ein ständiges kollegial gewordenes consilium. Wie der Staatsrat — so wird fortan diese Behörde in lateinischen und italienischen Berichten bezeichnet — aus der Notwendigkeit hervorgegangen ist, ganz verschiedene Länder durch eine starke monarchische Regierung zusammen zu fassen, so hat er in der Folgezeit auch nach der Richtung hin gewirkt, die Personalunion derselben allmählig zu einer mehr realen umzugestalten. Aktenmässig ist die Begründung dieser wichtigen Behörde nicht nachzuweisen, doch begegnet sie bereits in einer Hofstaatsordnung (im Wien. Arch.) vom 1. Januar 1527, und die Kanzleiordnung von eben diesem Jahr ordnet die Funktionen des Kanzlers nicht nur im Hofrat, sondern auch im Geheimen Rat. Fellner vermutet, dass als Muster für die Organisation der spanische Staatsrat gedient habe[1]). Er weist darauf hin, dass auch die stellvertretende Regierung unter Karl V. den Titel eines Geheimen Rats geführt habe, dass der Präsident des Geh. Rats einer analogen spanischen Einrichtung entspreche, dass ein Grosskanzler auch im Rate Karls V. gesessen habe. Eine nähere Vergleichung spanischer Einrichtungen würde jedenfalls von Interesse sein.

Eine besondere Instruktion des Geh. Rats ist nicht erhalten, und es muss dahingestellt bleiben, ob es eine solche überhaupt gegeben hat, da bei der engen Verbindung beider Behörden die des Hofrats möglicherweise für ausreichend erachtet wurde. Zu den Geschäften gehörte aber unzweifelhaft alles dasjenige, was schon Maximilian als die 'eigenen geheimen grossen Sachen' bezeichnete, d. h. vornehmlich die äussere Politik; doch stand es wohl im Belieben des Landesherrn auch andere Sachen hier zur Sprache zu bringen. Namentlich wird er vermittelst des Geheimen Rats die gesamte Thätigkeit der übrigen Behörden kontrollirt haben.

---

[1]) S. 17 Anm. 1.

Die Befugnis des Geheimen Rats war eine rein beratende, wie die des Hofrats in Sachen der Politik und Verwaltung. Das Präsidium führte meist Ferdinand selbst, in seiner Abwesenheit der oberste Hofmeister. Von 1527—39 bestand der Posten eines Präsidenten des Geheimen Rats, den Bernard von Cles, Bischof von Trient, bekleidete, der zugleich auch Supremus Cancellarius war. Beide Aemter, die ihm ein ausserordentliches Ansehen gaben, erloschen nach seinem Tode; die Kanzleigeschäfte besorgte ein Vicekanzler, der im Geheimen Rat die Materien zu proponiren, die Stimmen zu sammeln und die Ausfertigung und Expedition des Beschlossenen zu bewirken hatte. Auch der Hofmarschall, der zugleich Präsident des Hofrats war, scheint als solcher ständiges Mitglied des Geheimen Rats gewesen zu sein. Die Räte waren in späterer Zeit meist bürgerlicher Herkunft.

In den erwähnten Hofstaatsverzeichnissen erscheint an erster Stelle als Obersthofmeister Johann Hofmann Freiherr zu Grünbühel und Strachau, mit einem jährlichen Gehalt von 1600 rhein. Gulden. Ihm folgt der Obersthofmarschall Hans Trautson Freiherr zu Sprechenstein und Schroffenstein, mit 1100 Gulden; diesem Georg Gienger, ein Schwabe, Doktor der Rechte, früher Geheimer Hofsekretär zu Innsbruck und später Vicekanzler; Gehalt 1200 Gulden. Vicekanzler war 1554 Jakob Jonas, gleichfalls ein Schwabe und Doctor juris, mit 1000 Gulden jährlich. Eine besondere Stelle im Geheimen Rat nimmt der oberste Kanzler von Böhmen, Burggraf Heinrich von Meissen ein, der regelmässiger Weise 2160 Gulden (nach 18 Pferdeportionen berechnet) beziehen würde, wovon jedoch für die Zeit, wo er nicht bei Hofe ist, entsprechende Abzüge gemacht werden. Er war also in diesem sonst durchaus ständigen Kollegium ein ausserordentliches Mitglied nach Art der Räte von Haus aus; er starb schon 1554. Ordentliche Mitglieder hatte der Geheime Rat unter Ferdinand I. nach den venezianischen Berichten [1]) nie mehr als vier; doch führte

[1]) Es kommen namentlich in Betracht die von Lor. Contarini 1548 (Alberi 1, 454); Paolo Tiepoli (Alberi 8, 159) 1557; Leonardo Mocenigo 1559 (Alberi 14, 80), Giacomo Soranza 1562 (Alberi 14, 126), G. Michele 1563 und J. Michele 1564 (Fiedler Font. rer. Austr. XXX, 248 und 213).

der Kaiser, der den Sitzungen regelmässig beiwohnte, auch seine drei Söhne in die Beratungen ein. So lange er lebte galt Hofmann als das tüchtigste Mitglied; nach seinem Tode heisst es von dem Vizekanzler Dr. Seld [1]), dass er eigentlich alles thue. Im übrigen denken die Venezianer nicht allzu hoch von der Behörde. Sie vermissen an den Räten die Weltläufigkeit und Erfahrung, die man nur im diplomatischen Dienst an fremden Höfen erwerben könne. Auch ihre Treue gegen den Kaiser wird durch Annahme von Geld und Geschenken beeinträchtigt, namentlich durch spanische Pensionen [2]), wie denn Seld eine solche von 1200 Fl. bezog [3]).

Die österreichischen Stände waren äusserst unzufrieden mit dem Geheimen Rat. Sie warfen den Räten Mangel an Verständnis für ihre Landessachen vor und redeten um so ungescheuter, als es hiess, dass auch der Thronfolger Maximilian diese Regierungsweise nicht billige [3]). Diese Opposition der Stände ist wohl zu begreifen: von einer regelrechten Funktion des Geheimen Rats war eine scharfe Kontrolle der Provinzialverwaltung, in welcher die ständischen Interessen noch immer mitsprachen, eine energische Zurückdrängung partikularistischer Bestrebungen, kurz, Stärkung der monarchischen Gewalt, Centralisirung der Verwaltung, Abdankung der Stände zu gewärtigen.

Mit dem Tode Ferdinands I. zerfiel die Einheit der österreichischen Lande und damit auch die der Verwaltung. Seine testamentarischen Verfügungen [4]) führten eine Teilung des Besitzes unter drei Linien herbei. Der älteste Sohn, Maximilian II., erhielt ausser der Kaiserkrone die beiden Oesterreich, auf die bald der Name Niederösterreich beschränkt wird, sowie Ungarn und Böhmen; Ferdinand II. Tirol und die Vorlande, das sog. Oberösterreich; Karl Steiermark, Kärnten und Krain, die Gruppe, die später den Namen Innerösterreich führt. Zwar war es der Wille Ferdinands gewesen, dass die Regenten der beiden jüngeren Linien den Haussenior als

[1]) G. Michele 1563.

[2]) Paoli Tiepoli 1557.

[3]) Giac. Soranza 1562.

[4]) Bidermann, Staats-Idee S. 23 und Anm. I, 129. Ders., Tirolische Behörden im Tirol. Archiv III, 29 ff.

dirigirendes Oberhaupt anerkennen und überhaupt nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen sollten, als wären die Länder noch ein ungeteiltes Ganzes, doch hat sich thatsächlich eine völlige Selbständigkeit der einzelnen Teile herausgebildet.

Die erste Folge dieser Gebietsteilung war das Aufhören des besonderen für die österreichischen Lande zuständigen Hofrats [1]), während der Reichshofrat fortbestand. Dieser letztere trat für die kaiserliche Ländergruppe, d. h. für Niederösterreich, in die Befugnisse des Hofrats als Revisionsinstanz ein. Es bestand deshalb damals beim Reichshofrat ein besonderer österreichischer Registrator mit einem österreichischen Extraordinari-Sekretär. 1618 baten die evangelischen Stände von Niederösterreich um Wiedereinsetzung eines besonderen österreichischen Hofrats [2]), indessen scheiterte das Bestreben an den finanziellen Schwierigkeiten: weder der Kaiser, noch auch die Stände hatten Lust die Kosten zu tragen. Eine Wiederherstellung des Hofrats hat überhaupt nicht wieder stattgefunden.

Im übrigen blieb in den Landen der Hauptgruppe die Organisation im wesentlichen so, wie sie zu Ferdinands Zeiten gewesen war. Unter Maximilian II., Rudolf II. und Mathias ist der Geheime Rat allmählich immer mehr erstarkt [3]). Für die ungarischen Angelegenheiten freilich sollte der König nach dem Gesetzartikel 38 des Jahres 1569 nur ungarische Räte gebrauchen; die laufenden Geschäfte der Justiz wie der Verwaltung lagen fast vollständig in den Händen ungarischer Behörden. Aber die böhmischen Stände versuchten vergeblich sich der Autorität des Geheimen Rats zu entziehen, der nach wie vor alle Vorschläge, welche der böhmische Kanzler und die ständischen Landesoffiziere dem Kaiser machten, seiner Prüfung unterwarf [4]).

In den letzten Jahren Ferdinands I. war Wien zur ständigen Residenz geworden. Auch der Geheime Rat hatte

[1]) Bidermann Ges.-Staats-Idee 79 f.

[2]) Londorp, Acta publ. (1668) I, 563—65. Bidermann, Ges.-Staats-Idee 80.

[3]) Fellner S. 33 ff. Für die folgenden drei Regierungen ist man allein auf Fellners Ergebnisse angewiesen, die ich referendo wiedergebe.

[4]) Fellner a. a. O.

damit eine feste Stelle bekommen. Maximilian II. liess, so oft er verreiste, ein Kollegium deputirter Geheimer Räte zurück, welche in Stellvertretung die oberste Regierung zu führen hatten. Die hinterlassenen Mitglieder der Hofkammer und des Hofkriegsrats hatten ihren Anordnungen Folge zu leisten, und auch der ungarische Locumtenens wurde angewiesen, mit ihnen zu korrespondiren[1]. Hier sehen wir den Geheimen Rat bereits in selbständiger Ausübung der Regierungsrechte.

Die stellvertretende Regierung ward unter Rudolf II.[2] zu einer ständigen Einrichtung. Er selbst, menschenscheu und den Regierungsgeschäften wenig zugethan, residirte auf dem Prager Hradschin, von wo aus schon der schwierigen Kommunikation wegen eine Centralregierung nicht wohl zu bewerkstelligen war. In Wien führte daher regelmässig einer seiner Brüder, Ernst, Max oder Mathias als Statthalter die Regierung mit einem Geheimen Rat und den übrigen Behörden. Ein Teil der Räte befand sich allerdings in Prag beim Kaiser; indessen wurden die allermeisten Geschäfte in Wien erledigt und nur in den dringendsten Fällen bei der kaiserlichen Regierung angefragt. Nachdem Rudolf 1608 gezwungen worden war, zu Gunsten seines Bruders auf die Regierung in den österreichischen Landen und in Ungarn zu verzichten, richtete Mathias eine eigene Regierung in Wien ein, deren oberstes Organ wieder der Geheime Rat war. Die Eidesformel, mit welcher 1609 zwei der Räte, die Grafen Trautson und Meggau, verpflichtet wurden, ist im W. A. erhalten und von Fellner mitgeteilt worden[3]. Die Räte schwören dem Landesherrn und dessen Erben, derselben Ehre, Nutz und Frommen zu betrachten, Schaden und Nachteil aber abzuwenden, in allen Sachen, die ratsweise an sie gelangen, das Beste und Nützlichste zu raten, darin weder Mühe, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, noch irgend anderes anzusehen, das Ratsgeheimnis bis in ihre Grube zu verschweigen und sonst alles das zu thun, was einem getreuen verpflichteten Geheimen Rat gebühret und zu thun schuldig ist. Nach Rudolfs Tode ward Wien dann alleiniger Mittelpunkt der Regierung; nur

---

[1]) Fellner S. 42 f.

[2]) Fellner a. a. O.

[3]) S. 45 Anm. 1.

erfreute sich Böhmen seit Einrichtung der Statthalterei durch Rudolf (1577) bis zur Schlacht am Weissen Berge einer etwas grösseren Selbständigkeit als bisher.

Die Kanzlei blieb, wie seit Anbeginn, mit der Reichskanzlei verbunden, trotzdem mehrfach Klagen über die Vermischung der Reichs- und Landessachen namentlich seitens des Kurerzkanzlers laut wurden. An ihrer Spitze stand unter Mathias der Reichsvizekanzler Hans Ludwig von Ulm, der auch Mitglied des Geheimen Rates war. Materiellen Einfluss auf die Geschäfte übte damals die Hofkanzlei noch nicht[1]).

Aus dem Jahre 1614 haben wir eine Relation des venezianischen Gesandten Hieronymus Soranza[2]), welche die Ergebnisse der von Bidermann und Fellner angestellten archivalischen Forschungen, auf denen das Gesagte beruht, in erwünschter Weise illustrirt. Im Staatsrat werden nach derselben alle wichtigen Angelegenheiten erledigt, namentlich li concernenti materie di Governo e di Stato, was wohl im Gegensatz zur blossen Jurisdiktion zu verstehen ist. Es gab damals fünf Mitglieder: Kardinal Khlesl, Graf Trautson, Graf Meggau, Ulm und Barvitius. Der hervorragendste ist Khlesl. Er beherrscht den Kaiser völlig und hat alle anderen von der Regierung ausgeschlossen. Seine Autorität ist grösser, als in Spanien die des Herzogs von Lerma. Sachen, die bereits im Staatsrat beschlossen, ausgefertigt und vom Kaiser unterschrieben sind, ändert und cassirt er nach Gutdünken, indem er, ohne die anderen Räte zu fragen, dem Kaiser eine neue Ausfertigung zur Unterschrift vorlegt und diese expediren lässt. So kommt es, dass der Staatsrat häufig die Erfahrung machen muss, dass das direkte Gegenteil von dem, was im Kollegium beschlossen worden ist, geschieht. Man hat sich anfangs sehr darüber gewundert, sich auch oftmals beim Kaiser beschwert, indessen hat Khlesl bisher immer diejenigen, die es wagten, wider den Stachel zu löcken, von der Regierung zu entfernen gewusst, so dass seine Macht eine absolute ist. Die fremden Gesandten verhandeln mit ihm allein, wobei es ohne namhafte Geschenke nicht abgeht. Trautson und Meggau treten voll-

---

[1]) Fellner S. 19. Vgl. Rosenthal, S. 48.

[2]) Fiedler, Font. rer. Austr. 26, 1.

ständig hinter ihm zurück und mengen sich möglichst wenig in die Staatsgeschäfte, zufrieden, ihre Hofämter als Obersthofmeister und Oberstmarschall auszuüben und sich zu bereichern. Ein tüchtiger Geschäftsmann von Kenntnissen und Erfahrung ist der Kanzler Ulm, dem man auch nachrühmt, dass er für Geld unzugänglich sei; doch spielt er eine unglückliche Rolle unter Khlesl und hegt den Wunsch, sich zurückzuziehen. Barvitius endlich, früher Sekretär Rudolfs, ist ein Geschöpf Khlesls und ihm unbedingt ergeben. Bemerkenswert ist, dass die Räte öffentlich von Spanien Pensionen beziehen, woher den spanischen Interessen mehr als billig Rechnung getragen wird. Formell liegt jede Entscheidung beim Kaiser selbst, thatsächlich bei Khlesl.

So die Regierung in den Landen der Hauptlinie. Sie ward das Vorbild für die Einrichtungen in Graz und Innsbruck. Hier wie dort stand ebenfalls ein Geheimer Rat an der Spitze. Der oberösterreichische Geheime Rat[1]) ist hervorgegangen aus einem Hofrat, der durch Instruktion vom 11. März 1573 geschaffen wurde und eine Revisionsinstanz in derselben Weise war, wie der Hofrat Ferdinands I. Er war gebildet aus inländischen Adligen ('Herren und Landleute'), und gelehrten Juristen. Gegen Ende der Regierung des tirolischen Ferdinand II. († 1595) formte sich die Behörde um zu einem Geheimen Rat, wahrscheinlich auf Betreiben des Obersthofmeisters Don Juan Manriquez de Lara, also wohl wiederum nach spanischem Muster. Er war den Tirolern fremd und verhasst, blieb aber bestehen und hat bis zum Heimfall Oberösterreichs an die Hauptlinie 1665 die Regierung des Landes im wesentlichen vollständig in Händen gehabt. Unter ihm amtirten Regierung und Kammer. Ferdinand II., der Gemahl der Philippine Welser, hinterliess keine successionsfähigen Nachkommen. Der Haussenior Rudolf II. übernahm die interimistische Regierung, bis man sich nach langem Streit mit der steirischen Linie in dem Prager Rezess vom 5. Febr. 1602 dahin einigte, dass Rudolf den Ezh. Maximilian, den Deutschmeister, mit dem Gouvernement der ober- und vorderöster-

[1]) Die folgenden Angaben beruhen auf der Darstellung Bidermanns nach archivalischen Quellen, Tirol. Archiv III, 340 ff.

reichischen Lande betraute, mit der Massgabe, dass ihm von jeder der beiden Linien zwei Geheime Räte zugegeben werden sollten, die aus dem gemeinsamen Hauseinkommen zu besolden waren, die sog. Geheimen Assistenzräte, als welche von steirischer Seite Karl Schurf Frhr. von Schönwerth und Dr. Hieronymus Manicor, von österreichischer Seite Ludwig von Millart Frhr. zu Reineck und Dr. Friedrich Altstätter ernannt wurden; 1605 ordnete ihnen K. Rudolf von sich aus noch den Freiherrn Sigismund von Welsberg zu. Dieser Geheime Rat hing also nicht von dem Statthalter, sondern von den Senioren der beiden Linien ab; erst 1612 emancipirte sich Maximilian von dieser Beschränkung und führte nun die Regierung 'ohne alles Hintersichbringen', wie es in der betreffenden Urkunde des Kaisers Mathias heisst[1]), bis zu seinem Tode 1619. In seine Stelle trat dann als Statthalter Erzherzog Leopold, der 1623 und 30 durch Verträge mit K. Ferdinand II. 'Eigentumsherr' von Tirol und Vorderösterreich wurde. Ihm folgten zwei Söhne in der Regierung; 1665 starb seine Dynastie aus. Kaiser Leopold übernahm nunmehr die Regierung, und Tirol blieb seitdem mit den anderen österreichischen Landen unter einem Herrscher vereinigt. Mit dieser Union sank der oberösterreichische Geheime Rat zu einer blos vermittelnden Behörde herab, die mit dem Landesherrn nicht direkt, sondern vermittelst der Wiener Hofkanzlei verkehrte, die Befehle der Centralregierung in ihrem Bezirk zur Ausführung zu bringen und die Kompetenzkonflikte zwischen Regierung und Kammer zu entscheiden hatte. Auch in Justizsachen blieb ihm nur das votum informativum; die Revision erfolgte in Wien. Immerhin aber ward in kaiserlichen Schreiben und sonst noch der Schein einer obersten Behörde bewahrt; ein wirklicher Geheimer Rat führte den Vorsitz und an der Spitze des Ratstisches blieb der Platz für des Kaisers Majestät reservirt. Offiziell wird die Behörde consilium deputatum titulirt[2]).

Innerösterreich bekam nach dem Tode Ferdinands I. Erzherzog Karl, der ebenfalls (1568) einen Geheimen Rat

---

[1]) Bidermann a. a. O.

[2]) Bidermann a. a. O.

einrichtete [1]). Ihm folgte nach einer vormundschaftlichen Regierung der Mutter Ferdinand III. (1596), dem ausser der Regentin-Mutter ein streng katholisches Geheime-Rats-Kollegium zur Seite stand, an dessen Spitze Balthasar Freiherr von Schrattenbach sich befand. Die gewaltsame Rekatholisirung des Landes unter dieser Regierung brach den Rest von ständischer Selbständigkeit in Innerösterreich nieder. Als Ferdinand die Erbschaft Mathias' antrat und zum Kaiser gewählt worden war (1619), liess er diesen Geheimen Rat, dessen Direktor damals Sigismund von Wagensberg war, zurück 'pro majore cautela regalium et jurium suorum conservandorum' [2]), und es ward seitdem Stil von Wien aus an diese Behörde zu schreiben als 'an unsere hinterlassenen Geheimen Räte'. Das Ansehen und die Selbständigkeit dieses innerösterreichischen Geheimen Rates, der auch noch als consilium intimum bezeichnet wird, war grösser als bei dem oberösterreichischen. In Justizsachen blieb er Revisionsinstanz über der inappellablen Regierung. Auch die Kriegssachen blieben unabhängig von dem Wiener Hofkriegsrat [3]). Im übrigen aber wird das Verhältnis zur Centralregierung ein ähnliches gewesen sein, wie in Oberösterreich.

Ueber die Behördenorganisation unter K. Ferdinand II., zu dem wir nunmehr übergehen, liegen nur wenige zerstreute Notizen aus archivalischen Studien vor [4]). Ausreichender sind wir unterrichtet durch die Venezianer, sowie durch die sogenannte Relation des Kardinals Carlo Caraffa, des Verfassers der Germania sacra restaurata, der 1620—28 päpstl. Nuntius in Wien war. In Betracht kommt ausserdem der Eingangs bereits erwähnte Status particularis von 1637, der zum Teil aus Caraffas (1628 veröffentlichter) Relation schöpft, daneben aber namentlich noch einen Staatsschematismus von 1636 enthält, der den Bestand der Behörden in aller Ausführlichkeit darstellt.

Auch Ferdinand II. hat den Hofrat nicht wieder her-

---

[1]) Für die innerösterreichischen Behörden giebt Aufschluss Nic. Beckmann, Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci etc. Graecii 1688. Der Verf. war innerösterr. Regierungsrat.

[2]) So sagt Beckmann S. 579.

[3]) Beckmann a. a. O.

[4]) Bidermann, Ges.-St.-Idee 79. 80.

gestellt. Aber er hat den Instanzenzug der erbländischen Revisionssachen nach dem Reichshofrat aufgehoben[1]). Es bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, dass nunmehr der Geheime Rat zur Revisionsinstanz für die Erblande wurde, obwohl ich das nirgends ausdrücklich erwähnt finde; indessen in späterer Zeit ist mehrfach die Rede von einer obersten Jurisdiktion des Geheimen Rats[2]), die demselben von Anfang an keineswegs zugestanden hat. In Verbindung mit dieser Aenderung stand die endliche Trennung der österreichischen Kanzlei von der des Reiches, die im Jahre 1620 stattfand, ohne jedoch in der Praxis vollständig durchgeführt zu werden[3]). Der Reichsvizekanzler Ulm ging zur Reichskanzlei über. Die neugebildete österreichische Hofkanzlei bekam einen eigenen Hofkanzler in der Person des Leonhard Götz, der später Bischof von Trient wurde, und dann des Italieners Verda, der zum Grafen von Werdenberg erhoben wurde[4]).

Der Geheime Rat[5]) behauptete seine alte Stelle an der Spitze der Behörden. Aber er ist erweitert und in einen festeren organischen Zusammenhang mit der gesamten Verwaltung gebracht worden. Während er bisher nur aus wenigen Vertrauensmännern der Fürsten bestanden und nur mit der Kanzlei eine engere Verbindung gehabt hatte, vereinigt er jetzt die sämtlichen Ressortchefs, sowie die obersten Vertreter sämtlicher Ländergruppen in sich. Das Hofstaatsverzeichnis von 1636 weist 15 Geheime Räte auf, darunter die Bischöfe von Olmütz und Wien, die obersten Hofmeister des Kaisers, der Kaiserin und des römischen Königs, die Präsidenten des Reichshofrats, der Hofkammer und des Hofkriegsrates, den

---

[1]) Bidermann a. a. O. Derselbe Tirol. Archiv III, 341. 42. Herchenhahn, Gesch. der Entstehung des kaiserl. RHR. 1, 558.

[2]) S. unten (Venezianische Relationen).

[3]) Bidermann, Ges.-St.-Idee 79. Schriftwechsel Maria Theresias mit dem Kurerzkanzler im Diarium der Wahl und Krönung Karls VII. Beilage X, 41—43. Frankf. a/M. 1742.

[4]) Ueber die Hofkanzler einige Angaben bei Wolf: Lobkowitz S. 219 f.

[5]) Das Folgende nach Caraffas Relation (herg. v. Müller, Arch. f. K. öst. Gls. 23), dem Status particularis 1637 und den Berichten der venezianischen Gesandten Erizzo und Contarini 1620 (Font. rer. Austr. 26, 117 ff.) und Seb. Vernier 1630 (ebenda S. 129 ff.).

Hofkanzler und den Reichsvizekanzler, den Ungarischen Hofkanzler Bischof von Weszprim und den Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, den Statthalter der niederösterreichischen Regierung, den Präfekten der Festung Raab. Der Vortrag im Geheimen Rat geschieht durch zwei Referendarien, von denen einer die Italienischen und Polnischen Sachen, der andere, zugleich Reichshofrat, die Prager Friedensangelegenheiten hat, ferner durch zwei Geheime Sekretäre, die gleichfalls Reichshofräte sind und in Unterordnung unter den Hofkanzler auch die Expedition des Geheimen Rats leiten, welche als eine besondere Abteilung der Hofkanzlei erscheint.

Nicht alle Mitglieder sind indessen in jeder Sitzung gegenwärtig; es scheint, dass die Vertreter einzelner Länder und Ressorts nur erschienen, wenn Sachen vorlagen, die sie besonders angingen, so dass sich eine nach den Geschäften verschiedene Zusammensetzung für die einzelnen Sessionen ergeben würde. Nach dem Bericht des Venezianers Sebastian Venier (1630) sind es nur drei Mitglieder, die in jeder Sitzung erscheinen und von keiner ausgeschlossen sind: der Obersthofmeister Fürst Eggenberg, der Abt von Kremsmünster, Hofkammerpräsident, und Graf Maximilian von Trautmannsdorff. Ihnen schliesst sich noch der Hofkanzler Graf Werdenberg an. Eggenberg ist nach der Relation Caraffas capo e direttore des Staatsrats, ein alter gebrechlicher Herr, den häufig Kolik und Podagra plagten, aber von ungemeinem diplomatischen Talent. Es wird manches erzählt von seinem unbegrenzten Einfluss beim Kaisser, der häufig vor seinem Krankenbett den Geheimen Rat abhielt und nichts ohne ihn unternahm. Er wurde später in den Sturz Wallensteins verwickelt und musste 1634 den Hof räumen. Sein Nachfolger als erster Geheimer Rat wurde der Kardinal Fürst Dietrichstein. Der Abt von Kremsmünster war keine politische Kapazität; im übrigen ein hochfahrender Herr, der sich durch unmässiges Essen und Trinken auszeichnete. Trautmannsdorff war damals noch mehr Kavalier als Staatsmann, übrigens den bairischen Interessen zugethan. Das aufstrebende Beamtenthum ist vertreten durch den Hofkanzler Werdenberg, dessen Amt ohne Zweifel schon damals das arbeitsvollste am Hofe war. Den Sitzungen des Staatsrats wohnte übrigens regelmässig auch der spanische

Gesandte, Graf d'Oñate bei; auch jetzt hören wir von spanischen Pensionen, welche die Geheimen Räte bezogen.

Die Zahl der Räte war grundsätzlich nicht fest beschränkt. Sitzungen wurden regelmässig alle Tage vor dem Kaiser gehalten, nach Bedürfnis auch zweimal des Tages. Die Kompetenz des Staatsrats erstreckte sich auf alle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit. Nach dem Wortlaut der venezianischen Berichte und der Relation Caraffas kann man zweifeln, ob er noch eine rein beratende Behörde gewesen sei. 'Ordina e comanda', sagt Caraffa, 'tutto quello, che riguarde lo stato, la pace, il governo, gl'interessi della camera'. Mit ihm verhandeln die auswärtigen Gesandten, er hat die absolute Entscheidung in Gnadensachen, soweit sich der Kaiser dieselben nicht vorbehält oder an den Reichshofrat verweist. Er ist Oberinstanz für alle Behörden, welche regelmässig ihre Beschlüsse an den Kaiser einzuschicken haben, der sie dann dem Geheimen Rat vorlegt. Dieser bestätigt sie, ändert sie, oder verfügt Neues. Nur Reichshofratsbeschlüsse werden selten beanstandet. Alle wichtigen Provinzialangelegenheiten werden hier entschieden unter Teilnahme der betreffenden Kanzler oder Sekretäre. Für Böhmen und Ungarn bestehen besondere Räte, sowie besondere Expeditionen bei der Hofkanzlei. Immer und überall führt der Kaiser den ungarischen Kanzler samt einem Sekretär für die gewöhnlichen ungarischen Sachen mit sich. Fällt etwas Wichtiges vor, so werden die Mitglieder des ungarischen Rates von Pressburg an den Hof berufen, unter ihnen an erster Stelle der Palatinus und der Primas, Erzbischof von Gran. Aber auch die Beschlüsse dieser Herren bedürfen der Bestätigung durch den Geheimen Rat. — Der böhmische Rat sitzt in Prag und wird in der Regel nicht konsultirt. Der Kaiser führt den Grosskanzler des Königreiches, der zugleich Geheimer Rat ist, mit sich, und lässt durch ihn nach vorgängiger Beratung im Geheimen Rat die Sachen, die weiter keiner Aufklärung bedürfen, expediren. Ist aber eine solche nötig, so wendet man sich nach Prag, lässt sich von dort Information nebst Gutachten schicken und entscheidet dann ebenfalls im Geheimen Rat.

Besondere Bildungen, die sich an den Geheimen Rat anschlossen, waren (ausser dem nur ad hoc bei Anlass des

Prager Friedens gebildeten Gewissensrates) der Kirchenrat und der Konfiskations- oder Kommissionsrat: ersterer für Revindikation säkularisirten Kirchenguts und zur Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, letzterer zur Einziehung der Güter verräterischer und rebellischer Unterthanen, wie z. B. Wallensteins und seiner Genossen. Dem letzteren gehörte der Hofkammerpräsident und der Präsident des Hofkriegsrats an.

Unter Ferdinand III.[1]) scheint mit dem Geheimen Rat zunächst keine wesentliche Aenderung vorgegangen zu sein. Sein Günstling und hervorragendster Rat war der Obersthofmeister Trautmannsdorff. Neben ihm kamen noch der Bischof von Wien, der Fürst von Liechtenstein, der alte böhmische Grosskanzler Slavata, und Khevenhüller, Obersthofmeister der Kaiserin, in Betracht. Trautmannsdorff pflegte, wie der Venezianer Grimani bemerkt, seine Stimme im Rat zuerst abzugeben, während Eggenberg die seinige bis zum Schluss zurückgehalten hatte. Er war bekanntlich auch der Hauptunterhändler des Kaisers auf dem Kongress von Münster. Nach seinem Tode sehen wir an der Spitze des Geheimen Rats den Kardinal Graf Harrach, der Erzbischof von Prag war, dort residirte und daher selten an den Sitzungen teilnahm. Obersthofmeister war Fürst Dietrichstein, ein Mann mehr für den Palast, als für den Rat nach Giustinianis Urteil. Mehr wegen kriegerischer Verdienste als wegen staatsmännischer Talente war der Herzog von Piccolomini, Kommandeur der Leibgarde, zum Geheimen Rate ernannt worden; schon begegnet auch 1654 der Name des Fürsten von Lobkovic, welcher damals Präsident des Hofkriegsrats war. Als Obersthofmeister des römischen Königs Ferdinand IV., der bekanntlich noch vor dem Vater starb, war Fürst Auersperg Mitglied des Staatsrats, der thätigste und bedeutendste der Räte, der vorzugsweise die arcana unter Händen hatte; als Oberstkämmerer der Neffe des berühmten Wallenstein, mehr Figurant, als

[1]) Ueber seine Zeit sind archivalische Notizen über den Geh. Rat nicht vorhanden. Es kommen in Betracht die venezianischen Relationen von Zeno und Contarini 1638 (Font. rer. Aust. 26, 180 ff.), Grimani 1641 (ebend. S. 237 ff.) und namentlich von Giustiniani 1654 (ebend. S. 400 ff.). Rückblicke bei Battista Nani 1658 (FRA. 27, 1 ff.).

thätiger Staatsmann; ferner gehörten ihm an Graf Trautson als Chef der niederösterreichischen Regierung, Graf Kurz als Reichsvizekanzler, Prickhelmayer, ein bürgerlicher Jurist, später zum Freiherrn von Goldegg erhoben, als österreichischer Hofkanzler, — letzterer, wie sein Vorgänger und seine Nachfolger im Amt, der einzige wirkliche Beamte am Hofe, ein Mann von wenig verbindlichen Manieren, aber geschäftskundig und eine tüchtige Arbeitskraft; die auswärtigen Gesandten haben am häufigsten mit ihm zu thun; den Ruf der Unbestechlichkeit genoss er nicht. Auch der Vizepräsident des allgemeinen Hofkriegsrats und der Präsident des innerösterreichischen gehören jetzt dem Geheimen Rat an; für Böhmen auch der Vizekanzler und der Burggraf. Ausserdem einige Personen von geringerer Bedeutung. Der Präsident der Hofkammer sowie der des Reichshofrats und die ungarischen Würdenträger sind nicht ausdrücklich genannt. Letzteres mag in den Zeitverhältnissen begründet sein; dass aber die beiden ersten in dem venezianischen Bericht fehlen, erlaubt wohl keinen Schluss darauf, dass sie dem Geheimen Rat nicht angehört hätten.

Der äussere Bestand der Behörde ist also im wesentlichen derselbe, wie zur Zeit Ferdinands II. Die höchsten Würdenträger des Hofes und die Spitzen der Verwaltung sind zur Beratung aller erheblichen Staatsangelegenheiten versammelt. Aber die Bedeutung des Staatsrats ist bereits im Sinken. 'Der Geheime Rat des Kaisers', sagt Giustiniani, 'ist weder in seiner Autorität noch in seiner Beschaffenheit das, was der Staatsrat in Spanien ist, weil er keine andere Vollmacht hat, als die, welche ihm der Kaiser jedesmal zuteilt, sei es, dass er sich mit dem Kollegium selbst in Beziehung setzt, oder dem Rate einzelner Mitglieder folgt, wie ihm dies häufig beliebt. So ist es denn mehr ein persönlicher Rat Sr. Majestät, als ein Staatsrat; in Zahl und Berufung abhängig von dem Belieben des Kaisers.' Er betont ausdrücklich, dass dieser Rat keine andere, als nur beratende Befugnis habe, dass in allem der Wille des Kaisers entscheide. 'Des Kaisers Stimme ist die beste in seinem Rat. Die vielen Räte sind wenig wert, und um es kurz zu sagen, einen oder zwei ausgenommen, hat der Kaiser überhaupt keine Leute.' Giustinianis Nach-

folger Battista Nani bemerkt 1658, dass Ferdinand III. überhaupt den Geheimen Rat erweitert, namentlich in seinem letzten Jahre (1657) ihn jeder Art von Personen geöffnet und verschiedene von so geringer Kapazität in denselben eingeführt habe, dass man dieselben anderswo auch zu geringeren Aemtern für unfähig erachtet haben würde. Das wird auf die Favoritenwirtschaft Auerspergs zurückgeführt, der eine absolute Herrschaft nach Art spanischer und französischer Minister erstrebt habe. Es wird bemerkt, dass in diesem Rat das Geheimnis nicht mehr habe bewahrt werden können, dass man in ungehöriger Weise von den Geschäften gesprochen habe; das, sowie die zunehmende Schwäche des Kaisers, der die Last der Geschäfte doch nicht mehr persönlich zu tragen im Stande war, habe dazu geführt, dass am Schlusse seiner Regierung Auersperg, der mit dem spanischen Gesandten zusammensteckte, allein den massgebenden Einfluss übte. Nach dieser wenig vorteilhaften Richtung hin entwickelte sich der Geheime Rat weiter.

Kaiser Leopold[1]) übernahm die Behörde, zunächst wie sie sein Vater hinterlassen hatte, ohne wesentliche Aenderungen. Nur übertrug er die Leitung an Auerspergs Stelle dem Fürsten Portia, seinem gewesenen Erzieher und jetzigen Obersthofmeister, der ein langsamer bedächtiger Charakter ohne staatsmännische Talente war. Auch Auersperg wurde beibehalten und harrte seiner Wiedererhebung zur ersten Stelle. Sonst finden wir neben den Inhabern der übrigen Hofämter (Oberstkämmerer, Oberhofmarschall, Oberstallmeister) die Spitzen der Centralbehörden und der einzelnen Landesteile, wie die Präsidenten der Hofkammer und des Hofkriegsrats, den Reichshofratspräsidenten, den Reichvizekanzler, Kanzler und Burggrafen von Böhmen, den niederösterreichischen Regierungspräsidenten und den österreichischen Hofkanzler. Ungarn

[1]) Venez. Relationen von Battista Nani 1658 (FRA. 27, 1 ff.), Sagredo und Nani 1658 (ebend. 31 ff.), Alois Molin 1661 (ebend. 42 ff.). Marino Giorgi 1671 (S. 119 ff.), Zuanne Morosini 1674 (S. 143 ff.), Ascanio Giustiniani 1682 (210 ff.), Domen. Contarini 1685 (239 ff.), Federigo Corner 1690 (269 ff.), Hieron. Venier 1692 (310 ff.), Carlo Ruzini 1699 (345 ff.). Bericht des schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf (1671—74) ed. Helbig. Leipzig 1862, namentlich S. 63 ff. Bidermann, Ges.-Staats-Idee S. 114 f.

kam zu Anfang der türkischen Okkupation wegen noch kaum in Betracht.

Es waren bis in die siebziger Jahre hinein, nach dem Zeugnis des Pufendorfschen Gesandtschaftsberichts, einige zwanzig Mitglieder, darunter viele klangvolle Namen, deren Träger nicht ihrer staatsmännischen Talente wegen diese hohe Stelle erreicht hatten, die das Ziel aller ehrgeizigen Kavaliere am Wiener Hofe war. Intrigue und Mangel an geschäftlicher Erfahrung waren denn auch nach dem übereinstimmenden Urteil aller venezianischen Berichterstatter die Uebel, an denen die Behörde von vornherein krankte. Die Regierung hatte mehr den Anschein einer aristokratischen, als einer monarchischen[1]); der Staatsrat war der Schauplatz eines beständigen inneren Krieges, der, wie Molin (1661) sagt, mit grösserem Eifer geführt wurde, als der gegen die Türken. In den äusseren Geschäften fehlte die Schule des diplomatischen Dienstes an fremden Höfen, da der Kaiser, wenigstens im Anfange seiner Regierung, nur am spanischen Hofe ständige Gesandte zu halten pflegte[2]). Einige der Räte waren aller politischen Kenntnisse so baar, dass auswärtige Gesandte nicht ohne Staunen und Belustigung über Geschäfte mit ihnen sprechen konnten[3]). Dass es in der inneren Verwaltung nicht besser stand, zeigt das Beispiel des berüchtigten Hofkammerpräsidenten Grafen Sinzendorff, der auf unerhört gewissenlose Weise die kaiserlichen Finanzen ruinirte. Auch der Hofkriegsrat erfreute sich in dieser Zeit keines guten Leumunds. Nur die Hofkanzler machten hier eine ehrenvolle Ausnahme.

Dies Amt war seit Ferdinand II. das arbeitvollste in der ganzen Verwaltung. Es war meist mit bürgerlichen Juristen besetzt, die sich durch Tüchtigkeit im Verwaltungsdienste emporgearbeitet hatten. Es hatte eine besondere Bedeutung für die Geschäftsführung des Staatsrats, weil die Hofkanzlei es war, welche die Sachen für dessen Beratung vorbereitete. Leider sind wir gerade über diese Behörde, die fortan immer

---

[1]) Molin 1661.

[2]) Batt. Nani 1658.

[3]) Derselbe.

wichtiger wurde, sehr mangelhaft unterrichtet[1]). Nur soviel sieht man, dass sie im 17. Jahrhundert ganz etwas anderes ist, als sie im 16. gewesen. Sie übte einen sehr bedeutenden materiellen Einfluss auf die Geschäfte. 1654 wurde sie selbständig und kollegialisch organisirt, auf Antrieb des damaligen Hofkanzlers Prickhelmayer; fünf Assistenzräte wurden diesem beigegeben, darunter Graf Sinzendorff. Was es mit dieser Neubildung auf sich hatte, kann man aus dem Widerstande der ständisch-partikularistisch gesinnten Herren, wie des niederösterreichischen Statthalters Grafen Trautson, schliessen: sie wollten nicht, dass sich zwischen den Geheimen Rat, als das Organ des Landesherrn und die immer noch ständisch beeinflussten Landesregierungen 'ein weiteres Dikasterium' einschiebe. Diese Behörde beriet vor allem auch die Vorlagen für den Geheimen Rat, über welche der Kanzler selbst oder ein Sekretär als Referendarius Vortrag hielt. Nach Prickhelmayers Tode ward der minder fähige Sinzendorff Hofkanzler. Unter ihm verlor die Hofkanzlei den kollegialischen Charakter, indem vakant gewordene Stellen nicht wieder besetzt wurden. Als er starb (1665), kam wieder ein bürgerlicher Jurist in die Stelle, der vielgenannte Hocher, der zwanzig Jahre in derselben thätig war, und von dem die venezianischen Berichte sagen, dass die ganze Last der Geschäfte, der auswärtigen, wie der inneren, auf seinen Schultern ruhte[2]). Unter ihm ist 1669 die Hofkanzlei wieder kollegialisch organisirt worden, mit 11 Räten, die meist aus dem Dienst bei der Behörde selbst emporgekommen waren. Sie umfasste drei Abteilungen, für Ober-, Nieder- und Innerösterreich, und vermittelte den Verkehr mit dem ober- und dem innerösterreichischen Geheimen Rat bis in die Zeit K. Josefs I. (1709)[3]). Es scheint, dass mit der neuen Organisation auch die Revisionsgerichtsbarkeit, die schon vorher besondere Sache des Hofkanzlers war, an die Hofkanzlei übertragen wurde. Doch hat auch der Geheime Rat noch jurisdiktionelle Befugnisse behalten.

Die grosse Zahl der Geheimen Räte unter Leopold I. —

---

[1]) Einige Angaben bei Wolf Lobkowitz S. 219 ff. nach archivalischen Quellen, woraus das Folgende.

[2]) Namentlich Morosini 1674.

[3]) Bidermann, Arch. f. Gesch. Tirols 3, 348.

es waren um 1680 schon 30[1]), am Ende seiner Regierung sogar 164[2]), ungerechnet die Titularräte — erschwerte die Bewahrung des Geheimnisses und liess namentlich die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten im Plenum wenig angebracht erscheinen. Die Mitgliedschaft so vieler Unfähigen war ein Grund mehr, das Schwergewicht nicht auf die Plenarberatungen zu legen. So entstehen für wichtigere und geheimere Angelegenheiten die von den Venezianern sogenannten giunte[3]), ständige Kommissionen, die zur Behandlung der verschiedenen auswärtigen Sachen aus wenigen Mitgliedern gebildet wurden und zu denen man nur diejenigen berief, die einige Erfahrung und Geschäftskenntnis besassen.

Diese Praxis führte hinüber zu einer wichtigen und die ganze Stellung des Geheimen Rats verschiebenden Neuerung, welche sich 1669, kurz vor dem Sturze des an Portias Stelle getretenen Fürsten Auersperg vollzog[4]): der Einrichtung der Geheimen Konferenz. Aus den Mitgliedern des Geheimen Rates wählte der Kaiser vier besonders geeignete Persönlichkeiten aus, mit denen er fortan allein die eigentlich politischen Geschäfte, wenigstens die, welche geheimerer Natur waren, behandeln wollte. Diese vier sind Lobkowitz, der damals den Vorsitz im Hofkriegsrat an Montecuculi abgab und als Obersthofmeister an die Spitze der Geschäfte trat, ferner der Reichshofratspräsident Schwarzenberg, der Oberstkämmerer Graf Lamberg und der Hofkanzler Hocher. Die fremden Gesandten verkehrten ausschliesslich mit den Mitgliedern der Konferenz. Dem Staatsrat blieb jetzt nur noch die Erledigung der geringeren und der Justizsachen, so dass ihn die venezianischen Berichte geradezu ein tribunale criminale e civile nennen und ihm nicht mehr die Bedeutung eines consesso politico zuschreiben wollen[5]). Hin und wieder wurden jedoch, wie es die Geschäfte mit sich brachten, auch Mitglieder des Staatsrats, namentlich Ressortchefs, bei einschlägigen Fragen zu den

---

[1]) Ascanio Giustiniani 1682.

[2]) Mailath, Oest. Gesch. IV, 382. 1684 waren es 41 Mitglieder: Bidermann S. 114.

[3]) Ueber diese namentlich Molin 1661.

[4]) Pufendorfs Bericht. Der Venezianer Marino Giorgi 1671.

[5]) Marino Giorgi 1671. Morosini 1674 u. a.

Beratungen der Konferenz zugezogen, so namentlich der Hofkriegsratspräsident Montecuculi.

Aus den Akten der Wiener Archive hat Grossmann[1]) nähere Aufschlüsse über die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten in den Kommissionen gegeben. Die Zahl derselben schwankt mit den Geschäften. Es giebt besondere Kommissionen für die Beziehungen zu Frankreich, zu Spanien, zu den einzelnen Reichsfürsten, zum Reichstage u. s. w. Dieselben bestehen in der Regel aus 4—8 Räten und 1—3 Sekretären und stehen unter einem Präsidenten, der die Eingänge eröffnet, die Kommissionen beruft und die Sitzungen in seinem Hause abhält. In denselben wird ein Einverständnis über das abzugebende Gutachten zu Stande gebracht; dieses selbst wird vom Sekretär aufgezeichnet, von der Kommission revidirt, dem Kaiser vorgetragen und durch diesen gewöhnlich ohne weiteres genehmigt. Darauf erfolgt die Expedition in der Kanzlei. Die Kommissionen haben keine Instanz zwischen sich und dem Kaiser; der Präsident spielt in den Berathungen keine besonders hervorragende Rolle. Leider hat Grossmann keine Aufklärungen darüber gegeben, wie das Verhältnis der Geheimen Konferenz zu diesen Kommissionen gewesen ist. Die Konferenz wird von ihm überhaupt nicht erwähnt, trotzdem sie gerade in der von ihm behandelten Zeit ins Leben getreten war. Die Stellung des Prinzipalministers oder ersten Geheimen Rats im Rahmen dieser Geschäftsordnung bestimmt er im wesentlichen dahin, dass derselbe einmal an der Spitze der meisten Kommissionen gestanden, andererseits aber die geheimen Anträge der auswärtigen Gesandten allein, ohne Zuziehung der Kommissionen, behandelt habe. Vielleicht hat man anzunehmen, dass nur aus den Mitgliedern der Konferenz die Präsidenten der Kommissionen genommen wurden.

Nach Lobkovic' Sturze besetzte der Kaiser die Stelle eines sogenannten Ersten Geheimen Rats nicht mehr. Es fehlte fortan an seinem Hofe ein Prinzipalminister, was den Venezianern als ein grosser Uebelstand erscheint[2]). Der Kaiser

---

[1]) Ueber die Geschäftsordnung in Sachen der auswärtigen Politik am Wiener Hofe zu Leopolds I. und Lobkowitz' Zeiten. Forsch. z. d. Gesch. 12, 459 ff.

[2]) Namentlich Federigo Corner 1690.

wollte diese Stelle selbst versehen. Die Konferenz blieb übrigens nicht lange auf die Vierzahl beschränkt. Der Ehrgeiz begünstigter Hofleute wusste auch diese oberste Stufe zu erklimmen[1]); andererseits forderten die Geschäfte Zuziehung der Ressortchefs, namentlich des Hofkammer- und des Hofkriegsrats-Präsidenten[2]). Die Entwickelung drängt dahin, die Konferenz auf den Bestand zu bringen, den der Geheime Rat unter Ferdinand II. gehabt hatte, und der wohl als der normale für einen Staatsrat unter den gegebenen Verhältnissen bezeichnet werden kann. 1692 zählt die Konferenz 13 Mitglieder, darunter wieder die Ressortchefs und die Inhaber der obersten Hofämter.

Schon von Pufendorf hören wir 1674, dass der Kaiser zuweilen auf Veranlassung Hochers und dessen Geheimen Sekretärs von Abele, hinter welchen die Jesuiten und der spanische Gesandte standen, Entschlüsse fasste, 'von denen die in der Konferenz collegialiter nichts gewusst'. Seit den 80er Jahren hat sich Leopold noch mehr von der Konferenz emanzipirt, die sein Vertrauen verloren haben mochte[3]), und auf den Rat einzelner Personen hin, die ausserhalb des staatlichen Beamtentums standen, so des Kapuzinerpaters Emmerich und seines Beichtvaters, wichtige Entscheidungen getroffen. So sinkt die Regierung seit Ferdinand III. unaufhaltsam in das persönliche System zurück, ohne dass eine besonders kraftvolle Persönlichkeit diesem die einzig mögliche Berechtigung verliehen hätte.

Das stabile Element dieser Regierung blieben die Hofkanzler, durch deren Hände alles ging, was im Geheimen Rat und in der Konferenz behandelt und alles was schliesslich expedirt wurde. Hochers Nachfolger Strattmann, ein tüchtiger Beamter aus der Schule des brandenburgischen Kurfürsten, galt, wie schon Hocher selbst nach Lobkovic' Sturze, als eigentlich dirigirender Minister. Auch Kinski, der Strattmann folgte, nahm eine ähnliche Stellung ein, weniger bedeutend war dessen Nachfolger Bucelini[4]).

---

[1]) Bericht des Francesco Michiele 1678 (FRA. 27, 167 ff.

[2]) Derselbe.

[3]) Ascanio Giustiniani 1682.

[4]) Venez. Berichte.

Unter Josef I. muss anfangs wieder eine Verminderung der Zahl der Konferenzräte erfolgt sein. Eine venezianische Relation von 1708[1]) kennt nur vier ordentliche Mitglieder, den Präsidenten und Premierminister Fürsten Salm (Obersthofmeister des Kaisers), den Oberstkämmerer Graf Trautson und die beiden Hofkanzler Sinzendorff und Seilern. Dieses wichtige Amt war nämlich wegen der geschäftlichen Ueberhäufung mit zwei Personen besetzt worden; der eine hatte die auswärtigen Angelegenheiten, der andere das Innere (Verfassungs- und Verwaltungspolitik samt der Justizpflege in höchster Instanz). Die übrigen Ressortchefs wurden zugezogen, soweit die Verhandlungen ihre speziellen Gebiete berührten. Vor der Berufung circulirten erst die zur Orientirung notwendigen Akten, was sehr zeitraubend war. In den Sitzungen war der Kaiser in der Regel nicht anwesend. Ueber das Ergebnis der Beratung wurde für ihn ein Referatur aufgesetzt, das er, wofern er nichts zu erinnern fand, einfach unterschrieb. In den ungarischen Sachen ward der Primas, in den böhmischen die beiden Kanzler, in den erbländischen der niederösterreichische Statthalter, in den italienischen besonders ausgewählte Personen zugezogen.

1709 fand eine Neuordnung des Konferenzrates statt[2]). Ausser Salm, der bald darauf seinen Abschied nahm, Trautson, Seilern und Sinzendorf werden noch Prinz Eugen als Hofkriegsratspräsident, Wratislaw als böhmischer Kanzler, Windischgrätz, Mansfeld, und gleich nachher noch der Oberstkämmerer Waldstein, der Hofkammerpräsident Gundaker von Stahremberg und der Reichsvizekanzler Schönborn zu Mitgliedern ernannt. Diese Vermehrung der Konferenz, die nicht sowohl von dem Gesichtspunkt politischer Zweckmässigkeit, als von dem persönlicher Ansprüche auf Auszeichnung erfolgt war, gab den Anlass zu ihrer Teilung in eine engere und eine weitere. Zur ersteren gehörten nur Trautson, Prinz Eugen, Seilern, Sinzendorff und Wratislav. Sie vorzugsweise war der Rat des Kaisers für die äussere Politik; die weitere Konferenz mehr für die innere Verwaltung. Erst jetzt also hat sich

---

[1]) Daniel Dolfin FRA. 22, 1 ff.

[2]) Arneth, Prinz Eugen II, 96 ff.

eine Trennung der beiden Departements vollzogen, ohne dass jedoch die kollegialische Leitung der auswärtigen Geschäfte aufgehört hätte. Mit der Teilung der Konferenz hängt diejenige der Hofkanzlei zusammen.

Der Staatsrat blieb bei dieser Organisation in derselben Stellung, die er seit Errichtung der Konferenz eingenommen hatte, d. h., wie ein Venezianer schon zu Leopolds Zeiten sagt, 'der Schatten dessen, was er einst gewesen'. Im gleichen Verhältnis aber, wie die Bedeutung des Staatsrates sank, stieg diejenige der Hofkanzlei. Diese nennt der Venezianer Donado 1725[1]) als dasjenige Centrum, wohin aus allen Behörden die Fäden zusammenlaufen. Der oberste Hofkanzler (noch immer Graf Sinzendorff) ist ihm der eigentliche Träger aller Geschäftslast im Auswärtigen wie im Innern. Hier wird nicht nur alles expedirt, es werden auch alle Beschlüsse der höchsten Stelle vorbereitet. Denn die Hofkanzlei besorgt noch immer den Vortrag, auch bei der engeren Geheimen Konferenz. Bei ihr werden die auftauchenden Fragen gesammelt, geklärt und dann der Konferenz zugeführt, die damals nur aus drei Mitgliedern bestand, dem Prinzen Eugen als Hofkriegsratspräsidenten, dem Grafen Gundaker von Starhemberg als Hofkammerpräsidenten, dem Grafen Sinzendorff selbst als Oberstem Hofkanzler. Die Departements des Kriegs, der Finanzen, des Auswärtigen und des Innern sind in diesen drei Männern repräsentirt. Aber als Ressortchefs haben sie nur eine ausschliessliche Executive; die Beschlüsse werden regelmässig von dem Kollegium gefasst. Sie sind die eigentlichen Lenker des Staates, omnibus omnes, wie der venezianische Gesandte sagt. Sie machen dem Kaiser die Vorlagen, welche dieser, an zwei Tagen in der Woche, gewöhnlich ohne weiteres unterschreibt.

Von einer weiteren Konferenz hören wir zu dieser Zeit nichts mehr. Der Staatsrat, von den Venezianern freilich nicht mehr erwähnt, bestand fort. Aus seinen Mitgliedern scheint sich die Geheime Konferenz nach Beschaffenheit der zu beratenden Gegenstände zuweilen verstärkt zu haben. So wird eine Angabe in Küchelbeckers 'Allerneuester Nachricht'[2]) zu

---

[1]) FRA. 22, 58 ff.

[2]) S. 295.

verstehen sein. Ebendort findet sich auch ein Verzeichnis der 47 wirklichen Geheimen Räte, aus denen damals das Kollegium bestand. Wir finden darunter die Hofchargen, die sämtlichen Gesandten an fremden Höfen, die Spitzen der Verwaltungsbehörden und einige hohe Militärs. Ausserdem gab es noch eine grosse Menge von Titular-Geheimen-Räten.

Damit verschwinden die Nachrichten von dem Staatsrat. Die Organisation wird sich erhalten haben bis zum Tode Karls VI. oder bis zu den Reformen Maria Theresias. Diese haben den Geheimen Rat samt der Geheimen Konferenz beseitigt. Es entspricht der bisherigen Entwickelung, dass die Leitung der Geschäfte an die Hofkanzlei überging, die seit 1742 in eine Staats- und eine Hofkanzlei geteilt ist; der Staatskanzler ist Minister des Aeusseren, der Hofkanzler hat das Departement des Inneren[1]). Der Staatsrat, den die Kaiserin 1760 schuf, und der bis in die neueste Zeit fortgedauert hat[2]), war eine ganz andere Behörde, als der alte Geheime Rat, und ausser allem Zusammenhang mit diesem.

---

[1]) Hierüber namentlich Bidermann, Arch. f. Gesch. Tirols 3, 29 ff. am Ende.

[2]) Seine Geschichte ist geschrieben von dem Frhrn. v. Hock, fortgesetzt von Bidermann. Wien 1868. 71. 73.

Litteratur.

Zur Abwehr.

Keine Arbeit verdient bekanntlich so grossen und erntet so geringen Dank, als eine bibliographische. Zu weit gehen hier die Ansichten über Anordnung und Abgrenzung des Stoffes aus einander, als dass selbst der eifrigste und sauberste Arbeiter Allen Genüge thun könnte. Wird sich darum jeder Bibliograph mit einer verständigen, den Schwierigkeiten gerecht werdenden, das Fehlende hervorhebenden Kritik zufrieden geben, wird vor Allem, wer eine erschöpfende Bibliographie liefern will, die schonungslose Rüge jedweder Unvollständigkeit ertragen müssen — so verhält es sich gänzlich anders bei einer Auslese der wesentlichsten Erscheinungen aus einem weiteren Kreise schwer zugänglicher Quellengebiete, zumal wenn diese Auslese sich nicht auf die unmittelbaren Quellen des betr. Gebietes beschränkt, sondern um des grösseren Nutzens willen auch sich auf die mittelbaren Quellen und Hilfsmittel erstreckt, wenn sie endlich in die knappe Form eines Zeitschriftenbeitrages sich kleidet. Liegt es hier auf der Hand, dass die weite Abgrenzung im Verhältniss zu dem geringen Umfange der Arbeit ein tiefes Eingehen von vornherein ausschliesst, so bringt andrerseits die Form des Zeitschriftenbeitrages eine freiere Anordnung naturgemäss mit sich. Um einen fördernden Beitrag für die wissenschaftliche Forschung handelt es sich, nicht um eine in Sache und Form abgerundete Darstellung. Nach diesen Kriterien wünscht eine derartige Arbeit, so viel Mühe sie gekostet haben mag, beurtheilt zu sein und hat sie diesen Zweck erfüllt, so darf eine Kritik an dem Beitrage nicht tadeln, was sie an einem abschliessenden Buche auszusetzen berechtigt ist.

Hr. von Amira hat in der Besprechung meines (im vorigen Bde. dieser Zeitschrift, nicht als Separatabdruck, erschienenen) Verzeichnisses der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte in dem Literaturbl. für german. und roman. Philol. 1887 Heft 6 alles dies ignoriren zu sollen vermeint. Dass ich nur das Wesentlichste zusammenstellen wollte, dass rechtsgeschichtlichen Zwecken mein Verzeichniss dienen sollte, folglich geschichtliche, antiquarische, topographische etc. Arbeiten nur als Hilfsmittel heranzuziehen waren, dass nur für Deutsche das Verzeichniss bestimmt war, folglich die sog. pangermanische Zeit in

erster Linie zu berücksichtigen war — um alles dies, so deutlich es aus meinen Eingangsworten hervorgeht, unbekümmert sucht Hr. von Amira aus seiner „dürftigen Privatbibliothek" hervor, was er bei mir vermisst, und lässt ein drohendes Heer von Desideraten aufmarschiren, die den Eindruck machen sollen, dass es sich um ein „oberflächliches, unzuverlässiges, überaus leichtfertiges, tendenziöses Machwerk" handele. Eine Reihe von mehr als hundert Nummern habe er sich, versichert Hr. von Amira, zusammengestellt, die „dem Plane des Verfs. nach" in seinem Verzeichnisse hätten genannt werden müssen. Und den Vorrath seiner Ergänzungen habe er dabei noch nicht ausgeschüttet. Was nun diesen Punkt betrifft, so mag sich Hr. von Amira damit beruhigen, dass der weitaus grösste Theil seiner „Ergänzungen" mir längst bekannt war, ja dass viele der von ihm angeführten Arbeiten meiner wohl noch „dürftigeren" Privatbibliothek angehören, dass andrerseits die 100 Nummern sich zu 200 oder 300 leicht vermehren lassen. Im Handumdrehen habe ich mir ein noch viel imposanteres Verzeichniss von Arbeiten zusammengestellt, die den von Amira citirten nicht nachstehen. Aber veröffentlichte ich diese, so käme ein Nachfolger des Hrn. von Amira und wiese mir wiederum eine noch viel grössere Zahl von Arbeiten nach, die „nach meinem Plane" hätten aufgenommen werden müssen. Und so würde aus dem Beitrag von 30 Seiten ein Buch von 100 oder 200 Seiten. Dieses aber wollte ich nicht schreiben.

Es kommt eben nur darauf an, ob die von Amira citirten Arbeiten derart sind, dass sie aufgenommen werden mussten, sofern sie nicht bereits im Verzeichnisse enthalten sind. Denn einzelne, von Amira vermisste Arbeiten sind in den von mir citirten Werken enthalten, so Keysers Nordmændenes private Liv i Oldtiden in Efterladte Skrifter Bd. II, der Gunnars þáttr þiđrandabana in der Ausgabe der Laxdæla, der þáttr af þorsteini hvíta, af þorsteini stangarhǫgg und der Brandkrossaþáttr in der Ausgabe der Vapnfirđingasaga, die Schriften Anchers über die Gilden und über das Verhältniss Valdemars zum schonischen und seeländischen Rechtsbuche in dessen Samlede juridiske Skrifter, die Reimchronik freilich in älterer Ausgabe, die aber doch wohl dem Rechtshistoriker zunächst genügt, in den Scriptores rerum Suecicarum. Es ist klar, dass des knappen Raumes wegen hier kurz citirt wurde, weil bei ausführlicher Citirung bereits fast der doppelte Raum nothwendig war.

Sehe ich hiervon ab, so ergiebt sich weiter, dass eine ganze Zahl der Citate Amiras absolut nicht in mein Verzeichniss gehört. Da führt Amira Fick und Diefenbach an, als ob dann nicht auch Förstemann, Grimm, Schade, Kluge, Schmeller, Bosvorth-Toller, Graff und andere Werke hätten aufgenommen werden müssen, die auf nordische Wortbildungen regen Bezug nehmen. Da wird des Olaus Magnus Geschichtswerk[1]) angeführt, neben der dann des Johannis Magni Histori de omnibus Gothorum Sueonumque regibus 1554, des O. Verelius Epitomarum

[1]) Die Karte Brenners war damals kaum erschienen, mir jedenfalls, wie vielen Anderen noch nicht zugänglich gewesen. Ich citire sie unten.

historiae Svio-Gothicae libri IV Stockholm 1730, des Absalon Pederssöns Norges Beskrivelse 1567—1570 (Norske Magazin), die von Storm edirten Schriften des Peder Claussön Friis Christiania 1877—1881, Huitfeldt Danmarckis Rigis Krenicke, Arent Berntsens Danmarkis oc Norgis fructbare Herlighed etc. zu nennen gewesen wären. Gewiss war es mir leicht, diese niederzuschreiben, aber wohin wäre ich damit gelangt? Da wird Heinzels Recension des corpus poeticum genannt, der Dutzende analoger Arbeiten folgen mussten, dann eine Runensammlung, wie Dybecks, die dem Juristen absolut nichts nütz ist, dann ein rein antiquarisches Werk, wie Worsaaes Fornhistorie, neben dem Arbeiten von Montelius, Rygh, Nilsson etc., dann Burgs rein philologische Arbeit, neben der Bugges, Gislasons, Stephens, Thorsens, Olsens kritische Arbeiten gleiche Beachtung beanspruchen. Wer sich darüber orientiren will, greife zu Möbius, nicht zu meinem Verzeichnisse, das Möbius ergänzen will. „Ganz und gar vergessen sind unter den Quellen die Sprichwörter“ meint Hr. von Amira. Er selbst citirt aber nur die absolut nicht hierher gehörige Sammlnng von Graff und Dietherr, die auf nordische Verhältnisse einen Streifblick gelegentlich thut, wie denn das Gleiche von Grimms Grenzalterthümern und dessen philologischer Arbeit über Schenken und Geben zu sagen ist. Die zahllosen Volkssagen und Volkslieder, die übrigens bei Möbius ohnehin zu finden waren, kann nur benutzen, wer den sonstigen Stoff gründlich beherrscht, nicht ein Anfänger, für den das Verzeichniss bestimmt ist. In mein knappes, für Juristen bestimmtes Verzeichniss gehörten sie schlechterdings nicht hinein.

Neben diesen Arbeiten kommen dann aber solche in Betracht, die fortgelassen wurden, weil sie Kleinigkeiten sind oder dem Rechtshistoriker wenig förderlich oder gänzlich veraltet. So citirt Amira die von Secher veröffentlichten Privilegien für Mariested und Holstebro und Weisthümer von Sæby, Publikationen von Quellen kleinen Umfangs aus ganz später Zeit. Nahm ich sie auf, dann mussten z. B. die Byskraaen für Radsted i Lolland (Molbechs Hist. Tids. V 547 ff.) und für Biergegrav (Molbechs Hist. Tids. IV 523 ff.), das Dorf- und Gildestatut für Östrup (Hist. Tids. I 417 ff.), die Gildeskraa für Hvessinge (Danske Saml. 1 Række 3. Bd. S. 221 ff.), die Byskraa und das Statut der St. Sørens Gilde in Rønninge (Bendz, Efterretninger om Rønninge og Rolfsted Sogne 1820 p. 103 ff.) citirt werden[1]), von den Urkundenwerken, die jene Zeit betreffen, ganz zu schweigen. — Eine Kleinigkeit sind Steenstrups Zunftstatuten, welchen Aufsatz mir der Herr Verfasser zu der gleichen Zeit übersandte, wie seine umfassendere Arbeit über Vornedskabet, die aufgenommen wurde, Kleinigkeiten die textkritischen Untersuchungen von Olsen und Finsen, die absichtlich fortgelassen wurden, weil ihre Aufnahme die Citirung ähnlicher opuscula nothwendig gemacht hätte.

Wenig förderlich für den Rechtshistoriker sind Arbeiten, wie die von Paludan Müller über den halb mythischen Harald Blauzahn,

[1]) Vgl. auch die Gildestatuten bei Kolderup-Rosenvinge, Retsh. § 33.

Jessens Undersøgelser til nordisk Oldhistorie, neben denen Storms kritische Beiträge, Heinzels und Möbius' Aufsätze über die isländischen sögur zu nennen waren. Wenig förderlich ist Russwurms Eibofolke, ein Buch, das ganz späte Verhältnisse, soweit es überhaupt Werth hat, behandelt. Absichtlich ausgeschlossen ist die ganze, bei Möbius übrigens zu findende, Literatur über speculum regale, die kleineren sögur und die Edden, weil man hier zu gar keinem Ende kommt. —

Veraltet sind die von Amira citirten Aufsätze Wildas, Homeyers und Grimms über die Rechtsquellen gegenüber den citirten Werken. Stellt sich etwa Hr. von Amira ernstlich vor, dass mir diese unbekannt waren? Fortbleiben sollte Sveinn Skulasons Einleitung zu seiner Ausgabe, wie die Ausgabe selbst, da die neue Ausgabe jedenfalls weiteren Kreisen vollauf genügt, fortbleiben sollte Anchers Ausgabe des jyske Lov, da zwei andere Ausgaben desselben citirt sind, absichtlich unterdrückt ist Homeyers Bearbeitung von Kolderups Rechtsgeschichte, weil das von Kolderup Herrührende veraltet ist, das von Homeyer Herrührende die deutsche, aber nicht die skandinavische Rechtsgeschichte betrifft, absichtlich unterdrückt Grimms Mordsühne, weil die R. A. denselben Gegenstand mit fast gleicher Ausführlichkeit behandeln, absichtlich unterdrückt Maurers Untersuchungen über die Islendingabók, weil die späteren Arbeiten Maurers die Resultate genügend deutlich wiederholen. Selbst die Anzeige der Sladarhólsbók durch Maurer kann bei so vielen anderen citirten Arbeiten Maurers entbehrt werden. —

Was bleibt nun übrig? Einmal Arbeiten, die die Zeit des 16. oder 17. Jahrhunderts angehen, wie die von Lund, Jacobsen, Nordström, Djurklou, also eine Zeit, die für den Deutschen ein ganz geringes Interesse hat, eine Zeit, deren Quellen ich so wenig erschöpfend behandelt habe, dass ich nicht einmal die Rigsregistranter Norwegens citirte, ja dass ich unschlüssig war, ob ich Sechers Retterthings Domme aufnehmen sollte, welchem Umstand es zuzuschreiben ist, dass sie erst im Nachtrag auftreten. Schränkte ich mich bei den Quellen so sehr ein, um wie viel mehr natürlich bei der Litteratur! Zahlreiche Arbeiten von Aschehoug, Erslev, Helliesen, Lundh, Matzen, Mollerup, Y. Nielsen, Ropp, Rørdam, Rosenberg, Tvethe u. A., die man in den Norske Samlinger und a. a. O. findet, hätte ich dann aufnehmen müssen.

Alsdann bleibt übrig etwa ein Dutzend nennenswerther Arbeiten und Kritiken von Hyltén-Cavallius, Bergfalk, Gering, K. Lagus, Liljenstrand, Molbech, Michelsen, Petersen, Steenstrup, Stephens, Thorsen und Klemming, bei welch' Letzterem übrigens nicht viel mehr, als der Titel neu ist, möglicherweise noch von R. Lagus, über die ich zur Zeit kein Urtheil fällen kann, weil ich sie nicht eingesehen habe. Und auch bei diesen war es nicht überall Unkenntniss, was die Nichtcitirung veranlasste. Runensammlungen, wie die von Thorsen und Stephens, wurden fortgelassen, weil ich auch in Amiras Obligationenrecht nur die Monumenta Runica von 1834 benutzt fand und Angesichts dieses Vorbildes es für überflüssig hielt, die wenig nützen Runenwerke ausführlich zu citiren. —

Dies das Resultat der von Amira gebrachten „zahllosen" Ergänz-

ungen. Gewichtig klingt es, aber hohl ist es, wenn er mir nun vorhält, dass ich ganze Gruppen von Quellen und Litteraturwerken ausser Acht gelassen habe, nämlich die grönländischen, färöischen, orkneyischen, hebridischen, mannischen, russisch-schwedischen. Denn was die fünf ersten Inselgebiete betrifft, so sind deren Quellen fast vollständig in den von mir citirten Quellenwerken enthalten und auch die Nachlese von Litteratur, die unten folgt, ist an Zahl und vor allem an Inhalt äusserst dürftig. Die Litteratur über die russischen Verhältnisse aber fällt ebenso aus dem Rahmen meiner Arbeit, wie die über die Entstehung des normannischen Staates, bezüglich dessen Amira in seiner Abhandlung, die er schmerzlich bei mir vermisst, übrigens zu einem ganz negativen Resultate selbst gelangt. —

Was weiter in der Besprechung folgt, ist, abgesehen von der völligen Grundlosigkeit der Behauptungen, in derartigem Tone gehalten, dass ich darauf nicht mehr als ein paar Worte antworten werde. Wie fern mir eine Tendenz, meine Arbeiten auf Kosten des Hrn. von Amira herauszustreichen, gelegen hat, geht wohl schon daraus hervor, dass ich von allen meinen Kritiken nur eine einzige citirt habe. Die beiden Errata, die glücklich Hr. von Amira entdeckt hat, erklären sich einfach genug. „Tagor“ statt „tafler“ ist allerdings abgeschrieben, sei es aus Bartschs Germania, sei es aus den Jahresber. über die Erscheinungen auf dem Gebiete der german. Philologie. Haben Philologen dieses Versehen nicht bemerkt, so wird man es einem Juristen wohl verzeihen können. Abgeschrieben sind auch die angeblichen zwei Arbeiten von Lagus und Nordström aus Aagesens Verzeichniss, auf den ich mich verlassen musste, weil ich die Arbeit weder besitze noch vor Gesicht hatte. Es liegt auf der Hand, dass ich in mehrfachen Fällen mich auf die Angaben Anderer verlassen musste, weil mir eben die Bücher nicht zur Verfügung standen. Einen Vorwurf kann daraus Niemand gegen mich herleiten. —

Müsste ich nach dem Obigen Hrn. von Amira auch dann das Recht absprechen, von oben herab meine Arbeit für ein leichtfertiges Machwerk zu erklären, wenn er thatsächlich die wissenschaftliche Unfehlbarkeit besässe, die er sich offenbar beilegt, so bestreite ich ihm jenes Recht um so mehr, als er selbst aus meiner Arbeit Etliches hätte lernen können. Wer z. B. ein erschöpfendes Werk über Altschwedisches Obligationenrecht schreibt, hat die Pflicht, die wichtigsten Urkundensammlungen der von ihm behandelten Zeit zu benutzen. Allein ich finde, dass Hr. von Amira weder Silverstolpes Svenskt Diplomatarium noch die Pergamentbriefe des Reichsarchives, noch Rydbergs Traktater, noch Hildebrands jordebok benutzt hat, von den kleineren Diplomatarien ganz zu schweigen. Nicht im Geringsten will ich damit den hohen Verdiensten dieser Arbeit zu nahe treten. Aber man wird es mir nicht verargen, wenn ich, in solcher Weise angegriffen, von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch mache einem Gegner gegenüber, dessen wissenschaftliche Leistungen herabzuziehen ich nie versucht habe.

Berlin, im September 1887. Karl Lehmann.

Zweiter Nachtrag[1])

zu

Verzeichniss der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

(Zeitschr. der Savigny-Stift. VII. Germ. Abth. 205 ff.)

A. Hilfsmittel.

Alterthumskunde und Topographie:

Hyltén-Cavallius, O., Wärend och Wirdarne. 2 Bde. 1864—68.

Brenner, O., Die ächte Karte des Olaus Magnus vom Jahre 1539 (Chra. Vidensk. Selsk. Forh. 1886).

Gesammtdarstellungen der Geschichte:

Koskinen, Y., Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autorisirte Uebersetzung. Leipzig 1874. 8°.

Munch, P. A., Om Finnmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat. (Saml. Afhandl. II 274 ff.)

von Bunge, G., Das Herzogthum Esthland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.

Munch, P. A., Om Nordboernes Forbindelser med Russland og tilgrændsende Lande. (Saml. Afh. II 184 ff.)

Steenstrup, J. C. H. R., Danske og norske Riger paa de brittiske Oer i Danevældens Tidsalter. (Normannerne III.) 1879—1882.

Winther, N., Færöernes Historie. Kopenhagen 1858.

Barry, G., History of the Orkney islands. 2 ed. London 1808.

Maurer, K., Grönland im Mittelalter in: Die zweite deutsche Nordpolfahrt 1869 und 1870. Leipzig 1873. I 203 ff.

Kirchengeschichte:

Nilssön, Lars, Klosterväsendet i Sverige I. 1880.

Silverstolpe, C., Klostret i Vadstena (Hist. Bibl. I, 1—72).

Kierulf, A. C., Esrom Klosters Historie. 1838.

Dahlerup, H., Mariager Klosters og Bys historie. Kopenh. 1882.

B. Quellen.

I. Unmittelbare Rechtsquellen:

Schwedische Gildestatuten bei Klemming, G. E., Småstykker på Forn-Svenska 1868—1881.

Zahlreiche Gilde- und Zunftstatuten enthalten das Dipl. Flensburgense und Kjøbenhavens Diplomat.

---

[1]) Die in dem Nachtrage gebrachten Arbeiten waren dem Verfasser zum grossen Theile bekannt, als er das Verzeichniss anfertigte. Vor allem gilt dies von den meisten Urkundenwerken, die unten citirt sind. Er unterliess ihre Anführung, weil er sich beschränken wollte. Wenn er sie nachträglich aufnimmt, so geschieht dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Quellen und die Litteratur der späteren Zeit nicht im Entferntesten erschöpfend vorgeführt werden sollen.

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Dänemark: Jómsvikíngasaga ed. Petersen. Lund 1879.
Jómsvikíngasaga ed. Petersen. Kopenhagen 1882 (nach Arn. Nr. 291).
Nielsen, O., Dueholms Diplomatarium. Kopenhagen 1872.
Hübertz, Urkunden zur Geschichte der Insel Bornholm 1851. 1852.
Hübertz, Aktstykker vedkommende Staden og Stiftet Aarhus I—III. Kopenhagen 1845. 1846.
Danske Magazin 6 Bde. 1745—1752.
Nye danske Magazin 6 Bde. 1794—1836.
Danske Magazin 3 Række 6 Bde. 1843—1860.
Danske Magazin 4 Række 6 Bde. 1864—1886.
Hansisches Urkundenbuch Bd. III. Halle 1886.
Thorsen, P. G., de danske Runemindesmærker 2 Afdel. 1864—1879. 1880.

Schweden: Styffe, C. G., Bidrag till Skandinaviens historie 5 Th. Stockholm 1859—1884.
Rydberg, O. S., Sverges traktater med främmande magter IV, 2. Stockholm 1887.
Arwidsson, A. F., Handlingar till upplysning af Finlands häfder 10 Thle. Stockholm 1846—1858.
Grönblad, E., Nya källor till Finlands medeltidshistoria I. Kopenhagen 1857.
Stephens, Geo., The old-northern runic monuments of Scandinavia and England . . . 3 voll. London 1866 - 68. 1884.

Norwegen: Munch, P. A., Pavelige Nuntiens Regnskabs-og Dagböger förte under Tiende opkrævninge i Norden 1282—1334. Chra. 1864.
Diplomatarium Norvegicum XII, 1. Christiania 1886.
Huitfeldt-Klaas, H. J., En Notitsbog paa voxtavler fra middelalderen (Chra. Vidensk, Selsk. Forh. 1886).

Island: Gullþórissaga, þorleifr Jónsson gaf út. Reykjavík 1878.
Egils saga Skallagrímssonar udg. for Samfund til udg. af gammel nord. Litterat. ved Finnur Jónsson Th. 1. Kopenhagen 1886.
Olkofraþáttr ed. H. Gering. Halle 1880.

Grönland: Grönlands historiske Mindesmærker, udg. af det Kongel. Nord. Oldskrift Selsk. Bd. III 1845 p. 66 ff.

Man: Chronica regum Manniae et insularum ed. P. A. Munch. Christiania 1860.

Sprüchwörtersammlungen.

Dänische: Hedegaard, C. O., Jurisprudentia proverbialis eller een Samling af gamle danske Ordsprog, som har nogen Overeenstemmelse med den Danske Lov. Odensee 1748 (Trifolium juridicum Odensee 1748); Molbech, Samling af danske Ordsprog 1850; Schjørring, Juridiske Ordsprog (Tidsskr. for Retsvæsen 1866).

Isländische bei Vigfusson and Powell, An Jcelandic prose reader.

Faeröische: Hammershaimb, V. U., Færøiske Ordsprog (Antiquar. Tidsskr. 1849—1851 p. 271—308).

Norwegische: Aasen, J., Norske Ordsprog, samlede og ordnede Christiania 1856.

C. Quellengeschichte.

I. Unmittelbare Rechtsquellen.

Schweden: Beauchet, M. L., La loi de Vestrogothie (Nouv. Revue histor. de droit franç. et étranger tome XI.).

Norwegen: Maurer, K., Die Eintheilung der älteren Frostaþingslög Kristiania 1887 (Histor. Tidsskr. 2 Række 6. Bd.).

von Amira, K., Zur Textgeschichte der Frostuþingsbók (Germania XXXII 179 ff.).

Island: Pál Briem, Um Grágás (Tímarit hins íslenzka bókmentafèlags VI 1885 S. 133—226).

II. Mittelbare Rechtsquellen.

Müller, P. E., Kritisk Undersøgelse af Danmarks og Norges Sagnhistorie etc. Kopenhagen 1823. 1830 (letzterer Th. u. d. T: Kr. Unders. af Saxos Historie syv sidste böger).

Storm, G., Om Redaktionerne af Jómsvíkingasaga (Arkiv for nordisk Filol. I 235 ff.).

Njála, Bd. II 1884.

Munch, P. A., Oplysninger om det pavelige archiv og dets indhold .... udg. af G. Storm. Christiania 1876.

Cederschiöld, G., Studier öfver Isländska kyrkomåldagar (Aarbøger for nordisk Oldkyndigh. og Historie 1887).

D. Allgemeine Rechtsgeschichte.

Bergfalk in Frey Jahrg. 1841 S. 158—220.

Stephens, G., Scholia to Prof. Joh. Steenstrups 'Danelag' (Blandinger utg. ved Universitetsjubilæets danske samfunds sekretær. Kopenhagen 1884.

E. Verfassungsgeschichte.

Steenstrup, J. C. H. R., Nogle Undersögelser om Fæstebondens Retsforhold i ældre tid (Histor. Tidsskr. 5 Række VI 655 ff.).

Falck, Einige Erläuterungen zu den Schleswigschen Stadtrechten (Staatsbürgerl. Magazin IX 226 ff.).

Hegel, K., Ueber den Erbkauf in den dänischen Stadtrechten des Mittelalters (Sitzungsber. der königl. preuss. Akad. der Wiss. 1887 S. 237 ff.).

Molbech, C, Et nyt Bidrag til den danske Birkerets historie (Molbechs hist. Tidsskr. IV 593 ff.).

Fabricius, O., Hørsens Kjobstads Beskrivelse og Historie. Odensee 1879.

Christensen, C., Hørsholms historie fra 1305 til 1875. Kopenhagen 1879.

Sylvander, G., Kalmar slotts och stads historia. Kalmar 1865—1874.

Alin, O., Om svenska rådets sammansättning under Medeltiden. Upsala 1877.

Hildebrand, H., Medeltidsgillena i Sverige (Hist. Bibl. III, 1 ff.).

Munch, P. A., Om de saakaldte „Lendirmenn" i Norge (Saml. Afh. I 77 ff.).

Vorgraff, P. M., Norriges Krigshistorie i Middelalderen. Christiania 1834 vgl. P. A. Munch, Saml. Afh. I 35 ff.).

F. Geschichte des Strafrechts.

Michelsen, Der altnordische Sühneid (Falcks Eranien 3. Lief. 105 f.).

H. Geschichte des Processes.

Scheel, A. W., De publicis actionibus et inquisitionibus in causis poenalibus ex praeceptis iuris danici et norvegici tam antiqui quam moderni. Kopenhagen 1836.

Steenstrup, J. C. H. R., Om Tingdage. Kopenhagen 1873.

Munch, P. A., Om Jury Institutionen af M. C. S. E. Aubert. (Saml. Afh. I 577 ff.).

I. Geschichte des Privatrechts.

Liljenstrand, A. W., Om skifte af jord. Helsingfors 1857.

Lagus, K. F., Om jordaskiftet enligt svensk-finsk lagastiftning. Helsingfors 1857.

Lagus, R., Om oäkta barns rättsförhallande till familjen .... Helsingfors 1858.

Berichtigungen.

Bd. VII S. 208 Z. 44 lies 1854; S. 209 Z. 16 l. 1879—1886.
„ „ S. 214 Z. 15 l. Adami Bremensis, Gesta Hammaburgenseis ecclesiae pontificum in Monumenta Germaniae historica tom. IX.
„ „ S. 221 Z. 3 l. Jemförande statt jemferande und taflornes statt tagornes.
„ „ S. 227 Z. 36. 37 ist zu streichen.
„ „ S. 230 Z. 25 l. 1848 statt 1884.
„ „ S. 231 Z. 20 l. Beauchet, M. L. statt Glasson, E.

Kohler, Gesammelte Abhandlungen aus dem gemeinen und franz. Civilrecht. Mannheim, J. Bensheimer 1883. VIII. und 491 SS.

Der Verf. ist durch den Umstand, dass die Annalen der badischen Gerichte und die Ztschft. f. franz. Civilrecht, wo die Abhandlungen ursprünglich erschienen waren, relativ wenig verbreitet und bekannt sind, zur Neubearbeitung und Veröffentlichung derselben veranlasst worden. Wo seine jetzigen Ansichten von den damaligen erheblich abweichen, hat er dies durch besondere Zusätze zum Ausdruck gebracht. Gegenstand der Abhandlungen sind grossentheils Themen von actuellstem Interesse, weil in Zusammenhang mit der im Zug befindlichen legislatorischen Arbeit.

Dies gilt gleich von der ersten behandelten Frage: „Ueber den dinglichen Vertrag". „Die Uebertragung oder Constituirung eines dinglichen Rechts geschieht durch die geäusserte Willensübereinstimmung zweier Personen, mithin durch Vertrag." Die Tradition, welche nicht nothwendig Eigenthumsübergang bewirkt, kann dies nur als gesetz-

liche Form des Vertrages. Der dingliche Vertrag ist eine Unterart des Successionsvertrags, dem der obligatorische und liberatorische Vertrag gegenüberstehen. Diese Gedanken zunächst führt nun der Verf. in sehr klarer Weise aus, namentlich auch mit Rücksicht auf die diesbezüglich an das constitutum possessorium knüpfenden Zweifel. Durch Vermittlung des siegreichen Gedankens, das const. poss. stehe in seiner Wirkung der realen Tradition gleich, seien die Verf. des franz. Code civ. zum formlosen Eigenthumsvertrag gelangt; derselbe gelte auch nach englischem und amerikanischem Rechte, ferner, in Reception des französischen, im bürgerlichen Gesetzbuch Italiens. Hingegen haben die deutschen Rechte durchwegs die Tradition adoptirt und zwar in weitem Maasse die in theoretischer Hinsicht höchst angreifbare, den Traditionsvorgang dem Bedürfniss des Verkehrs gemäss thatsächlich verflüchtigende, s. g. symbolische Tradition. Dieselbe ist keine wirkliche Besitzübertragung, sondern eine stellvertretende Form dafür; die erstere ist also von der Gesetzgebung bereits und mit vollem Rechte über Bord geworfen; die Frage wird demgemäss lauten, ob die bestehende Alternative, zwischen Form und Tradition, ja ob überhaupt die Form existenzberechtigt ist. Diese Frage ist zu verneinen, der jetzige Handel und Wandel verlangt möglichste Einfachheit der Willensäusserung, Formen aber nur zu praktischen Zwecken, zur Erleichterung des Beweises und zur Legitimation. Nun behauptet Exner, das Verhältniss der Parteien untereinander erfordere solche Formen, da sonst die praktisch wichtige Frage ungelöst bleibt, ob ein obligatorischer oder ein dinglicher Vertrag vorliege. In Wahrheit existirt ein solches Bedürfniss in der Praxis nicht, es ist ja die Formlosigkeit bei der Servitutenbestellung allgemein anerkannt, die Cession ist gleichfalls ein formloser Vertrag, überall könnte demnach der fernere von Exner angeregte Zweifel entstehen, ob hier ein wirklicher Vertrag oder nur ein pactum de contrahendo vorliege; dieser Zweifel entsteht aber nicht, weil ein pactum überhaupt nur eine durch ausdrückliche Erklärung der abschliessenden Parteien zu constatirende Ausnahme bildet. Die Form des dinglichen Vertrags ist daher ohne jeden Halt und sollte fallen gelassen werden.

Eine weitere Frage ist, ob der dingliche Vertrag, wie von romanistischer Seite behauptet wird, absolut, abstract, losgelöst von der causa ist. Der Verf. beantwortet dies dahin, er sei überall unabhängig von der Existenz oder Giltigkeit des Grundvertrags, wo er Erfüllungsvertrag sei. Die Fehlerhaftigkeit des Grundvertrags vitiirt den Erfüllungsvertrag in der Regel nicht, erzeugt vielmehr nur gewisse obligatorische Ansprüche, um dessen ungerechtfertigtes ökonomisches Resultat rückgängig zu machen (vgl. S. 22), anders dort, wo der dingliche Vertrag zugleich Grundvertrag ist, wo Leistung und Verpflichtung sich gegenüberstehen und bei Nichtigkeit des einen das andere nichtig wird, so namentlich im französischen Recht beim Kaufe (S. 29 ff.). Der Verkäufer pflegt da nämlich schon beim Abschluss des Kaufvertrags das Eigenthum der verkauften Sache zu übertragen, während der Käufer die Preiszahlung verspricht: Jedes Moment, welches den dinglichen Vertrag,

sowie jedes Moment, welches die Obligation vitiirt, vitiirt hier das Kaufverhältniss als Ganzes. Daher auch der Satz: „La vente de la chose d'autrui est nulle."

Dies in Kurzem die Gedanken der Abhandlung. Die Zusätze bringen Ergänzendes insbesondere zum Verhältniss zwischen Tradition und constitutum poss. Zugegeben wird im Zusatz (S. 41 ff.), das Darlehen könne auch als Consensualcontract vorkommen, selbst wenn der Hingabe des Geldes kein Versprechen seitens des Darleihers voranging. Das Recht sehe dann in der Hingabe ein sofort erfülltes Versprechen, dies sei wahrscheinlich der Standpunkt des röm. Rechts. Der Kauf könne in diesem Sinne als Consensual, oder wie im franz. Rechte als Realcontract angesehen werden, doch untergrabe die Ausspinnung des Realcontractsgedankens die Sicherheit des Eigenthums, „indem sie das Eigenthumsrecht des Käufers und jedes dritten Erwerbers der gekauften Sache mit der Gültigkeit und Ungültigkeit des Kaufgeschäfts stehen und fallen lässt, dasselbe daher mit allen Zufälligkeiten des einzelnen Vertragsfalls in Connex bringt und damit weitgehenden Anfechtungen unterwirft, zu Gunsten von Interessen, welche regelmässig auf dem Wege der Voraussetzung und der condictio ihre genügende Befriedigung erlangen können". Indem Ref. im Wesentlichen den Ausführungen des Verf. beitritt, erlaubt er sich zugleich an die aus neueren Forschungen hervorgehende Tatsache zu erinnern, wonach der formlose Eigenthumsvertrag nicht sowol oder doch nicht allein durch Vermittlüng des constitutem possessorium in die modernen Rechte gelangt, vielmehr germanischen Ursprungs und in diesem Sinn im französischen Recht wirklich uralt ist. Aus diesem Ursprung erklärt sich auch die Herrschaft desselben Gedankens in dem von römischem Einfluss relativ freien englischen Recht.

In der zweiten Abhandlung: „Darlehen und Vorvertrag" (S. 44—62) erörtert der Verf., von einem praktischen Fall ausgehend, in ebenso scharfsinniger als belehrender Weise, ob der Vertrag, „worin der Eine verspricht, einem Anderen an einem bestimmten Termin eine Darlehenssumme auszuzahlen, während dieser sich verpflichtet, das Geld vom Empfang an zu verzinsen und seiner Zeit nach Kündigung zurückzuzahlen," wo aber der Anleiher das ihm parate Geld nicht abholte und der Darlehensgläubiger 3% Zinsen verlangt, als Differenz zwischen den ihm in jenem Vertrag zugesicherten 6% und den 3%, die er vom Banquier für die paratliegenden Gelder erhält; ob ein solcher Vertrag ein blosses pactum oder ein Consensualcontract, die Klage also Schadensersatz oder Vertragserfüllungsklage sei. Die Frage wird in letzterem Sinn entschieden. Allerdings könne bei sofortiger Hingabe des Geldes das Darlehen Realvertrag sein, bei blossem Versprechen des Darlehens, erfolge aber die Leistung des Darlehenskreditors solvendi causa, was auch dem römischen Rechte entspreche. Die Römer bedienten sich hierbei zumeist der Form der Stipulation, während das mutuum, das keinen Anspruch auf Verzinsung gewährte, mehr dem nachbarlichen Kleinverkehr diente. Die Ansicht, dass bei den Verträgen auf ein facere,

namentlich aber beim Vorvertrag die Verpflichtung nicht sowol in dem facere, sondern in Leistung des Interesses besteht, ist unhaltbar. Einen Scheingrund dafür liefert das Princip der Geldcondemnation im römischen Process, während im neueren Process Naturalexecution gilt, daher die Aussprüche der römischen Juristen, wie z. B. Damneris mihi quanti interest mea und dgl. keine Anwendung mehr zulassen. Der Richter würde Denjenigen, der in einem Vorvertrag Abschluss eines Darleihecontractes versprochen, aber sein Versprechen nicht erfüllen will, in der Weise verurteilen, dass er den Contract in contumacia für abgeschlossen erklärt und dem entsprechend Execution gewährt (Reichscivilprocessordnung § 779). Der Richter vertritt hier nicht den Verpflichteten, sondern setzt kraft Gesetzes den juristischen Effect, den sonst nur dessen eigene Willenserklärung erzeugen kann. Der Verurteilte wird Darlehensgläubiger wider Willen, was nicht immer ein ökonomischer Vorteil ist. Das Darlehen kann Gegenstand eines Vorvertrags sein, wenn sich der Darleiher nicht sowohl unmittelbar zur Leistung als zum künftigen Versprechen derselben verpflichtet, ein Fall, der in der Praxis häufig vorkommt, z. B. „wo Jemand einem Andern ein Darlehen verspricht gegen Dreimonattratte .... Hier verspricht der Anleiher vor dem Wechselaccept noch keine Rückzahlung, sondern er verspricht ein Rückzahlungs**versprechen** und zwar in Wechselform".

In der folgenden Abhandlung (S. 62—74) erörtert der Verf. die Frage, inwiefern eine vertragsmässige Beschränkung des Gewerbebetriebs zulässig und rechtsbeständig ist, und kommt zum Ergebniss: „Ein weder zeitlich noch örtlich beschränktes Verbot einer wirtschaftlichen Thätigkeitsform ist nichtig; ein zeitlich oder räumlich beschränktes Verbot ist gültig, sobald die Zeitdauer keine übermässige ist oder der örtliche Umfang sich nicht über sämmtliche Kulturstaaten erstreckt, in denen die betreffende Thätigkeitsform sich fruchtbar entfalten kann." Interessante Belege bieten zahlreiche mitgetheilte Entscheidungen französischer, badischer und reichsdeutscher Gerichte. — Das nächstfolgende Thema: „Naturalexecution und jusjurandum in litem" ist wesentlich polemischen Inhalts, insbesondere gerichtet gegen eine Schrift von Theodor Gimmersthal, in welcher eine falsche Ansicht über die processuale Natur der rei vindicatio in ihrem Verhältniss zu den actiones arbitrariae im Allgemeinen entwickelt wurde. — Als Zusatz (S. 88 f.) folgt eine kritische Bemerkung gegen den von Lenel in seinem „Edictum perpetuum" aufgestellen Begriff der actiones arbitrariae.

Ausführlicher ist der fünfte Aufsatz (S. 89—123): „Ueber Familienstiftung und Familienfideicomiss. Anerkennung einer nichtigen Disposition. Testamentsexecutoren". Ausgangspunkt ist auch hier ein in der badischen Praxis vorgekommener Rechtsfall. Ein reicher Bürger hinterlässt ein beträchtliches Vermögen seinen Nachkommen unter testamentarischen Verfügungen, die es zweifelhaft machen, ob hier ein Familienfideicomiss oder eine Stiftung vorliege. Die Beantwortung dieser Vorfrage war aber entscheidend für die Competenz verschiedener Gerichtshöfe. Nach badischem Recht sind nämlich auf Stiftungen bezüg-

liche Sachen als öffentlichrechtlich den Civilgerichten entzogen. Der Verf. erörtert nun in sehr scharfsinniger Weise den wesentlichen Unterschied der beiden Institutionen in rechtlicher und in practischer Beziehung, wobei er in erster Linie ganz richtig betont, das Familienfideicomiss begründe volles Eigenthum seines Trägers, während die nur durch den Zweck zusammengehaltene Stiftung keiner Person Eigenthum sein kann. In der Praxis zeigen sich dennoch Schwierigkeiten der Unterscheidung (S. 95 ff.). So namentlich bezüglich der Administration des Stiftungsvermögens resp. des Fideicomisses.

Wie weit darf die testamentarische Beschränkung des jeweiligen Nutzniessers in der Administration gehen, soll der Charakter des Fideicomisses nicht verwischt werden? In § 3 (S. 102—104) wird die Unabhängigkeit des Familienfideicomisses vom Erbrecht erörtert; danach muss die Frage, ob ein Fideicomiss zu Recht besteht, nach Grundsätzen des dinglichen, nicht des Erbrechts entschieden werden. Theoretisch sehr interessant ist § 5. Derselbe gelangt zum Resultat (S. 114), „dass zur Kräftigung einer nichtigen testamentarischen Bestimmung bewusste — d. h. mit Bewusstsein der vorhandenen Richtigkeit vorgenommene Anerkennung der Erben erforderlich, aber auch genügend ist“. Dieser Anerkennung wohnt eine merkwürdige rechtschaffende Macht inne, die Macht, „ein Rechtsverhältniss mit der Wirkung eines bereits vorhandenen zu schaffen, analog der rechtlichen Macht des Nichters, der, wenn er falsch urtheilt, ein neues Rechtsverhältniss mit rückwirkender Kraft in Leben ruft“ (S. 115). § 8 behandelt ferner die Frage, ob sich überhaupt ein Rechtsanspruch des Stiftlings auf die stiftungsmässigen Bezüge construiren lässt, und bestimmt Voraussetzungen und Grenzen solcher Ansprüche. Schliesslich bringt ein Zusatz (S. 123) ei .en einschlägigen Hinweis auf neueres bairisches Verwaltungsrecht und auf die Schriften Sarweys, welchem Kohlers diesbezügliche Arbeiten entgangen sind.

Nr. 6: „Die römischrechtlichen Grundlagen der Collation“ hat die Aufgabe, die Uebereinstimmung und die Unterschiede dieses Instituts im römischen Recht einerseits, im modernen andererseits darzustellen. Der Praetor wollte, nachdem er die emancipati aus Billigkeitsgründen zur bon. poss. contra tab. oder unde liberi zuliess, andererseits durch die Collation die Iniquität paralysiren, welche in der Concurrenz der nicht erwerbsfähigen sui mit den erwerbsfähigen emancipati gelegen wäre. Collationsberechtigt sind nur diejenigen sui, welchen der emancipatus durch seine Concurrenz etwas entzieht, der eine Enkel z. B. conferirt nur den andern Enkeln desselben Stammes, nicht auch den übrigen Stämmen u. s. f. (S. 128), der Emancipirte conferirt Nichts, wenn er durch die bon. poss. keinem der sui etwas entzieht oder ihnen gar dadurch nützlich wird (l. c.). Er conferirt überhaupt nach Maass dessen, was er den sui durch die Concurrenz entzieht. Feins Widerspruch dagegen beruht auf irriger Interpretation der Quellen (S. 130 f.). Object der Collation ist das Nettovermögen des Conferenten, mit Ausschluss desjenigen, was er auch als suus hätte erwerben können, ferner

der dos und des dignitatis nomine ihm vom Hausvater Verliehenen. Weigert sich der Verpflichtete, zu conferiren, so weist der Prätor den übrigen Erben den vollen Besitz zu, ähnlich wie bei Weigerung, die cautio damni infecti oder judicatum solvi zu leisten (S. 135—140). Der emancipatus kann durch Heimschlagung des Erbtheils sich von der Collationspflicht lösen, übernimmt er beides, so legt er in der Regel nicht real sein Vermögen ein, sondern verpflichtet sich zu der angemessenen Leistung durch Stipulation mit Bürgen und Pfandbestellung. Jetzt erst entsteht eine actio ex stipulatu auf die Collation. — In dieser prätorischen Schöpfung liegen namentlich zwei für unser Recht fruchtbare Gedanken: „dass die Erbantretung an sich die unbedingte Verpflichtung zu einem die Emolumente der Erbportion vielleicht weit übersteigenden Einwurf nicht mit sich führt, dass vielmehr der Collationspflichtige sich durch Heimschlagung des Erbtheils lösen kann . . ." und dass „bevor die Parteien sich auf ein schwieriges und umständliches Collationsverfahren einlassen, die Frage, ob es zur Collation kommt oder nicht, definitiv entschieden . . sein muss." § 4 und 5 (S. 140—153) verbreitet sich über die collatio der sua und über die Collation der dos und den diesbezüglich in der Kaiserzeit vollzogenen Fortschritt.

Die moderne Collation folgt im Gegensatz zur römischen dem Grundsatz, dass die Einwerfung nicht bloss an den concurrirenden Stamm, sondern an die ganze miterbende Deszendenz erfolgt, auf dass kein Stamm im Erbe bevorzugt erscheine. Nach neuem Recht haben die Enkel die ihrem parens gegebene Ausstattung und überhaupt jeder Ausgestattete die Ausstattung zu conferiren, soweit sie nicht ohne Verschulden unterging; während ferner der Emancipirte für ordentliche Verwaltung des von ihm Erworbenen nicht verantwortlich war, handelt es sich im modernen Recht stets um e i n z e l n e Zuwendungen, daher ist Haftung für diligentia zu fordern und letztere vom Einwurfpflichtigen „nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen" (S. 157). Die Technik der antiken Collation soll insoweit aufrecht bleiben, als die Erbantretung allein noch nicht sofortige unwiderrufliche Collationspflicht schaffe, vielmehr dem Pflichtigen eine Entscheidungsfrist zu gewähren sei. Stipulation, sowie nothwendige Pfand- und Bürgenbestellung seinerseits entfallen, den Miterben wird gestattet, ihn gerichtlich zur Collation aufzufordern, leistet er dieselbe zur bestimmten Frist nicht, so ist sein Erbtheil als heimgeschlagen zu betrachten. Dies die Hauptgedanken der an sehr lehrreichen Untersuchungen reichen, sowohl historisch als de lege ferenda interessanten Abhandlung. Die hierauf folgende (Nr. 7): „A n l a g e n a n d e r G r e n z e, C h a r a k t e r u n d r e c h t l i c h e G e s t a l t u n g d e s M i t e i g e n t h u m s. O b l i g a t i o n e s e x r e." (S. 167—223), erörtert, von Art. 655 und 656 des französischen Code civil ausgehend, namentlich die verwickelten Verhältnisse der Rechte an gemeinsamen Mauern unter steter Rücksichtnahme auf das römische Recht sowie auf die coutumes. Bemerkenswert ist der Abschnitt über die rechtlichen Folgen der Dereliction einer in Miteigenthum befindlichen Sache durch den aus diesem Verhältniss verpflichteten Miteigenthümer (S. 192—200). Nr. 8: „K a u f

einer fremden Sache" (S. 224—295) richtet sich in § 1 auf Erläuterung des Art. 1599 Code civ.: „La vente de la chose d'autrui est nulle: elle peut donner lieu à des dommages intérêts, lorsque l'acheteur a ignoré que la chose fût à autrui." Wir möchten hier besonders auf die Ausführungen über die Rechtsfolgen des nichtigen Geschäftes aufmerksam machen (S. 228 ff.); die diesbezügliche Lehre ist von einschneidendem Einfluss auf die processuale Behandlung des Kaufs einer fremden Sache. Verf. gewinnt das Resultat, der Rückruf der beiderseitigen Leistungen könne sowohl durch Vindication und Condiction, als auch durch die Contractsklage erfolgen. Auch die Gewährspflicht des Verkäufers wird durch die Nichtigkeit des Geschäftes in keiner Weise verringert, im Gegentheil, wie Ref. glaubt, mit Rücksicht auf die bona fides eher verschärft. Nach römischem Recht hatte der gutgläubige Käufer die Wahl zwischen dem Recht auf die Garantiesumme und dem Rückruf des gezahlten Preises, nach modernem Recht auf den Kaufpreis und das diesen etwa übersteigende Interesse, während der malae fid. emtor nur die Klage auf Rückgabe des Preises hat. — § 2 führt den Beweis, der Käufer erwerbe das Recht nicht bloss auf Uebertragung factischer Vortheile, sondern Uebertragung von Rechten an der Sache (fr. 80 § 3 de contr. emt.). Der Verkäufer steht für Uebergang derselben ein und verantwortet den Misserfolg, wenn sie in Folge von dolus seinerseits oder von Eviction dem Käufer nicht zukommt. „Da aber die Prästationspflicht eine nur bedingte, nur unter besonderen, künftigen Einflüssen eintretende ist, so ist auch die Leistung einer fremden Sache nur unter diesen Voraussetzungen eine unvollständige Erfüllung . ." (cf. die historische Entwicklung S. 241 ff.). Der Auctor steht nicht für Eigenthumsverschaffung ein, nur für das habere licere, seine Garantiepflicht tritt erst mit der Eviction ins Leben. Nach § 3 (S. 244—252) ist dies Princip auch in den späteren Entwicklungen des römischen Rechtes gewahrt worden. § 4 entwickelt nun, wie dasselbe selbst innerhalb des letzteren singulär dasteht, indem für die analogen Geschäfte, wie Tausch, datio in solutum u. s. w., das Gegentheil verbindet; ferner, wie mächtige rechtspolitische und ethische Gründe dafür sprechen, im modernen Recht den Verkäufer unbedingt zu verpflichten, Eigenthum sowohl zu gewähren als wirklich zu übertragen (S. 252—261). — Das französische Recht hat diesen Schritt in vollkommenster Weise gethan, indem es den Kauf der fremden Sache nichtig erklärt, auch wenn beide Theile wussten, dass die Sache fremd ist, und zwar absolut nichtig, so dass beide Theile sich hierauf berufen können. Tit. 1599 enthält direct ein auf den treffendsten ethischen und juristischen Motiven beruhendes Verbot der wissentlichen Veräusserung der fremden Sache (S. 261—266). § 6 behandelt die von der Regel auszuscheidenden Fälle (z. B. Verkauf einer künftig zu erwerbenden Sache), § 7 (S. 269—276) das aus dem nichtigen Kaufgeschäft hervorgehende Rechtsverhältniss zwischen Käufer und Verkäufer nach römischem und französischem Recht, wobei zu bemerken, dass letzteres auf dem Irrweg einer Missdeutung des ersteren zur richtigen Lösung gelangte; § 8 die

Behandlung der die Gewährpflicht erweiternden oder beschränkenden Nebenverabredungen (pactum de praestanda und pactum de non praestanda evictione) nach römischem und französischem Recht. § 9 die dingliche Rechtsstellung des Käufers zur fremden Sache: Das gebieterische Bedürfniss des Besitzesschutzes führe dahin, dass dem gutgläubigen Käufer der fremden Sache Usucapionsbesitz und Publiciana zugestanden werde (S. 278—280). Sehr strittig ist die Stellung des Verkäufers (§ 10). Demselben ist actio und exceptio ohne Rücksicht auf seine bona oder mala fides zu gewähren (S. 280—284). Die weitere Frage, „ob nicht die Nichtigkeit durch nachträgliche Ereignisse geheilt werden kann" (§ 11), wird auf Grund zahlreicher Analogien des römischen Rechtes in bejahendem Sinn beantwortet und dadurch zu der in diesem Punkt bisher mangelhaften Theorie des französischen Rechts ein erwünschter und werthvoller Beitrag geleistet. Den streng logischen Schluss und die practische Spitze der Abhandlung bildet die Formulirung von fünf principiellen Sätzen als Vorschlag für Behandlung des Stoffes im neuen deutschen Civilgesetzbuche. Diese Sätze lauten: 1) Der Kauf einer fremden Sache ist nichtig. 2) Die Nichtigkeit wird geheilt, wenn der Käufer das Eigenthum oder den vollen Vermögenswerth der Sache erwirbt oder wenn der Verkäufer in die rechtliche Lage kommt, dem Käufer Eigenthum, zu verschaffen. 3) Vor der Heilung kann die Nichtigkeit von beiden Seiten klagend und einredend geltend gemacht werden; ist die Nichtigkeit in dieser Weise geltend gemacht worden, so ist eine Heilung nicht mehr möglich. 4) Trotz der Nichtigkeit des Geschäftes ist der Verkäufer zum Ersatz des vollen Interesses verpflichtet, wenn der Käufer bei Abschluss des Kaufgeschäftes in gutem Glauben war; in jedem Fall ist derselbe verpflichtet, den empfangenen Kaufpreis zurückzuerstatten. 5) Bis zur Rückerstattung des Kaufpreises oder zur Leistung des Interesses hat der Käufer das Recht, die gekaufte Sache zurückzubehalten." Die Begründung dieser Sätze im Einzelnen konnte im Obigen nicht überall angedeutet werden, ist aber durchgehends gewissenhaft gegeben.

Abhandlung 9: „Relativität der Consolidation, Rechte an eigener Sache", behandelt (S. 295—317), namentlich die Fortdauer der Prädialservituten, trotz Consolidation des Eigenthums an der herrschenden mit dem an der dienenden Sache, für den Fall, als die letztere schon vor der Consolidation mit einem Pfandrecht behaftet war. Zugleich werden die analogen Fälle des Sachenrechtes erörtert. Nr. 10: „Natur der Paulianischen Klage" (S. 317—338) stellt sich zur Aufgabe, die vernachlässigte Theorie dieser Klage zu ergänzen und gegenüber Windscheid und Anderen den Beweis ihrer obligatorischen Natur durchzuführen, hierbei wird, wie durchgehends im ganzen Werke, auch die civilistische Litteratur Frankreichs eingehend gewürdigt. Der zweite Teil der Sammlung (S. 341—491) enthält rechtsgeschichtliche und kleine civilistische Abhandlungen. Die ersten derselben: „Zur Lehre von der Parentelenordnung (S. 341—367) und „Zwei Studien über das sogen. Repräsentationsrecht", sind wir geneigt für die vorzüglichsten der ganzen Samm-

lung zu halten. Nr. 1 theilt eine Reihe von Brunner nicht erörterter französischer Rechtsquellen zur Parentelenordnung mit, geht hierauf zur kritischen Besprechung der verwandten Bestimmungen des Code civil und des österreichischen Gesetzbuches über und gipfelt in Vorschlägen für die deutschen Codificatoren und in der vollkommen zutreffenden Bemerkung, mit der vorliegenden Abhandlung sei „die Behauptung, dass das Parentelsystem nur eine feudalistische Eigenheit und geradezu des normannischen Rechtes gewesen sei . . . definitiv widerlegt".

Die zwei Studien über das Repräsentationsrecht machen es sich zur Aufgabe, die Mängel desselben zu beleuchten, darzutun, die Gradesnähe sei nicht das einzig naturgemässe System der Erbfolge, namentlich aber gewisse aus jenem Recht hervorgegangene, practisch äusserst verderbliche Irrthümer zu bekämpfen. Hierher gehört der in ein Rechtssprichwort gefasste Satz: Vivi nulla repraesentatio. d. h. man hielt den Enkel für ausgeschlossen von der Erbfolge, wenn der noch lebende Sohn des Erblassers aus irgend einem Grund von ihr ausgeschlossen worden, ferner die noch verkehrtere Ansicht, „dass die Persönlichkeit des Repräsentirten auch noch massgebend sei, wenn er vor Erbanfall sterbe; . . . je nachdem er Erbe geworden wäre oder nicht, liess man den Repräsentanten zu oder schloss ihn aus (S. 382)". Die fatalen Consequenzen dieser Irrtümer am Gebiete des französischen Erbrechts werden vom Verf. mit meisterhafter Klarheit entwickelt.

Wie in den übrigen Abhandlungen, so werden auch hier zahlreiche andere Gesetzgebungen zum Vergleich herbeigezogen (vergl. bes. S. 410 ff.). Von den hierauf folgenden kleinen Abhandlungen möchten wir insbesondere auf Nr. 2 der III. Abth.: „Gesellschaftsvertrag und Kauf" (S. 439—443 aufmerksam machen, welche sich die Erklärung einer der schwierigsten Pandektenstellen (fr. 69 pro socio) zur Aufgabe macht, sowie auf Nr. 4: „Irrthum über Recht und Irrthum über Thatsache", welche der Frage, was für Irrtümer der Parteien die Giltigkeit des obligatorischen Geschäftes nicht berühren, gewidmet ist, und von einer merkwürdigen richterlichen Entscheidung ausgeht.

Das ganze Werk schliesst mit einem civilistischen und einem rechtsgeschichtlichen Realregister, und einem reichhaltigen Verzeichniss der besprochenen Quellen des französischen, gemeinen, sowie der übrigen Rechte.

Kein Leser wird die Sammlung aus der Hand legen, ohne mannigfache Anregung empfangen zu haben.

Krakau. Dargun.

Der Ingelheimer Oberhof von Hugo Lörsch, ord. Professor der Rechte in Bonn. Bonn, bei Ad. Markus. 1885. 8⁰. CCXII und 560 SS.

Durch vorstehende Veröffentlichung wird ein zwar nicht bequem zu handhabendes, aber für die mannigfachsten Seiten des mittelalterlichen Rechtslebens wichtiges Quellenmaterial erschlossen. Veranlassung, demselben näher zu treten, bot dem Herausgeber eine ihm im Jahre 1869 von Ed. Böcking mitgetheilte Handschrift, die sich als ein Urteilsbuch des Ingelheimer Oberhofes aus der Zeit von 1440 bis 1451 herausstellte. Nachforschungen, die der Herausgeber an der Stätte der alten Königspfalz unternahm, führten zur Auffindung nicht blos des der Böckingschen Handschrift unmittelbar voraufgehenden und nachfolgenden Protokollbandes, sondern ausserdem „einer gewaltigen Menge von theils vollständigen, theils verstümmelten Gerichtsbüchern aller Art", die sämmtlich im Gemeindehause von Ober-Ingelheim aufgespeichert waren. Obwol der Herausgeber von seinem Fund alsbald der Grossh. Hessischen Regierung Kenntniss gab, gelang es doch erst im Jahre 1879, die Ablieferung der Bestände an das Grossh. Hessische Staatsarchiv herbeizuführen, wobei sich indess ergab, dass sich dieselben seit 1870 beträchtlich vermindert hatten! Ein neuer Beleg für die oft gemachte, aber wie es scheint noch immer nicht genügend gewürdigte Erfahrung, dass kleine Communen schlechte Verwahrer von Archivalien sind. Es wäre dringend zu wünschen, dass alle Gemeinden, die nicht selbst ein geordnetes Archivwesen zu erhalten vermögen, von der ihnen in Deutschland wohl überall dargebotenen Möglichkeit, die Staatsarchive als Depositare ihrer geschichtlich wichtigen Urkunden zu benutzen, recht umfassenden Gebrauch machen möchten.

Was den Inhalt der Ausgabe anlangt, so ist die Mehrzahl der mitgetheilten Entscheidungen den drei z. Z. allein noch vorhandenen Urteilsbüchern, die von 1437 bis 1464 reichen, entnommen. Nur die zwölf ersten Urteile stehen auf vier losen, zum Theil wol aus verlorenen Protokollbüchern herausgeschnittenen Pergamentblättern. Auf ein verlorenes Urteilsbuch weist auch ein von Bodmann im vorigen Jahrhundert angefertigtes, auf der Mainzer Stadtbibliothek aufbewahrtes Excerptenheft hin, welches der Herausgeber in einem Anhang veröffentlicht.

In den drei Urteilsbüchern sind 426 Entscheidungen enthalten. Von diesen hat der Herausgeber beinah drei Viertel publicirt (Verzeichniss der fortgebliebenen Sachen S. 477 fgg.) und zwar ist der Abdruck bis auf geringe Kürzungen und abgesehen von einer Regulirung der Schreibweise wörtlich erfolgt. Den Urteilen des Oberhofes liegen in den meisten Fällen schriftliche, von den anfragenden Gerichten eingesandte Parteivorträge zu Grunde. Auch diese sog. Zettel, die ebenfalls den Protokollbüchern einverleibt sind, werden vom Herausgeber in extenso mitgetheilt. Meines Erachtens ist damit des Guten zuviel geschehen. Ich würde es für genügend gehalten haben, wenn der Herausgeber sich in Bezug auf den Inhalt der Parteivorträge auf einen auszüglichen Bericht beschränkt

hätte. Kann auch ein derartiger Auszug die Bedeutung der regerirten Aufzeichnungen nicht völlig erschöpfen und vielleicht niemals ganz objektiv sein, so dürfte dieses Bedenken doch reichlich aufgewogen werden durch den Vortheil, der aus der Vereinfachung eines doch sehr schwerfälligen Apparates erwächst. Soll die Schöffenpraxis des späteren Mittelalters in grösserem Umfang für die Wissenschaft nutzbar gemacht werden, so dürfte es sich fast immer empfehlen, es bei auszugsweisen Mitteilungen bewenden zu lassen.

Auf die abgedruckten Entscheidungen folgen 37 Beilagen, in denen 1) sonstige Ueberlieferungen über das im Ingelheimer Grund geltende Recht; 2) Zeugnisse über Verwaltungshandlungen des Oberhofes; 3) Aufzeichnungen über die Verfassung desselben und die Geschichte des Ingelheimer Grundes zusammengestellt werden. Zum Theil sind diese Nachrichten aus den Haderbüchern der drei Gemeinden, in denen das Ingelheimer Gericht gehalten wurde: Nieder- und Ober-Ingelheim und Gross-Wintersheim, geschöpft. Vgl. über diese auch sonst noch Ausbeute verheissenden Bücher Einl. S. VIII f. und S. CXV.

Stammtafeln zur Erläuterung komplicirter Erbschaftsprocesse, ein Namen- und ein Sachregister und eine das Gebiet des Oberhofes veranschaulichende Karte bilden den Beschluss des Werkes.

Die dem hier skizzirten Inhalt vorangeschickte Einleitung enthält ausser den hier bereits verwertheten Nachrichten über die Grundlagen und die Gestaltung der Ausgabe Uebersichten der bei dem Oberhof Recht suchenden Ortschaften und eine ebenso eingehende wie belehrende und anregende Darstellung der Geschichte des Ingelheimer Reichs und Gerichts und des Geschäftsganges und Verfahrens vor dem Oberhof Das Interesse dieser Darstellung reicht über das kleine Gebiet, auf welches sie sich zunächst bezieht, weit hinaus. Ingelheimer Reich oder schlechtweg das Reich war die volksthümliche Bezeichnung des Bezirkes um Ingelheim, des Restes des vormals zur Pfalz gehörigen Königsgutes. Letzterem ist das allgemeine Schicksal des deutschen Krongutes nicht erspart geblieben. Auch der Ingelheimer Bezirk war bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts verpfändet, seit Ende des 14. Jahrhunderts befindet er sich unter pfälzischer Landeshoheit und bildet einen Bestandtheil des Oberamtes Oppenheim. Sein officieller Name war Ingelheimer Grund. Bis in das 17. Jahrhundert aber hatte sich die Erinnerung an die alte Herrlichkeit nicht blos im Volksmund lebendig erhalten, sondern zeigte auch bedeutsame praktische Nachwirkungen. Die Verfassung und Verwaltung hatte sich im Grund vielfach eigentümlich entwickelt und diese Eigentümlichkeiten lassen sich, wie vom Verf. näher dargethan wird, fast sämmtlich auf Einrichtungen zurückführen, die sich in fränkischer Zeit für die Verwaltung des Krongutes herausgebildet hatten. Ebenso geben sich in der Gestaltung der Ständeverhältnisse derartige Nachwirkungen zu erkennen.

Auch die Bedeutung des Ingelheimer Oberhofes stammt aus den Zeiten der Königspfalz. Seine historische Grundlage scheint das von dem obersten Pfalzbeamten für das Gebiet des Königsgutes geleitete

Gericht gewesen zu sein. Im Andenken an diesen Ursprung nannte sich das Gericht, auch nachdem von unmittelbarer Beziehung zum Reich längst keine Rede mehr war, kaiserliches oder königliches Gericht, Reichsgericht, judicium regale, und führte den Reichsadler im Siegel. Die Prätensionen der kaiserlichen Landgerichte hat der Ingelheimer Oberhof nie erhoben, wohl aber seine Zuständigkeit über den Ingelheimer Grund und über die Grenzen des kurpfälzischen Territoriums hinaus zu wahren gewusst. Für die Mehrzahl der 67 bei ihm Recht suchenden Ortschaften erklärt sich der Rechtszug aus ihrer früheren Zugehörigkeit zur Königspfalz. Ein Theil dieser Orte stand mit dem Oberhof nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Zwischenhöfen in Verbindung. Diese Zwischenhöfe, deren der Herausgeber acht aufzählt und die, soviel bekannt, bei keinem anderen Oberhof in gleicher Weise vorkommen, versucht er gleichfalls aus Einrichtungen der königlichen Domänenverwaltung herzuleiten.

Aus den sonstigen Erörterungen des Verfassers über die Verfassung des Oberhofes mag namentlich hervorgehoben werden, dass schon im 14. Jahrhundert die Zahl der adligen Schöffen überwiegt, dass dieses Uebergewicht sich im Laufe der Zeit immer mehr verstärkt und schliesslich die Umwandelung des Schöffenamtes in ein adliges Amt und damit auch des Ingelheimer Gerichts zu einem Rittergericht herbeigeführt hat. Im Hinblick auf die neuesten Untersuchungen v. Zallinger's über die Schöffenbarfreien ist diese Entwickelung von besonderem Interesse.

Aus der ergebnissreichen Darstellung des Geschäftsganges bei dem Rechtszuge und des Verfahrens vor dem Oberhof mag hier nur auf einen Punkt hingewiesen werden, das sog. Ausheischen vor dem Urtheil. Das Angehen des Oberhofes erfolgte in diesem Fall weder weil die Schöffen einer Unterweisung bedürftig waren, noch in Folge einer Urteilsschelte, sondern auf Grund einer einseitigen, bevor das Urteil im Untergericht gefunden war, eingelegten Parteiberufung. Diese Art des Rechtszuges hat demnach hinsichtlich ihrer Veranlassung und wie hinzugefügt werden kann, auch in Bezug auf das weitere Verfahren grosse Aehnlichkeit mit der modernen Aktenversendung. Nach Lörsch war sie eine Singularität des Ingelheimer Oberhofes; ihre Herkunft meint der Herausg. in der fränkischen Reclamatio ad regis definitivam sententiam zu erblicken. Ich glaube nicht, dass ihm hierin zuzustimmen ist. Die Bedenken, die gegen die Ableitung aus dem Reclamationsrecht sprechen, hat Lörsch selbst hervorgehoben, S. CLXLVI, seine Widerlegung derselben ist meines Erachtens nicht überzeugend. Vor Allem spricht gegen diese Annahme, dass das Reklamationsrecht ein Privileg besonders bevorrechtigter Processparteien, das Ausheischen vor dem Urteil dagegen ein allgemein zuständiges Rechtsmittel war. Sodann dürfte letzteres aber auch nicht eine so singuläre Einrichtung gewesen sein, wie Lörsch anzunehmen scheint. Um ferner Liegendes unerwähnt zu lassen, mag nur angeführt werden, dass für die Stadt Dam in den Niederlanden den Parteien ausdrücklich der Rechtszug nach Brügge schon vor gefälltem Urteil eingeräumt war; Thomas, Oberhof

S. 67 f. Ebenso konnte nach Magdeburger Recht die Einholung des Urteils vom Oberhof durch einseitigen Parteiantrag herbeigeführt werden; formell war zwar Zustimmung des Gegners und des Gerichts erforderlich, allein die Verweigerung derselben wurde als widerrechtliche Gewalt betrachtet, Planck, Gerichtsverfahren I S. 263. Wenn ferner die Tochterstädte von Breslau sich regelmässig verpflichten, in allen zweifelhaften Sachen (dum et quotiens ambiguitas insurgeret, — super quibuscunque dubiis et causis) das Recht in Breslau zu holen, Gaupp, Magdeb. Recht S. 339 fgg., so ist in dieser allgemeinen Fassung doch wohl auch der Fall eingeschlossen, in welchem der Zweifel von einer Partei erhoben wird. Mit andern Worten, das sog. Ausheischen vor dem Urteil beruht ebenso wie die durch den Antrag einer Partei veranlasste Aktenversendung auf einer zwar nicht überall zum Durchbruch gekommenen, aber darum doch aus der Stellung der Oberhöfe sich naturgemäss ergebenden Entwicklung, zu deren Erklärung wir nicht weiter zurückzugreifen brauchen.

Auf den Inhalt der Urteile, wie auf die wesentliche Bereicherung, die unsere Kenntniss der älteren Rechtssprache durch sie erfährt, kann hier nicht eingegangen werden. — Mit besonderem Lobe sei schliesslich noch der Ausstattung des Werkes gedacht. Auf einem Versehen beruht es wohl, dass die Zählung der Zeilen erst S. 145 beginnt.

Breslau. Behrend.

Codex juris municipalis regni Bohemiae. Tomus I. Privilegia civitatum Pragensium. Sbírka pramenů práva městkého království českého. Díl I. Privilegia měst Prazských nákladem obce kralovského hlavního města Prahy vydává J. U. Dr. Jaromír Čelakovský. V Praze tiskem knihtiskárny dra. Edv. Grégra 1886.

Dank dem Fleisse eines slavischen Forschers und der Munificenz des Prager Gemeinderaths besitzt nun auch die Hauptstadt Böhmens ein Urkundenbuch, das sich durch Correctheit und Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials, kritische auf der Höhe der Zeit stehende Behandlung und inhaltliches Interesse den vortrefflichen bisher erschienenen Urkundenbüchern der grösseren deutschen Städte würdig an die Seite stellen kann. Es bildet nach dem grossartigen Plane des Herausgebers den ersten Band einer Reihe von Publicationen, die die rechtliche Seite des böhmisch-mährischen Städtewesens in seiner historischen Entwicklung in 14 Abtheilungen umfassen sollen. Dieser Band begreift in sich das Rechtsmaterial der Schwesterstädte Prags, die erst allmälig in neuerer Zeit zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammengewachsen sind und lange Zeit ihre abgesonderten Gemeindeobrigkeiten und eine selbstständige Entwickelung hatten.

Die älteste Urkunde enthält eine Bestätigung der Rechte und Freiheiten der deutschen Ansiedler in suburbio Pragensi an der Peterspfarre am Poříc von Herzog Soběslav II. aus den Jahren 1174—1178, die ihnen sein Vorfahre König Vratislav verliehen hatte. Die Zahl der Urkunden beträgt 355. Die jüngste ist ein Actenstück vom Jahre 1850, die Geltung der Privilegien betreffend. Von den 355 Urkunden gehören eine dem 12., 9 dem 13., 104 dem 14., 82 dem 15., 98 dem 16., 45 dem 17., 13 dem 18., 3 dem 19. Jahrhundert an.

Der Sammlung selbst geht eine sehr fleissig geschriebene Einleitung, 166 Seiten umfassend, in böhmischer Sprache voran, sowie auch die Ueberschriften, Regesten und Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden, ferner der sorgfältig gearbeitete index locorum, nominum et rerum in böhmischer Sprache gesehrieben sind. Das Materiale ist theils aus Originalien in verschiedenen Archiven böhmischer und mährischer Städte, theils aus Handschriften geschöpft und vielfach noch ungedruckt. Bei vielen Aufzeichnungen sind die Varianten genau angegeben.

Muss man nun auch dem grossen Fleisse des Herausgebers, der Liebe, mit der er sich seiner mühevollen Aufgabe unterzog, und den dadurch erzielten Resultaten volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, so können wir doch nicht umhin, zu bedauern, dass uns diese Urkundensammlung durch seine Art der Behandlung in einem fremdartigen Gewande entgegentritt, und dass wir daher auch seinen künftigen umfassenden Publikationen nicht mit jener unvermischten Freude entgegensehen können, mit der das Unternehmen ohne Zweifel von der einheimischen slavisch-nationalen Forschung begrüsst werden wird. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Die Kenntniss der böhmischen Sprache ausserhalb Böhmens und Mährens ist doch eine sehr beschränkte. Die Benützung des Gebotenen, so gross auch der Gewinn wäre, den unsere Kenntniss des städtischen Rechtes daraus ziehen könnte, wird dadurch auf engere Kreise eingeschränkt, als wir selbst im Interesse des Werkes und des Unternehmens überhaupt wohl wünschen würden. Wir haben nicht die Sprache der Urkunde selbst hierbei im Auge. Bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts sind die urkundlichen Aufzeichnungen ausschliesslich deutsch oder lateinisch, und wir begegnen in dieser ganzen Zeit nicht einer einzigen Originalurkunde in böhmischer Sprache. Erst mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts unter König Wenzel IV. ist die Sprache der Urkunden neben der lateinischen überwiegend die böhmische. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts jedoch herrscht wieder die deutsche Sprache vor, und die Urkunden in böhmischer Sprache werden verhältnissmässig seltener. Durch das ganze 15. und 16. Jahrhundert hatte in Folge der in diesen Jahrhunderten mit Macht hervortretenden nationalen Reaction die böhmische Sprache die Oberhand erlangt, bis sie wieder in Folge der Schlacht am weissen Berge in den Hintergrund gedrängt wurde. Selbst in der Sprache der Urkunden spiegelt sich demnach die ganze innere Geschichte dieser Länder klar wieder. Der Kampf zwischen den beiden Elementen, dem

deutschen und dem tschechischen, die hier seit jeher um die Oberhand gerungen hatten, erhält auch in der Sprache der städtischen Urkunden seinen treuen Ausdruck. Das jeweilige politische Uebergewicht des einen oder des anderen Elementes hat, wenn es gleich den Grundcharakter des Rechtes nicht zu ändern vermag, der unwandelbar deutsch bleibt, auch seinen Einfluss auf die Sprache der Aufzeichnungen geübt. Doch kann selbst die Unkenntniss der böhmischen Sprache die Benützung des eigentlichen Urkundenmaterials nur theilweise und nicht wesentlich beeinträchtigen, aber zu bedauern ist es, dass die gewiss werthvolle Bearbeitung desselben seitens des Verfassers der allgemeinen wissenschaftlichen Benützung gänzlich entzogen ist.

Aber nicht desshalb allein müssen wir offen unser Bedauern aussprechen, dass der Verfasser zu seiner Herausgabe des Prager Stadtrechtes und der städtischen Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren überhaupt die böhmische Sprache gewählt hat.

Seit Rössler und den gewissenhaften Untersuchungen einer Reihe deutscher Forscher kann der eigentliche nationale Charakter des städtischen Rechtes in Böhmen und in Mähren nicht im Geringsten zweifelhaft sein. Es ist eine wissenschaftlich feststehende Thatsache, dass das böhmisch-mährische Städtewesen nicht slavischen resp. nationaltschechischen Ursprungs ist, sondern dass nicht bloss die ursprüngliche Grundlage des städtischen Rechtes, sondern seine ganze innere Entwickelung im Laufe der Zeiten eine ächt deutsche ist, dass sich bloss in dem von dem ursprünglich nationalen Adel dieser Länder getragenen Landrechte einzelne Spuren älterer slavischer Rechtsanschauungen und Institute erhalten haben, dass aber selbst dieses sowie das flache Land seinem grössten Theile nach der Einwirkung des deutschen Rechtes keinen dauernden Widerstand zu leisten vermochte.

Bis in's 15. Jahrhundert hinein seit der Gründung deutscher Ansiedlungen am Fusse der slavischen Burgen und Schlösser, aus denen in überraschend kurzer Zeit blühende städtische Gemeinwesen hervorwuchsen, die durch die weise Politik der böhmischen Könige in ihrer Eigenart durch zahlreiche Privilegien begünstigt wurden, sind diese städtischen Anlagen nach ihrer Nationalität ausschliessend deutsch. Dies beweisen die durchgängig deutschen Namen der Bürger, der Geschwornen, der städtischen Gemeindebeamten, die sich in den Urkunden finden. Denn es lag nicht in deutscher Art trotz des zähen Festhaltens an deutschen Anschauungen und deutscher Sitte, fremde nationale Elemente von sich auszuschliessen, und so mehrten sich die slavischen Bürger in den Städten allmälig in dem Grade, dass sie sogar in einzelnen zur Entnationalisirung derselben führten, dass der nationale Charakter einiger Städte im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts dergestalt verändert erscheint, dass auch die städtische Verhandlungssprache nicht mehr die deutsche, sondern die böhmische ist. Auch in unsern Tagen ist dieser Process der Entnationalisirung der Städte noch nicht abgeschlossen, sondern schreitet auch jetzt noch sichtbar fort, so dass Städte, die noch vor zwanzig Jahren rein deutsch waren, nunmehr

als die eifrigsten Vertreter des slavischen Elementes im Lande erscheinen. Andere Städte, die den deutsch-nationalen Charakter unwandelbar bewahrt haben, fanden sich wenigstens genöthigt behufs des Verkehres mit den slavisch gewordenen neben dem deutschen auch einen slavischen Stadtschreiber anzustellen. Aber merkwürdigerweise hatte sich mit der Veränderung der Nationalität der städtischen Bürger nicht zugleich der Charakter des städtischen Rechtes geändert. Nach wie vor blieb das städtische Recht auf den alten Grundlagen selbst in jenen Städten in seinem deutschen Charakter unverändert, erfolgte auch die weitere Entwicklung auf diesen, änderte sich weder der Inhalt noch der nationale Gehalt desselben. Bis in's 17. Jahrhundert blieben selbst entnationalisirte Töchterstädte, wie z. B. Časlau, Kollin u. s. w., ihrem alten deutschen Oberhofe Iglau und dem Rechtszuge an ihn treu, wenngleich ihre Zuschriften in böhmischer Sprache ergingen. Es hatte eben das deutsche Recht bereits im Lande zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dass es selbst durch die ungünstigsten Umstände hätte verdrängt werden können. Selbst der ernste national-slavische Forscher — und wir haben vollen Grund, auch den Herausgeber dafür zu halten — wird sich dieser wissenschaftlich feststehenden Thatsache nicht verschliessen können, wenn ihn gleich der Eifer für die Hebung der nationalen Litteratur und die Anhänglichkeit an seine Nationalität antreiben werden, die Reste spezifisch slavisch-nationaler Anschauungen mit besonderer Vorliebe zu pflegen und zu verfolgen.

Aber verhält es sich auch so mit der überwiegend grösseren Menge der Uneingeweihten, denen wissenschaftliche Forschungen fremd sind und ferne liegen? Wird das national-fremdartige Gewand, in das ein unzweifelhaftes Product deutschen Rechtslebens gehüllt ist, sie nicht zu dem Irrthume verleiten, sie hätten es hier mit einem autochthonen, eigenartigen, national-slavischen Producte zu thun? Bringt die Bearbeitung deutscher Rechtsdenkmäler in böhmischer Sprache für sie nicht die Gefahr mit sich, den eigentlichen Charakter der städtischen Rechtsbildung in diesen Ländern gründlich zu verkennen?

Wir hätten daher im Interesse der Sache und der Wahrheit gewünscht, wenn der Herausgeber, so gross auch die Liebe ist, die ihn an seine Nationalität und Sprache kettet, nicht die böhmische, sondern die deutsche Sprache seiner Bearbeitung zu Grunde gelegt hätte, wäre es auch nur desshalb, um auch der weiteren wissenschaftlichen Welt die Möglichkeit zu eröffnen, die Früchte seiner Arbeit zu geniessen und sich anzueignen.

Nichtsdestoweniger sehen wir den weiteren Publicationen mit grossem Interesse entgegen, die wir bei dem unverdrossenen Fleisse des Herausgebers in nicht zu ferner Zeit mit Zuversicht erwarten dürfen.

Die Ausstattung des Buches durch die Grégrsche Buchdruckerei ist eine ansprechende und gefällige, der Druck ein vollkommen correcter.

Wien. J. A. Tomaschek.

Menno Oldenhuis Gratama: Het onuitgegeven Landrecht van Drenthe van 1608 vergeleken met dat van 1614 en met vroegere rechtsbronnen. Assen 1883.

Die rechtsgeschichtlich hochbedeutsame Landschaft Drenthe (eigentlich Drente, denn das h ist unorganisch) besitzt aus der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert eine reiche Fülle von Rechtsquellen. Aus den Jahren 1399 bis 1518 stammen die Urtheile des Drenter Etstuhls, welche Feith, Ordelboek van den Etstoel van Drenthe in den Schriften pro excolendo iure patrio herausgegeben hat. Die älteste Aufzeichnung des Drenter Rechtes ist die Satzung des Bischofs von Utrecht, Friedrich von Blankenheim aus dem Jahre 1412, jene Satzung, welcher bekanntlich ein Theil des sogen. Rheingauer Landrechts fast wörtlich entlehnt ist. (Siehe diese Zeitschrift III, 88 ff.) Eine Erweiterung dieser Rechtsquelle lieferte 1447 das Landrecht Rudolfs von Diepholt. Bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts gab aus Anlass einer durch den damaligen spanischen Statthalter angeordneten Untersuchung Gerhard von Oostendorp einen ausführlichen Bericht über die Rechtseinrichtungen Drentes. Im Jahre 1608 wurde dann auf Grund eines Landtagsbeschlusses eine „Reformatie“ des Landrechts ausgearbeitet. Bisher ungedruckt, ist sie auf Grundlage zweier Handschriften von Menno O. Gratama mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben worden. Eigenthümlicher Weise ist dieses Landrecht schon 1614 durch eine neue Redaction ersetzt worden, ein Umstand, welcher die Meinung erweckte, dass es überhaupt niemals in Kraft getreten sei. Der Herausgeber hat diese Ansicht durch den Hinweis auf ein Urtheil von 1609 widerlegt, welches sich auf eine Stelle der Reformation von 1608 beruft. Die Ausgabe verweist in den Anmerkungen auf das Landrecht von 1614 und auf die älteren Drenter Quellen. Die treffliche Darstellung, welche Seerp Gratama in seinem Buche: Een Bijdrage tot de Rechtsgeschiedenis van Drenthe 1883 von der älteren Gerichtsverfassung und von dem Rechtsgange der Landschaft Drente gab, hat der Herausgeber leider noch nicht benutzen können. Der Inhalt des Landrechts von 1608, welches nur geringe Spuren römischrechtlichen Einflusses aufweist, ist für die Geschichte der deutschen Privat- und Processrechtsinstitute von hohem Belang. Beispielsweise sei auf den Rechtssatz verwiesen, dass der Verkäufer einer Liegenschaft verpflichtet sei, dem Käufer davon uithganck bi stocklegginge te doen. Die Stocklegung ist die alte exfestucatio, sodass jene Wendung wörtlich dem se exitum dicere per festucam der merowingischen und karolingischen Urkunden entspricht, wie schon Wessels Boer (Bijdrage tot de kennis van de ontwikkeling der eigendoomsoverdracht van onroerend goed in Nederland, 1887, S. 122) richtig erkannt hat.

Berlin. H. Brunner.

Germanistische Chronik[1].

Zum Andenken an Ludwig Heinrich Euler.

Schon zwei Jahre sind vergangen, seitdem der deutschen Wissenschaft durch den Tod ein Mann geraubt wurde, der ihr fast fünfzig Jahre lang ein eifriger und treuer Anhänger und Förderer gewesen war. Keine epochemachenden grossen Werke, keine Lehrbücher irgend eines Zweiges der Wissenschaft überliefern seinen Namen der Nachwelt, aber eine fast unzählige Menge von grösseren und kleineren, in den mannigfachsten Zeitschriften und Einzelwerken niedergelegten Abhandlungen geben Zeugniss von seiner Liebe und seinem Eifer für die Zweige der Wissenschaft, denen er sein Leben gewidmet. Nicht ein grosser Baumeister, der mächtige Denkmale für kommende Geschlechter erbaut und seinen Namen zugleich mit ihnen unvergänglich macht, sondern ein eifriger Sammler von Bausteinen, der alles, was zum Bau nöthig und nützlich ist, beachtet und aufhebt, damit es im richtigen Augenblick seine richtige Stelle finden kann, so zeigt sich uns der Mann, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind.

Es dürfte an der Zeit sein, auch in dieser Zeitschrift ihm einige Worte zu widmen und aus seinen vielen Veröffentlichungen aus mancherlei Gebieten der Wissenschaften, unter denen ausser der Rechtsgeschichte besonders die Geschichte der Stadt Frankfurt hervortritt, wenigstens die wichtigsten hier anzuführen, besonders da bisher nur die flüchtige Tagespresse, aber noch keine wissenschaftliche Zeitschrift seiner gedacht hat.

Euler war, obgleich aus einer pfälzischen Juristenfamilie stammend, wie er sich selbst auszudrücken pflegte, doch ein echter Sohn der freien Stadt Frankfurt. Nach den Nachrichten, die er selbst über seine Familie in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. Band 3 veröffentlicht hat, stammte die Familie aus Lindau, war aber in die Pfalz ausgewandert. Von hier floh der Grossvater unseres Euler, der Pfalz-Zweibrückenscher Regierungsrath war, in Folge der Besetzung des Herzogthums Zweibrücken

[1]) Unter dieser Rubrik wird die Zeitschrift Nekrologe, Personalnotizen, Berichte über neue Funde, über die Monumenta Germaniae, kurze Mitteilungen über neue litterarische Erscheinungen u. dgl. m. vereinigen.

durch die Franzosen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach Frankfurt, wo er als Privatconsulent auch das Vertrauen und die Freundschaft des Bankiers Simon Moritz von Bethmann genoss. Sein ältester Sohn wurde Notar zu Frankfurt, der jüngere trat in das Bankhaus der Gebrüder von Bethmann ein und starb als Prokuraträger desselben im Jahre 1851. Er war der Vater unseres Ludwig Heinrich, der am 23. April 1813 zu Frankfurt a. M. geboren wurde. Hier besuchte er auch das Gymnasium und hielt bei der Progression am 30. August 1830 im Kaisersaal des Römers eine Rede auf Tiberius Grachus. Schon im nächsten Jahre bezog er die Hochschule, um die Rechte zu studieren.

Während seines Aufenthaltes auf der Universität Heidelberg ereignete sich ein anscheinend geringfügiger Vorfall, der entscheidend für Eulers ganze spätere wissenschaftliche Thätigkeit werden sollte. Bei einer Spazierfahrt am sogenannten Schwalbennest bei Neckarsteinach, die er mit mehreren Frankfurter Freunden unternahm, fiel der Wagen um, und er erlitt einen Bruch des Fussgelenks. Ein längeres Krankenlager und die darauf folgende Zeit der sehr langwierigen gänzlichen Heilung, die er im Elternhaus abwartete, gaben ihm die nöthige Musse zum Lesen und Studieren. Bei diesem Studieren erging es ihm ähnlich wie seinem Landsmann und älteren Zeitgenossen Johann Friedrich Böhmer, der, gleichfalls Jurist, durch seine Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte zum Studium der Geschichte überhaupt geführt wurde. Diese Zeit der Krankheit und Erholung benutzte Euler, zunächst also wohl zum Zeitvertreib, zugleich aber auch, um später in der Praxis auf etwa an ihn herantretende Fragen aus der Geschichte seiner Vaterstadt selbst Antwort geben zu können, zum Lesen geschichtlicher Werke, besonders solcher, die die Geschichte Frankfurts behandelten, und seit dieser Zeit wuchs die Neigung zu geschichtlichen Arbeiten mehr und mehr, bis schliesslich die Rechtswissenschaft fast ganz in den Hintergrund trat, so dass nur noch die Rechtsgeschichte ihn anzog und fesselte. Gleich Böhmer begnügte sich Euler aber nicht mit dem Lesen der Werke, die er in die Hand nahm, sondern er machte sich aus allen schriftliche Auszüge, und zwar behielt er diese Gewohnheit sein Leben lang bei. Viele Tausende solcher Notizenzettel entstanden im Laufe der Jahre und ermöglichten ihm, da sie sorgfältig geordnet wurden, stets ein rasches Nachschlagen und Wiederbenutzen früherer durchgearbeiteter Werke.

Noch vor seiner völligen Wiederherstellung that er die nöthigen Schritte, um auf der Universität Giessen den juristischen Doctorgrad zu erwerben, was am 8. August 1834 geschah. Da in damaliger Zeit die Drucklegung einer Doctordissertation oder der zu verteidigenden Thesen in Giessen nicht üblich war, so wissen wir nicht mehr, mit welchen Fragen sich dieselben beschäftigten. Kaum ein Jahr später, am 17. Juni 1835, wurde der junge Dr. Euler unter die Zahl der Frankfurter Advokaten aufgenommen, im Jahre 1837 zum Notariat zugelassen. Im Jahre 1839 verheiratete er sich. Inzwischen hatte sich im Jahre 1837 auf Anregen des Schöff Thomas und einiger anderen Herren der Verein

für Frankfurts Geschichte und Kunst gebildet, dem auch als einer der ersten Euler angehörte und zwar als arbeitendes Mitglied. Diese Arbeit wuchs mehr und mehr, besonders als in dem folgenden Jahre Thomas starb. Doch behielt Euler daneben noch Zeit für seine Praxis und für rechtsgeschichtliche Arbeiten. Im Jahre 1841 erschien seine erste grössere Arbeit auf diesem Gebiete, die von der Wissenschaft allgemein anerkannt und für den Frankfurter Juristen noch heute unentbehrlich und von keiner anderen ersetzt ist, unter dem Titel „Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch.“ Dieser Versuch zeigte gleich, was Euler zu leisten im Stande war, und wurde allseitig mit Beifall aufgenommen. Er war, wie Euler selbst in der Vorrede sagt, entstanden, weil die früheren Ansichten des Verfassers durch die in dem später zu erwähnenden Werke von Thomas enthaltenen Urkunden ihre Bestätigung fanden, zugleich aber auch manche Lücke dieses Werkes ausfüllen konnten. In späteren Jahren dauerte seine Beschäftigung mit dem ehelichen Güterrecht fort und es erschienen von ihm darüber noch folgende Aufsätze: „Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts“ (Zeischrift für deutsches Recht Bd. 10), „Mitteilungen über eheliches Güterrecht mit besonderer Hinsicht auf fränkisches und Frankfurter Recht“ (Archiv für Frankfurts Geschichte Neue Folge IV, 247) und ein Nachtrag dazu in den Mitteilungen des Vereins für Frankfurter Geschichte IV, 86. In demselben Bande erschien ein weiterer Aufsatz: „Ueber fränkisches eheliches Güterrecht“, der zugleich eine Besprechung der Werke von Schröder, Roth und Binding ist. In Folge dieser verschiedenen Arbeiten wurde ihm auch seitens des Vorstandes des deutschen Juristentages die Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage: „Welches der in Deutschland herrschenden ehelichen Güterrechtssysteme eignet sich zur Verallgemeinerung in Deutschland?“ übertragen (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages I, 41 ff. Krit. Vierteljahrsschrift f. R.-W. XVII).

Im Jahre 1841 erschien das vom Schöff Thomas nachgelassene Werk „Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben“, zu dem Jacob Grimm die Vorrede schrieb und dessen Herausgabe dem jungen Euler von der Wittwe anvertraut war. Es war dies keine leichte Aufgabe gewesen, da das Werk keineswegs druckfertig war, besonders die Abschriften der Urkunden sehr viel zu wünschen übrig liessen. In der Vorrede dankt Euler dem Professor Aschbach, dem Dr. Böhmer und dem Rath Schlosser für ihre Beihilfe. Er war also in engster Verbindung mit den Leuten, die in Frankfurt auf geschichtlichem Gebiet damals hervorragend thätig waren; war doch fünf Jahre vorher Böhmers Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus erschienen. Doch waren es zunächst noch juristische Arbeiten, die ihn beschäftigten. Im Jahre 1842 erschien im 7. Band der Zeitschrift für deutsches Recht sein Aufsatz „Das Cöllner Recht und die gesammte Hand im Elsass“ und zwei Jahre später im 10. Band derselben Zeit-

schrift ein anderer „Ueber die rechtliche Wirkung des Raths und der Empfehlung. Ein Rechtsfall.“ Bald aber zeigten sich auch die ersten Früchte seiner geschichtlichen Forschungen. Seine ersten geschichtlichen Arbeiten erschienen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dessen Herausgabe er als Sekretär der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst zu besorgen hatte. Dieses Amt hatte er im Jahre 1847 übernommen, und seit diesem Jahre bis kurz vor seinem Tode hat ein grosser Theil der Arbeiten der Gesellschaft, die später mit dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde verschmolzen wurde, auf seinen Schultern geruht. Gleich das in diesem Jahre erschienene 4. Heft brachte zwei Aufsätze von ihm: „Verzeichniss und Beschreibung der Frankfurter Geldmünzen, mit einer geschichtlichen Einleitung über die Reichsmünze zu Frankfurt und das Münzrecht der Stadt“, und „Das Kreuztragen nach Oberrad. Ein Beitrag zur diplomatischen Zeitenkunde“.

Von dieser Zeit an finden sich in fast ununterbrochener Reihenfolge grössere und kleinere Aufsätze in dem Archiv der Gesellschaft, von denen folgende rechtsgeschichtliche besondere Erwähnung verdienen: „Geschichte der Testamente in Frankfurt“ und „Ueber die angebliche Frankfurter Gerichtsordnung von 1376“ im 5. Heft, „Das Dorfrecht von Niederrad“ im 6. Heft, „Das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch (von 1417)“ und „Ueber die Verfassungsgeschichte deutscher Städte“ im 7. Heft und „Der Vogt in Frankfurt“ im 8. Heft. Daneben finden wir in diesen vier Heften zwei Arbeiten über Münzwesen, nämlich über „Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten“ und über „Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt“, ferner eine unter dem Titel „Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim, ein genealogischer Versuch“ und die Beantwortung der Frage: „War die Salvatorkapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benediktinern besetzt?“ Diese Aufsätze bezeichnen sehr deutlich die Hauptrichtungen, in denen sich Eulers geschichtliche Untersuchungen bewegten; Münzwesen, Familiengeschichte und Topographie von Frankfurt zogen ihn in erster Linie an; aus letzterer schied dann noch besonders die Geschichte der Salvatorkapelle oder des Doms aus. Neben dem Münzwesen waren es Siegel- und Wappenkunde, womit er sich beschäftigte, ausserdem natürlich die allgemeine Geschichte seiner Vaterstadt und ihrer engeren und weiteren Umgebung, Geschichte der Juden als eines Hauptteils ihrer Bevölkerung, schliesslich auch allgemeinere geschichtliche Fragen.

Daneben wuchs Eulers Arbeitslast noch mehr. Schon auf der in Frankfurt 1846 abgehaltenen Germanistenversammlung war die Rede von einem engeren Anschluss der historischen Vereine Deutschlands an einander gewesen, jedoch ohne irgend welchen Erfolg. Erst vom Jahre 1852 an entstand ein kleinerer Verband historischer Vereine in Südwestdeutschland, der eine eigene Zeitschrift, die „Periodischen Blätter“, herausgab und dem ausser den Vereinen von Darmstadt, Wiesbaden und anderen auch der von Frankfurt beitrat. In den Periodischen Blättern, deren Herausgabe Euler während des Jahres 1856 besorgte, erschienen

ausser verschiedenen historischen Arbeiten von ihm auch mehrere rechtsgeschichtliche, so 1853 „Ueber den Schultheiss Heinrich von Frankfurt“, 1854 „Ueber die Reichsschultheissen Eberwin zu Frankfurt“, 1855 „Ueber das Frankfurter Gesetz- oder Statutenbuch (von 1417), und eine Besprechung des Werkes von Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung. Diese Eulerschen Besprechungen von Werken anderer, deren er sehr viele in Vorträgen oder schriftlichen Arbeiten geliefert hat, sind sehr anziehend und lehrreich, oft sehr eingehend, und enthalten gewöhnlich auch eigene den betreffenden Gegenstand berührende Gedanken, so dass ihr Werth nicht zu unterschätzen ist.

Die Periodischen Blätter bestanden nur wenige Jahre, da aus dem Verband zunächst der Mainzer Verein, dann die Frankfurter Gesellschaft austrat, diese in Folge ihrer Verschmelzung mit dem neuen Verein für Geschichte und Alterthumskunde, dessen Präsidium Euler von der ersten Constituirung (1857) bis zu seinem Tode innegehabt hat. Was er in dieser Stellung geleistet, wie gewissenhaft er in seinem Amte war, ja was er überhaupt diesem Vereine gewesen, kann nur derjenige recht würdigen, der ihn in seiner Thätigkeit als Präsident gesehen hat. Man braucht nur die Berichte des Vereins in seinen Mitteilungen durchzulesen, um diese Thätigkeit, seine Arbeit für den Verein deutlich vor Augen zu sehen. Ist doch mehrere Jahre hindurch kein Vereinsabend vergangen, ohne dass der Vorsitzende zu irgend einer längeren oder kürzeren wissenschaftlichen Mitteilung das Wort ergriffen hätte, und selbst wenn ein Vortrag plötzlich nicht stattfinden konnte, so trat Euler sofort in die entstandene Lücke, um aus dem reichen Schatz seines Wissens und mit Hilfe seiner vielen Notizenzettel einen Vortrag zu halten, der fast regelmässig anziehend und lehrreich zugleich, wohl jedem der Anwesenden nicht nur in angenehmer Erinnerung blieb, sondern auch sein Wissen auf die eine oder andere Art bereicherte. Häufig waren es nur Referate über Bücher, die er gelesen oder vielmehr, wie man bei ihm sagen muss, studiert hatte, doch waren Eulers Referate eben, wie bereits bemerkt wurde, nicht solche im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Aber nicht nur auf Vorträge beschränkte sich seine wissenschaftliche Arbeit für den Verein, auch selbständige Aufsätze lieferte er für seine Veröffentlichungen, von denen ich die rechtsgeschichtlichen hier kurz angeben werde, soweit sie nicht bereits früher erwähnt sind.

Zur Geschichte der Königlichen Vogtei und der Dompropsteivogtei in Frankfurt (im Anschluss an Römer-Büchner, Die Vogteigerichte). Mitteilungen X 1, 277.

Das Weisthum des Frohnhofs zu Frankfurt, ibid. 302.

Weiderechte der Stechhammelmetzger auf der Pfingstweide, ibid. 118.

Der Vogt und Schultheiss in Wetzlar. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte. Archiv für Frankfurts Geschichte. Neue Folge 1, 106.

Ueber die Verfassungsgeschichte deutscher Städte. Archiv, Neue Folge 1, 91 und 2, 351.

Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (Vortrag nach Grünhagens Arbeiten). Mitteilungen 2, 139.

Ueber Häuserlehen in Frankfurt mit besonderer Berücksichtigung des Hauses zum Paradies. ibid. 156.

Zum Frankfurter Schultheissenverzeichniss. ibid. 225 und 386.

Ueber Formalitäten bei Uebertragungen. ibid. 342. (Kurzer Inhalt eines Vortrags.)

Urkunden über Bürgschaft und Einlager. Mitteilungen 3, 39.

Ueber Exemtionen von der Reichsunmittelbarkeit und die Gefahren der Exemtion für Frankfurt im Mittelalter. ibid. 77.

Von unehrlichen Leuten und über Scharfrichterlehen. ibid. 15.

Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvokaten und Oberstrichter bis zum Jahr 1500. Nach einer Zusammenstellung von Professor Kriegk. Archiv, Neue Folge 4, 218.

Ueber Leibrentenkäufe im Mittelalter, Mitteilungen 4, 48.

Eine Frankfurter Rechtsbelehrung für Erfurt. ibid. 289.

Zur Rechtsgeschichte der Wälder 5, 193.

Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Neujahrsblatt des Vereins für Frankfurter Geschichte für 1874. Nachtrag dazu Mitteilungen 5, 294.

Aufzeichnungen J. Fichards über den Hanauer Landbrauch. Mitteilungen 5, 475.

Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. Mitteilungen 7, 218. (Dies ist zugleich Eulers letzte gedruckte Arbeit.)

Dazu kommt eine längere Reihe von Besprechungen fremder Werke, die teils als Referate seiner Vorträge von ihm in längerer oder kürzerer Form abgefasst, teils nur für den Druck bestimmt niedergeschrieben sind. Es sind dies folgende Werke, die alle in den Mitteilungen des Vereins besprochen sind.

Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum 1, 216. (Handelt besonders über den Vogt zu Frankfurt.)

Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts 1, 217.

Zöpfl, Die Dinghöfe 1, 291.

Thudichum, Gau- und Markverfassung in Deutschland 2, 120.

Wippermann, Das Recht der Meierämter 2, 125.

Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein 2, 131.

Bluhme, Die Rechtsnachfolge der Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des Bartholomäusstiftes über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim 3, 32.

Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkung des Rechts der Verehelichung 3, 76.

Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau 3, 399.

Kurz, Das Churfürstlich Mainzische Landrecht vom Jahre 1755. 3, 402.

Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte 4, 86.

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechts 4, 87.

Von den viel zahlreicheren Aufsätzen, die nicht rechtsgeschichtliche Stoffe behandeln und in den Veröffentlichungen des Frankfurter Vereins oder in anderen Zeitschriften vorliegen, darf hier um so eher abgesehen werden, als der nächste Band des Frankfurter Archivs, der erste der dritten Folge, ein ausführliches Verzeichniss aller Eulerschen Arbeiten bringen wird.

Von rechtsgeschichtlichen Aufsätzen Eulers ist noch zu erwähnen der „Ueber Leitschiffe" im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 15 (1868), S. 166, ein anderer „Zur Geschichte der Inhaberpapiere" in der Zeitschrift für Handelsrecht Band 1, und die Besprechung von Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechts Band 3 in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 22. November 1861, die sich hauptsächlich mit den Rolandssäulen beschäftigt.

Doch wir sind den Ereignissen in Eulers Leben schon teilweis vorausgeeilt, die, so selten sie auch eintreten, doch immer Zeugniss ablegen von seiner Thätigkeit und Arbeitskraft und der Würdigung, die diese gefunden. Im Jahr 1861 begann Euler eine Arbeit im Interesse seiner Vaterstadt, wie sie wohl wenige Städte besitzen, die Herausgabe des Werkes des Canonicus Battam, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main, das in sieben Bänden bis zum Jahr 1875 vollständig erschien. Dieses in der Handschrift des Verfassers vollständig vorliegende Werk ist mit den von Fichard, dem grossen Frankfurter Historiker, dazu gemachten Anmerkungen von Euler durchgearbeitet, an vielen Stellen ergänzt, und bietet so eine Geschichte der einzelnen Häuser von der ältesten Zeit an, die, auf urkundliche Nachrichten gestützt, in mancher Hinsicht sehr werthvoll ist, auch für die Geschichte des Besitzes und der damit verbundenen Rechtsfragen. Im Jahr 1874 gab Euler ein anderes Werk heraus, das, schon teilweis gedruckt, zum grössten Teil noch nicht einmal druckfertig in der Handschrift vorlag und zu seiner Vollendung noch vieler Arbeit bedurfte, „Die Geschichte der Deutschordenscommende Frankfurt am Main von Niedermayer"; aber mit grosser Rüstigkeit und Thatkraft war Euler ans Werk gegangen und hat so die Litteratur über die Geschichte seiner Vaterstadt um ein weiteres wichtiges Werk bereichert.

Wenn er hierdurch zeigte, dass ihm diese seine Vaterstadt sehr am Herzen lag, so war es doch vor allem ein Gebäude derselben, das ihn besonders anzog, der Dom, an dessen Fuss er geboren, in dessen Schatten er erwachsen war. Als deshalb im Herbst 1867 ein Brand denselben beschädigte und zu seinem innern und äussern Neu- und Ausbau geschritten werden musste, war er unter den Ersten bei Gründung eines Vereins, der sich die Aufgabe stellte, diesen Neubau zu unterstützen und zu fördern, und seit 1867 war Euler auch Vorsitzender dieses Dombauvereins. Daneben war er eifriges Mitglied, zeitweilig auch im Vorstand des Vereins für das historische Museum, der Juristischen Gesellschaft und des Freien deutschen Hochstifts, so dass ein

grosser Teil seiner Zeit durch das Vereinsleben in Anspruch genommen wurde. Da seine Thätigkeit als Notar ihn, wenn er sie auch in den letzten Jahren sehr einschränkte, doch immer einen grossen Teil des Tages beschäftigte, so war er gezwungen, für die vielen Stunden, die er täglich zum Lesen und Excerpiren gebrauchte, theilweis die Nachtzeit anzuwenden, nicht gerade zum Vorteil seiner schon an und für sich nicht sehr festen Gesundheit. Doch hielt der rege Geist den Körper aufrecht. Im Jahre 1871 wurde Euler zum Justizrath ernannt, und im folgenden Jahre verfasste er bei Gelegenheit des in Frankfurt tagenden zehnten deutschen Juristentages die Festschrift „Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt“. Es ist dies wohl sein bedeutendstes Werk und nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Geschichtsforscher von unberechenbarem Werth, da es eine kurze Uebersicht der Rechtsgeschichte von der ältesten Zeit der Stadt bis auf die Gegenwart giebt, wie sie wohl auch nur wenige Städte besitzen.

Zweier grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen haben wir nun noch zu gedenken, an deren Leitung Euler thätigen Anteil nahm, obgleich er selbst nichts dabei veröffentlichte, vor allem der Monumenta Germaniae historica. Als es sich im Jahre 1841 darum handelte, für den verstorbenen Mitarbeiter Knust einen Ersatzmann für die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu finden, nannte der Rath Schlosser unsern Euler, und auch Böhmer empfahl ihn aufs wärmste wegen seines Eifers und seiner Kenntnisse, besonders im deutschen Recht. Wann er dann wirklich in die Gesellschaft, die damals nur aus wenigen Mitgliedern bestand und lediglich die Herausgabe der Monumenta bezweckte, aufgenommen wurde, ist nicht recht ersichtlich, jedenfalls war er eines der ältesten Mitglieder, als im Jahre 1875 die Neugestaltung der Centraldirection ins Leben trat. Zu ihren Mitgliedern gehörte auch Euler und nahm, so oft es ihm seine Gesundheit gestattete, an den Berathungen derselben eifrig Antheil, zum letzten Mal noch im Frühjahr 1885.

Das andere Unternehmen war durch Böhmer ins Leben gerufen. Dieser hatte in seinem Testament bedeutende Mittel bestimmt zur Förderung geschichtlicher Arbeiten und Herausgabe von geschichtlichen Quellenwerken. Zu den Vollstreckern dieses Testaments gehörte Euler, und in erster Linie waren es die Quellen zur Frankfurter Geschichte, die ihm am Herzen lagen und deren Herausgabe er zu fördern bestrebt war. Seine bis in die letzten Jahre andauernde geistige Regsamkeit, sein Eifer für die Wissenschaft und sein ausgezeichnetes Gedächtniss haben der Herausgeber und die Mitarbeiter, zu denen auch ich zähle, zu bewundern fortwährend Gelegenheit gehabt. Eine besondere Freude war es für Euler, dass ihm der erste Band dieses Werkes gerade an seinem 50jährigen Doctorjubiläum überreicht wurde.

Dies Jubiläum fällt in die letzte Lebenszeit Eulers. Ihm voraus ging ein anderes. Als im Jahre 1882 der Verein für Geschichte das 25jährige Jubiläum seines Bestehens feierte, beging Euler zugleich das als Präsident desselben, zwei Jahre darauf sein 50jähriges Doctor-

jubiläum in alter Rüstigkeit und Frische. Doch im nächsten Sommer zeigten sich die Folgen der nächtlichen Arbeiten und der sonstigen geistigen Ueberanstrengung; auch waren seine asthmatischen Beschwerden von Jahr zu Jahr grösser geworden. Ein längerer Aufenthalt in Ahrweiler schien ihm die alte Spannkraft zurückgegeben zu haben, als eine gering geschätzte Erkältung sich zur Lungenentzündung entwickelte und nach vier Tagen den Tod herbeiführte. Am 17. November 1885 verlor die Stadt Frankfurt einen ihrer besten Söhne, die Wissenschaft einen ihrer eifrigsten Anhänger. Ueberblicken wir zum Schluss Eulers Leben, so war es ein arbeitsreiches, aber auch an Erfolgen nicht arm, vieles hat er selbst aus den Tiefen der Wissenschaft zu Tage gefördert, zu vielen Arbeiten anderer die Anregung gegeben; und sehen wir die Namen derer an, mit denen er in Verbindung gestanden und die zu den grössten Geistern seiner Zeit gehörten, so können wir uns sagen, sein Name wird unvergessen bleiben, denn wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.

H. von Nathusius-Neinstedt.

Georg Waitz, der grosse Meister auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, wurde uns am 24. Mai 1886 durch einen viel zu frühen Tod entrissen[1]). Obwol bereits im 73. Lebensjahre stehend (er war am 9. Oktober 1813 in Flensburg geboren), hatte sich Waitz bis in die letzten Wochen seines Lebens die volle Kraft und Frische des Mannes bewahrt, so dass jeder, der mit ihm in Berührung kam, den Eindruck gewinnen musste, als werde Waitz noch viele Jahre in ungeschwächter Kraft auf dem grossen Arbeitsfelde, das ihm beschieden war, weiterschaffen können. Die Vorsehung hat es anders gewollt. Sein Tod hat eine Lücke erzeugt, die nicht wieder ausgefüllt werden kann; der heimgegangene Meister hat sich schon jetzt als geradezu unersetzlich erwiesen. Was Waitz als Forscher, als Herausgeber, als oberster Leiter der Monumenta Germaniae (seit 1875) und nicht zum wenigsten als Lehrer, zumal in den „historischen Uebungen", geleistet hat, wird unvergessen bleiben, so lange es eine deutsche Geschichte gibt. Dankbare Schüler und Freunde haben ihm ein von Künstlerhand

---

[1]) Vgl. die Nachrufe von W. Wattenbach (Abhandl. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1886, S. 558 ff.), F. Frensdorff (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1885, S. 1—10), A. Kluckhohn (Münchener Allg. Zeitung 1886, Nr. 273, 275, 293, 298), L. Weiland (Rede in der öffentl. Sitzung der k. Gesellschaft der Wissenschaften am 4. Dezember 1886, Göttingen 1886), Grauert (in dem Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, VIII. 48 ff.), Monod (in der unten angeführten Schrift von Monod u. Thévenin, S. 1—11), Blondel (in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger X, 441 ff.). Ein Bild der grossartigen litterarischen Thätigkeit des Verewigten gewährt die 743 Nummern umfassende Bibliographische Uebersicht über Georg Waitz' Werke, Abhandlungen, Ausgaben, kleine kritische und publicistische Arbeiten, zusammengestellt von Ernst Steindorff, Göttingen 1886.

meisterhaft entworfenes lebensvolles Marmorbild errichtet, das bei Gelegenheit des 150jährigen Jubiläums der Universität Göttingen, im August 1887, feierlich enthüllt wurde. Es steht in dem historischen Saale der Göttinger Universitätsbibliothek, dem Hauptschauplatze der Thätigkeit des unvergesslichen Mannes[1]). R. Schr.

Am 19. Mai 1887 verstarb zu Leipzig der ordentliche Professor Dr. Otto Stobbe. Die Wissenschaft des deutschen Rechts beklagt in ihm einen ihrer hervorragendsten Vertreter. Die Redaktion gibt sich der Hoffnung hin, dem Verewigten später einen ausführlichen Nachruf von berufener Hand widmen zu können[2]).

Am 29. Juni 1887 starb in der Nähe der Waldrast in Tirol in Folge eines Schlaganfalles der ordentliche Professor Dr. Anton Val de Lièvre in Innsbruck. Einer Wiener Familie entstammt, aber geboren in Trient (1845) und teils hier teils in Innsbruck erzogen, vereinigte er in glücklichster Weise deutsches und italienisches Wesen mit einander. Nachdem er in Innsbruck, Wien und München studiert und einige Zeit der Praxis gewidmet hatte, habilitierte er sich 1871 als Privatdozent des deutschen Rechtes in Innsbruck und wurde hier 1877 zum ausserordentlichen, 1882 zum ordentlichen Professor ernannt. Seine Vorlesungen hielt er in deutscher und italienischer Sprache. Sein Werk „Launegild und Wadia. Eine Studie aus dem langobardischen Rechte" (Innsbruck 1877) und die in dieser Zeitschrift IV, 15—54 erschienene Arbeit „Revision der Launegildstheorie" sichern ihm ein ehrenvolles Angedenken.

Am 28. Oktober 1887 starb in Göttingen der berühmte Litterarhistoriker, ausserordentliche Professor Dr. Karl Gödeke (geboren zu Celle am 14. April 1814), nachdem er eben von der 2. Auflage seines Grundrisses zur Geschichte der deutschen Dichtung den bis zum siebenjährigen Kriege reichenden III. Band vollendet hatte.

Am 27. Februar 1887 starb in Lübeck Dr. Karl Türk, ehedem Professor der Geschichte in Rostock, Verfasser der „Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte" (5 Hefte, Rostock 1829—1835).

---

[1]) Ein anderes Denkmal bilden zwei ursprünglich als litterarische Glückwünsche der Schüler zum 18. August 1886, als dem Tage des 50jährigen Doktorjubiläums, den Waitz nicht mehr erleben sollte, bestimmte Publikationen: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover 1886), und A la mémoire de M. le professeur Georges Waitz. Hommage réspectueux de ses anciens élèves Gabriel Monod et Marcel Thévenin (Paris 1886).

[2]) Vgl. E. Friedberg, Otto Stobbe. Rede, gehalten bei der akademischen Gedächtnissfeier der Leipziger Juristenfakultät am 28. Juni 1887. Berlin 1887.

Am 23. März 1887 verstarb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Julius Zacher zu Halle a. S. (geb. 1816), Herausgeber der Zeitschrift für deutsche Philologie (in Gemeinschaft mit E. Höpfner, seit 1868), Verfasser der Schrift „Das gothische Alphabet Vulfilas und das Runenalphabet“, Leipzig 1854, und der werthvollen Abhandlung „Germanien und die Germanen“ (Ersch u. Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Band LXI) [1].

Am 6. August 1886 ist uns Wilhelm Scherer in voller Manneskraft durch plötzlichen Tod entrissen worden. Lag auch seine Thätigkeit auf den Gebieten der deutschen Philologie und Litteraturgeschichte, so hat doch auch die germanistische Rechtswissenschaft begründeten Anlass, den Verlust auf das lebhafteste zu bedauern. Von dem hohen Standpunkte aus, welchen Scherer bei der Betrachtung der deutschen Sprach- und Litteraturgeschichte einnahm, erweiterte sich ihm die germanische Philologie zur Geschichte des geistigen Lebens unserer Vorfahren. Er zog daher, hierin Jakob Grimm nacheifernd, dem er eine lebensvolle Biographie gewidmet hat, auch die Anfänge unseres Rechtslebens in den Kreis seiner Untersuchungen. In den Denkmälern deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert, die er mit Müllenhoff herausgab, bearbeitete er u. a. die Ueberreste der altdeutschen Rechtslitteratur. Eine Anzahl feiner und wichtiger Bemerkungen zur germanischen Verfassungsgeschichte enthalten seine ausführlichen Besprechungen von Heynes Ausgabe des Beowulf (Z. f. d. österr. Gymn. 1869, S. 89 ff.) und von Baumstarks Arbeiten über die Germania des Tacitus (Anzeiger f. d. Altertum IV 83 ff.) und sein geistvoller Aufsatz Mars Thingsus, über welchen in Band V 226 ff. dieser Zeitschrift referirt worden ist. Nach Müllenhoffs Tod hatte Scherer die Fortsetzung der deutschen Altertumskunde übernommen. Es war sein Plan, Müllenhoffs nachgelassene Arbeit namentlich in Bezug auf die ältesten germanischen Rechtszustände zu ergänzen, wie er denn überhaupt nach Vollendung seiner deutschen Litteraturgeschichte starke Lust in sich verspürte, sich wiederum mehr den deutschen Altertümern zuzuwenden.

H. Br.

In der Zeit vom 31. März bis 2. April tagte in Berlin die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica. Die durch den Tod von Georg Waitz erledigte Stellung des Vorsitzenden ist noch nicht wieder besetzt. Einstweilen wird Herr Professor Wattenbach die Geschäfte desselben weiter führen. An Stelle Scherers hat die Berliner Akademie Herrn Professor Brunner zu ihrem Vertreter in der Centraldirection ernannt. Dieser übernahm es, die Abteilung der Leges provisorisch zu leiten, soweit

[1] Zacher's treffliche Auseinandersetzung über die Altvile des Sachsenspiegels werden wir in dem nächsten Hefte bringen.

nicht bereits für die einzelnen Editionsarbeiten selbständige Mitarbeiter bestellt worden sind. Die sechs Sectionen der Quartausgabe der Leges (1. Volksrechte, 2. Capitularien, 3. Fränkische Concilien, 4. Deutsche Reichsgesetze, 5. Formeln, 6. Deutsche Stadtrechte) sollen durch eine in den Plan der Monumenta aufzunehmende Section Placita vermehrt werden, welche die Gerichtsurkunden der merowingischen und der karolingischen Zeit zu ediren bestimmt ist. Die von Herrn Dr. Karl Zeumer bearbeitete Section der Formeln (5) hat mit dem im verflossenen Jahre erschienenen zweiten Halbband ihren Abschluss gefunden. Für die Section der Volksrechte vollendete Herr Dr. Karl Lehmann eine neue Ausgabe der Leges Alamannorum, welche sich derzeit im Drucke befindet. Mit der Bearbeitung der Lex Romana Curiensis ist Herr Dr. Karl Zeumer beschäftigt. Mit ihr wird Band 5 der Folioausgabe der Leges abgeschlossen werden. Nach der Edition dieses Rechtsdenkmals, welche in naher Aussicht steht, wird Herr Dr. Zeumer die Leges Wisigothorum in Angriff nehmen. Die Vollendung der Capitularienausgabe hat durch die Erkrankung des Herrn Professor Boretius eine Verzögerung erfahren. Die Sectionen 3 (Maassen), 4 (Weiland) und 6 (Frensdorff) befinden sich noch in dem Stadium der Vorbereitung.

Aus dem Bericht der im September d. J. in München abgehaltenen 28. Plenarversammlung der historischen Kommission der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften ist folgendes hervorzuheben. Von der I. Serie der deutschen Reichstagsakten ist Bd. IX (1427—1431) bereits erschienen, Bd. VI (1406—1410) im wesentlichen im Druck vollendet. Die II. Serie wird die Regierung Karls V. umfassen. Von der Sammlung der deutschen Städtechroniken ist Bd. XX (Bd. I der niederrheinisch-westfälischen Chroniken), Dortmund und Neuss, im Druck nahezu vollendet. Von den älteren Hanserecessen wird der längere Zeit unterbrochene Druck des VI. Bandes demnächst wieder aufgenommen. Von der Sammlung der vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern ist der I. Band im Druck. Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ist die im Buchhandel längst vergriffene Geschichte des ostfränkischen Reichs in 2. Auflage erschienen, der I. Band der Geschichte Karls des Grossen von Simson im Druck fast beendigt. Der I. Band der Jahrbücher Heinrichs IV. von Meyer von Knonau wird demnächst zum Druck gelangen. Von der Allgemeinen deutschen Biographie ist Bd. XXIV und XXV erschienen. Die Forschungen zur deutschen Geschichte haben als Unternehmen der Kommission leider mit Bd. XXVI ihren Abschluss erhalten.

Wichtige Handschriftenfunde. Nach einer Mitteilung in den Berichten der kaiserl. Akademie d. W. in Wien, Jahrg. 1887, Nr. XXI (Sitzung vom 12. October), hat Herr Dr. R. Beer, welcher im Auftrage der Kirchenväter-Commission der Akademie die spanischen Bibliotheken

besucht, in dem Archiv der Kathedrale zu Leon in einem jetzt als Codex Legionensis Nr. 15 bezeichneten Palimpsest umfangreiche Bruchstücke eines sehr alten Exemplars der Lex Romana Wisigothorum entdeckt. Dieselben finden sich auf 108 Blättern unter einem jüngeren Texte von geringerem Werthe (Eusebii Hist. eccles.) und werden nach dem Schriftcharakter (Uncialschrift mit westgothischen Elementen) etwa in die Zeit des Veroneser Gajus, saec. V—VI, gesetzt. Ob die Vermuthung, dass hier Reste eines der authentischen im Jahre 506 zu Tolosa ausgefertigten Exemplare des Rechtsbuches vorliegen, aufrecht erhalten werden kann, wird zunächst von den Ergebnissen der von Herrn Dr. Beer in Angriff genommenen Vergleichung abhängen. Die erhaltenen Bruchstücke verteilen sich auf alle Bestandteile des Werkes vom Codex Theodosianus bis zum Paulus und sind mit epitomierenden Randnoten versehen. Z.

Den Bemühungen des Herrn Archivar Muller in Utrecht ist es gelungen, eine alte Handschrift der sog. Treuga König Heinrichs VII. (s. oben S. 101 Anm. 3) ausfindig zu machen. Sie befindet sich in dem Meerman'schen Museum im Haag und ist aus dem 13. Jahrhundert. Das Gesetz wird in dieser Handschrift gleichfalls Heinrich V. zugeschrieben und ist aus Würzburg datirt. Wir hoffen durch die gütige Vermittelung des Herrn Muller die Varianten dieser Handschrift im nächsten Hefte mitteilen zu können. W.

Dr. Karl Zeumer hat sich am 28. Juli 1887 an der Universität Berlin als Privatdozent für Geschichte und Quellen des deutschen Rechts habilitiert. Seine öffentliche Probevorlesung behandelte das Gottesurteil im altdeutschen Rechtsgange.

An der Universität Leipzig hat sich Dr. A. B. Schmidt als Privatdozent für deutsches Recht habilitiert.

Die ausserordentlichen Professoren Dr. von Zallinger in Innsbruck und Dr. Janowicz in Lemberg und der Privatdozent Dr. E. Mayer in Würzburg wurden zu ordentlichen Professoren, der ausserordentliche Professor Dr. Georg Cohn in Heidelberg zum ordentlichen Honorarprofessor, der Privatdozent Dr. A. Nissl in Innsbruck zum ausserordentlichen Professor befördert.

Professor Dr. Otto Gierke in Heidelberg ist einem Rufe nach Berlin, Professor Dr. Rudolf Sohm in Strassburg einem Rufe nach Leipzig gefolgt, Professor Dr. Richard Schröder in Göttingen folgt zu Ostern 1888 einem Rufe nach Heidelberg, Professor Dr. Victor Ehrenberg einem Rufe nach Göttingen, Professor Dr. Wilhelm Sickel in Marburg einem Rufe nach Strassburg.

Professor Dr. J. F. Behrend in Breslau ist zum Reichsgerichtsrath ernannt.

Der Präsident der Justizprüfungskommission in Berlin Dr. A. Stölzel wurde für Geschichte des preussischen Rechtes zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Berlin ernannt.

An der Universität Berlin hat die seit zwölf Jahren bestehende germanistische Abtheilung des juristischen Seminars eine Umgestaltung erfahren, indem daraus kürzlich ein besonderes Seminar für deutsches Recht gebildet wurde, welches unter der Direction der Professoren Beseler, Brunner und Gierke steht, während Dr. K. Zeumer zum Bibliothekar und Assistenten des Seminars bestellt worden ist.

Mit dem nächsten Jahrgange scheidet Herr Professor Dr. Paul von Roth wegen Geschäftsüberhäufung, infolge seiner Teilnahme an der Kommission für die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches, auf seinen Wunsch aus der Redaktion dieser Zeitschrift aus. Die Redaktion verliert in ihm mit dem lebhaftesten Bedauern ihr ältestes Mitglied, das einzige, welches bereits an der Gründung dieser Zeitschrift teilgenommen und der Redaktion seitdem ununterbrochen angehört hat.

Die Redaktion.







